~~22119.~~
Don. Lud. 83. (4

<36642140200010
<36642140200010
Bayer. Staatsbibliothek

Bemerkungen

auf einer

Reise von Wien nach Paris

im Jahre 1831.

Von

Franz Ritter von Heintl,

n. ö. ständischen Ausschußrathe; Ritter des großherzogl. Baden'schen Ordens vom Zähringer-Löwen; Herrn und Landstand in Österreich und in Steiermark; Herrn der Herrschaften Nexing, Naspach und Wiernitz in Österreich, dann der Herrschaft Alt-Brünn und der Güter Czaczowitz, Grundrum, Orzeschin, Rostenitz und Stanowist in Mähren; Doctor der Rechte und der politischen Wissenschaften; wirklichem, correspondirendem und Ehrenmitgliede der k. k. Gesellschaften des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, der nützlichen Künste und des Handels in Österreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain, in Görz und Gradiska; der ökonomischen Gesellschaft im Königreiche Sachsen, des landwirthschaftl. Vereins im Königreiche Baiern, der Central-Ackerbau-Gesellschaft zu Paris, der königl. Landbau-Akademie in Schweden, der russisch-kaiserl. freien ökon. Gesellschaft zu St. Petersburg, der Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues in Philadelphia, der Gesellschaft des Ackerbaues, der Manufacturen und der nützlichen Künste zu New-York in Nordamerika rc. rc.

IV. Band.

WIEN.

Auf Kosten des Verfassers.

1834.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Gedruckt bei J. P. Sollinger.

Inhalt.

Seite

XLVIII. Der Victualienhandel in Paris. Die Weinniederlage (Entrepot general des vins). Die königl. Bibliothek in der Straße Richelieu. Der Pflanzengarten. Die Menagerie. Das Cabinet der vergleichenden Anatomie. Das Cabinet für die Naturgeschichte. Der Friedhof du pere La Chaisse. Die Friedhöfe in Paris sind keine Kirchhöfe, sondern das Stadteigenthum, zu dessen Verwaltung bei jeder Municipalität ein Leichenamt besteht 1

IL. Der Canal de l'Ourcq, die Wasserleitungen, Dampfpumpen und die hydraulische Maschine, um die Stadt Paris mit Wasser zu versehen. Der Wasserhandel, und dessen große Erträgnisse für die Stadt und für die Wasserträger. Die Satzungen auf Brod, Fleisch und andere Feilschaften. Die Nachtheile derselben. Die Freiheit des Handels mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen ist die größte Schutzwehr gegen Theuerung und Mangel 17

L. Die königl. General-Postdirection der Brief- und Fahrposten, und die kleine Briefpost in Paris. Die Fiakers, Cabriolets, Omnibus und mehrerlei Privatlohnfuhrwerke für die Stadt und die nächsten Umgebungen, welche unter einer, für Fremde und Einheimische nützlichen Polizeitaxe stehen. Die Fahrtgelegenheiten zu Land durch ganz Frankreich und ins Ausland; dann zu Wasser mittelst Dampfschiffen auf der Seine bis Havre de grace an das Meer . 25

Seite

LI. Character und Lebensart der Pariser. Die Börse; sie wird hier auch von Frauen besucht. Die Kostgeber (restaurateurs). Die lärmenden Spaziergänge in der Stadt. Die Lese=Cabinete und Bibliotheken. Die Anzahl der jetzt zu Paris und in Frankreich täglich, wöchentlich und monatlich ausgegebenen Zeitungen und Zeitschriften. Die öffentliche Meinung, derselben Macht, und die Nothwendigkeit, daß sie allenthalben in rechter Zeit von den Regierungen erkannt werde 36

LII. Zustand der Landescultur in Frankreich. Die Production deckt den Landesbedarf nicht. Andeutungen der Ursachen dieses Zurückbleibens und der Mißgriffe, welche in dieser Beziehung statt gefunden. Wie es gekommen, daß in Frankreich die gänzliche Auflösung des Bestiftungszwanges, die Einziehung der Patrimonialgerichtsbarkeit, die unentgeltliche Aufhebung der Zehende und aller Urbarialgiebigkeiten und Leistungen, anstatt das Landvolk zu erleichtern, zu bereichern und den Werth des Grundeigenthums zu erhöhen, die Lasten der ganzen Nation bleibend erschwert, die Armuth auf dem Lande vermehrt, das Grundeigenthum entwerthet, in wenigere Hände vereiniget und concentrirt habe, als es zuvor bei der Gebundenheit nicht gewesen ist . 55

LIII. Die 5 königl. und die Privat= oder Secondär=Theater zu Paris. In den Zwischenacten werden die Abendzeitungen und andere Tagblätter von allen Seiten laut ausgeboten, verkauft und gelesen. Ich habe in der Académie royale de Musique neben dem Dey von Algier einer Vorstellung beigewohnt 79

LIV. Die Kammer der Abgeordneten. Derselben Pallast und Sitzungssäle. Die Zeit der Wahlen der Abgeordneten ist die Periode einer großen Bewegung. Die Parteien, in

Seite

welche die hiesige Abgeordneten-Kammer gegen den eigentlichen Endzweck ihrer Einsetzung gespalten ist. Die widerstreitenden Meinungen und Grundsätze über die wichtigsten Bedingungen des Staatenlebens. Die dringende Nothwendigkeit und die Mittel, sie bald und gütlich auszugleichen 84

LV. Verhandlungen der Abgeordneten-Kammer zu Paris und der Häuptlinge der Südsee-Inseln zu Otahaiti über die Todesstrafe 104

LVI. Die Kammer der Abgeordneten hebt die Erblichkeit der Pairie auf. Die Gründe, warum der Hofadel, überhaupt der alte Geburtsadel in Frankreich so weit in den Hintergrund der Zeitereignisse gekommen. Wie er abermals durch Intelligenz und gemeinnützliche Thätigkeit vorwärts kommen könne 110

LVII. Die Verantwortlichkeit der Minister. Es sind bisher in den neuen Verfassungsurkunden nirgends die einzelnen Handlungen und Unterlassungen der ministeriellen Verantwortlichkeit ausgesprochen. Die Aufgabe ist: diese strafbaren Thaten und Unterlassungen deutlich zu bezeichnen, und ein Strafverfahren aufzustellen, welches von der Macht der Angeklagten unabhängig ist, sie aber gegen ungerechte Verfolgung leidenschaftlicher Parteien sichert, und der ministeriellen Autorität unnachtheilig bleibt. Kein Zweig der Gesetzgebung kann dabei Ankläger oder Richter sein; deßwegen kann weder eine der gesetzgebenden Kammern, noch das Gesammtministerium das Richteramt verwalten. Wie der ministeriellen Verantwortlichkeit vorgebeugt werden könne. Diesfalls bestehende Gesetze in dem österreichischen Kaiserstaate 131

LVIII. Der König Ludwig Philipp präsidirt im Ministerrathe.

Seite

Meinungen, welche in Paris dafür und dawider aufgestellt werden 142

LIX. Die Kammern berathen vereinzelte Gesetzanträge über verschiedene Gegenstände. Nothwendigkeit einer systematischen Reihenfolge. Dazu Unentbehrlichkeit der Sammlung aller, bei einem Volke vorhandenen alten und neuen positiven Gesetze und des Nationalgewohnheitsrechtes. Gesetzsammlungen sind aber noch keine Gesetzbücher. Es ist die Aufgabe jeder Gesetzgebung vollständige, systematisch geordnete, Jedermann verständliche Gesetzbücher zu Stande zu bringen; weil sie eine der wichtigsten Grundlagen der individuellen bürgerl. Freiheit, der Ruhe und Sicherheit der Einzelnen und der Gesammtheit sind. Meine Ansichten, was bei Abfassung der bürgerl., politischen und Strafgesetzbücher vorzüglich zu beachten seie 152

LX. Die Staatsverwaltung in Frankreich; derselben Verzweigung und Centralisirung. Die Nachtheile dieser Verfassung. Einige Andeutungen, wie ich glaube, daß in Frankreich die Volksbewegungen beendet, die Stabilität dauerhaft hergestellt, Ruhe und Volksglück aufblühen, und darin auch andern Völkern die Sicherheit beurkundet werden könne, daß der europäische Frieden keine Unterbrechung erleiden werde 189

LXI. Meine Rückreise nach Wien 224

LXII. Schlußworte 228

XLVIII.

Paris am 6. Oktober 1831.

Eine so volkreiche Hauptstadt wie Paris hat einen großen Bedarf an Lebensmitteln und andern Erzeugnissen. Das Landvolk in der Nähe und aus der Ferne bringt selbst täglich die Produkte auf die Märkte, und eine große Anzahl Victualienhändler sind beschäftiget aus allen Gegenden des Reiches und vom Auslande herbeizuschaffen, zu dessen vortheilhaften Absatz sie in Paris die Aussicht haben. Es sind in allen Stadttheilen die Plätze bestimmt, auf denen man jede Gattung Produkte immer im Großen und Kleinen finden kann. Es sind abgesonderte Marktplätze für Pferde, Ochsen, Kühe, Kälber, Fleisch, Getreide, Mehl, Fische, Wildpret, Fliegelvieh, Butter, Käse, Zugemüse u. s. w. Manche dieser Plätze sind bedeckt (Halles): es gibt darum hier eine Getreide-, Wein-, Fisch- und Fleischhalle u. s. w. Schon vor Tages-Anbruch ist ein Gewühl von Verkäufern und Einkäufern. Die städtischen Zwischenhändler und Kleinverkäufer versehen sich hier mit Vorräthen, um die im Großen eingekauften Erzeugnisse im Kleinen in ihren Wohnungen, bei Standeln, in allen Gassen, in Körben, Butten, auf Karren herumführend und tragend auszubieten. Den ganzen Tag gehen

und fahren solche Händler mit Lebensmitteln und Gewerbserzeugnissen in der Stadt herum, und schreien ihre Waaren aus; sie führen nicht selten ganze Waarenlager mit herum auf zweirädrigen Karren, die von einem oder zwei Menschen gezogen werden, um damit zwischen den Gehenden sich bewegen zu dürfen. Dieser lebhafte Verkehr und die große Concurrenz der Produkte und der Zwischenhändler bewirken, daß man allenthalben und in möglichst billigen Preisen findet, was jeder suchet. Das Obst und die Weintrauben werden nach dem Gewichte verkauft, wozu jeder Verkäufer die Wage bei sich trägt; die Butter aber wird Ellenweise abgesetzt, wozu sie in länglichen Streifen schon vorgerichtet ist, oder durch ein spritzenähnliches Werkzeug dem Käufer zugemessen wird.

Ich bin heute recht zeitlich ausgegangen, um auf mehren Victualien-Märkten, und in den Hallen dem Gewühle der vielen Tausenden zuzusehen, die alle im Handeln begriffen sind, und die Dames de la Halle (zu Wien Fratschlerweiber) und die Fischweiber kennen zu lernen, die in der französischen Revolution immer eine Rolle mitgespielet haben.

Von den Victualien-Märkten habe ich mich in die k. Bibliothek in der Straße Richelieu begeben. Es ist ein großes Gebäude, jetzt dadurch entstellt, daß die Conservatoren alle Gassenfenster haben vermauern lassen; damit der Inhalt in den oft wiederholten Volksaufständen keinen Schaden erleiden möge. Es sind zwar in Paris mehre Bibliotheken; der König selbst hat eine Privatbibliothek in den Tuillerien von mehr als 40,000 Bänden: es ist aber die k. Bibliothek

in der Richelieu-Straße die zahlreichste aus allen. Sie soll dermalen mehr als 400,000 Bände an Büchern, und 80,000 Handschriften aus dem Alterthume und aus der neuern Zeit besitzen. Sie ist überdieß im Besitze einer Sammlung von anderthalb Millionen Kupferstichen, welche in 1500 Portefeuilles abgetheilt sind, und eines Münz-, Medaillen- und Antiken-Cabinetes, worin mehre tausend gravirte Steine und Antiken und über 100,000 alte und neue, goldene und silberne Geld-Münzen, Denk-Münzen und Medaillen aufbewahrt werden, von denen viele in Glaskästen zur allgemeinen Besichtigung vorliegen, die übrigen in Schubfächern chronologisch und geographisch geordnet sind. Die Aufsicht und Verwaltung dieser Schätze ist einem Collegium von 8 Conservatoren anvertraut, denen zur Conservation und Vermehrung der Sammlungen jährlich eine zureichende Geld-Summe zugewiesen ist. Für das Publicum ist die k. Bibliothek nur 2 Tage in der Woche offen, und Jedermann gestattet, in den dazu bestimmten Lesezimmern sich beliebig Bücher zum Lesen, und um Auszüge daraus zu machen, von den Bibliotheks-Beamten bringen zu lassen. Fremden wird der Eintritt täglich gestattet. Fremde Gelehrte und Schriftsteller werden von einem der Conservatoren begleitet, ihnen alle Sammlungen mit lobenswürdiger Bereitwilligkeit vorgezeigt, über alles die gefälligste Auskunft ertheilt.

In der k. Bibliothek wurde mir gesagt, daß heute auch in den Sammlungen des Pflanzen-Gartens (Jardin du roi) allgemeiner Einlaß sei. Obgleich daselbst die Fremden auch an andern Tagen Zutritt haben; so zog ich es doch vor mich

heute dahin zu begeben, um zugleich die Besuchenden zu beobachten, welche sich in großer Anzahl aus allen Ständen, vom Militär und Civil durcheinander eingefunden hatten.

Der Pflanzengarten (Königsgarten) ist 84 Arpens (1 Arpens = 950 Wiener □ Klaftern), also bei 50 Joche groß, mit einem eisernen Gitter eingefaßt: vorwärts an das Ufer der Seine und die Brücke **du jardin du roi** anstoßend; auf der linken Seite durch die **rue Buffon** und den **Boulevard de l'hospital de la Salpeterie** von dem allgemeinen großen Krankenhause **de la Salpetrie** geschieden, in welchem 5000 Krankenbetten und das Irrenhaus sich befinden; auf der rechten Seite des Königsgartens ist die **rue de la Seine**, und rückwärts die **rue du jardin du roi**, an welcher die Gebäude stehen, in denen sich die Museen, mit den Wohnungen der Direction und des dabei angestellten Personales befinden. Drei Eingänge führen in den Garten. Der Haupteingang ist von der Seine; der entgegengesetzte Haupteingang ist aus der **rue du jardin du roi** neben den Gallerie-Gebäuden, und zwischen beiden noch ein Seiteneingang. Der Garten ist täglich von Früh bis Abends offen; ausgenommen, wenn es stark geregnet hat, bis die Gänge wieder abgetrocknet sind. Er wird auch täglich zahlreich besucht und als Promenade benützt, besonders von jenen, welche mehr einsam im Freien wandeln wollen; die Museen sind aber für das Publikum nur zwei Tage in der Woche geöffnet.

Das Schlußgitter gegen die Seine ist durch zwei Pavillons verziert, der Eingang mit Wache besetzt und im Garten zerstreute Aufseher. Von der Seine her eingetreten, sieht

man auf der Gegenseite die Museen-Gebäude, und es liegt zu den Füßen der ebene Theil des Gartens, welcher an einer, mit Bäumen und Gesträuchen besetzten Anhöhe endet. Der ebene Garten wird durch zwei schnurgerade breite Linden- und Kastanien-Hauptalleen in drei längliche Theile abgetheilt, die von den, ebenfalls geraden breiten Queralleen in mehre, theils vollständige, theils längliche Vierecke geschieden werden. Diese sind der k. Central-Ackerbaugesellschaft in Paris zur Benützung, zu Versuchen und Beobachtungen überlassen. Jedes Viereck hat eine andere Bestimmung und ist, nach Erforderniß der darauf bestimmten Anpflanzungen verschieden hergestellt. Man findet hier eine Anlage von allerlei Gesträuchen zu lebendigen Einzäunungen geeignet; Baumschulen für alle Gattungen Obstbäume, welche in Frankreich gezogen werden; alle Gattungen Pflanzen und Gewächse für die Nahrung der Menschen, und der Hausthiere, zur Fabrikation, zum Handel und für die Arzneikunde; eine Blumenschule vieler Gattungen und Arten Blumen; eine botanische Anlage mit 6500 verschiedenen Gewächsen nach dem Systeme des Jussieu geordnet, und jedes Gewächs mit einem Täfelchen versehen, worauf der Name, seine Klasse, Gattung und Art zu lesen sind. In kleinen Wasserbecken werden verschiedene Wasserpflanzen versucht. Angebaut sind fünf warme Glashäuser um darin die tropischen und andere exotische Gewächse in einer, ihrem Geburtslande im Grade gleichen Wärme zu erziehen und zu erhalten, und ein großes kaltes Glashaus, um vielerlei zärtlichen Pflanzen zum Winteraufenthalte zu dienen. Vor diesem ist der Naturalisa-

tionsgarten, in welchem fremde Sämereien und Gewächse gezogen werden, um den botanischen Reichthum immer vollzählig zu erhalten. In diesen Gärten werden auch Bäume aus Neuholland und von anderwärts gepflegt, um derselben Acclimatisirung zu versuchen. Ein paar Kaffeehäuser bieten auf diesem Theile der Ebene Erfrischungen an. Der übrige Theil derselben rechts, auf der Seite der rue de la Seine nach der ganzen Länge heißt: Vallée Suisse (Schweitzerthal). Die Menagerie, welche zuvor iu Versailles gewesen ist, wurde im Jahre 1794 nach Paris und hieher übersetzt. Ein breiter und tiefer, glatt ausgemauerter Graben, in welchem acht Bären frei herumgehen, scheidet das Schweitzerthal von dem botanischen Garten. Hinter diesem Graben steht ein langes Gebäude mit 20 Säulen in gerader Reihe mit eben so viel abgesonderten Wohnungen für reißende Thiere, die man daher im Freien neben einander sehen kann. Dermalen sind die meisten dieser Wohnungen mit Löwen aus Afrika, insbesondere aus Algier besetzt. Oberhalb jedem Käfige ist der Name und das Vaterland des Thieres und der Name dessen zu lesen, welcher dasselbe hieher geliefert hat. Eine eiserne Stange hält die Zuschauer ab, den reissenden Thieren hinter ihren Eisengittern nahe zu kommen. Ein anderes Gebäude (la Voliere) dient vielerlei Vögeln zu einem bequemen Aufenthalt, und die Wasservögel finden in einem Bache das nasse Element, dessen sie bedürfen. Die Fasanerie ist besonders zierlich, wie ein Gartentempel gebaut, und enthält mehre Arten Fasanen, auch aus China. Fast im Mittel der Menagerie ist ein rundes Gebäude, Rotonde genannt, worin

ein asiatischer und ein afrikanischer Elephant, zwei kleine Pferde vom Cap der guten Hoffnung, einige Stücke indisches Hornvieh und die Giraffe sich aufhalten, und in einem dabei eingeschlossenen Garten in's Freie gelassen werden. Alle Thiere sind gut genährt, rein gehalten und munter.

In einem Gebäude gegen die rue du jardin du roi ist das Cabinet der anatomie comparée. Johann Ludwig Daubenton, als Arzt und Naturforscher berühmt, ward im Jahre 1745 zum Director der Naturalien-Cabinete des k. Gartens ernannt, wo der große Naturforscher Georg Ludwig Graf von Buffon seit dem Jahre 1736 als Garten-Intendant angestellt gewesen ist. Diese beiden Gelehrten haben gemeinschaftlich die Naturgeschichte der vierfüßigen Thiere bearbeitet: insbesondere hat Daubenton dazu den anatomischen Theil geliefert. Die Zergliederungen, die er dazu an vielen Thieren vornehmen und vergleichen mußte, erzeugten vielleicht in ihm zuerst den Gedanken, ein vergleichendes anatomisches Cabinet zu errichten, welches der jetzige Cabinets-Director Georg Leopold Cuvier (ein Deutscher aus Mempelgard, von Napoleon zum Baron ernannt) vermehrt und besser geordnet hat. Es enthält in mehren Sälen bei 12000 Skelette von Thieren aller Welttheile, und von Menschen jeder Farbe, systematisch und comparativ geordnet. Im Hofe des Gebäudes liegt das Gerippe eines Mahmuths von ungeheurer Länge und Stärke der Knochen.

Unweit davon am Eingange aus der rue du jardin du roi befindet sich das Naturalien-Cabinet (Cabinet d'histoire naturelle) in einem, 2 Stock hohen, schönen Gebäude, dessen

Façade 290 Fuß lang ist. Dieses Haus ist ganz den Sammlungen für die Naturgeschichte gewidmet. Gleich beim Eintritt zu ebener Erde ist ein Vorzimmer, in welchem Mäntel, Stöcke, Regenschirme und Waffen abgelegt und aufbewahrt werden. Aus diesem Vorzimmer tritt man in große Säle ein, in welchen die Elephanten, Nashorne, Löwen, Tieger und die großen Thiere nebeneinander aufgestellt und gut erhalten sind. Aus diesen Sälen gelangt man zu der Stiege, welche in die beiden obern Stöcke führet. Der zweite Stock erhält die Beleuchtung von oben. Die Schätze sind nach den 3 Reichen der Natur systematisch so geordnet, daß sie anschaulich machen, wie die verschiedenen Wesen entstehen und vollkommener werden; sie sind an den Wänden, am Pladfont und in schönen Kästen hinter weißen Gläsern mitten in den Sälen aufgestellt. Die geologischen und mineralogischen Sammlungen sind auch an Krystallisationen und Versteinerungen sehr zahlreich. Die Gallerie botanique enthält alle bekannten Arten von Hölzern, und in gut erhaltenen Herbarien bei 25,000 verschiedene Pflanzen. Die Früchte derselben, die Schwämme, Gummi u. a. m. sind in treffenden Wachsabbildungen vorhanden. Die Sammlung der Fische enthält 5000 Individuen aus 2500 Arten. Nicht minder zahlreich sind die Amphibien, unter welchen insbesondere die Ausbildung des Krokodills vom Embryo bis zu einem 20 Fuß langen Thiere merkwürdig zusammengestellt ist. An Säug- und vierfüßigen Thieren sind hier 15000 aus 5000 Arten. Die Sammlung der Vögel enthält die Nester, die Eier und die ausgebildeten Geschöpfe vom kleinsten Vogel bis zum größten in vielen Tausend schönen Exemplaren.

Die Insekten, Reptilien u. a. m. sind in außerordentlicher Anzahl vorhanden. Alles in gutem Stande, rein, und so geordnet, wie man es von den großen Naturforschern Buffon, Daubenton und Cuvier erwarten kann, welche diese Aufstellungen geleitet, und selbst unter ihren Augen haben vollziehen lassen. Jeder Naturforscher wird dieses naturgeschichtliche Cabinet mit Vergnügen besuchen und befriediget verlassen.

Zuletzt habe ich den bergigen Theil des Gartens bestiegen. Dieser ist mit verschiedenen Baumarten besetzt, zwischen denen sich die Gänge auf den Gipfel hinanschlängeln. Am Fuße der Anhöhe zwischen Tannen steht die Büste des berühmten Botanikers Karl von Linné, welcher im Jahre 1738, als er aus Holland in sein Vaterland Schweden zurückkehrte, sich einige Zeit in Paris aufgehalten hat. Von dieser Büste aufwärts ist eine Schweizerei, in welcher Kaffée, frische Milch, Brot, Butter, Käs, Eier und einige andere Erfrischungen zu bekommen sind. Sie führet die Aufschrift: „Hic post laborem quies. Hic secura quies, aër, victusque Salubris; colle super viridi sunt ova recentia nobis, castaneae molles, pressique copia lactis." Ich ruhte hier auch aus, um im Freyen einige Nahrung zu mir zu nehmen. Dann stieg ich wieder bergan, und kam zuerst zu einer Granitdenksäule. Diese bezeichnet das Grab des berühmten Daubenton, welcher 50 Jahre in dem k. Garten gelebt und gewebt hatte, und auf diesem Platze dann beerdiget worden ist. Höher hinauf stehet eine Zeder, merkwürdig daß sie auf dem Libanon entsprossen ist. Bernard Jussieu hat diese Zeder im Jahre 1734 aus England gebracht, und selbst hieher verpflanzet. Auf dem

höchsten Punkte der Anhöhe ist ein Kiosk, auf dessen Gipfel eine Himmelskugel und die Inschrift: „horas non numero, nisi serenas" angebracht sind. Die Mühe herauf zu steigen, wird durch eine herrliche Aussicht über einen großen Theil von Paris, über den Lauf der Seine und der Marne und in die Umgebungen belohnet.

Ich hatte nun schon Paris vom Montmartre, von der Sternwarte, aus dem Pflanzengarten, und von dem Thurme der Kirche Notre Dame gesehen. Noch eine Ansicht war zurück, jene von dem Friedhofe „La Chaise". Da es dazu noch Zeit war; so entschloß ich mich vorerst die Weinhalle zu besuchen, welche von dem Königsgarten nur durch die rue de la Seine getrennt ist, und dann auf den Gottesacker La Chaise zu fahren.

Zu Paris sind die Weine mit einer großen Trankſteuer und mit Zuschlägen für die Bedürfnisse der Stadt belegt. Zugleich ist der Weinbau, folglich der Weinhandel und der Absatz dieses Productes für Frankreich von großer Wichtigkeit. Die Producenten, indem sie den Wein zum Verkaufe ausbieten, wollen dafür Geld einnehmen; aber sie sind selten in der Lage noch zuvor große Summen auf Verbrauchssteuern vorzuschießen. Der Weinhandel in Paris mußte daher um so mehr in die Hände von Zwischenhändlern gerathen, je mehr die Verbrauchssteuern gesteigert wurden. Es kam viel weniger Wein nach Paris; das Staatseinkommen, die Producenten und die Consumenten, und der Weinbau waren dadurch beeinträchtiget. Um diesen Nachtheilen zu begegnen, beschloß der Kaiser Napoleon zum Behufe der öffentlichen

Gefälle und zur Begünstigung des Weinabsatzes eine Anstalt zu gründen. Auf seinen Befehl wurde am Ufer der Seine auf der Stelle neben dem Pflanzgarten, auf welcher einst die Abtei St. Victor gestanden, eine Weinhalle (Weinniederlage, Entrepot general des vins) im Jahr 1807 erbaut und seitdem noch mehr erweitert. Die Gesammtniederlage nimmt einen Flächenraum von beiläufig 20 Joch ein. Es sind eigentlich fünf abgesonderte, auf allen Seiten geschlossene Gebäude: vier davon stehen in der Front gegen die Seine, und vor denselben bildet ein zierliches Eisengitter einen Vorhof, an dessen einzigen Eingang zu jeder Seite ein Pavillon, den die Beamten und das Aufsichtspersonale bewohnen, ohne deren Wissen somit keine Waaren hinein oder herausgebracht werden können. Das fünfte Gebäude ist durch einen geräumigen innern Hof getrennt und nimmt allein die ganze Rückseite ein, welche dadurch zugleich geschlossen ist. Von den vier Vorgebäuden dienen die zwei mittleren als Weinmarkt. Sie sind auf allen Seiten in mehre Hallen abgetheilt, in deren jeder andere Weine feilgeboten, und davon benannt werden. Z. B. Champagner-, Burgunder-Halle u. dgl. Hieher ist täglich Jedermann der Zutritt gestattet; die andern Gebäude sind ausschlüßlich zum Amtsgebrauche. Es befinden sich darunter zur Aufbewahrung der Weine 49 Keller, welche 175,000 Stück Fässer fassen sollen. Ober den Kellern sind gut gewölbte Magazine zu Niederlagen von Branntwein, Spiritus und Liqueure. In diese öffentlichen Niederlagen kann Jedermann alle Arten Weine und Branntwein bringen, und für eine mäßige Niederlagsgebühr, welche die Zinsen der dazu verwendeten Baukosten

einbringet, verwahren lassen, auch wieder ausführen. Unter der Aufsicht der Beamten kann jeder Eigenthümer seine Güter selbst besorgen und in den Hallen verkaufen. Jeder Gastwirth und jeder Privatmann findet hier eine große Auswahl unter den Vorräthen und in billigen Preisen; weil die Producenten mit den Zwischenhändlern im Verkauf concurriren. Erst beim Absatz, bevor die Getränke zum Verbrauch aus dem Entrepot gebracht werden, wird davon der Zoll abgefordert.

Von hier fuhren wir über den Quais St. Bernard, den pont du jardin du roi, durch die rue de la Contrescarpe und den place de la Bastille zu dem Cimetiere du Pere La Chaisse. Dieser Friedhof liegt noch innerhalb, aber unmittelbar an der Bairere d'Aunay. Es ist eine, ganz mit einer Mauer eingeschlossene beträchtliche Anhöhe, mit einem Flächenraume von 84 Arpens oder 50 Wiener Joch zu 1600 □ Klafter. Sie war königliches Eigenthum und hieß Mont-Louis; weil König Ludwig XIV. diese Anhöhe seinem Beichtvater, Pater Lachaisse geschenkt und darauf demselben ein Wohnhaus hatte bauen lassen. Seit dem Jahre 1804 ist dieselbe der Gottesacker für das 5., 6., 7., 8. und 9. Arrondissement von Paris, und für die angesehensten Familien der Stadt, welche daselbst eine Grabstätte erkaufen. Die sieben andern Arrondissements der Stadt sind auf die Cimetieres Montmartre und du mont Parnasse angewiesen, denen sie näher liegen, die aber auch viel kleiner und minder ausgestattet sind.

Der Eingang in den Friedhof du pere La Chaisse bildet ein reich mit Bronze verziertes Thor, hinter welchem sich

eine breite Straße bergauf darstellet, mit einer Lindenallee, die den Todtenberg in seiner ganzen Länge durchschneidet. Vor dem Thore stehet auf jeder Seite eine Säule. Auf jener zur Linken ist die Aufschrift: „Spes illorum immortalitate plena est. Sap. 3, 4." Auf der Säule zur rechten Hand des Einganges ist zu lesen: „Qui credit in vitam, etiam si mortuus fuerit, vivet. Joh. XI., 25."

Innerhalb dem Eingangsthor ist das Wohngebäude für die Aufseher und das Bureau der Administration, die Wohnung des Gärtners und das Glashaus, in welchem über Winter die Stauden und Blumen von den Grabstätten untergebracht und besorgt werden, welche den Winter im Freien nicht aushalten. Der Friedhof selbst ist kein unförmlicher Acker, in welchem die Grabhügel nicht selten mit ausgegrabenen Gebeinen der Todten aneinander anliegen: sondern es ist ein Hain von Cypressen, Trauerweiden, Tannen u. dgl., durch welchen rechts und links aus den Fahrtwegen für die Fußgeher viele Nebenwege gehen, neben denen, wie in den Lustgärten die künstlichen Statuen und Lusthäuser, zwischen den Bäumen und Gesträuchen hindurch die erbauten Grabmahle durchblicken. Selbst die mindern Gräber der Armen sind geebnet und mit Blumen besetzt, neben zierlich aufgebauten Grabmählern, unter welchen die Todten in der Erde, oder außer der Erde in den Mauern des Denkmals eingeschlossen ruhen. Aufschriften verkünden, wem solche Ruhestätten auf eine bestimmte Anzahl von Jahren oder auf immer (à perpetuité) angehören. Schon jetzt stehen mehr als 30,000 steinerne Grabmahle, unter denen bei 6000 großartig aufgebaut und zum Theil mit

künstlichen Sculpturen verziert sind. Nahe am Eingange ist die gothische Grabkapelle, in welcher die Ueberreste Abelards und Heloisens vereiniget worden sind. Berühmte Männer, welche in Paris ausgelebt, sind hieher zur Ruhe gebracht: ich nenne nur die Grabmahle von Lafontaine, Moliere, Talma, Rolland, Laplace, Parmentier, der Marschälle Ney, Jordan, Davoust, Massena, Kellermann u. a. m. Den höchsten Punkt der Anhöhe, wo einst die Wohnung des pere La Chaisse gestanden, nimmt jetzt eine zierliche, neu erbaute Kapelle ein, die von oben erleuchtet wird, und einen schönen marmorenen Altar mit einem symbolischen Basrelief besitzt. Bei dieser Kapelle ist der Friedhof zu übersehen, und von hier ist die mahlerischste Ansicht über Paris, dessen nahe und ferne Umgebungen.

Die Friedhöfe in Paris sind keine Kirchhöfe: sie gehören keiner Pfarrkirche insbesondere an; sondern sie sind das Eigenthum der Stadt, welche die Arrondissements bestimmt, deren Abgestorbene ohne Unterschied der Religion und der Stände durcheinander in einen oder den andern unter Begleitung der Geistlichkeit der Pfarre oder ihres Kultus in der Regel zu beerdigen sind. Es kann jedoch Jedermann sich auch in einem andern Friedhof eine Grabstätte kaufen, und die Leiche dahin bringen lassen. Es besteht bei der Municipalität ein eigenes Amt, welches die Friedhöfe, die Einkünfte aus denselben und die Beerdigungen leitet. Bei diesem Municipal-Leichenamte oder bei der Mairie des betreffenden Arrondissements wird jeder Todtenfall angezeigt, und die sämmtlichen Leichenkosten entrichtet.

Dermalen bestehen sechs Klassen der Taxen (Stollge-

bühren): die erste zu 4282 Franken, die zweite zu 1800 Fr., die dritte zu 700 Fr., die vierte zu 250 Fr., die fünfte zu 100 Fr. und die sechste zu 16½ Fr. Ueberdieß muß für jede Leiche unter dem Alter von 7 Jahren 10 Fr. und über 7 Jahre 20 Fr. an Gemeindeabgabe bezahlt werden. Die Armen werden auf Kosten der Gemeinde begraben. Wer die Leiche mehr oder minder feierlicher, als sie nach der Taxe bestimmt ist, zu haben wünscht, trifft darüber das Einverständiß mit dem betreffenden Leichenamte, an welches die ganze Gebühr entrichtet wird, daß sodann an Niemanden mehr etwas zu bezahlen ist. Das Leichenamt der Municipalität weiset den Platz zum Grabe an, ordnet alles zur Leiche, veranstaltet die Aufstellung und Ausstattung der Leiche im Sterborte und die Vorrichtungen in der Kirche, verschaffet den Sarg, den Todtenwagen, beordert die Geistlichkeit, Musikanten u. s. w. Ein Municipal- oder Polizey-Kommissär begleitet jeden Leichenzug, und sorget für die Ordnung. Wie ich vernommen, so gehen im Durchschnitte jährlich bei 500,000 Franken für die Leichen ein, wovon die Kirchen erhalten, die Begleitung und alle Leichenkosten bestritten, und das Uebermaß auf Gemeindebedürfnisse verrechnet wird. Die Grabstellen werden in der Regel auf 6 Jahre verliehen; weil es nicht gestattet ist, ohne besondere behördliche Erlaubniß, die Gebeine früher auszugraben. Es steht aber jeder Familie frei, die Grabstelle von 5 zu 5 Jahren neuerlich bei der Municipalität zu pachten, und es werden dermalen für eine fünfjährige Verlängerung 50 Fr. gefordert. Die Anzahl der Pachtjahre wird dann bei jedem Grabe sichtbar gemacht. Auch à perpetuité kann jede Familie

für einzelne Glieder, oder für ihre Gesammtheit einen Beerdigungsplatz von der Gemeinde kaufen, darauf ein beliebiges Denkmal erbauen lassen, wobei die Ablösung à perpetuité und der Name des Eigenthümers bemerkbar sind: diese Käufe müssen jedoch von der Präfectur, das heißt, von der Regierung genehmiget werden.

Die Franzosen haben in allen Ständen eine Vorliebe für Pracht in den Leichenbegängnissen; sie wenden darauf das Möglichste. Sie hegen große Achtung für die Todten, und trennen auch nach vollzogener Beerdigung sich nicht ganz von den Verstorbenen. Sie besuchen recht oft die Gräber ihrer Angehörigen. Ich traf darum in dem Todtenhaine La Chaisse auf jedem Gange Menschen, die in ernsten Betrachtungen zwischen den Gräbern wandelten, dieselben mit neuen Kränzen von Strohblümchen und von frischen Blumen schmückten, welche am Eingange in den Friedhof und auf der Gasse den Todtenbesuchern von allen Seiten angebothen werden. Hier in diesem vielbesuchten, immer neu verzierten Haine der Ruhe und des Friedens rufet jedem Menschen eine innere Stimme laut zu: „Deine Seele wird nicht mit dem Leibe sterben, Du wirst auch nach dem Tode fortleben!" —

II.

Paris, den 7. Oktober 1831.

Zu den unentbehrlichsten Bedürfnissen gehört das Wasser. Paris, diese große und volkreiche Stadt braucht täglich eine erstaunliche Menge Wasser zum Trinken, Kochen, Reinigen, in Werkstätten, zum Feuerlöschen u. s. w. Die schiffbare Seine hat zwar ihren Lauf fast mitten durch die Stadt; allein diese erweitert sich von beiden Ufern bis an die Barieren Stunden weit; es ist unmöglich, daß die entfernten Stadttheile aus der Seine das Wasser holen. Eigene Brunnen besitzen wenige Häuser. So lange die Pariser nur die Insel de la Cité und die nächsten Umgebungen bewohnten, hatten sie das Wasser in der Nähe. Nachdem der römische Kaiser Julianus den Palast der Thermen erbaut, wurde schon damals von Arcueli herein eine Wasserleitung angelegt, die zwar später in den Völkerwanderungen zerstört, seitdem aber wieder hergestellt worden ist. Mit dem Vergrößern der Stadt, wurden auch die Wasserleitungen vermehrt und erweitert.

Dermalen wird Paris zureichend mit Wasser versehen, durch fünf Wasserleitungen: von Arcueil, Belleville, Menilmontant, Romainville, und durch den Kanal de l'Ourcq, welche alle das Wasser vom Lande nach Paris bringen; dann durch eine hydraulische Maschine bei der Brücke Notre-Dame, und durch zwei Dampfpumpen, nämlich: die Pompe au feu de Chaillot am Quais de Billy, und die Pompe au feu de Gros-Caillou, rue de la Pompe aus der Seine. Durch diese künstlichen Wasserwerke wird das Wasser auf die höchsten

Punkte der Stadt getrieben, um von dort aus in allen Stadttheilen und Gassen eine große Anzahl Brunnen und 70 öffentliche Springbrunnen (Fontaines) zu nähren. Diese Springbrunnen sind zugleich Zierden der Plätze, auf denen sie stehen, zum Theil mit künstlichen Sculpturen und mit Cascaden versehen. Unter ihnen sind die schönsten, die Fontaines auf den Plätzen: des Innocens, des invalides, de St. Michel, de Bondi (auch Chateau d'eau du Boulevard Bondi genannt), de Chatelet, de Grenelle, de Mars, du palais des beaux arts, de l'ecole de Medicine, de Dessaix, de Tantale, de Popincourt, de la paix, d'Hippodrome, des incurables femmes, du diable u. a. m.

Die ausgiebigsten Wasservorräthe liefern die hydraulische Maschine bei der Brücke Notre-Dame, von Ludwig XIV. und XV. hergestellt; die beiden Dampfmaschinen unter Ludwig XVI. errichtet, und der Kanal de l'Ourcq, dessen Bau zwar schon Napoleon im Jahr 1802 begonnen, der aber in dem jetzigen Stand erst seit Ludwig XVIII. bestehet. Dieser Kanal beginnt zu Marcueil an der Ourcq, nimmt in seinem Laufe die Beveronne, Terouanne, Grisette und Mery auf, und führet diese Wässer in ein großes Bassin, welches sich auf einem der höchsten Punkte von Paris, unweit der Straße von Meaux zwischen den Barieren de la Villette und de Pantin befindet, und 672,000 Fässer Wasser fassen soll, das von hier aus allenhalben in der Stadt herumgeleitet werden kann. Der Bau dieses Kanales und der andern Wasserleitungen hat der Stadt Paris mehre Millionen Franken gekostet, und dennoch soll sich dieses aufgewendete Kapital nicht allein gut

verzinsen, sondern sogar noch ein jährliches reines Einkommen von mehr als 200,000 Franken in die Communalrenten einbringen. Denn nebst den öffentlichen Fontainen wird das Wasser auch in viele Häuser gegen eine jährliche Abgabe eingelassen, und an die zahlreichen Wasserträger verkauft, welche damit den Wasserhandel durch alle Gassen der Stadt betreiben. Es sind nämlich in Paris einige tausend Menschen, zum Theil Savojarden, die sich ausschließlich mit dem Wasserhandel beschäftigen und nähren. Sie führen auf zweirädrigen Karren ein Faß von 4 — 6 Eimern. Diese Fässer werden von der Polizei numerirt, und die Wasserträger in beständiger Aufsicht gehalten. Sie müssen das Wasser von der Stadt kaufen, dafür einen jährlichen Zins an die Gemeindekassa abführen. Dieser Wasserverkauf soll der Stadt jährlich nahe an 700,000 Fr. einbringen. Die Wasserträger haben ihre Kundschaften, denen sie täglich das nöthige Wasser zuführen, in eisenen oder kupfernen Kesseln in's Haus tragen; sie fahren aber auch durch alle Gassen, rufen laut „eau!" und verkaufen davon in größern und kleinern Geschirren, was jeder wünschet. Angenommen, daß sie das Wasser zehnmal so theuer verkaufen, als der Stadtzins dafür beträgt, was sie wohl thun müssen, um ihre Vorauslagen, die Abgaben und ihren Unterhalt zu erwerben; so müssen die Einwohner von Paris für das Wasser jährlich bei 7,000,000 Fr. ausgeben; eine Ausgabe, die für jeden Kopf der Einwohnerschaft schon bedeutend, und den Wohnparteien zu Wien ganz unbekannt ist, wo nicht allein zureichende Wasserleitungen bestehen, sondern in der Regel auch jedes Haus einen eigenen Brunnen besitzt,

aus welchem die Hauseinwohner ihren Bedarf unentgeldlich schöpfen.

Auch Brod und Fleisch sind zu Wien wohlfeiler, als in Paris; obgleich auch hier die Regierung bemüht ist, die möglichst größte Concurrenz von Verkäufern zusammen zu bringen, um die Preise niedrig zu halten, und jedem Mangel an Bedürfnissen vorzubeugen, welcher immer die bedenklichsten Folgen haben würde. In diesem Monate Oktober wurde, nach den Marktpreisen der vorhergegangenen 14 Tage, für Paris das gute Brod zu 4 Pf. auf 17 Sous, also 1 Pf. auf $4^1/_4$ Sous, das Pfund Rindfleisch auf 14 Sous, das Pfund Kalbfleisch auf 18 Sous u. s. w. von den Behörden taxirt. 20 Sous sind 1 Frank = $23^3/_7$ kr. C. Mze. und das französische Pfund ist um 4 Loth geringer, als das Wiener Pfund. Im nämlichen Monate Oktober 1831 war die Satzung des Rindfleisches in Wien für ein Wiener Pfund 9 kr. C. Mze. und für ein Pfund Brod 2 kr. C. M., obgleich in diesem Jahre zu Wien und in den k. k. Provinzial-Hauptstädten die Verzehrungssteuer mit den Gemeindezuschlägen auch schon in's Leben getreten gewesen ist. Der Unterschied entspringt zum großen Theil aus der höheren Verzehrungssteuer in Frankreich und zu Paris.

In Frankreich stehen alle Gattungen Fleisch, Brod und andere Feilschaften noch unter der Satzung (Taxe), welche die öffentlichen Behörden monatlich vorschreiben, die Polizei überwachet und die Uebertreter bestrafet. Darin sind die Franzosen noch hinter uns zurück; und sie würden unsere Erfahrungen vortheilhaft benützen können.

Auch bei uns in Oesterreich waren die Müller, Bäcker, Fleischhauer, Fischer und Seifensieder mit ihren Waaren einer Taxe (der Satzung) unterworfen, in der Absicht, das Volk gegen Uebervortheilung dieser Gewerbsleute zu schützen, und dem Publikum die bedürfenden Feilschaften in den möglichst wohlfeilen Preisen zu verschaffen. In der nämlichen Absicht war die Ausfuhr der landwirthschaftlichen Erzeugnisse in's Ausland verboten, die Einfuhr aber gestattet und begünstiget. Es durfte Niemand vor- oder aufkaufen, um damit Handel zu treiben; wer Produkte auf den Markt brachte, durfte sie nicht zurückführen, wenn er keinen annehmbaren Käufer fand, sondern er mußte sie in einem Gemeindemagazine gegen Entrichtung einer Niederlagsgebühr aufbewahren lassen, und am nächsten Markttage verkaufen, widrigens dieser Verkauf, selbst in Abwesenheit des Eigenthümers von den Marktaufsehern um jeden Preis vollzogen würde; und die Landleute mußten in die öffentlichen Magazine Körner liefern, durch deren Verkauf man die Preise niedrig halten wollte. Eine eigene k. k. Hofkommission, die „Wohlfeilheits-Hofkommission" war eingesetzt, welche über den Vollzug aller dieser Anordnungen wachen, und dafür sorgen sollte, daß die Haupt- und Residenzstadt zu jeder Zeit mit einem Ueberfluß an Lebensmitteln in wohlfeilen Preisen versehen sei.

Dennoch konnten die Preise der Lebensbedürfnisse nicht niedrig erhalten werden: die Märkte wurden weniger besucht, die Vorräthe nahmen selbst auf dem Lande ab; denn diese behördlichen Anordnungen erzeugten keine Lebensmittel, und waren für die Produktion nicht ermunternd. Es traten bald in

einer, bald in der andern Provinz Jahre ein, in denen die Theuerung in wirklichen Mangel überging, welchem selbst mit großem öffentlichen Geldaufwande und mit verdoppelter Anstrengung der Staatsverwaltung nicht abgeholfen werden konnte.

In jener Epoche des bedrängten Handels mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen habe ich im I. Theile meines größern literarischen Werkes über „die Landwirthschaft des österreichischen Kaiserthums" (aufgelegt zu Wien 1808) das zwölfte Hauptstück der Freiheit des Handels mit landwirthschaftlichen Produkten gewidmet, und darin gezeigt, wie schädlich alle damals bestandenen Beschränkungen desselben seien; daß der Handel mit den landwirthschaftlichen Erzeugnissen die erste Begünstigung des Staates, die unbeschränkteste Freiheit im Verkehr bedürfe und verdiene; daß die unbeschränkte Ausfuhr dieser Erzeugnisse die sicherste Schutzwehr des Inlandes gegen Theuerung und Mangel sei; daß der Produktenhandel nützlich ganz freigegeben werde, daher Jedermann, welcher dazu die Fähigkeit in sich fühlet, Geld und Kredit besitzet, zu gestatten wäre, mit Produkten, woher und wohin er will, zu handeln, ohne einer besondern Erlaubniß zu bedürfen; daß die Satzungen aufzuheben, und die Bestimmung des Preises bei den Lebensmitteln, wie bei andern, nicht minder nothwendigen Waaren, z. B. bei der Leib- und Fußbekleidung und den Wohnbauerfordernissen u. s. w. der Konkurrenz, dem Uebereinkommen der Parteien selbst zu überlassen nützlich und gerecht sei: weil der Privatverkehr kein Gegenstand der Staatsverwaltung ist, welche genug zu thun

hat, wenn sie die öffentlichen Geschäfte gut besorgt; weil das Eingreifen der Behörden in den Privat-Verkehr die Geschäfte der öffentlichen Verwaltung ohne Nutzen für das allgemeine Beste vermehrt, die mannigfaltigen einzelnen Privatverhältnisse durch allgemeine Anordnungen nachtheilig verändert, die natürliche Freiheit der Staatseinwohner, mehr als es nöthig ist, beschränket, daher die häusliche Glückseligkeit vermindert; weil ihre Satzungen bei aller Regulirung immer wieder neu regulirt werden müssen, und dennoch nicht befolgt werden, folglich das Ansehen der Gesetze und der Behörden beeinträchtigen; weil Satzungen bei dem Ueberflusse an Erzeugnissen überflüssig sind, bei einem Mangel aber, der die Staats-Verwaltung zwingt, die Taxen zu erhöhen, folglich die Theuerung zu autorisiren, ihr den Unwillen und den Haß der Consumenten, ihrer eigenen Beamten und Soldaten zuziehet.

Seitdem ist in dem österreichischen Kaiserstaate die Ausfuhr der landwirthschaftlichen Erzeugnisse auf allen Gränzen der Monarchie gestattet; der Produkten- und Victualien-Handel ist Jedermann freigegeben; wer auf den Markt kommt, und für seine Waare keinen ihm anständigen Anbot erhält, mag nach eigener Willkür die Produkte wieder wegführen, oder gegen eine mäßige Gebühr in den Gemeindemagazinen niederlegen, und dort, so lange er will, liegen lassen. Die Satzungen sind aufgehoben: einzig auf das Rindfleisch von Ochsen und auf das gemeine Brod beibehalten, welche nach den Vieh- und Körner-Marktpreisen der Hauptmärkte und nach festgestellten Grundsätzen berechnet werden. Seit dem weiß man

zu Wien und in Oesterreich nichts mehr von Mangel an Lebensmitteln; vielmehr es sind auf dem Lande allenthalben große Vorräthe an Körnern, Wein u. dgl. vorhanden, und aufgehäuft, die, selbst bei den jetzigen niedrigen Preisen, doch nur eine geringe Nachfrage finden.

Der Verkehr, der von so vielen besonderen Verhältnissen abhängig ist, muß sich frei bewegen können, wenn er gedeihen soll. Und je mehr der Handel mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen beschränkt und gehemmt ist, desto unzureichender wird die Production.

Johann Baptist Colbert, der Sohn eines Tuch- und Weinhändlers zu Rheims, einer der berühmtesten und wohlthätigsten Minister für Frankreich aus der Regierung Ludwigs XIV., hatte für Frankreichs Industrie und Handel sehr viel gethan. Nachdem er die Stadt Marseille zu einem Freihafen erklärt, und der dortige Handelsstand ihm dafür den ehrerbietigsten Dank abstattete, fragte sie der Minister, was er zur Beförderung ihres Handels und der Industrie noch nützliches thun könne. Der Handelsstand lehnte, gutbegründet, jedes Einmengen der Staatsverwaltung ab, und bezeichnete dem Minister seinen nützlichsten Wirkungskreis in den wenigen Worten: „Protegez nous et laissez nous faire.“

L.

Paris, den 8. Oktober 1831.

Als ich gestern Nachts, um 11½ Uhr aus dem Theater heraus trat, machte es einen gewaltigen Gewitterregen. Die Fiaker waren, bis auf einen, schon alle mit Theatergängern fortgefahren; diesen letzten, den mehre zu haben wünschten, hatte ich zuerst gerufen, also mußte er mich einsteigen lassen. Ich brauchte ihm nur meinen Gasthof zu nennen: er brachte mich dahin, und empfing dafür die bestimmte Taxe, ohne daß ich weiter darüber mit ihm zu reden hatte. In andern Hauptstädten würde ein Fremder durch ein Nachtgewitter in Verlegenheit sein, während einem Platzregen in der Finsterniß schwer nach Hause gefunden, mit einem Fiaker viele Zeit verloren haben, um erst den Fahrlohn auszuhandeln dabei durchnäßt, und dennoch im Lohne überhalten worden sein.

Die Ausdehnung von Paris, die Kostbarkeit der Zeit für die Gewerbsthätigkeit, die Fabrication und der Verkehr haben in der Hauptstadt von Frankreich einer großen Anzahl verschiedener Lohnwagen das Dasein gegeben, die sich davon gut nähren: denn eigene Equipagen können auch in Paris nur von den Reichern gehalten werden.

Das Lohnfuhrwerk in Paris hat erst unter Ludwig XIV. eine größere Ausdehnung erreicht. Die vornehmsten Hofleute, Herzoge, Fürsten u. s. w., die damals noch jede Industrie- und Handels-Unternehmung unter ihrer Würde hielten, ließen sich das ausschließende Privilegium geben, auf den besuchten Plätzen und Gassen in Paris vierrädrige Wagen aufzustellen

und darin Jedermann um Lohn zu fahren. Diese Berechtigung verpachteten sie an Bürgersleute, behielten sich aber anfänglich die Direction bevor, die ihren Sitz in der Straße St. Martin in einem Gasthause aufschlug, welches zum Aushängschilde den h. Fiacre hatte. Diesen nahmen die ersten Lohnkutscher zu ihrem Patron, und von ihm den Namen „Fiacre" an, ein Name, der später auch auf die Locallohnwägen anderer Städte übergegangen ist. Die Privilegien der Hofleute haben schon lange aufgehört. Das Lohnfuhrwerk ist allgemein geworden. Jetzt sind die Fiacre zu Paris vierrädrige, rein gehaltene bequeme Wagen mit zwei Pferden, welche im Umfange der ganzen Stadt, auch vor die Barieren hinaus in den nahen Umgebungen um Lohn fahren. Im Sitzkasten sind zwei Sitze, auf deren jeden drei Personen Platz haben; auf beiden Kastenthüren Wappen von Metall angeheftet oder darauf gemalen; und die von der Polizei jedem Fiacre zugetheilte Nummer von Metall zu beiden Seiten des Kutschersitzes, oder rückwärts am Kasten angebracht, damit diese ungemerkt erscheint, und man den Fiacre auch wohl für eigene Equipage nehmen kann: worauf die Pariser viel zu halten scheinen. Deßwegen sind auch die Kutscher in anständiger Livree gekleidet. Ein höfliches Betragen und Rechtlichkeit mit ihren Kunden sind diesen zur Pflicht gemacht, über deren Vernachläßigung man entweder im allgemeinen Bureau der Lohnwagen oder bei jedem Polizei-Commissär die Beschwerden anbringen kann. Die Zahl der Fiacres ist zu Paris dermalen 1500. Diese sind, mit Bedachtnahme auf den Bedarf, auf die Plätze und Gassen der Stadt und Vor-

städte vertheilt. Die ihnen von der Polizei angewiesenen Plätze, sind an den daranstehenden Häusern mit: „Place pour les Fiacres” dann die Anfangslinie dieses Platzes mit: „tete de la place des Fiacres” und die Endlinie mit: „fin de la place des Fiacres” bezeichnet; auch ihre dahin gewiesene Anzahl beigesetzt. Außerhalb dieses Platzes dürfen die Fiakers nirgends unbeschäftigt stehen bleiben. Die Polizei-Präfectur bestimmt den Lohn, den sie fordern, aber bei Strafe niemals überschreiten dürfen. Der polizeiliche Lohn- oder Tax-Tarif muß im Sitzkasten jedes Lohnwagens angeheftet sein; damit Niemand überhalten werden könne. Dermalen besteht folgende Fahrtaxbestimmung innerhalb der Barieren: Von 6 Uhr Früh bis zur Mitternacht pour une course 1½ Franks ohne Unterschied, ob von einer Bariere zur andern, ob innerhalb derselben nahe oder weitgefahren wird. Sobald der Fahrende aussteigt, ist der Cours beendigt; daher braucht der Fiaker auf die Rückfahrt nicht zu warten. Nimmt man einen Fiaker nach der Stunde: so ist für die erste Stunde 2 Franks und für die mehren Stunden für jede 1½ Franks zu bezahlen. Die erste Stunde muß immer für voll bezahlt werden, die folgende Zeit wird nur im Verhältnisse von 1½ Frank pr. Stunde berichtiget. Von Mitternacht bis 6 Uhr früh kann sowohl für den Cours, als auch für jede Stunde ein halber Frank mehr gefordert werden. Der Fiaker muß für diese Taxe vier erwachsene Personen und ein Kind aufnehmen, und im Trapp fahren; sind mehr Personen, so muß man verhältnißmäßig mehr bezahlen: zwei Kinder werden für eine erwachsene Person gerechnet. Beim Stun-

denfahren pflegt man im Einsteigen die eigene Uhr mit jener des Fiakers zu vergleichen, um in der Lohnberechnung keinen Streit zu haben. Die große Anzahl von Fiakern und ihre Concurrenz veranlaßt, daß mehre aus ihnen um einen geringern, als den tarifmäßigen Lohn, fahren. Diese Herabsetzung muß aber auf den Lohnwagen sichtbar sein, und es darf dann der Kutscher bei Strafe nicht mehr fordern. Gewöhnlich haben diese ein gefärbtes blechenes bewegliches Fähnlein oberhalb des Sitzkastens, worauf der herabgesetzte Preis von Weitem sichtbar gemacht ist.

Bei dieser sehr lobenswerthen Einrichtung braucht auch der Fremde mit dem Fiaker über den Lohn ntcht erst zu handeln, überhalten zu werden nicht besorgen: der Lohnkutscher, der nicht schon eine Bestimmung hat, muß Jedermann ohne Unterschied fahren; man braucht nur einzusitzen, den Ort wohin, ihm zu nennen, da die Fiaker allenthalben in der Stadt bekannt sind, und am Orte der Bestimmung angekommen, beim Aussteigen die Gebühr entrichten. Der Kutscher darf für sich kein Trinkgeld fordern; wenn man ihm aber 2 Sous freiwillig schenkt, so dankt jeder dafür sehr höflich und empfiehlt sich zu neuen Diensten. Ich habe mich, während meines Hierseins schon oft der Fiakres bedient, aber niemals habe ich den mindesten Anlaß zu einer Beschwerde gefunden.

Für Fahrten außerhalb der Barieren auf das Land haben die Fiakers keine Taxe. Darüber muß man jedesmal mit ihnen abhandeln. Sowohl die Zahl dieser Wagen, als auch die insbesondere für die Fahrten auf das Land bestimmten Lohnwagen sichern Jedermann billige Fahrpreise.

Nebst den Fiakern sind das wichtigste Lohnfuhrwerk die Cabriolets. Dieß sind zweirädrige Wagen mit einem gepolsterten Sitze, auf welchem bequem drei Personen nebeneinander Raum haben; und mit einem Caleche-Dache versehen. Da der Kutscher dabei sitzt, so haben neben ihm nur zwei Personen im Cabriolet Platz. Eingespannt ist nur ein Pferd. Da der zweirädrige Wagen wenig Geräusch macht, so müssen die Cabrioletiers dem Pferde eine Glocke anhängen, bei Einbruch der Nacht überdieß noch zwei Laternen angezunden haben, und nur im Trapp fahren. Die Cabriolets sind gut gebaute, lakirte, rein gehaltene Carossen; die Pferde gut gebaut, genährt und geputzt, und die Kutscher in Livree, oder doch anständig gekleidet.

Es gibt hier für den Dienst innerhalb der Barieren dreierlei Cabriolets, nämlich: Carosses ou Cabriolet de Remise, de place und bourgois. Jeder Bürger von Paris kann mit Cabriolets um Lohn fahren, und deßwegen auf der Gasse damit stehen: er muß dieß nur zuvor bei der Polizei-Präfectur melden, wegen der dafür zu entrichtenden Abgabe das Einverständniß treffen, sein Cabriolet numeriren, und den Standort sich anweisen lassen. Die Nummer wird rückwärts am Kasten angebracht, um zwar deutlich gesehen zu werden, ohne jedoch sogleich in die Augen zu fallen; damit der Wagen für eigene Equipage gelten könne. Dieß sind die Cabriolets bourgois. Ihre Zahl ist veränderlich; dermalen steht sie nahe an 4000. Die Cabriolets de Place sind von den ersten nur dadurch unterschieden, daß ihre Besitzer, wie die Fiakres, daraus ihr Gewerbe gemacht haben. Sie werden ebenfalls

bei der Polizei numerirt, und ihnen der Standort angewiesen. Ihre Zahl ist dermalen bei 800. Diese beiden Arten von Cabriolets werden in der Behandlung den Fiakres gleich gehalten, und müssen ebenfalls um eine bestimmte Taxe Jedermann führen. Ihr Taxtarif, den sie auch im Wagen sichtbar halten müssen, ist etwas minder: sie ist dermalen von 6 Uhr Früh bis Mitternacht pour une course $1\frac{1}{4}$ Frank, und pour l'heure $1\frac{1}{2}$ Frank; von Mitternacht bis 6 Uhr Früh pour une course $1\frac{3}{4}$ Frank, und pour l'heure $2\frac{1}{2}$ Frank. Die Cabriolets de Remise oder à Volonté sind eigene Equipagen, welche die Eigenthümer für sich halten, und nur, wenn sie dieselben zeitweis nicht bedürfen, andern um Lohn überlassen; oder welche diese Fahrwerke zum Verlohnen zwar bestimmen, ohne jedoch Last und Vortheil der Oeffentlichkeit, wie die Cabriolets de Place und bourgois zu suchen. Sie müssen im Innern der Häuser oder unter der Einfahrt stehen. Sie sind zum Theil noch schöner in Pferd, Wagen und Kutscher ausgestattet, sind nicht numerirt, stehen aber auch unter keiner Taxe; darum müssen sie besonders bedungen werden. Ihre Zahl wird dermalen gegen 500 angegeben.

Die Fiakres und diese 3 Arten Cabriolets dürfen innerhalb der Barieren überall hin, auch außerhalb in die nahen Umgebungen fahren, aus denen sie am nämlichen Tage zurückkommen. Es gibt aber noch mehre Arten von Lohnwägen, die jedoch auf bestimmte Plätze und Gassen beschränkt sind, welche sie niemals verlassen dürfen. Unter diesen sind vorzüglich die Omnibus: ganz gedeckte lange Gesellschaftswagen, in welche von rückwärts eingestiegen wird. Im Innern ist

an jeder der beiden langen Kastenwände eine gepolsterte Bank: sie haben Raum für 20 Personen, sind vierrädrig und mit zwei oder drei Pferden bespannt. Außerhalb auf dem Kasten ist deutlich zu lesen der Namen des Wageneigenthümers und die Straße, welche er befahren darf; bei der Nacht ist diese Nachricht auf dem Wagendache an einem beleuchteten transparenten Kästchen zu lesen, damit Jedermann wisse, wie weit er Gebrauch machen könne. Der Omnibus darf die ihm angewiesene Laufbahn nicht verlassen; er muß darin von Früh 8 Uhr an, bis spät in die Nacht immer hin- und herfahren, selbst wenn Niemand im Wagen wäre; ohne sich länger aufhalten zu dürfen, als nöthig ist, um einsitzen und absteigen zu lassen. So lange Raum im Wagen ist, kann Jedermann am Anfange der Fahrt oder unterwegs einsitzen und aussteigen. Der Kutscher darf jedoch deßwegen seinen Sitz nicht verlassen, sondern ein Gehülfe steht auf dem Auftritte rückwärts: dieser gibt dem Kutscher mit einem an demselben befestigten Bande das Zeichen, um anzuhalten. Ihre Polizeitaxe ist jetzt 5 Sous für die Person, ohne Unterschied, ob diese die ganze Fahrt mitgemacht, oder unterwegs erst ein- und ausgestiegen ist. Diese Taxe ist im Wagen angeschlagen, auch außerhalb desselben ersichtlich. Der Kutscher hat auf dem Kutschbocke bei seinen Füssen ein laut tönendes, aus drei Trompeten zusammengesetztes Instrument, mit einem Blasbalge versehen, das er entweder durch einen Fußtritt, oder mit einem Riemenzug bequem in Bewegung setzt, um das Zeichen zu geben, daß er abfahren wird: er wiederholt dieses Zeichen auch öfter unterwegs, damit jene, welche den

Omnibus gebrauchen wollen, davon benachrichtiget werden. Es bestehen dermalen in Paris 100 Omnibus, welche auf den Hauptgassen vertheilt sind. In der Straße Richelieu sind deren zwei, welche vom Anfange der Gasse am Boulevard des Italiens an bis auf den Carousselplatz den ganzen Tag hin- und herfahren, nur allein in dieser Gasse ihren Erwerb suchen dürfen, und auch finden.

Nebst den auf einzelne Gassen beschränkten Omnibus sind für bestimmte Laufbahnen von einer Bariere zur andern, oder von einem Hauptplatze zu dem andern und zurück noch mancherlei Gesellschaftswagen, die, wie die Omnibus, regelmäßig in ihrer bestimmten Richtung unausgesetzt um eine bestimmte Taxe hin- und zurückfahren, und diese Laufbahn bei Tag und Nacht ersichtlich erhalten müssen. Sie stehen alle unter der Polizei, der Lohn ist taxirt, sie unterscheiden sich nur durch die Farbe und Gestalt der Wagen und durch den Namen, welcher entweder von ihrem ersten Unternehmer, oder derselben Bestimmung hergenommen ist. Sie heißen Itineraires des dames blanches, des favorites, des Carolins, des citadines omnibus, des diligentes, des ecossaises, des Beamaises, des Montmartroises, de Butignolaises und des Trycicles. Diese letztern sind Gesellschaftswagen, wie die Omnibus gebaut, haben aber nur drei Räder, nämlich zwei Räder an der hintern Achse und eines unter der Mitte des vordern Wagens.

Um in alle Umgebungen von Paris stündlich fahren zu können, sind in jeder Richtung die Plätze bestimmt, auf denen die Wagen bereit stehen, mit denen jedoch der Lohn jedesmal

behandelt werden muß: sie heißen Cabriolets stationés sur place, Diligentes, Carosses, Voitures u. s. w. Jene, die vorzüglich zur Fahrt nach St. Cloud und Versailles bestimmt sind, stehen am Eingange in die elisäischen Felder: ihre Concurrenz macht, daß sie um billigen Lohn fahren. Es besteht überdieß in Paris eine Messagerie royal, welche 110 Büreaus in verschiedenen Stadttheilen hat, gegen eine bestimmte Taxe Kaufmannsgüter, andere Waaren, Pakete, Geld u. dgl. innerhalb der Barieren überall hin mehrmal des Tages führt und austragen läßt; eine Entreprise de déménagement pour Paris, welche beim Ausziehen aus einer Wohnung in eine andere, auch aus der Stadt auf das Land und zurück, die Effecten und Mobilien ein- und auspakt, auf den Bestimmungsort stellet, und für alle Beschädigungen haftet. Aus der großen Anzahl von Fahrgelegenheiten kann auf die zahlreiche Bevölkerung von Paris, auf derselben Betriebsamkeit, und auf die Entlegenheit selbst im Innern der Stadt ein richtiger Schluß gemacht werden.

Auch für den schriftlichen Verkehr ist hier sehr gut gesorgt. Die General-Postdirection für ganz Frankreich ist in Paris in der rue J. J. Rousseau. Unter derselben Leitung stehen alle Brief- und Pferdposten des Königreichs. Hieher kommen alle Briefposten, und von hieraus werden alle abgefertigt. Bei der General-Postdirection ist ein Büreau für die Briefe, deren Porto bei der Abgabe bezahlt wird; ein zweites, worin bei der Aufgabe bezahlt, frankirt wird; ein drittes, welches die zu versendenden Gelder und Pakete übernimmt und befördert; ein viertes, in welchem auf Zeitungen und Zeit-

schriften abonnirt wird; und ein fünftes, für die Briefe mit poste restante bezeichnet, oder welche gewöhnlich auf der Post abgeholt werden. Da mit Frankreich in Betreff des Postgeldes nur wenige Nachbarländer ein Uebereinkommen geschlossen haben; so müssen die Briefe in's Ausland frankirt werden, weil sie sonst liegen bleiben.

Für die Stadt Paris ist im Jahre 1760 eine kleine Post, wie sie zu Wien schon viel früher bestanden hat, eingeführt worden. Diese hat in verschiedenen Stadttheilen 200 Kasten, an den Häusern auf der Gasse sichtbar, in welchen Briefe eingesammelt, täglich zu bestimmten Stunden fünf oder sechsmal an die grands bureaux de distribution dans Paris abgeliefert, und von hier unverzüglich expedirt werden; so, daß jeder aufgegebene Brief binnen drei Stunden an seine Adresse innerhalb der Barieren bestellt sein muß. Solcher grands Bureaux sind zwar 12 in den 12 Arondissements der Stadt Paris; es sind aber jene auf dem Carousselplatze für den Hof, in der Strasse Vaugirard bei dem Palais Luxembourg für die Pairskammer, und jenes unweit dem Palais Bourbon für die Deputirtenkammer vorbehalten; für das Publikum sind die übrigen neun in verschiedenen Arondissements der Stadt. Man kann in denselben auch Briefe und Geld für das In- und Ausland aufgeben und frankiren; worauf sogleich der Buchstabe, der das Büreau bezeichnet, der Tag und die Stunde der Aufgabe aufgedrückt werden. Die kleine Post befördert auch in der Umgebung von Paris auf einem Umkreise von 4 Lieues täglich zweimal die Briefe und von dort zurück. Außerhalb dieses Umkreises noch auf

mehre Lieues wird täglich einmal die Post expedirt. Nach Enghien, St. Denis, und Versailles geht jedoch täglich zweimal die Briefpost ab.

Zu Reisen, nahe und ferne, durch ganz Frankreich sind die Gelegenheiten in Paris sehr mannigfaltig. Zu Lande sind nicht allein Privatlohnkutscher zureichend vorhanden, bereit jeden Reisenden, wohin er wünscht, zu führen: es besteht auch in Paris eine Messagerie général de France des Banquiers Lafitte, welche accordmäßig Wagen in alle Gegenden von Frankreich stellet; und mehre Privat Diligeances messageries, welche täglich zu bestimmten Stunden von Paris in alle Departemente abgehen und zurückkehren, auf die Jedermann um einen bestimmten Preis einsitzen kann. Ueberdieß nehmen die k. Eilwagen (Voitures publiques oder Messageries royales) und die Mailles-Postes (die eigentliche Briefpost) um eine bestimmte Taxe Mitreisende auf. Und wie ich bereits früher dargethan habe, werden Reisende mit der Extrapost in Frankreich sehr gut bedient. Zu Wasser gehen auf der Seine Dampfschiffe über Rouen nach Havre de Grace, wo man zur See in kurzer Zeit nach Großbrittanien übersetzen, und in alle Wetttheile mitsegeln kann.

LI.

Paris, den 9. Oktober 1831.

Die Lebensart der Pariser ist, wie in andern Hauptstädten, verschieden nach Stand und Vermögen. Jene, die von Geschäften, Unternehmungen, oder von ihrer Hände Arbeit leben, müssen dazu jede Stunde benützen. Jene, deren Erwerb vorzüglich auf die Vermöglichern berechnet ist, müssen darnach ihr Benehmen einrichten. Die Kanzleien, Büreau's, Tribunale und Aemter werden nach 9 Uhr Vormittags eröffnet, und um 4 Uhr Nachmittags geschlossen. Schon mit Anbruch des Tages sind die Werkstätten der Gewerbsleute und der Fabrikanten belebt, und die Waarenlager offen. Die Wechsler pflegen jedoch ihre Geschäfte erst gegen 9 Uhr Vormittags zu beginnen. Sie kaufen, verkaufen und wechseln inländische und ausländische Staatspapiere, goldene und silberne Münzen, Vormittags nach dem Course des vorhergehendes Tages. Um 2 Uhr kommen sie auf der Börse zusammen, und stellen den Cours der Staatspapiere und der Münzen für die nächsten 24 Stunden fest. Es werden aber die meisten Wechselstuben für die currenten Geschäfte um 4 Uhr Nachmittags geschlossen; während andere bis in die Nacht ihre Cassen offen halten. Dem Obligationshandel, dem Wechsel- und Geldgeschäfte widmen sich hier auch viele Frauen, die mit den verschiedenen Geld- und Papier-Cours-Berechnungen so gut wie die Männer umzugehen verstehen, und die Börse gleichfalls besuchen. Meine, von Wien mitgebrachten k. k. Ducaten habe ich im Palais royal bei einer Wechslerin in französische Münzen um-

gesetzt, welche einen großen Zulauf hatte. Ich habe dabei im Course gegen den Einkauf zu Wien noch einen kleinen Gewinn gehabt.

Die Pariser Börse ist ein sehr schönes Gebäude, das mitten auf dem großen Börseplatze steht. Im Jahre 1808 wurde dazu der Grundstein gelegt, der Bau jedoch erst im Jahre 1825 vollendet. Sie bildet ein längliches Viereck von 212 Fuß Länge und 126 Fuß Breite, ist mit einem zierlichen eisernen Gitter und zwei Reihen Bäumen umgeben. Eine Treppe mit 16 Stuffen, so lang als die ganze Front der Börse, führt in eine Säulenhalle, welche rund um das Gebäude herum gebildet wird, durch 66 korintische, 30 Fuß hohe und 3 Fuß starke Säulen, die mit Basreliefs verziert sind, das Gesims und eine Attika tragen. Aus dieser Halle tritt man in einen großen Vorsal (Vestibul), an welchem rechts die Säle der königlichen Wechsel-Agenten, links das Handels-Tribunal (Merkantil- und Wechselgericht) und vorwärts in der Mitte der Eingang in den Börsesal sich befinden, der im Innern 120 Fuß lang, 105 Fuß breit ist, bei 2000 Personen fasset, und durch eine Kuppel von oben erleuchtet wird. Das Handelsgericht, aus 15 der vorzüglichsten Handelsleute zusammengesetzt, hält in der Börse seine Sitzungen: es ist verpflichtet, den Handel zu überwachen, und der Regierung in Antrag zu bringen, was dem Verkehr im In- und Auslande nützlich sein kann. Die Börse ist täglich von 2 bis 3 Uhr Nachmittags zum Obligations- und Geldhandel; dann wieder um 5 Uhr Nachmittags für Waaren und andere Geschäfte offen, und jederzeit sehr zahlreich besucht.

Bei den höhern und vermöglichern Ständen ist hier eine, von der unsrigen abweichende Tagesordnung. Die Zeit zum Frühstücken ist Vormittags von 9 bis 2 Uhr; das Mittagsmahl wird zwischen 5 bis 7 Uhr Nachmittags eingenommen. In diesen Stunden ist das Essen bei den Gastgebern bereit. Nachtmahl gehört hier nicht zur Regel. In den großen Gasthöfen (hotels garnis), welche von Fremden bewohnt werden, kann man zwar auch speisen, und dazu die Stunden selbst bestimmen. Zu dem Ende liegt im hotel des princes, in jedem Zimmer ein alphabetisch geordneter Katalog der Speisen und Getränke und der Preise, die man bei dem Haushofmeister anschaffen kann. Aber es werden gesellschaftliche Wirthstafeln nur in einigen Gasthöfen gegeben. Deßwegen pflegen die Fremden auf ihren Zimmern nur aus besondern Anlässen ausnamsweise zu speisen. Wer nicht zu einer Privattafel geladen ist, der nimmt das Dejeuner und Diner bei einem Restaurateur oder in einem Kaffeehause ein, welchen hier das Kostgeben zusteht. In allen Gassen sind Kaffeehäuser und Restaurationen, in denen jeder nach seinem Vermögen wohlfeil oder theuer bedient wird. Manche geben eine bestimmte Anzahl Speisen, und zwar nach Auswahl des Gastes, um festgesetzte Preise, die gewöhnlich schon auf der Gasse zu lesen sind. Ich habe solche Aufschriften gefunden, nach welchen um 30 Sous vier Speisen nach Auswahl, ein Teller Dessert, (worauf die Franzosen viel halten) und eine halbe Bouteille Wein, oder ein Glas Liqueur angeboten wurden. In den großen Restaurationen und Kaffeehänsern wird jedoch nach einem Speisezettel (à la Carte) gegessen.

In meinem Gasthofe pflege ich, nach Wiener Art, zeitlich Früh Milchkaffee mit Semmel zu frühstücken. Um 12 oder 1 Uhr Mittags, wenn die hiesigen Einwohner á la Fourchette frühstücken, nehme ich ein Mittagmahl, wo ich es am nächsten finde: und vor dem Theater zwischen 5 und 7 Uhr, wenn die Pariser mittagmalen, lasse ich dieses Diner für mein Nachtmahl gelten. Deßwegen gehe ich in das Caffée de Pàris auf dem Boulewarb des Italiens, oder zu dem Restaurateur Very im Palais royal, die beide zu den vorzüglichsten, von den vermöglicheren Einwohnern und Fremden am meisten besuchten Kostgebern gehören. Die Speisesäle, das Eßzeug und die Bedienung lassen in Reinheit und Schönheit nichts zu wünschen übrig. Man hat die Wahl, an einem kleinen Tische allein, oder an größeren in Gesellschaft zu sitzen. Da mir die französische Zubereitung nicht behagte, so ließ ich mir die Speisen nach Wiener Art gut gesotten und gebraten bereiten. Dazu ist eine Auswahl aus einer sehr großen Anzahl Gerüchten. Ich habe die Speisekarte bei Very einmal abgezählt: es standen darauf 294 verschiedene Speisen, 37 Arten Wein und 45 verschiedene Liqueurs. Vor den Speisesälen in einem Vorgemache sitzen, nach der Anzahl der Gäste auf einer Tribune eine oder zwei reinlich gekleidete Frauen, Limonadiéres genannt, welche jedem eintrettenden Gaste, auf ihrem Protokolle eine Nummer geben, ohne ihn deßwegen anzureden, oder aufzuhalten. Wenn der Gast zahlen will; so bringt der Aufwärter, man mag viel oder wenig gezährt haben, von der Limonadiere die schriftliche Rechnung, worauf die abgenommenen Speisen und derselben Preis ersichtlich

sind, und mit dem Speisezettel, welcher auf jedem Tische liegt, verglichen werden kann. Die Rechnung wird dem bedienenden Aufwärter (Garçon) bezahlt, und er dankt sehr höflich, wenn ihm der Gast ein Paar Sous Trinkgeld schenket. Diese Einrichtung ist sehr lobenswerth; weil dabei die Gäste durch willkürliche und unwillkürliche Rechnungsfehler der Kopfrechnung des Kellners nicht benachtheiliget werden können.

Es ist hier für einen Fremden angenehm, unter den gebildeten Ständen nach eigener Speise-Auswahl zu essen. Die Pariser sind in der Regel gegen Fremde zuvorkommend, höflich, gefällig, lebhaft, gesellig, lieben das Vergnügen, und wünschen zu glänzen. Wenn sie von übler Laune geplagt werden; so bringt sie eine witzige Bemerkuug, ein Bonmot, der Heiterkeit zurück. Auf diese polirte Oberfläche darf man jedoch keine Schlösser bauen, sich auch nicht einbilden, daraus den Charakter, besonders der höhern und Geschäfte treibenden Stände erkannt zu haben.

In den vorzüglichen Kosthäusern ist das Tabakrauchen nicht erlaubt; weil auch Damen unter den Gästen sich befinden, und die schönen Mobilien vom Rauche verunreinigt würden. Die mindern Restaurationen und Kaffeehäuser gestatten das Tabakrauchen, und damit dieß bekannt sei, steht von außen neben dem Eingange lesbar geschrieben „Estaminet". In den Arkaden und Gallerien, in den Gängen und im Garten des Palais Royal darf auch kein Tabak geraucht werden. Außerdem wird dieß auf offenen Gassen und Plätzen nicht gehindert; vielmehr bei jedem Tabakverschleißladen (debit

de tabac) brennt auf der Gasse in einer oben offenen Glasglocke beständig ein Licht, an welchem jeder Vorübergehende die Pfeife oder Cigaro anzünden kann: ein Mittel die Consumtion des Tabaks zu befördern, aus welchem der Staat, der das Tabakmonopol in Händen hat, und die Tabakverschleißer mittel- und unmittelbar Nutzen ziehen.

Von 4 bis 6 Uhr Nachmittags, dann wieder nach dem Diner sind alle Spaziergänge, die Plätze und Gassen am meisten belebt. Der Strom der Menge wogt von dem Garten der Tuillerien über den Vendomeplatz, die Boulevards des capucins, des italiens und Montmartre, die Bazards des italiens, Gallerie Colbert, Dolorme, Vero-Dodat, über den Börseplatz, die Straße Faydeau, durch die Bazards de la rue St. Honoré und Gallerie Vivienne in die Arkaden, Gallerien und den Garten des Palais Royal, dann zurück: Menschen beiderlei Geschlechts, jedes Alters aus allen Ständen durcheinander, in den verschiedensten Kleidungen, Putz und Absichten. Die Schönheit, der Reichthum und die strahlende Beleuchtung der Waarenlager, das Getreibe der Fahrenden, Reitenden und Gehenden, zwischen denen allerlei Feilschaften von wandernden Verkäufern ausgeboten werden, ist überraschend: die Trinkwasserträger schellen mit Glocken, die andern Wasserträger, mit Fässern auf ihren zweirädrigen Karren, schreien: „de l'eau", deßgleichen rufen die Lebkuchen-, Bürsten- und andere Waarenhändler ihre, auf ambulirenden Auslagen mitführenden Waaren, und die Obstweiber das von Eseln in Körben getragene Obst aus. In kleiner Entfernung von einander sind jammernde Weiber

und Männer hinter einer Laterne und bitten um Almosen; dort leiert oder geigt ein Greis hinter einem Stümpfchen Kerze, die sein Elend sichtbar machen soll; nicht weit davon sitzt ein blinder Alter, eine Tafel an der Brust mit der Aufschrift „ayez pitié avec le pauvre aveugle“, oder es kommt ein anderer Blinder, von einem Führer geleitet und eine Sammelbüchse am Halse entgegen. Ein Kreis Neugieriger hat sich bei einem Tische dicht versammelt, um für einen Sous den Taschenspielerkünsten zuzusehen, welche der Unternehmer mit lautem Geschrei anpreiset. Nur einige Schritte davon ist ein zweiter Kreis um Musikanten geschlossen, welche mit einer Geige, Harfe und Waldhorn einen Verdienst suchen; ein dritter Kreis Schaulustiger schließt einen Raum ein, in welchem ein Paar Lichter auf der Erde stehen und einige Menschen theatralische Scenen herschreien; während nur einige Schritte davon ein Savoyard den angekleideten Affen auf einem Hunde reiten und Sprünge machen läßt; oder mehrere Leute vereint, zottige und revolutionäre Gesänge herabgurgeln; oder Wachsfiguren in Kästen zur Schau anpreisen. Zwischen diesem Gedränge rufen die Kutscher „garde“ und blasen die Omnibus ihre Trompeten, um Platz zur Durchfahrt zu erhalten; Mädchen bringen Blumensträußchen den Vorbeigehenden auf; zu gleicher Zeit lispelt ein altes Weib „Voulez vous une jolie Fille?“ eine andere zeigt auf ein mit sich führendes Mädchenkind mit „Voilá ma petite“ und die Freudenmädchen bieten ihre Begleituug ungescheut mit dem Versprechen an: „Je vous fairez tous les plaisirs possibles,“ daß man sich von ihnen nur mühsam

und mit Ernst losmachen kann. Den Lärm vergrößern noch die Ausrufer von Jouralen und Zeitschriften, welche unaufhörlich und allenhalben rufen: „le messager des chambres, la revolution du jour" und andere Namen, vorzüglich der liberalen und Oppositions-Blätter, um dieselben möglichst wohlfeil unter das Volk zu verbreiten. Alles zusammen ist ein Treiben, ein Strom, in welchem Mancher unwillkührlich mit fortgerissen wird. Dieß dauert bis gegen Mitternacht. Um diese Zeit sind auch alle Theatervorstellungen zu Ende. Jetzt erst wird es allenthalben ruhig.

Das Lesen, vorzüglich das Lesen der Zeitungen und Tagsblätter ist den Parisern ein großes Bedürfniß geworden. Die Leihbibliotheken verleihen Tag- und Monatweise Bücher. Wenn man früh ausgeht; so sitzen die Fiaker und andern Kutscher auf den Wägen, und lesen die Journale. Das nämliche thun die Marktleute und die Standelweiber: nicht selten gehen die Milch- und Obstweiber lesend hinter ihren Trageseln her, und oft trifft man auf gruppirte Menschen, unter denen die Zeitungen vorgelesen werden. Auf allen Gassen und in allen Schauspielhäusern, während den Zwischen-Akten, werden die Zeitungen laut ausgeboten, eifrig gelesen und besprochen. Man findet sie in den Gast- und Kaffeehäusern, bei den Restaurateurs und in einer großen Anzahl blos dazu eingerichteter Leseanstalten (Cabinets de lecture), die sich in den meisten Gassen, am zahlreichsten im Palais Royal, auf den Boulevards und in den belebtesten Straßen befinden. Vor dem Eingang ist auf einer Tafel geschrieben, welche Journale darin zum Lesen vorhanden sind. Man setzt

sich und fordert beliebig mehre Zeitungen, um darin, so lange es gefällig ist, zu lesen; dieß heißt „une seance" und dafür wird bei Tag ein Sous und bei der Nacht, der Beleuchtung wegen, zwei Sous gefordert. Wer sich abonnirt, kommt noch wohlfeiler daraus. Ich hatte gehofft, auch deutsche Zeitungen in Paris anzutreffen; es war aber nur die Augsburger allgemeine Zeitung in ein Paar Cabinets de Lectüre zu finden. Daraus mögen die Deutschen erkennen, wie wenig Antheil an ihren Schicksalen die Franzosen nehmen; daß sich diese darum gar nicht bekümmern; daß es verlorene Mühe sey, wenn manche deutsche Blätter Aufsätze zu Gunsten ihrer Nachbarn in Frankreich in die Journale aufnehmen: indem diese davon nicht einmal Kenntniß erlangen oder verlangen.

In Frankreich werden jetzt 343 verschiedene bekannte Zeitungen und Zeitschriften herausgegeben. Davon erscheinen allein zu Paris täglich 34, und wöchentlich oder monatlich ein und mehrmal 135, zusammen also 168. Von den Pariser Tagblättern werden jeden Tag herausgegeben: Zeitlich früh 27, nämlich: le moniteur universelle, le moniteur du commerce, les affiches parissiennes et departementales, le Brid d'oisson, le Constitutionel, le Corsaire, le Courier de l'europe, le courier français, le courier des theatres, Figaro, la France nouvelle, Galignanis-Messenger, la gazette des tribuneaux, le globe, le journal de la Seine, le journal du commerce, les prix courants des marchandisses, le journal des Debattes, le journal general des affiches, l'entre acte, le mouvement, le National, le Revenant, la quotidienne, le publicateur, le temps

und la tribune. Zu **Mittag**: l'echo Français. **Abends**: la constitution de 1830, la revolution de 1830, la gazette de france, le messager des chambres, le nouvelliste und le Stenographe. Die meisten dieser Blätter sind liberal oder der Opposition zugethan. Sie sind zum Theil auf sehr großem Papierformat mit kleinen Lettern eng gedruckt, um weniger Stempeltaxen zu zahlen, welchen die Zeitungen auch in Frankreich unterliegen. Es springt in die Augen, daß so viele Journalisten, um täglich und wöchentlich ihre Blätter anzufüllen, auch bloße Sagen gerne aufnehmen, um sie in spätern Ausgaben zu widerrufen; daß sie vorzüglich sagen, was ihren Lesern gefallen mag, um sich Abnehmer zu verschaffen. Manche Journale sollen im In- und Auslande bis 15,000 Abonnenten haben. Betrachtet man überdieß die Menge, welche abwechselnd ein und dasselbe Blatt lesen, oder vorlesen hören; so zeigt sich, welchen großen Einfluß in Frankreich die periodische Presse besonders in einer bewegten Zeit ausübt.

Ich habe im II. Bande dieser Reisebemerkungen Seite 194 gesagt: daß die größere oder geringere Anzahl der Tagblätter und derselben Absatz als ein Barometer diene, um daran zu ersehen, ob die Völkergährung im Steigen oder im Fallen sei. Die Richtigkeit dieser Behauptung liegt in Frankreich vor Augen.

In ruhigen Zeiten, wenn der Verkehr lebhaft ist, die öffentlichen Lasten leicht sind, beschäftiget sich das Volk mit seinen materiellen Interessen, mit dem nutzbringenden Erwerbe, unbekümmert um staatswirthschaftliche Theorien und Formen; unter solchen Verhältnissen nicht selten zufriedener

und glücklicher unter dem Despotismus, als mit liberalen konstitutionellen Institutionen. Den treffendsten Beweis darüber liefert ebenfalls Frankreich. Unter dem Kaiser Napoleon durften die Franzosen, wenigstens in den höhern Ständen, nicht einmal ihre Söhne und Töchter, nach der Neigung der Herzen und wie es ihre Familien-Verhältnisse räthlich machten, verehelichen; der Kaiser befahl die Ehen. Niemand durfte anders schreiben oder reden, als es die strenge militärische Regierung wollte; und dennoch sehen die Franzosen, mitten unter ihren jetzigen lockeren Formen, jene Zeiten des Despotismus als den Glanzpunkt ihrer neuen Geschichte an. Ein nützlich beschäftigtes, wohlhabendes, glückliches Volk hat weder Zeit noch Neigung viele Zeitschriften und Tagblätter zu lesen: diesen mangelt auch der Stoff die Journale anzufüllen, und die Abonnenten zur Bestreitung der Kosten; sie müssen von selbst abzehren, eingehen und aussterben, daß zuletzt nur noch die wenigen übrig bleiben, in welchen die Regierung und die Privaten kund machen, was dazu nothwendig und nützlich erkannt wird. Wenn aber der Verkehr stockt, wenn die Anzahl der erwerb- und brodlosen Menschen groß, und noch im Wachsen ist; wenn das Volk von allgemeinen Lasten und Leiden gedrückt ist, denen die Regierung nicht so geschwind abhelfen kann: dann gleicht der Staatskörper einem chronischen Kranken, der nicht allein die Aerzte, sondern auch Abenteurer, Marktschreier und Quacksalber um Rath fragt, oft diesen mehr Vertrauen als jenen schenket, das Uebel verschlimmert, und zuletzt die Heilung doch erst von der Zeit erwarten muß. In diesem Zu-

stand üben die periodischen und Tagsblätter einen sehr großen Einfluß auf die Menge. Um den Lesern zu gefallen, tadeln sie alles, was die Regierung thut; sprechen über die verwickeltsten Fragen der Politik, der Gesetzgebung, der Staatsverwaltung, über alles leichtsinnig ab; verunstalten das Gute, stellen jeden Mißgriff in das grellste Licht, schreiben zufällige Folgen und Resultate der Unklugheit oder gar bösen Absichten der Regierung zu, erregen und entzünden die Leidenschaften führen die Massen des Volkes irre, lockern die Bande der Gesellschaft, erschweren das Regieren. Daß dadurch das Volk nicht besser, nicht wohlhabender und glücklicher geworden ist, bezeuget Frankreich selbst: und dennoch hat es die Julius-Revolution 1830 dargethan, daß in Frankreich unter den obwaltenden Verhältnissen die periodische Presse nicht plötzlich unter eine strenge Censur eingeenget werden könne. Es erscheint darum als staatsklug, daß die französische Regierung inmitten eines lesegierigen Publikums einige ministerielle Blätter unterhält, andere durch Beiträge unterstützet; um Irrthümer aufzuklären, ihre Absichten im wahren Lichte darzustellen, dadurch die Verunglimpfung und Verläumdungen zu widerlegen; das Vertrauen des Volkes zu retten, ohne welchem das Regieren unmöglich wird; den Gutgesinnten zu einem Anhaltspunkte zu dienen; auch ihrer Seits auf die öffentliche Meinung einzuwirken.

Die Menschen werden durch Ansichten und Meinungen geleitet. Diese ändern sich mit den Verhältnissen und mit der Zeit. Jedermann wird dieß an sich selbst erfahren haben: er wundert sich und lächelt oft selbst darüber, wie er früher fähig

gewesen wäre, einer Meinung, einem Vorurtheile vieles zu opfern. Die Volksmeinung, die öffentliche Meinung ist das Aggregat jener der einzelnen Staatseinwohner, verstärkt durch den Verein der großen Mehrheit. Auch sie ändert sich mit der Zeit und mit den Verhältnissen; aber allgemeine Meinungen und eingewurzelte Vorurtheile der Völker lassen sich weder plötzlich noch gewaltsam umstalten und ausrotten, ohne den Boden zu erschüttern. Die öffentliche Meinung ist insbesondere mächtig in religiösen und politischen Ansichten. Sie ist älter, sie ist die Mutter der bürgerlichen Gesellschaften; indem sie den Einzelnen die Vortheile des Staatenlebens darstellte, dadurch den Staatenverein bewirkte, die verschiedenen Formen gebildet, erhalten und umgestaltet hat. So lange sie mit der Regierung vereint fortschreitet, wird sie gar nicht bemerkt. Sie ist immer nur in innerlichen Unruhen hervorgetretten, nach deren Beilegung sie sich wieder an die Regierung angeschlossen. Sie ist lenksam, wenn sie am rechten Orte und mit angemessenen Mitteln angefaßt wird; sie ist widerstrebend, bereit alles zu opfern, wenn Mißgriffe sie aufregen: sie will bei jedem Volke ihren eigenthümlichen Charakter beibehalten. In Mitteleuropa ist sie jetzt in Bewegung gegen das monarchische Prinzip, um neue Verfassungen einzuführen; während sie in Spanien die Cortes und derselben Constitution zerstöret, Don Pedros Verfassung in Portugal nicht annehmen will, und in der Türkey dem Sultan Mahmud, der seine Regierung den europäischen monarchischen Grundsätzen nähern wollte, widerstrebet, um den orientalischen Depotismus aufrecht zu erhalten.

Sie gibt ihre Ansichten für Wahrheiten, für Grundsätze (Principien) aus, und rühmet sich, um diese Prinzipien zu kämpfen; während es doch nur schwankende Meinungen sind, daß nach einiger Zeit die Vorkämpfer und die Völker selbst darüber erstaunen, wie sie einem Irrthume so lange huldigen, ihre Ruhe und das zeitliche Glück einer ganzen Generation auf ein gewagtes Spiel haben setzen mögen.

Die Revolutionen, welche in der neuesten Zeit vor unsern Augen aufgeführt worden sind, haben in den bewegten Ländern die Macht und die Tendenz der öffentlichen Meinung am unzweideutigsten entwickelt. Sie kämpft in Monarchien, ohne Rücksicht auf die Personen, gegen das Königthum, in Republiken gegen die gesetzmäßigen Oberhäupter; allenthalben gegen das Altbestehende, damit die Verführer in neuen Formen selbst die höchsten Würden ersteigen mögen. Sie verbreiten darum Meinungen und Grundsätze, welche zu ihrem Ziele führen. Diese zu kennen, richtig zu beurtheilen, ihnen mit Klugheit wirksam zu begegnen, um die öffentliche Meinung zu berichtigen, vor Irrwegen zu bewahren, sie zu leiten; dieß ist heute eine sehr wichtige Aufgabe für jede Regierung: um nicht zu früh durch eigene voreilige Neuerungen nachtheilige Plane selbst zu befördern, die Neuerungssucht selbst mehr anzufachen, aber auch nicht zu spät zu kommen, wenn die Nation schon zügellos vorwärts gedrängt hat.

Um über staatswirthschaftliche Gegenstände eine richtige Meinung zu fassen, werden Vorkenntnisse, Erfahrung, Unbefangenheit und Unpartheilichkeit erfordert. Diese Erfordernisse dringen wohl selten und sehr spät in den rohen Pöbel

ein, der sich allenthalben mehr oder weniger gleichet. Jene, die um Brod arbeiten oder dienen, sind an die Meinung ihrer Vorgesetzten und Brodgeber gebunden. Am öftesten sind es einzelne Stände, welche den Ton angeben, in denen daher die Kraft der öffentlichen Meinung beruhet. Diese Stände wechseln in der Zeit bei veränderlichen Verhältnissen, und darum auch bei den verschiedenen Völkern. In der Vorzeit war es der mächtige Lehensadel und die hochgeachtete Priesterschaft, welche allenthalben in den europäischen Reichen großen Einfluß übten. Wo das Lehenwesen verfallen, die Achtung für die Religion und die Priesterschaft gesunken sind, ist noch mehr ihr Einfluß gesunken; und in dem Verhältnisse, als das Regieren schwerer und viel theurer geworden ist, mußten, ohne Rücksicht des Standes, die höhere Intelligenz und der Reichthum hervortreten: weßwegen wir jetzt bei allen Völkern in allen Ständen und Klassen Männer von niedriger Abstammung mit Würden bekleidet sehen, welche sonst nur dem höchsten Adel eingeräumt wurden. Es ist sehr wichtig, daß die Regierung sich über die veränderte Einwirkung der Stände, über die veränderten Verhältnisse nicht irre, wo sie der öffentlichen Meinung entgegentreten, oder sie leiten will. Dieser Irrthum hat die Julius-Revolution 1830 in Frankreich hervorgebracht, und den Thron Karls X. umgestürzt.

Schon als im Jahre 1814 die Bourbone in Frankreich wieder eingesetzt wurden, standen sie in einem Irrthume: sie glaubten ihre Regierung sey eine Fortsetzung der schon im Jahre 987 begonnenen, mehr als 800jährigen Regierung ihrer Voraltern. Allein zwischen Ludwig XVI. und Ludwig

XVIII. war der Boden vielfältig umgewühlet worden. Zuletzt hatte Napoleon im Glanze außerordentlicher Ereignisse geherrschet. Ein anderes ruhmgieriges Geschlecht lebte hier; andere Meinungen und Ansichten waren mit demselben in's Leben getreten und stark geworden. Die Bourbone sind im Jahre 1814 in Frankreich fremd gewesen; sie wurden dem gedemüthigten Volke durch feindliche Heere aufgedrungen. Auch die Erinnerung an ihre nächsten Voraltern kam ihnen wenig zu statten. Aus jener Zeit stammte die ungeheure Staatsschuld, und man schrieb ihnen die Anläße, somit auch die Folgen der Revolutionen seit 1789 zur Last. Die restaurirten Bourbone glichen demnach einem alten Stamme, der in einen neuen, aber durch Zeitereignisse ausgesaugten Boden, neu eingesetzet wurde; der um so später wurzelt, je älter er schon ist, und darum auch eine kräftige Stütze bedarf, um vom Sturme nicht gebeugt oder umgeworfen zu werden. Wenn sie die damals herrschende Volksmeinung erkannt und beachtet, die damals einflußreichen Stände um sich versammelt, für das Volk mehr, als für ihre Unglücksgefährten besorgt gewesen wären; so hätten sie die Zeit gewonnen, fest einzuwurzeln, ein neues Geschlecht um sich herum aufwachsen zu sehen, welches ihnen und ihren Kindern wieder, wie einst ihren Vorfahren die alten Franzosen, treu und ergeben gewesen wäre. Daß sie aber darin sich vergriffen, zeigte: weil für Ludwig XVIII. sich keine Hand erhob, als Napoleon von Elba zurückkam.

Ludwig XVIII. hatte im August 1824 die periodische Presse freigegeben. Sie wurde schon im nächst darauf fol-

genden Monate September durch eine k. Ordonnanz wieder einer strengen Censur unterworfen, ohne daß deßwegen die mindeste Bewegung im Volke statt hatte. Karl X. und seine Minister, indem sie das nämliche mit gleich ruhigem Erfolge im Jahre 1830 thun zu können vermeinten, hatten die wesentlich veränderten Verhältnisse verkannt. Im Jahre 1824 ist die, seit Napoleon bewachte periodische Presse zu kurze Zeit frei gewesen, um Einfluß auf das Volk zu gewinnen; im Jahre 1830 war für diese die öffentliche Meinung. In dieser Vereinigung ist sie ein mächtiger Strom gewesen, den man wohl mit kluger Vorsicht eindämmen, nicht aber plötzlich in seinem Laufe aufhalten kann, ohne Gefahr, von den Fluten mit fortgerissen zu werden.

Der jetzige König Ludwig Philipp würde sich, wie mir scheint, nicht minder irren zu glauben, daß er schon jetzt die alte Dynastie seiner Voreltern fortsetze. Noch ist er der Bürger-König (Citoyen-Roi), der im Palais Royal auf dem Altan zu den Volksgesängen öffentlich den Takt gibt, mitsingt, und dem Volke seine Abbildung zur Anschauung ausgestellet hat, auf welcher er in der Schweiz als Schullehrer der Jugend Unterricht ertheilt; der bei der heurigen Julius-Feier im Pantheon dem Volke selbst laut verkündet hat, daß er, der König, ihr Mitbürger sey. Ein guter König der Staatsbürger (Roi des Citoyens) ist jeder Monarch, der die Bestimmung seiner höchsten Würde nicht aus den Augen verlieret: aber ein Citoyen-Roi ist in Europa eine neue Erscheinung; eine Pflanze, die in dem europäischen Boden entweder gar nicht einwurzeln, oder sich acclimatisiren, nach der euro-

päischen Form sich gestalten wird. Eben weil ein solcher König die neue Schöpfung einer Volks-Revolution ist; so kennt man seine Beschränktheit noch nicht, so erwartet jeder von ihm mehr als er zu leisten vermag. Man schreit, er solle im Sinne der Nation herrschen; und dennoch kann man hier fragen, wo die Nation sei, da man nur Partheien hört und sieht. Er soll jede Parthei begünstigen, weil jede sich rühmet, zu seiner Erhebung mittel- oder unmittelbar beigetragen zu haben; und dennoch kann er als König nicht das Haupt einer Parthei sein. Im Einzelnen will der Producent, wollen der Fabrikant und Gewerbsmann wenige Abgaben zahlen, und die Waaren theuer verkaufen; während die Beamten, die Soldaten, alle bloße Consumenten von dem Könige Wohlfeilheit in Anspruch nehmen, ohne zu bedenken, daß Revolutionen und Umtriebe nichts erzeugen, die Staatsausgaben nur vermehren, folglich eine Verminderung der Abgaben unthunlicher machen; daß selbst das Gute und Bessere Zeit zur Heranreife bedürfen.

Die Verwicklung widerstrebender Interessen und die geringe Achtung, in welcher das Ministerium bei dem Volke steht, hält Manchen zurück, nach einer solchen Würde zu streben. Wenn ein Ministerwechsel räthlich wird; so muß der König sich in Bedingungen einlassen, um andere zu finden. Wie unzufrieden das Volk sei, zeugen die rasch aufeinander folgenden Aufstände. Der Zustand des Landes, wie ihn viele aus dem Volke zu sehen glauben, ist in diesen Tagen bildlich dargestellt gewesen. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten General Sebastiani hatte in der Kammer der Deputirten

erklärt, daß zu Warschau die Ruhe hergestellt sei. Darauf wurden ein Paar Caricaturen in Kupfer gestochen im Palais Royal und bei mehren Bilderhändlern ausgehängt, deren eine einen Russen, vor ihm blutige polnische Köpfe mit der Unterschrift: „L'ordre public se retablit a Varsovie", die zweite unverkennbar, die in einen Mantel eingehüllte, bis zum Skelet ausgehungerte Gestalt eines Franzosen darstellte, mit der Unterschrift „L'ordre publique se retablit aussi à Paris." Dichte Haufen Menschen drängten sich zur Anschauung. Keinen Laut gaben sie von sich. Dieses düstre Schweigen schien anzuzeigen, wie sehr die Anschauer sich getroffen fühlten; es schien mir bedeutungsvoll. Der Polizei mochte es eben so geschienen haben; denn als ich am folgenden Tag eine Abbildung kaufen wollte, ist keine mehr zu finden gewesen.

Dermalen scheint die öffentliche Meinung in Frankreich nur darin einig zu seyn, daß sie das Jetztbestehende weder achtet noch liebet. Außerdem sind die Franzosen über die wichtigsten Fragen des Staatslebens in Parteien zerfallen. Eine weise, gegen Jedermann gerechte Regierung, die nur das allgemeine Beste sich zum Ziele gesetzt hat, verdient und gewinnt endlich allenthalben alle Stimmen. — Eher kann auch in Frankreich die Ruhe und das Volksglück nicht dauerhaft einwurzeln, bis alle politischen Parteien, bis die öffentliche Meinung sich wieder eng an die Regierung angeschlossen haben wird.

LII.

Paris am 10. Oktober 1831.

In Frankreich haben sich in den Departementen Gesellschaften zur Beförderung des Ackerbaues gebildet. Die erste aus allen ist die Societé royale et centrale d'agriculture de France zu Paris. Diese hat mir, aus eigenem Antriebe, wegen meinen landwirthschaftlichen Druckschriften, schon im Jahre 1825 das Diplom eines Mitgliedes zugeschickt. Der Herr Baron Sylvestre, einer der ausgezeichnetsten französischen Gelehrten, ist perpetuirlicher Secretär derselben, und zugleich correspondirendes Mitglied der k. k. Landwirths-Gesellschaft in Wien. Diesen habe ich gestern aufgesucht; er hat mich sehr freundschaftlich empfangen. Ich habe ihn so gefunden, wie ich es mir gedacht: ausgebreitete Kenntnisse mit vieler feinen Bildung im Umgange bei ihm vereint. Die Central-Agricultur-Gesellschaft hält hier monatlich 2 Sitzungen, am 1. und 3. Mittwoch jedes Monats. Sie hat nur eine sehr beschränkte Anzahl auswärtiger correspondirender Mitglieder. Der Baron Sylvestre wünschte, daß ich der nächsten Sitzung beiwohnen möchte, welche am 26. d. M. Oktober statt haben soll. Da ich ihm dieß nicht zusagen konnte, weil ich für meinen hiesigen Aufenthalt keine Zeit im voraus bestimmen wollte; so lud er mich ein, heute einer Sitzung der k. Academie der Wissenschaften beizuwohnen, die sich jeden Montag im palais de l'institut de France (auch palais Mazarin und palais des beaux arts genannt) versammelt, und von welcher der Baron Sylvestre eines der vorzüglichsten Mitglieder ist.

Von dieser freundlichen Einladung habe ich heute Vormittag Gebrauch gemacht. Die Sitzungen werden in einem Saale der Bibliothek Mazarin gehalten; eine dem Institute gehörige kostbare Büchersammlung, welche ursprünglich den Premier-Minister Ludwigs XIV. den Cardinal Mazarin zum Stifter hat. Ich bin mit vieler Auszeichnung empfangen worden. Ein Mitglied war bestimmt, mir alles vorzuzeigen, über alles Auskunft zu geben. Der Director der k. Naturalien-Cabinete, bei dem Kaiser Napoleon und König Ludwig XVIII. gewester Staatsrath und Präsident der Unterrichts-Commission, Baron Leopold Cuvier, ist perpertuirlicher Secretär der Academie der Wissenschaften in der Klasse der physikalischen Wissenschaften, aus welchen über verschiedene Gegenstände von einzelnen Mitgliedern heute sehr gründlich bearbeitete Vorträge gehalten wurden.

In der Büchersammlung der Academie befinden sich auch die Memoires d'agriculture d'oeconomie rurale et domestique, publiées par la Societé royale et centrale d'agriculture. Paris 1827. Man wußte, indem mir dieses Werk vorgezeigt wurde, wie zufällig gleich im ersten Bande die Stelle aufzuschlagen, in welcher die Pariser k. Central-Agricultur-Gesellschaft das Entstehen der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien erzählet, mich dabei als derselben Stifter nennet, und meinem Namen beigesetzt hat: „aussi habile agriculteur, que profond jurisconsulte." Mehre Mitglieder luden mich zu Privatgesellschaften ein. Die Gelehrten, die durch schriftstellerische Werke rühmlich bekannt sind, werden hier sehr geachtet. Eine Privatgesellschaft würde mich in die

andere geführt und mir die Zeit verkürzet haben. Ich suchte sonst nichts in Frankreich, als Belehrung über die Landes-Cultur, über öffentliche Anstalten und Ereignisse, um meine Ansicht über die Begebenheiten des Zeitalters zu berichtigen. Ich habe darum jede Einladung zu Privatgesellschaften und Vergnügungen abgelehnt.

Die Landwirthschaft wird in Frankreich, wie in andern großen Reichen, nach Lage, Boden, Klima, Nachfrage und andern Verhältnissen verschieden betrieben. Der Boden ist anders beschaffen im Hoch- und Mittelgebirge, in den Thälern und auf der Ebene; dennoch im Ganzen mehr oder weniger fruchtbar, mit Ausnahme der Alpengipfel, der gähen Bergwände, der Felsen und Moräste, zur Cultur geeignet. Das Klima ist in einem Reiche von beinahe 12,000 □ Meil. nicht gleich. Und gerade darin liegt ein Vorzug großer Länder; es gedeihen in denselben, bei sorgfältiger Auswahl, die Producte aller Welttheile. Die Bevölkerung in Frankreich steigt jetzt, nach einem erst bekannt gewordenen Berichte des Großsiegelbewahrers und Justiz-Ministers Barth, in Folge einer ämtlichen Volkszählung auf 31,858,394 Menschen; betriebsam und begabt mit allen geistigen und körperlichen Fähigkeiten für jede Kultur und Industrie. Zum Betrieb der Landwirthschaft werden, nach Verschiedenheit der Gegend, Pferde, Esel, Maulthiere, Ochsen und sehr allgemein die Kühe als Zugthiere verwendet. Beim Ackerbau haben wohl einzelne Landwirthe die Brache aufgehoben, und einen andern Fruchtwechsel eingeführt. Es ist aber das Dreifeldersystem das vorherrschende; nur daß im Winterfelde meistens Waizen gebaut wird, weil

die Franzosen das Waitzenbrod jenem aus Roggen vorziehen. Die Felder werden dazu drei auch viermal über Sommer geackert, mehr oder weniger gedüngt und in die Stoppeln Rüben gesäet. Im Sommerfeld wird Gerste, Hafer, Flachs, Hanf, Erdäpfel, Möhren, Tabak und andere Pflanzen angebaut. Die Viehzucht ist hinter dem Feldbau zurückgeblieben. Die natürlichen Wiesen sind nur seltener zureichend, und der künstliche Futterbau noch bei weitem nicht allgemein, darum auch die Stallfütterung bei keiner Art von Hausthieren üblich, und der Dünger in vielen Wirthschaften unzureichend. Die Folgen davon sind wenig ergiebige Ernten. Auch die Vieharten sind nur bei einzelnen Landwirthen und in einzelnen Gegenden empfehlungswerth. Die Pferdezucht ist in der Revolution zurückgegangen, seitdem die k. Gestütte und die Gestüte der Güterbesitzer aufgehoben worden sind. In Lothringen hatte jedoch die Pferdezucht unter dem Volke schon vorher feste Wurzeln gefaßt. Die Lothringer Pferde gehören darum noch immer zu dem gesuchten starken Schlage, die auch sehr gut bezahlt werden.

Das Kaiserthum Oesterreich hat große k. k. Gestüte, auch viele Güterbesitzer haben bei uns eigene Gestütte. Nebstdem bestehen k. k. Beschäll-Anstalten, welche unter die Leitung des Militärs gegeben sind. Diese haben zum Endzwecke, die Pferdezucht im Allgemeinen zu befördern und zu veredeln; damit nicht allein das ganze Land zureichend mit Pferden versehen, sondern an denselben auch ein Vorrath vorhanden sei, daß die k. k. Armee für die schwere und leichte Reiterei, für die Artillerie und das Militär-Fuhrwesen den Bedarf

im Inlande leicht finden kann. Zu diesem Ende werden die Hengste auf öffentliche Kosten angekauft und unterhalten; sie werden ausgewählt, wie die Pferde für den gesammten verschiedenen Landes- und Armeebedarf erforderlich sind. Nach dem Bestand der Landpferde werden jedes Frühjahr zur Begattungszeit in die bestimmten Bezirke eine Anzahl Beschällhengste gesendet, von denen Jedermann, auch der mindeste Landmann seine Stuten unentgeldlich belegen lassen, und dazu nach Gefallen den Hengst selbst wählen, dabei auch den Rath der, die Aufsicht führenden Militärpersonen benützen kann. Damit der gemeine Mann noch einen Grund mehr habe, seine Stuten belegen zu lassen, und das Fohlen sorgfältig aufzuziehen, haben die Landstände jährliche Geld-Prämien von 5 bis 20 Dukaten in Gold für eine Anzahl der schönsten 2 bis 4 jährigen Hengst-Wallach- und Stuttenfohlen ausgesetzt, und dem k. k. Militär das Preis-Urtheil und die Preis-Vertheilungen überlassen. Diese Prämien-Vertheilungen haben jährlich in jeder Kreisstadt im Beisein des Kreishauptmanns, der benachbarten Güterbesitzer und unter einem Gedränge von Menschen statt. Es werden jedesmal von den Bauern eine große Anzahl Füllen zur Preisbewerbung vorgeführt, öffentlich vor den vielen Zusehern beurtheilt, und die Preiswürdigsten belohnt; auch wenn sie der Eigenthümer weggeben will, um einen bestimmten Betrag gleich für das Militär gekauft. Die Namen der Preisbetheilten werden durch kreisämtliche Umlaufschreiben im Lande und durch die Zeitungen öffentlich bekannt gemacht, und dabei auch jene Pferdzüchter rühmlich genannt, deren Zucht den Betheilten

am nächsten gekommen. Diese Anstalten sind von so heilsamen Erfolg gewesen, daß der Ankauf der ausländischen Pferde, der ehemals jährlich Millionen Geld außer Land gezogen, aufgehöret hat; daß die Staatsverwaltung, um Pferde einzukaufen, jetzt die Preise selbst nach eigenem Gutbefund öffentlich ausspricht, und die Landleute dafür die Pferde gerne einliefern; daß in dem heurigen Jahre im Inlande um solche festgesetzte Preise für das k. k. Militär 30,000 Pferde eingekauft worden sind, ohne daß man nöthig gefunden hat, den Preis zu ändern, und ohne daß im mindesten auf dem Lande und in Städten ein Abgang an Pferden bemerkbar gewesen wäre. Aehnliche öffentliche Anstalten scheinen in Frankreich ganz unbekannt zu sein.

Die Schweinzucht wird in allen Departementen betrieben. In den Departementen du Puy-de-dome et du Cantal gibt es sehr viel Ziegen. Einzelne Eigenthümer haben Heerden von 2 bis 300 Ziegen. Das Rindvieh wird in der Nähe der Hochgebirge, vorzüglich an der Schweizergränze im Juragebirge, auf den Alpen geweidet, und ihre Milch zu Käsen verwendet, von denen Frankreich viele selbst verzehret, und auch ins Ausland sendet. In den Niederungen und Landgegenden wird das Gemeinde-Vieh auf die gemeinschaftliche Weide getrieben. Hier kommen junges und altes Vieh zusammen. Die erste Begattung der Kalbinen erfolgt zu früh: sie bleiben dann in der körperlichen Ausbildung zurück; und dieß mag eine der Hauptursachen sein, daß die Kühe im allgemeinen nicht schön gestaltet sind. Die Ochsen werden zum Zuge verwendet, bis sie 10 oder 12 Jahre alt sind, dann erst

für die Schlachtbank aufgestellt. Sie sind aber damals schon zu alt und ausgearbeitet, um noch gut mastungsfähig zu sein; und das Fleisch derselben ist minder schmackhaft. Darum werden die inländischen Ochsen weniger gesucht und wohlfeiler angekauft; obgleich jährlich eine große Anzahl Schlachtvieh um höhere Preise aus dem Auslande, vorzüglich aus Deutschland nach Frankreich eingetrieben wird.

Im Jahre 1795 und 1796 wurden auf Anordnung des National-Conventes die Schafe abgezählet: es wurden deren in ganz Frankreich 25 Millionen gefunden; sie waren aber in der größten Mehrzahl klein, grobwollig und wollarm; obgleich auf den Gebirgen, welche an Spanien gränzen, im Sommer die Schafe der Spanier bestandweis weiden, bis sie gegen den Winter nach Spanien zurück und dem Meere (Merinos) zugetrieben werden. Kaiser Napoleon hatte zur Veredlung der Schafzucht eine feine Stammheerde zu Rambouillet aufgestellt, die jedoch im Jahre 1814 eingegangen ist. Auch die Könige Ludwig XVIII. und Karl X. hatten der Beförderung der Schafzucht, jedoch ohne allgemeinen Erfolg, die Aufmerksamkeit geschenkt. In dem österreichischen Kaiserstaate hat die große Ahnfrau des allerhöchsten Kaiserhauses, die Kaiserin Maria Theresia, im Jahre 1775 die erste Heerde der feinen spanischen Merinos-Schafe aus Spanien kommen lassen, aus welchem Lande früher keine Zuchtschafe ausgetrieben werden durften. In dem Jahre 1786 und 1802 wurden neue Stammheerden aus Spanien gebracht, und auf den k. k. Familiengütern zu Holitsch in Ungarn und zu Mannersdorf in Oesterreich unter der Enns auf-

gestellt. Hier wurden dann jährlich Lämmer, Mutterschafe und Widder an die Meistbietenden öffentlich verkauft. Die Güterbesitzer hatten den Werth der veredelten Schafzucht durch die hohen Wollpreise bald erkannt. Die Zuchtthiere aus den k. k. Stammheerden fanden sehr zahlreiche Abnehmer, und die Schafzucht ist dermalen in dem österreichischen Kaiserstaate auf einem so hohen Grade der Wollverfeinerung und der Wollmenge, daß kein Volk in der Welt mit Oesterreich mehr in die Schranken treten kann. Die österreichische Schafwolle wird in Europa und in Amerika gesucht; die Engländer gehören zu unsern zahlreichsten Abnehmern. Unsere Wolle hat in England der spanischen und jeder andern Wolle den Vorrang bereits abgewonnen.

Damit dieser wichtige Productionszweig blühend erhalten, und so hoch als möglich getrieben werde, hat die k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien zuerst jährliche Ausstellungen der veredelten Schafe zu Wien im Augarten veranlasset. Sie haben im Monate Mai vor der Schur statt. Se. Majestät der Kaiser geruhen jährlich aus den allerhöchst eigenen Privat-Schäfereien Schafe zur Ausstellung nach Wien bringen zu lassen. Das Gleiche befolgen die durchlauchtigsten Erzherzoge von ihren Privatgütern; auch die nahen und entfernten Güterbesitzer. Dort stehen dann die schönsten Schafe verschiedener Abkunft neben einander der öffentlichen Besichtigung des Publikums durch zwei volle Tage ausgestellt. Aus der Vergleichung kann jeder Schafzüchter beurtheilen, wie weit er in seiner Zucht voraus oder zurück sei, und durch welche Kreuzung er noch mehr vorwärts kommen möge. Die

Wollhändler finden nicht minder die beste Gelegenheit, die verschiedenen Wollen kennen zu lernen, und darnach ihre Handelsspeculationen einzurichten. Es werden dabei auch viele Käufe und Verkäufe von Zuchtschafen und Wolle geschlossen. Diese Schafvieh-Ausstellungen sind in jeder Beziehung für die veredelte Schafzucht von dem glücklichsten Erfolge begleitet gewesen. Selbst aus Frankreich und der Schweiz sind schon mehrmals Schafe zur Ausstellung nach Wien gebracht worden: weil die Unternehmer geglaubt haben mochten, mit ihren Thieren Aufsehen zu erregen. Allein sie haben dann gefunden, daß sie mit ihrem Schafviehe noch manche Generationen durchzugehen haben, bis sie auf jener Stufe anlangen, welche die österreichischen Schafzüchter so zahlreich und gemeinnützlich erstiegen haben. Aehnliche Schafviehausstellungen haben jährlich auch zu Prag und zu Brünn unter der Leitung der dortländigen k. k. Landwirthschafts-Gesellschaften statt.

Mit der Schafviehausstellung zu Wien im Augarten ist auch eine Ausstellung des veredelten Hornviehes verbunden. Jedem Landwirthe ist es gestattet, sein schönstes Zuchtvieh dahin zu bringen. Die feinen Schafe gehören fast allein den Güterbesitzern. Es ist bei uns Grundsatz, daß der Adel und die Güterbesitzer keine Geldpreise annehmen, sondern nur um die Ehre werben, den Preis verdient zu haben. Darum wurden für die Schafzüchter keine Preise ausgesetzt. Da aber bei dem Hornviehe mit den Güterbesitzern auch der gemeine Landwirth, der Bauer um die Preiswürdigkeit werben kann: so hat die k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien für die best-

veredelten Stiere, Kalbinen und Kühe mit dem ersten Kalbe, von 1 bis 3 Jahre alt, Geldpreise bestimmt. Wenn die Zuchtthiere der adeligen Güterbesitzer einen Preis verdienen; so erhalten diese nur die aus Bronze angefertigte Gesellschaftsmedaille, und der Geldpreis wird dem zunächst kommenden Zuchtthiere eines gemeinen Landmannes durch die, von der Gesellschaft aus ihren Mitgliedern erwählten Preisrichter zuerkannt. Diese Preisrichter besichtigen schon am ersten Tage das, zur öffentlichen Beschau des Publikums aufgestellte Hornvieh, und erkennen nach gepflogener Berathung über die relative Preiswürdigkeit. Die zur Belohnung bestimmten Thiere werden durch ihre Eigenthümer am folgenden Tage gleich früh an den Hörnern mit Blumen bekränzt angetroffen. Diese Bekränzung geschieht, um die Viehzüchter damit auszuzeichnen und zu erfreuen; aber auch, damit das zahlreich herbeiströmende Publikum und die Landwirthe sich überzeugen mögen, ob das Urtheil der Preisrichter gerecht gewesen sei. An diesem Tage um die Mittagsstunde geruhen Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin die Gesellschaft mit allerhöchst Ihrer Gegenwart zu beglücken, die gesammten Schafe in Augenschein zu nehmen, sodann der Hornvieh-Preisvertheilung beizuwohnen. Ihre kaiserliche Majestäten mit Sr. Majestät dem jüngeren Könige von Ungarn, der durchlauchtigsten Erzherzoge von Oesterreich kaiserliche und königliche Hoheiten, welche sämmtlich wirkliche Gesellschaftsglieder sind, stehen unter einem zierlichen erhöhten Zelte, um von dem zahlreich versammelten Volke gesehen zu werden. Dabei sind der Gesellschafts-Ausschuß und die Preisrichter. Jedes preiswürdige Thier

wird vorgeführt, und der Eigenthümer erhält den bestimmten Preis aus der Hand Sr. Majestät des jüngern Königs von Ungarn, als Protector der Gesellschaft. Dieses jährliche landwirthschaftliche Fest beurkundet dem ganzen Volke, welchen großen Werth Seine Majestät der Kaiser auf die Beförderung der Landescultur, auf diese erste und festeste Grundlage des öffentlichen Wohlstandes legen. Sie wird durch diese öffentliche landesherrliche Gunst wie durch die wohlthätigen Strahlen der Sonne erwärmet, zur Blüthe und zur Reife gebracht.

Nebst dieser Viehausstellung zu Wien hat die k. k. Landwirthschaftsgesellschaft auch auf dem Lande in 17 größeren Städten, Märkten und Dörfern Oesterreichs unter der Enns Hornviehausstellungen veranstaltet, die zeitweis in andern Orten statt haben, um abwechselnd allen Landwirthen nahe zu sein, und von ihnen benützt werden zu können. Diese ländlichen Ausstellungen haben unter dem Vorsitze des Herrschaftsbesitzers oder seines Stellvertreters statt; die Gesellschaft sendet dazu ihre Abgeordneten, und läßt nach dem Ausspruche der, aus den Wirthschaftsbeamten und Landwirthen der Nachbarschaft gewählten Preisrichter dem schönsten Zuchtviehe ebenfalls Geldpreise und Medaillen austheilen.

Alle diese Viehausstellungen und Preisvertheilungen haben einen lobenswürdigen Wetteifer unter den Viehzüchtern erwecket, und schon sehr viel auch zur Erweiterung und Veredlung der inländischen Hornviehzucht mitgewirkt. Die beträchtlichen Kosten bestreitet die kaiserl. königl. Landwirthschaftsgesellschaft zu Wien aus ihren eigenen Mitteln,

ohne daß dazu der Staatsschatz das Mindeste beizutragen angegangen wurde. Die Mittel werden durch einen jährlichen Beitrag der n. ö. drei obern Stände, und durch jährliche Beiträge der vermöglichern Mitglieder, vorzüglich aus dem Stande der Güterbesitzer zusammengebracht, wozu auch Seine Majestät der durchlauchtigste Gesellschafts-Protector, und Ihre kaiserl. und königl. Hoheiten die Herren Erzherzoge von Oesterreich als Gesellschaftsmitglieder Geldbeiträge leisten.

Die Obstcultur wird in Frankreich in der Nähe der Hauptstädte, und insbesondere in der Normandie eifrig betrieben. Dort gibt es viele Obstanlagen, deren Product zur Ciderbereitung verwendet wird. In den meisten Landesgegenden ist jedoch die Obstbaumzucht noch vernachlässigt. Der Maulbeerbaum verdiente hierlandes eine zahlreichere Anpflanzung zur Seidencultur, welcher das Clima sehr günstig ist. Denn Frankreich bedarf für seine Seidenarbeiter, deren die Stadt Lyon allein einst 30,000 beschäftigte, viel mehr rohe Seide, als das Land erzeugt. Auch die Bienenzucht schien mir vernachlässigt; wenigstens auf meiner Straße habe ich nicht viel Bienenstöcke gesehen.

In einem sehr herabgesunkenen Zustande sind die Waldungen, durch die ich hindurchgekommen bin. Ausgehauen, durchgelichtet, kein künstlicher Forstanbau, alles allein der Natur überlassen: zudem durch das Weidevieh, besonders durch die Ziegen am Aufkommen verhindert. Vor der Revolution gehörten die Waldungen der Krone, dem Adel, der Geistlichkeit und den Gemeinden. Diese Gemeinde-Waldun-

gen sind wohl auch in andern Ländern nicht immer im guten Bestande. Jeder aus der Gemeinde betrachtet sich als den Miteigenthümer, und als berechtigt, daraus nach Gutdünken Nutzen zu ziehen; eine gute Forstwirthschaft ist dabei kaum ausführbar. Die Wälder des Adels und der Geistlichkeit wurden mit derselben sämmtlichen Gütern von den Revolutionsmännern eingezogen, sammt den Krongütern als Nationaleigenthum erklärt, und um jeden Preis verkauft. Viele Geldinhaber mochten wohl das Recht der Regierung bezweifelt haben, fremdes Privateigenthum an sich zu reißen, und hielten sich von dem Ankaufe solcher Güter entfernt. In der größten Mehrzahl sind es demnach nur Speculanten gewesen, welche ihr Geld in der Geschwindigkeit verdoppeln und vervielfältigen wollten. Sie trauten aber einer Regierung nicht, welche gegen die Vorbesitzer das Recht des Stärkeren geübt hatte, und auch gegen die Käufer üben konnte. Darum schlugen sie das Holz in den Wäldern geschwind nieder, um daraus wenigstens ihren ganzen Kaufschilling sammt Zinsen zurückzuerhalten, und den Hauptkörper dann noch umsonst zu besitzen. Als eine noch fortdauernde Ursache, daß viele Wälder ganz ausgerottet, und in Ackerland umgestaltet werden, wurde mir die Besteuerung angegeben. Die Wälder sind höher besteuert, als die Aecker. Darum werden sogar zuweilen um einen Antheil an Holz die Arbeiter gemiethet, welche die Wälder niederhauen. Der Mangel an Holz soll sogar schon in den Gebirgen so fühlbar sein, daß die Landleute ihre Wohnungen von den Bergen in die Thäler herabgesetzt haben, um weniger Holz zu bedürfen. Dieser üble

Stand der Waldungen ist für eine Nation um so nachtheiliger, welche, wie die französische, eine Flotte haben muß, und viel Schiffsbauholz nöthig hat, mit dessen Bedarf sie von dem Auslande unabhängig sein soll. Für Frankreichs Regierung scheint darum die Forstcultur ein Gegenstand von hoher Wichtigkeit zu sein.

Der Weinbau und die Weinbereitung sind noch am weitesten vorgerückt. Die guten französischen Weine sind auch im Auslande berühmt und gesucht. Die geringeren werden in Brandwein umgestaltet, und als Franzwein in den Handel gebracht. Rothe Weine werden viel mehr erzeugt, und in Frankreich getrunken, als weiße. In der Benennung der Reben herrscht auch in diesem Lande die Verwirrung, wie in andern Weinländern. Die nämliche Rebenart hat in jeder Gegend einen andern Namen, daß die Winzer einander darüber nicht verständigen können. In dem vierten Bande meines literarischen Werkes „über die Landwirthschaft des österreichischen Kaiserthums" beim Weinbaue habe ich mich ausgesprochen, wie ich glaube, daß diesem Gebrechen abzuhelfen sei, und daß überhaupt ein gut abgefaßtes landwirthschaftliches Wörterbuch eine würdige Aufgabe für alle Landwirthschaftsgesellschaften sein könne.

Das Landvolk scheint in Frankreich in der Mehrzahl verarmt zu sein. Ihre Kleidung ist im Sommer ein leinener Kittel, den sie im Winter mit einem wollenen von eigenem Erzeugniß vertauschen. Nur an Sonn- und Feiertagen tragen sie lederne Schuhe oder Stiefeln; außerdem sehr allgemein die ganze Woche nur Holzschuhe. Sie müssen mit einer

schlechten Nahrung zufrieden sein; und obgleich sie kostbare Weine erzeugen, so ist doch ihr Getränk nur Wasser, Cider, oder Nachwein, nämlich ein gegohrner Wasseraufguß auf die ausgepreßten Weintrestern: weil der Landmann alles, was er sich abdarben kann, verkaufen muß, um für den Pacht und die großen Abgaben die Gelder aufzubringen. Das Landvolk lernt aus Noth beständig entbehren, und da der Erwerb seine Verhältnisse nicht verbessert, so wird es gegen den Erwerb selbst gleichgiltig, und minder thätig. Fast auf jeder Poststation haben meinen Wagen eine Anzahl arbeitsfähiger Bettler umgeben, die mich um Almosen ansprachen. Das Loos des Landvolks scheint demnach in Frankreich nicht beneidenswerth. Sein Unterricht ist vernachlässigt, für den Gesundheitszustand wenig gesorgt; anstatt Aerzte nur Dorfbarbiere, und Mangel an geprüften Hebammen. Ein Weib steht in der Geburt der andern bei, ohne dazu die nöthigen Kenntnisse zu besitzen, wodurch viele Geburten verunglücken, die Geburtsschmerzen verlängert und vermehrt werden. Während der Revolution ist der Zustand des Landvolks nicht verbessert, vielmehr verschlimmert worden. Auf seinem weiten fruchtbaren Grund und Boden, unter einem glücklichen Klima mit einer betriebsamen Bevölkerung, erzeuget Frankreich den eigenen Landesbedarf an den unentbehrlichsten Lebensmitteln nicht: es müssen Körner, Schlachtvieh und andere Bedürfnisse aus dem Auslande geholt werden; obgleich in diesem Lande auch noch viele kulturfähige Oeden, große Sümpfe und Moräste angetroffen werden, welche durch Trockenlegung in fruchtbares Ackerland umgestaltet werden

könnten. Woher dieser Zustand der größten Mehrzahl der Bevölkerung?

Mehre, zum Theil ältere Ursachen haben zusammengewirket, um dieses Uebel hervorzubringen. Ich denke, die thätigsten davon mögen folgende gewesen sein. Schon der Minister Colbert unter Ludwig XIV. begünstigte vorzüglich die Fabrikation, die Gewerbsindustrie und den Handel. Diese Beschäftigungen waren einträglich, und indem sie der Blüthe zugingen, beschäftigten sie auch viele Menschen und Capitalien. Die Capitalisten zogen ihre Gelder, die sie beim Feldbau anliegen hatten, zurück, um sie der Industrie und dem Handel mit höheren Zinsen zuzuwenden. Dadurch wurden der Landwirthschaft die Betriebs-Capitalien entzogen. In dem nämlichen Verhältnisse müssen überall auch die Unternehmungen zurückgehen, und minder einträglich werden. Das Landvolk schickte seine Kinder in die Städte zur Gewerbsindustrie, zum Handel, und es entstand daraus auch Mangel an arbeitenden Händen beim Feldbaue, Vertheuerung des Arbeitslohnes, daher auch Vertheuerung der Producte. Um diese der Fabrikation und dem Handel wohlfeiler zu verschaffen, und dem letzteren sogar noch neue Erwerbsquellen zu eröffnen, wurde auf allen Landesgränzen die Einfuhr der Producte erlaubt, durch Zollfreiheit oder geringe Zölle begünstigt; dagegen die Ausfuhr erschweret und verboten: selbst im Innern war der Verkehr mit Producten aus einer Provinz in die andere gehemmt, von behördlichen Bewilligungen abhängig gemacht, mit deren Erwirkung Zeitverlust, Gebühren, vielleicht nicht selten auch Ungebühren verbunden gewesen

sind. Zudem wollte das Ministerium die Gewerbs- und Handelsthätigkeit in Abgaben erleichtern. Da jedoch der Staatshaushalt jährlich mehr Geld bedurfte, so wurden die meisten Abgaben auf die Landwirthschaft gelegt. Alle diese Umstände machten, daß Körner, Schlachtvieh und andere Erzeugnisse wohlfeiler aus dem Auslande hereingebracht, als im Lande selbst erzeugt werden konnten. Da aber auch der Landwirth nur des Erwerbes wegen producirt, und dauerhaft nur produciren kann, so lange er dabei für sich und die Seinigen, was er bedarf, zu erwerben vermag; so zog sich von dem Feldbaue hinweg, wer einen andern Ausweg finden konnte. Die Zurückgebliebenen beschränkten die Cultur, und betrieben dieselbe ohne Eifer nur nachlässig. Die Folge davon war, öfter wiederkehrende Theuerung der Lebensmittel in Frankreich, und wirklicher Mangel, welchen durch auswärtigen Ankauf und Zufuhr in rechter Zeit für eine große Bevölkerung niemals abgeholfen werden kann, und die von Speculanten noch dazu benützt werden, aus der allgemeinen Noth sich zu bereichern. Diese Theuerung und Mangel bei der zunehmenden Verarmung des Volkes haben sehr viel beigetragen, die erste Revolution zur Reife zu bringen. Die National-Versammlung und der National-Convent fühlten wohl die Nachtheile des vernachlässigten Feldbaues; sie erkannten aber nicht, woher sie entstanden. Sie meinten irrig, die Frohnen, die Zehenden, die Abhängigkeit der Landleute von dem Adel und der Geistlichkeit seien daran allein schuld. Anstatt die vertragsmäßigen Ablösungen dieser Rechte und Verpflichtungen zwischen den Berechtigten und Verpflichteten zu gestatten, zu ermuntern, billig und gerecht zu vermitteln; wurden durch

ein blosses Gesetz ohne Entgeld oder Entschädigung die Zehenden, alle Urbarialgaben und Naturalleistungen, und die Gebundenheit der Bauerngüter aufgehoben. Unrecht kann niemals und nirgends gute Früchte bringen; es erregt um so mehr Mißtrauen in die Regierung, je ausgebreiteter die Folgen davon sind. Die von allen Naturalgaben und Leistungen befreiten, von den Patrimonialgerichten unabhängig gewordenen Landleute mußten anderen theuerern Gemeinde-Gerichten und Behörden unterworfen werden; die öffentlichen Lasten, die zuvor von den Obrigkeiten mitgetragen wurden, mußten nun allein auf das Landvolk gelegt und vermehret werden; und anstatt, daß die Unterthanen zuvor in vorübergehenden Verlegenheiten und Noth oft Rath und Hilfe bei ihrer Herrschaft gefunden, mußten sie jetzt sich dem Wucher in die Arme werfen, von dem sie ausgesauget wurden. Der Feldbau ging noch weiter zurück. Die Aufhebung aller obrigkeitlichen Rechte und Verpflichtungen hatte das Landvolk nicht reicher gemacht, der Kultur nicht aufgeholfen; so wie das Einziehen der geistlichen Güter die protestantischen Fürsten vor dem Einschulden ihrer Staaten nicht verwahret hat.

Jetzt glaubten die Gesetzgeber, gebieterisch einschreiten zu können. Sie befahlen den Landwirthen den Körnerbau und die Erzeugung dessen, was das Land bedurfte, unter großen Strafandrohungen. Allein dadurch wurde das Gegentheil bewirkt. Die Production der landwirthschaftlichen Erzeugnisse steht mit dem nutzbringenden Absatze derselben im Verhältnisse. Der Productenhandel aber wird, wie der Handel mit Fabrikaten und andern Erzeugnissen durch die Frei-

heit des Verkehrs im Inlande und mit dem Auslande am sichersten befördert. Der Landwirth versteuert sein Besitzthum, ihm gebührt demnach der Schutz der Gesetze, wie jedem andern Staatseinwohner; damit er sein rechtmäßig erworbenes Besitzthum beliebig benützen könne. Die Regierung ist demnach nicht berechtigt ihm vorzuschreiben, wie er es benützen müsse; so lange sie dieß nicht auch dem Gewerbsmanne und Fabrikanten, dem Kaufmanne und dem Kapitalisten vorschreibt: obgleich auch derselben Fonde und Erträgnisse zum Gemeinwohl nothwendig sind. Die von so vielen örtlichen Verhältnissen abhängige Bodenkultur kann von der Regierung durch allgemeine Vorschriften nützlich nicht geleitet werden. Um einem ungerechten, zugleich unklugen Zwange zu entgehen, verließen neuerdings alle, welche sich davon losmachen konnten, das Land; was zurückblieb, war so arm, daß sie bei dem besten Willen, den gesetzlich gebotenen Körnerbau fortzusetzen und zu erweitern, die Mittel nicht besaßen, und von der Regierung, selbst vorschußweise, nicht erlangen konnten.

Die Gebundenheit der Bauerngüter war zwar aufgelöset; allein es mangelte an Käufern der Realitäten, um so mehr, weil zu gleicher Zeit im ganzen Lande so viele Nationalgüter zum Verkauf ausgeboten wurden. Wenn wirklich ein Kapitalist das Vermögen und die Lust gehabt hätte, viele Grundstücke an sich zu bringen; so hatte er noch vor Kurzem gesehen, wie man das große herrschaftliche Besitzthum gemißhandelt; er sah, daß Wohlhabenheit und Reichthum den Machthabern Neid und Verdacht erregten, zur Landesverweisung, zu Gefängniß und Mord führten, und fand es

für rathsamer, sein Geld auf bessere Zeiten zu verheimlichen. Darum mußten jene Landwirthe, welche ihre Wirthschaften verkaufen wollten, sie in kleine Theile abtheilen, und an arme Inleute und Häusler abgeben, denen es an den Mitteln zu einer bessern Kultur fehlte. Durch diese Parcellirung des Grundeigenthums ist weder dem Lande noch dem Landvolke geholfen worden: vielmehr führte dieß zu einer Versplitterung der Arbeitskräfte; weil der kleine Feldbau die ganze Zeit des Besitzers weder bedurfte noch lohnte, und ihn dennoch hinderte, seine Dienste zu vermiethen, daher den Müssiggang vermehrte. Es führte zum Verfall der Viehzucht, weil der kleine Acker weder Nutzvieh noch Zugthiere nähren konnte. Daraus gingen Mangel an Dünger, schlechte Felderbestellung, unergiebige Ernten hervor, und beschleunigten des Landvolkes Verarmung, welche an eine Verbesserung der Ackergeräthe, an Verbesserung, Erweiterung und Fortschritte in der Landeskultur gar nicht zu denken gestattet.

Im Jahre VIII. der französischen Republik ging das Gerücht, der National-Convent wäre im Begriffe, eine gesetzliche gleichmäßige neue Vertheiluug von Grund und Boden zu veranlassen. Diese Unsicherheit des Grundeigenthums hatte das Grundbesitzthum völlig und dergestalt entwerthet, daß für die feilen Grundstücke als Kaufschilling kaum mehr das baare Erträgniß eines Jahres zu finden war.

Die aus dem aufgelösten Bestiftungszwange sehr allgemein bis in's Kleinlichste hervorgegangenen zahllosen Grund-Parcellen wurden den Besitzern lästig; weil sie zur Bearbeitung Zeit forderten, und dennoch die Familien nicht nährten. Die

Feldherrn und andere Krieger, welche den Kaiser Napoleon auf seinen Eroberungszügen begleitet, waren sehr bereichert zurückgekehrt. Titel und Adel wurden ihnen nur nach hergestellten Ausweis eines bestimmten Vermögens, vorzüglich in Realitäten, ertheilet. Sie kauften die, von allem Verbande freyen, parcellirten Grundstücke ganzer Ortschaften um weniges Geld zusammen. Aus den ehemaligen Bauern waren jetzt bloße Grundpächter und Taglöhner geworden. Da auf diese Art in ganzen Gemeinden nur einzelne Einwohner noch Grundbesitzer geblieben, alle andern aber auf den Pacht und Taglohn beschränkt waren, diese Klassen daher sehr zahlreich gewesen sind; so wurden die wenigen Grundbesitzer die Meister, den Pacht und den Taglohn zu bestimmen. Der Pacht stieg, der Taglohn fiel; weil die Grundeigenthümer die steigenden öffentlichen Lasten auf diese Art vertheilen wollten. Daher so viele arbeitslose Arme auf dem Lande, die sich in dem nämlichen Falle befinden, wie die brodlosen Arbeiter großer Fabrikstädte. Nach der Restauration kam natürlich in den gesetzgebenden Kammern die Entschädigung zur Sprache, welche jenen gebührte, deren Eigenthum die Revolution eigenmächtig an sich gerissen und verbraucht hatte: wie dieß allenthalben und jederzeit erfolgt und erfolgen muß, sobald die Ordnung und die Herrschaft der Gerechtigkeit zurückkehrt; weil Niemand schuldig ist, sein Eigenthum dem Staate zu überlassen, ohne dafür von der Gesammtheit entschädigt zu werden. Diese Entschädigung wurde auf ein Tausend Millionen Franken gesetzlich ausgemessen. Anstatt daß bei einer vertragsmäßigen Ablösung die Verpflichteten, nach Billigkeit und Recht, die

Entschädigungen zu leisten gehabt hätten, weil sie dadurch von jährlichen Giebigkeiten und Leistungen befreiet wurden; mußten nun die 1000 Millionen Franks von allen Steuerpflichtigen eingebracht werden. Wenn die revolutionäre Regierung in Frankreich durch die Aufhebung der Patrimonialgerichte, der Urbarialgiebigkeiten und Dienste, der Zehende und der Gebundenheit der Bauerngüter den Werth des Grundbesitzthums zu erhöhen, die Lasten des Landvolks zu erleichtern, desselben Wohlstand zu befördern, beabsichtigt hatte; so ist daraus gerade das Gegentheil erfolgt. Das Landvolk ist verarmt, Grund und Boden werthlos, die Anzahl der Grundbesitzer kleiner geworden. Das Grundeigenthum ist nunmehr in wenigen Händen, vielmehr concentrit, als es ehemals gewesen ist. Dieß erhellet daraus: nach der constitutionellen Charte sind jene Staatseinwohner, die jährlich 300 Franken (117 fl. C. Münze) directe oder Grundsteuern bezahlen, Mitglieder der Wahl-Collegien, welche die Abgeordneten zur gesetzgebenden Kammer nach Paris wählen. Obgleich die Grundsteuern in Frankreich sehr hoch sind, folglich kein ausgedehnter Grundbesitz dazu gehört, um mit 300 Franken besteuert zu sein; so wurden aus einer Bevölkerung von beinahe 32 Millionen Menschen in ganz Frankreich doch nur 80,000 Wähler gefunden: eine geringe Anzahl, unter welcher auch die Wähler von Paris und aus allen Städten mitbegriffen sind.

Frankreich scheint jetzt auf dem Wege zu sein, den Ursprung der Frohnen und Zehenden der Welt erneuert vor Augen zu stellen. Die Verarmung des Landvolks hat schon Viele in die Städte zur Gewerbs- und Handelsindustrie ge-

trieben, und der zahlreiche Wehrstand hat die kräftigsten Männer zu den Waffen gerufen. Die Gewohnheitsbettler sind arbeitsscheu geworden. Aus der Ueberzahl von Taglöhnern und dem unzureichenden Taglohne fängt in manchen Gegenden an der Mangel an Arbeitskräften fühlbar zu werden. In der Champagne habe ich davon Beispiele erfahren. Die großen Grundbesitzer finden um billigen Geldlohn nicht immer mehr die erforderlichen Arbeiter. Sie müßten einen Theil ihres Besitzthumes veröden lassen. Sie treten darum lieber diesen Theil ihrer Grundstücke zeitweise oder auf Lebenszeit an Taglöhner und kleine Grundbesitzer ab, welche sich für den Genuß verbindlich machen, wöchentlich zwei oder drei Tage unentgeltlich zu arbeiten oder bestimmte Arbeiten zu verrichten, zuweilen auch überdieß einen Theil der Ernte abzuliefern. Das wechselseitige Bedürfniß, welches solchen Verträgen das Dasein gegeben, dauert fort; also werden auch die Verträge fortdauern, vermehrt und erweitert werden. Sie vererben sich leicht vom Vater auf den Sohn, ohne daß jedesmal ein neuer Contract abgeschlossen wird. Unvermerkt steht dann die, in unserer Zeit gewaltsam aufgehobene Dienstpflicht wieder allgemein da, deren Ursprung abermals vergessen werden kann. Werden dann die Dienstpflichtigen wohlhabend, und fühlen den Zwang und die Last einer Verpflichtung, welche ihre Voreltern als eine wohlthätige vertragsmässige Einrichtung freudig angenommen hatten; so können dann abermals die Verhandlungen gegen Zehende und Roboten hervortreten, wie sie in unserer Zeit stattgehabt haben. —

Der Kaiser Napoleon und die restaurirten Bourbone

haben die Nachtheile einer, hinter dem Landesbedarfe zurückgebliebenen Landeskultur und die Gefahren, welche aus Theuerung und Mangel hervorgehen, wohl erkannt. Sie haben darum Landwirthschaftsgesellschaften hervorgerufen, und König Ludwig XVIII. hat im Ministerium des Innern einen Ackerbaurath errichtet, der in jedem Departement mit einem oder mehren der vorzüglichsten Landwirthe in Verbindung getreten ist. Diese sind beauftragt, den Zustand der Landeskultur, die Hindernisse und die Mittel, denselben aufzuhelfen, zu berathen und in Antrag zu bringen. Sie werden dabei mit gutem Erfolge Manches auch in Frankreich benützen, was in Oesterreich heilsame Früchte gebracht, und ich in diesen Reisebemerkungen berührt habe. Daß jene Vereine und Ackerbauräthe die ihnen vorgeschriebene Aufgabe, bei ihrem eifrigen Bestreben, doch noch nicht gelöset haben, kann die Sachkenner nicht in Verwunderung setzen. Das vorige, über das ganze Land verbreitete Gebäude hat die Revolution eingerissen. Der Schutt davon soll abgeräumt werden, weil er dem Wiederaufbaue hinderlich ist. Die noch immer erneuerten Volksaufstände rufen die Arbeiter oft ab, veranlassen neuen Aufschub, neue Hindernisse, fortwährende Unsicherheit des Eigenthums. Auch nach der sorgfältigsten Pflege und Zurichtung des Bodens bedarf der beste Same Ruhe und Zeit, damit er ankeimen, einwurzeln, zur Blüthe heranwachsen und Früchte bringen könne. —

LIII.

Paris, den 11. Oktober 1831.

Innerhalb der Barieren von Paris sind fünf königliche und fünfzehn Privatschauspielhäuser. Die königlichen Schauspielhäuser sind: Die große Oper (Académie royale de Musique) in der Straße Le Pelletier unweit des Boulevard des italiens; das thèâtre français in der rue Richelieu am Palais Royal angebaut; das théâtre royal de l'opéra comique in der rue neuve des petits champs unweit der Straße Richelieu und des Palais Royal; das théâtre italien (opéra buffa) an dem Boulevard des italiens, worin nur italienische Opern gegeben werden; und das théâtre de l'Odéon auf dem Odeonsplatze zu St. Germain in der Nähe des Palais Luxemburg. Diese 5 Schauspielhäuser erhalten Beiträge vom Hofe, und ein königl. Intendant führt die Aufsicht. In der Académie de musique und in dem théâtre italien werden wöchentlich nur 3 Vorstellungen gegeben.

Die 15 Privatschauspielhäuser (théâtres secondairs) sind: das théâtre des Nouveautés am Börseplatz; théâtre des Varietés an dem Boulevard Montmartre; théâtre de Vaudeville unweit der Straße St. Honoré; théâtre de la porte St. Martin und théâtre de l'Ambigu-Comique, beide am Boulevard St. Martin; théâtre de la Gaité am Boulevard du temple; théâtre de Son Altesse royale Madame am Boulevard Bonne Nouvelle; théâtre des petits acteurs de M. Comte in der Passage Choiseul, worin Kinder kleine theatralische Vorstellungen, Musiken, Taschen- und Bauch-

rednerkünste geben. Im théâtre des funambules und im théâtre du petit Lazar, beide am Boulevard du temple, werden Seiltänze, Pantomimen und Arlequinaden aufgeführt; deßgleichen in dem théâtre Acrobate de Madonna Sacqui am Boulevard du temple und im théâtre forain du Luxembourg in der Straße de Madame. Im cirque olympique am Boulevard du temple werden Reit- und Voltigirkünste, pantomimische Ballete u. s. w. vorgestellt; im théâtre de Seraphin im Palais Royal spielen Marionetten und im Combat des Animaux (Thierhetze) an der Bariréré Combat müssen einheimische und wilde Thiere mit einander kämpfen und sich zerfleischen: ein grausames Vergnügen, welches wohl kaum als ein Denkmal hoher Civilisation gelten kann, und zu Wien seit lange abgeschaft worden ist. Ueberdieß sind auf dem Boulevards du temple ein Wachsfiguren-Cabinet; an verschiedenen Orten Panorama, Diorama, Europerama, Neorama u. dgl. zu sehen, und an den Barieren, auch außerhalb derselben, in der Nähe noch mehre Schauspielhäuser, welche im Sommer von den Städtern besucht werden.

Vorzüglich die königl. Theater sind sehr schön und geschmackvoll im Innern geziert, und gut, einige mit Gas, beleuchtet. Vor den Logen des ersten Ranges ist eine Gallerie (Balkon), den meistens die Damen einnehmen; weil auf das Parterre nur Männer gehen, und wohl auch nur Männer gehen können. Denn die Bänke sind quer über das ganze Parterre von einer Wand bis an die andere festgestellt. Nur auf jeder Seite ist ein Theil der Bank zum Aufheben, um auf die vorderen Sitze zu kommen. Alles muß sitzen, Niemand

darf stehen bleiben. Während den Vorstellungen sind alle Plätze besetzt, auch die beweglichen Theile der Bänke. Wer daher im Zwischenakt hinausgehen will, muß im Parterre unbequem über die Bänke steigen. In den Logen werden die einzelnen Sitze jeden Abend vermiethet. Damit man sehe, in welchen noch ein anständiger Sitz erledigt ist, sind in den Logenthüren Glasfenster angebracht.

Zu verschiedenen Stunden fangen in den verschiedenen Schauspielhäusern die Vorstellungen an: um 6, 7 und 7½ Uhr Abends. Theaterzettel werden hier keine ausgetragen, aber ein Tagblatt „le Courier des théâtres" zeigt täglich an, in welchen Schauspielhäusern, von wem, und was gespielt wird. Jene Theater, welche an einem Tage verschlossen bleiben, werden mit „relâche" angedeutet. Die Preise der Plätze sind entweder von außen an den Wänden des Schauspielhauses angeschrieben, oder auf einer Tafel bemerket, woran zugleich die Preise benannt sind, um welche Lorgnetten für jede Vorstellung hergeliehen werden. Die Theaterkassen sind mit engen, eisenen Stäben vergittert; der Zugang zur Kassa im Vorsal ist in mehren Theatern mit schmalen hölzernen Geländern verschränkt, die bis an die Brust heraufreichen und schlangenartig sich winden, um den Andrang zur Kassa abzuhalten. Die Eintrittskarten, welche die Kassa ausgibt, werden bei einer zweiten, durch gleiche Geländer verschränkten Controll-Kassa abgenommen, und dafür andere Karten eingehändigt, die der Billeteur beim Eintritt auf den bestimmten Platz einfordert.

Mit den Eintrittskarten wird hier ein lebhafter Verkehr

getrieben. Es sind nicht wenige Freibilleten ausgetheilt. Diese werden gewöhnlich wohlfeiler zum Kauf angeboten. Die Beschränkung des Zuganges zur Theaterkasse veranlaßt ein Gedränge, welches die Spekulanten absichtlich vermehren, die nebenher gehen und Eintrittskarten, gegen eine Aufzahlung anbieten, um nicht erst nöthig zu haben, sich zur Kassa durchzudrängen. An einem Abende werden in der Regel mehre Vorstellungen gegeben; z. B. heute werden im Theater des Variétés: „les enragés, dann Carlin a Rome, und zuletzt le nouveau Sargines"; und im Theater des Nouveautés: „une nuit de Marion Delorme, en deux actes", nachher „le Modelle ou un jour a Bologne, en 1 acte"; zuletzt „Le Barbier de Seville, en 4 actes" aufgeführt; dergestalt, daß die Vorstellungen erst gegen Mitternacht enden. Die meisten Schauspielhäuser stehen von einander nicht weit entfernt. Wenn nach einem Stücke die Cortine geschlossen, und die Bühne für die folgende Aufführung hergerichtet wird, gehen viele Zuseher hinaus, entweder im Foyer sich abzukühlen, oder eine Erfrischung zu nehmen, da im Theater selbst keine herumgegeben werden können, aus Mangel an Raum zum Gehen. Jene, welche zurückkommen wollen, bezeichnen ihre Plätze mit dem darum gebundenen Sacktuche; ein Zeichen, welches von Jedermann geachtet wird. Viele aber kommen nicht mehr zurück; sie nehmen am Ausgang eine Retour-Carte. Vor dem Schauspielhause sind viele Menschen versammelt, welche diese Cartes de retour entweder wohlfeiler ablösen, oder mit ähnlichen Karten aus andern Theatern austauschen, daß man an einem Abende nach Auswahl mehre Schauspiel-

häuser besuchen kann. Schon dieses Hin- und Hergehen und Wechseln der Zuschauer ist störend; aber noch unangenehmer erschien mir, daß während den Zwischenakten zu allen Thüren und in allen Gallerien die Abendzeitungen und andere Blätter zum Verkaufe laut ausgerufen wurden. Diese werden von vielen gekauft und gleich gelesen. Anstatt, daß man bei uns mit den Nachbarn und Nachbarinen, während der Zwischenakte angenehme Gespräche führt, sitzt man in Paris zwischen den politischen Zeitungslesern, deren lebhaft wechselnde Gesichtszüge es deutlich zu erkennen geben, welche Kämpfe über das Gelesene in ihrem Innern statt finden.

Ich besuche täglich ein oder das andere Schauspielhaus. Gestern war ich im théâtre français. Man gab zuerst: „Mahomet, tragedie en 5 actes de Voltaire; nachher „L'espion du mari, Comedie en 1 acte per Alexis"; endlich: „La jeune femme colére, Comedie en 1 acte de Mr. Etiénne alles mit vieler Kunst ausgeführt. Heute bin ich in der académie royale de musique gewesen. Es wurde zuerst: „Mannon Lescaut, Ballet en 3 actes"; dann eine Oper: „le dieu et la Bajadére oü la Courtisanne amoureuse, en 2 actes gegeben. Mlle. Taglioni, welche Mienenspiel und Tanz in großer Vollendung vereint, erregte stürmischen Beifall. Mr. Perrot und Madame Montessu tanzten ein pas de deux mit Kunst und Anmuth. Für mich war das Merkwürdigste, daß der Dey von Algier Hussein Pascha, welcher im August d. J. nach Paris gekommen war, zu gleicher Zeit den Vorstellungen beiwohnte. Ein kraftvoller Mann mit einer ernsten Miene und feurigen Augen, wie ich mir das Ober-

haupt des mächtigsten Seeräuberstaates Algier eingebildet, welcher von manchen europäischen Mächten einen jährlichen Tribut zu erzwingen vermochte, und jetzt von den Franzosen aus seinem Lande vertrieben ist. Hätte ich doch niemals gedacht, daß der Dey von Algier zu Paris im nämlichen Theater neben mir sitzen werde. In unserer Zeit ereignen sich Begebenheiten, die man in der Vorzeit kaum träumen konnte!

LIV.

Paris, am 14. October 1831.

Seitdem ich hier bin, habe ich den Sitzungen der Abgeordneten-Kammer einigemal beigewohnt. Sie werden in dem palais Bourbon gehalten, welches am Ufer der Seine jenseits des Platzes Ludwig XV. gelegen, und mit demselben durch die Brücke Ludwig XVI. in Verbindung ist. Dieser, während der Revolution als Nationalgut erklärte Pallast wurde im Jahre 1795 dem Rathe der Fünfhundert eingeräumt. Napoleon verlegte hieher die gesetzgebende Versammlung (le corps legislative), nachdem der Kaiser den Pallast mit einem Aufwande von 1,759,000 Franken dazu herrichten, und auf der Seite gegen die Seine mit einem Porticus von 12 corinthischen Säulen verzieret hatte. Dermalen ist dieses Gebäude der Kammer der Abgeordneten überlassen, heißt darum palais de la Chambre des deputés, und wird gerade jetzt neuerlich umgebaut. Nach einer, von dem Herrn d'Argout, Minister des Handels, der Kammer vor Kurzem gemachten Mit-

theilung, sind die Kosten dieser neuen Umstaltung vorläufig auf 3 Millionen Franken beanschlagt worden.

Der jetzige Sitzungssal der Abgeordneten ist sehr groß, halbzirkelförmig, von oben erleuchtet. Die Abgeordneten sitzen auf Bänken, welche nach der Form des Sales halbzirkelförmig, gegen rückwärts immer höher gestellt sind, daß jeder Deputirte eine freie Umsicht im Sale habe. Die vordersten zwei Bänke der Mitte gehören den Ministern und Regierungs-Commissären, und vor denselben haben die Geschwindschreiber des Messager des Chambres 2 Tische. Nach einem zureichenden Zwischenraume, den Bänken gegenüber, sind die erhöhten Tische und Sitze des Kammerpräsidenten. Ihm zu beiden Seiten die Sitze der Secretäre. Vor demselben steht die Rednerbühne (Tribune des orateurs), und die Plätze der Thürhüther und Saldiener (Huissiers). Auf der Gegenseite zunächst vor den Bänken der Deputirten hat auf der linken Seite der Geschwindschreiber des Moniteur, auf der rechten die Journalisten: le National, le courier et globe, le temps, le debates und le Stenographe de la Chambre ihre Sitze. Oberhalb der Deputirten um die Wände herum, nur oberhalb des Sitzes des Präsidenten und der Secretäre unterbrochen, ist eine ziemlich breite geräumige Gallerie. Es scheint, daß bei der Abtheilung dieser Gallerie die Erfahrung der Vorzeit nicht unbeachtet gelassen wurde. Nur ein kleiner Theil der Gallerie auf der linken Seite ist dem Publikum offen (Tribune publique); die ganze Gallerie ist außerdem zu besondern Tribunen für den Hof (Tribune de la maison du Roi), für das diplomatische Corps, für die Pairs und

gewesenen Deputirten, für die Staatsräthe, die Nationalgarde, und für Damen bestimmt, und der Ueberrest bildet 3 große vorbehaltene Tribunen (Tribunes reservées), zu denen man besondere Einlaßkarten haben muß. Um diese Einlaßkarten bewerben sich Fremde bei den Quästoren der Kammer, welche im palais de la Chambre des deputés ihre Bureaux haben. Der Titel „Quästor" ist noch das Ueberbleibsel aus der französischen Consular-Regierung, in welcher die Franzosen einige Zeit glaubten, alte republikanische Römer zu sein; indem sie ihre Staatsvorsteher Consuln, Tribunen und Quästoren benannten.

Die Bänke der Deputirten sind in sechs Abtheilungen geschieden; davon sind zwei dem Kammerpräsidenten zur Linken: premiere und seconde section de gauche; zwei ihm zur Rechten: premiere und seconde section de droit, und zwei in der Mitte dem Präsidenten gegenüber: Centre gauche und Centre droit. In jede Abtheilung setzen sich die Deputirten, welche nach einerlei Meinung zu stimmen vorhaben.

Frankreich ist in viele politische Parteien zerfallen: sie sind Anhänger der Restauration (Karlisten) oder Legitimisten, Quasilegitimisten, Bonapartisten, Republikaner u. s. w. Nur der Ueberrest sind Franzosen, nähmlich Anhänger des allgemeinen Staatsbesten. Die nähmlichen Parteien sind auch in den Kammern. Hier sind sie vorzüglich in drei Klassen eingereihet: in die Opposition, in die Ministeriellen, und in die Mitte zwischen beiden. Diese haben jede ihre Vorkämpfer und Anführer. Als Haupt der Opposition gilt jetzt Herr

Odillon-Barot. Unter ihnen sind auch vorzüglich geachtet: die Generale Lafayette und Gérard, Dupin ainé, Mauguin, Tracy, Du pont de l'Eure, Audry de Puyraveau u. a. m. Die Opposition hält sich für bestimmt, der Regierung entgegen zu treten, wogegen die Ministeriellen immer für die Anträge der Minister stimmen. Die Deputirten der Mitte wünschen zwischen beiden den rechten Weg zu finden.

Die Männer der Mitte, das Centrum, haben verschiedene Namen geführt. Gleich nach der Julius-Revolution 1830 hätten sie gerne Karl X., oder dessen Enkel Heinrich V. auf dem Throne erhalten; sie wollten dem Rechte treu bleiben, und hießen darum Legitimisten. Obgleich damals, vorzüglich in der Pairskammer, die Mehrzahl die nähmliche Ansicht theilte; so sahen sie doch bald ein, daß die Minorität die stärkere sei, weil diese das Volk, die öffentliche Meinung auf ihrer Seite hatte. Um doch, so viel es die dringenden Umstände gestatteten, dem Rechte zu folgen, stimmten sie für die Thronerhebung Ludwig Philipps. Sie heißen von dort an die Quasilegitimisten; und weil sie nach Möglichkeit das Bestehende zu erhalten suchten, darum gegen die Opposition, gegen die Männer der Bewegung öfter in die Schranken traten, hießen sie die Partei des Widerstandes, oder die erhaltende (Conservativ-) Partei. Sie konnten zwar die Quelle des Königthums nicht auf das göttliche Recht, auf die Gottes-Gnade zurückführen, aus welcher sie seit Jahrtausenden abgeleitet worden war; dennoch wollten sie auch das Princip der Volks-Souveränität nicht unterstützen. Der König Ludwig Philipp, der ihren

Kampf nicht ungern bemerken konnte, ermahnte sie, die rechte Mitte zu halten, und von dort an heißt diese Partei: „le juste millieu", und da sie bald der Opposition, bald den Ministern beistimmten, so erhielten sie auch davon den Namen der Schwankenden.

Die ministerielle Partei der Deputirtenkammer besteht vorzüglich aus den persönlichen Freunden der Minister; aus Männern, deren Schicksal von dem Ministerium abhängt, oder die bei demselben ihr Glück suchen. An diese schliessen sich auch jene Deputirte an, welche neue Volksaufstände im Innern und den Krieg mit dem Auslande zu vermeiden wünschen: Banquiers, Grundbesitzer und jene, welche ihr Vermögen und Eigenthum gesichert wissen wollen. Obgleich diese wirklich nicht zur ministeriellen Partei gehören: so stimmen sie doch für die Anträge der Regierung, sobald sie derselben Gemeinnützlichkeit anerkennen.

Die Deputirtenkammer, welche noch Karl X. für den August 1830 einberufen, hatte die Mehrzahl Quasi-Legitimisten. Sie waren auch im Ministerium; allein sie hatten die Popularität so sehr verloren, daß der König Ludwig Philipp das Ministerium, an dessen Spitze der Banquier Lafitte gestanden, entlassen mußte. Der Banquier Casimir Perier trat am 13. März 1831 als Minister des Innern und als Präsident des Minister-Conseils in das Ministerium, nachdem er über die Bedingungen seiner Anstellung mit dem König einig geworden war. Mit C. Perier erhielten die Ministerien: der General Sebastiani jenes der auswärtigen Angelegenheiten, Louis der Finanzen, Rigny der Marine, d'Argout

des Commerzes, Marschall Soult des Krieges, Montalivet des öffentlichen Unterrichtes, und Barth jenes der Justiz, zugleich als Großsiegelbewahrer. Das neue Ministerium vertagte die Kammern von 1830 am 20. April 1831, löste sie mit Ende Mai ganz auf, und berief zur Wahl neuer Deputirten die Wahl-Collegien auf den 5. Juli 1831 zusammen. Schon am 23. Juli 1831 wurden die jetzigen Kammern von dem Könige selbst eröffnet; weil der König wollte, daß sie den Feierlichkeiten beiwohnen mögen, die er, zum Andenken an die vorjährige Julius-Revolution, dem Volke zu geben vorhatte. In der jetzigen Kammer ist die Opposition die zahlreichste, und jene der Mitte zählt die wenigsten Deputirten.

In der letzten Auflösung sind es eigentlich zwei Parteien, in welche die Kammern und auch die Nation geschieden sind. Die eine will das Bestehende erhalten, und nur solche Reformen zugeben, deren praktischer Nutzen einleuchtet, und die zugleich auf dem gesetzmäßigen Wege zu erreichen sind, ohne das Privateigenthum und die Rechte zu beeinträchtigen. Dieß ist die Conservativ- oder Stabilitäts-Partei, an welche sich mit wenigen Ausnahmen alle anreihen, die in der Unordnung verlieren könnten. Die zweite Partei ist jene der Aufregung oder Bewegung, oder wie sie sich selbst nennen, die Partei des Fortschrittes, welche das Bestehende umstalten will, ohne dabei die Privatrechte zu schonen. An diese, wieder in verschieden schattirte Unterabtheilungen getheilte Partei schließen sich die Proletarier und alle Jene an, welche in Volksaufständen zu steigen, oder Vermögen zu er-

werben hoffen. Sie ist um so gefährlicher, indem in Frankreich die Armuth weit verbreitet, und noch im Wachsen ist.

Die Zeit der Abgeordneten-Wahlen zu einer neu berufenen Kammer ist die Periode einer allgemeinen Bewegung. Jede politische Partei will ihre Anhänger in die Kammer bringen; jede wirbt mit allen erlaubten und vielleicht auch unerlaubten Mitteln um die Stimmen der Wähler. Die Regierung, welche ohne die Beistimmung der Kammern gelähmt ist, kann nicht unthätig bleiben; sie muß darum gleichfalls sich bemühen, solche Männer zur Wahl zu bringen, auf deren Stimmen sie rechnen kann. Die Candidaten machen den Wählern im voraus Versprechungen, wie sie in den wichtigsten Zeitfragen stimmen wollen. Darum heißt es nach jeder einzelnen Wahl, es habe ein liberaler, ein ministerieller, oder einer vom juste millieu den Sieg über seine Mitbewerber davon getragen, und man zählt schon die Glieder jeder Schattirung, bevor noch die Kammern eröffnet sind; bevor man also noch weiß, was und aus welchen Gründen zur Berathung werde vorgelegt werden. Da nun alle solche Umtriebe gegen die Verfaßung sind, wie können denn die Kammern hoffen, den Gesetzen und der Verfassung im Volke Achtung zu verschaffen, nachdem sie vor desselben Augen so tadelnswerthe Beispiele aufgeführt hatten?

In den Kammern, ohne alle persönliche Rücksicht, allein das allgemeine Beste vor Augen zu haben, ist nur das edle Ziel wahrhaft patriotisch gesinnter Männer, welche dazu auch die nöthigen Kenntnisse besitzen. Diese haben aber alle gesetzwidrige Mittel, die Wahlstimmen zu erschleichen, ver-

mieden; ihre Zahl ist demnach nicht die größte. Der Mehrzahl mangeln auch hier die ausgebreiteten theoretischen und praktischen Kenntnisse in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung, in den bestehenden Gesetzen, in den Sitten und Gebräuchen, in den Bedürfnissen und Mitteln der Nation, welche alle bei der Gesetzgebung klar vorliegen müssen; damit die zu erlassenden neuen Gesetze nicht alte Gesetze, nicht die darauf beruhenden öffentlichen und Privatrechte verletzen, nicht mehr schaden als nützen. Unter 100 Erwählten sind immer nur wenige, welche diese großen Kenntnisse wirklich besitzen, oder davon den Anstrich sich zu geben vermögen. Jene, welche den Mangel fühlen, schließen sich mit ihren Meinungen an die Wenigen an, denen sie bessere Kenntnisse zumuthen. Auf diese Art sind schnell die Parteien und ihre Häupter gebildet. Zuerst aus Unwissenheit der Mehrheit, dann aus derselben Trägheit, um sich alle Mühe zu ersparen, in Streitfragen einzudringen, denen sie doch niemals auf den Grund sehen würden. Diese Abgeordneten, zufrieden mit der Ehre, so zu heißen, langweilen sich sehr, während den rednerischen Vorträgen; sie bleiben deßwegen oft von den Sitzungen weg, und es geschieht nicht selten, daß nach geschlossener Verhandlung nicht abgestimmt werden kann, weil die erforderliche Anzahl von Deputirten nicht anwesend ist. Darum wurde ein Gesetz in Vorschlag gebracht, eine Viertel Stunde nach Eröffnung der Kammern die Mitglieder namentlich aufzurufen, und die Abwesenden im Moniteur öffentlich bekannt zu machen.

Die Parteihäupter in den Kammern streben entweder nach Ruhm und Popularität, oder sie wollen auf den erlangten Einfluß ihre persönlichen materiellen Interessen gründen, dem eigentlichen persönlichen Zwecke näher kommen, wegen welchen sie die Wahlstimmen gesucht hatten. Nach diesen verschiedenen Zielen richten sie ihre Reden und Handlungen ein: sie stimmen mit dem Ministerium, wenn sie durch dasselbe steigen und Vortheile zu erreichen hoffen; oder gegen dasselbe, wenn sie die Minister verdrängen, und selbst derselben Plätze einnehmen, oder doch Aufsehen erregen wollen. Im letzteren Falle tadeln sie nicht allein schonungslos vor den überfüllten Gallerien das Benehmen der Regierung, und stellen die guten Absichten derselben in Zweifel; sie greifen auch die Persönlichkeit der Minister öffentlich an, und haben dabei die liberalen Tagblätter auf ihrer Seite. Es kann diesen Rednern nicht verborgen sein, wie sehr sie dem allgemeinen Besten schaden, wie sehr sie dadurch das gute Regieren erschweren. Der wahre innere Werth der Menschen ist nur immer Wenigen bekannt. In der Welt gilt der Mann nicht, was er wirklich werth ist, sondern wofür er geschätzt wird. Dem redlichsten Bürger traut Niemand, sobald er als unredlich verschrien ist; und der Verächtliche weiß sich nicht selten sehr geltend zu machen. Es ist wohl zu wünschen, daß die Regenten zeitlich den wahren Werth der Individuen erkennen mögen, denen sie eine Gewalt in die Hände geben. Das Volk ist aber darüber nicht der Richter. Ohne der Ueberzeugung, daß die Regierung und derselben Organe ihren Pflichten und der Gerechtigkeit getreu, es redlich mit dem

Volke und mit Jedermann meinen, kann kein Zutrauen statt haben, und ohne dem Vertrauen der Nation kann die Regierung die Ruhe und Sicherheit nicht handhaben. Dennoch verschließen eitle, nur für sich und ihre Partei wirkende Redner die Augen vor diesen Nachtheilen; weil sie sich mehr zutrauen, als sie zu leisten vermögen; weil sie irrig glauben, die veranlaßte Bewegung eben so leicht aufhalten zu können, sobald sie ihr Ziel erreicht haben. Einen ungeheuren lockern Felsen, der an einem gähen Abhange sich kaum mehr hält, kann der leichte Fehltritt eines Mannes von oben in Bewegung setzen; aber die Kräfte eines Riesen reichen nicht zu, denselben im Laufe aufzuhalten. Er verwüstet und vernichtet im furchtbaren Herabrollen alles, was ihm im Wege steht, bis der Felsen im Thale tief in die aufgelockerte Erde eindringt, und auf diese Art in den eigenen Fesseln wieder festgehalten wird.

Kaiser Napoleon, der die Franzosen gut kannte, sagte: „Die Abgeordneten kommen nur nach Paris, um Gnadenbeweise zu erhalten, und belästigen deßwegen die Minister von Früh bis Abends.“ Das Ministerium weiß, daß es sich im Amte nur erhalten kann, so lange es für sein Benehmen und seine Anträge die Mehrheit der Stimmen in den Kammern hat. Auch dieses hat demnach das persönliche Interesse im Auge, und ist im Grunde ebenfalls eine Partei. Dabei hat aber das Ministerium jetzt zwischen dem Könige und dem Volke eine schwere Aufgabe zu lösen. Der König wünscht, daß seine Civilliste so hoch als möglich gesteigert werde. Für Karl X. war sie auf jährliche 15,000,000 Fran-

ken ausgesetzt: provisorisch werden diese auch dem jetzigen Könige verabfolgt. Die definitive Bestimmung hängt aber noch von den Kammern ab; und man hat dem Volke mit dem Bürgerkönigthum eine wohlfeile Regierung verheißen. Der jetzige Minister-Präsident Casimir Perier beherrscht beinahe unumschränkt das Ministerium. Er ist ein reicher Wechsler, der mit den angesehensten Handelsleuten in Paris und in den Departementen Geschäfte macht, deßwegen auch die Geldaristokratie auf seiner Seite hat. Die Verwicklung der Staatsangelegenheiten, und der Wunsch der Mehrheit in den Kammern und im Volke die Ruhe und den Frieden zu erhalten, machen, daß er möglichst unterstützt wird; obgleich unter günstigern Verhältnissen der Mangel an praktischen Regierungs-Geschäftskenntnissen und seine Heftigkeit ihm sehr hinderlich sein würden. Perier soll schon jahrelang nach der höchsten ministeriellen Würde gestrebt haben, weßwegen er unter Karl X. bald in der Opposition gegen den damaligen Ministerpräsidenten Villèle, bald bei den Ministeriellen gewesen ist, und im Juli 1830 erst spät an die Revolution sich angeschlossen hat, als er überzeugt war, daß der Thron für Karl X. verloren sei. Seitdem er im vorigen Monate in einem Volksaufstande auf dem Vendomeplatze angefallen worden ist, folgt dem Conseilspräsidenten immer ein Polizei-Commissär in einem Cabriolet, selbst in die Kammern nach, um Jedermann, welcher dem Minister nahet, zu beobachten.

Das französische Volk hatte sich im Juli 1830 empört, weil es sich unwohl fühlte; es hat nach dieser Revolution die Rückkehr des Wohlstandes, Erleichterung in den Lasten,

Verbesserung seines Zustandes gehofft. Bis jetzt glaubt es noch an keine Verbesserung; es glaubt nur die Namen der Machthaber geändert. Die Last der Abgaben ist nicht geringer, die Erwerbsquellen nicht vermehrt, das Unbehagen des Volkes nur vergrößert worden. Es sieht, daß Jene, auf die es gehofft, mehr für ihr eigenes Interesse besorgt sind; es gibt die Mißbilligung in häufigen lärmenden Zusammenrottungen vor den Kammern kund. Es folgt ein Volksaufstand dem andern. Diese wurden bisher immer glücklich durch die bewaffnete Macht, vorzüglich durch die Nationalgarde niedergehalten. Es scheint aber dennoch, es möchte ein Irrthum sein, diese Kraftäußerungen der Liebe und Achtung für die Regierung zuzuschreiben. Wenn dieß wäre, so würden im Aufstande die Minister, die Deputirten, die Polizei und alle Autoritäten, die sich dabei einfinden, von dem Volke nicht gemißhandelt. Der Ruf „a bas!" würde nicht gegen die höchsten Würdenträger gehört werden. Die Nationalgarde unterdrückt die Aufstände, um sich, ihre Angehörigen und das Eigenthum zu schützen, nach welchem die Ruhestörer die Hände ausstrecken möchten.

So lange es in einer, zur Gesetzgebung berufenen Versammlung eine Opposition, nähmlich einen Verein gibt, der sich aus Grundsatz als Widersacher der Regierung hinstellt; so lange dieser gegenüber die Ministeriellen stehen, die gleichfalls im voraus sich vorgenommen haben, den Anträgen der Minister beizustimmen: so lange sind diese Parteien einander aus Grundsatz feindlich; sie gehen beide von dem rechten Ziele ab. Die Abgeordneten, wenn sie ihren Pflichten getreu blei-

ben, haben alle nur eine Bestimmung, nur ein Ziel: nemlich, soviel sie vermögen, mitzuwirken, daß durch weise Gesetze das Volk gut regiert, das allgemeine Wohl befördert werde. Auch die Minister können sich in der Auswahl der Mittel hiezu irren; und eben deßwegen sind die Kammern berufen, damit sie, aus allen Gegenden des Reiches gewählt, auch die Wünsche und Bedürfnisse des ganzen Landes in Anregung bringen, jeden Gesetzvorschlag, ohne persönliche Rücksichten, leidenschaftslos prüfen und begutachten; bevor derselbe durch die Sanction des Monarchen in ein Gesetz übergehe. Alle Abgeordneten sind demnach verpflichtet, jeden Antrag der Regierung zu unterstützen, den sie aus Ueberzeugung für Staat und Volk nützlich erkennen; sie sind in diesem Falle in Befolgung ihrer Pflichten alle ministeriell. Erkennen sie aber einen Regierungs-Antrag als nachtheilig, so fordert es ihre Pflicht, die erkannten Nachtheile zu entwickeln; ihre Pflicht fordert, daß sie dann alle der Opposition angehören. Jeder Abgeordnete muß seiner Pflicht auf geradem Wege folgen; es gibt keinen Mittelweg, zwischen Pflicht und Pflichtverletzung; es gibt kein rechtes Mittel, kein juste millieu, und die Propaganda kann sich nur noch darauf beschränken, jene Mitdeputirten, welche persönliche Zwecke verfolgen wollen, auf den rechten Weg zurückzurufen, auch im Volke gute Gesinnungen der Einigkeit zu verbreiten, ohne sich in die öffentlichen Angelegenheiten anderer Völker einzumischen, wozu die Kammern nicht berufen sind. Es ist begreiflich, daß nach einer Umwälzung, wie sie im Jahr 1830 in Frankreich statt gehabt hat, einige Zeit verschiedene Ansichten über

die wichtigsten Fragen des Staatenlebens zum Vorschein kommen, auch in den Nachbarländern angeregt werden konnten. Da aber hier die verschiedenen Partheien die Aenderung der Regierungsform, des Regenten, und die Verbreitung ihrer Grundsätze in's Ausland beabsichtigen; so kann dieser Zustand nicht bleibend sein, ohne in Frankreich neue Katastrophen herbeizuführen, das Ausland aufzufordern auf der Hut zu sein, und die allgemeine Entwaffnung zu hindern, welche hiesige Blätter vom 4. d. M. schon mit dem 1. Jänner 1832 wollen eintreten lassen, der Ministerpräsident aber im Allgemeinen als nahe bevorstehend angekündigt hat, um den Steuerpflichtigen Hoffnung zu machen, daß eine große Erleichterung in den Abgaben ihnen bald werde zu Theil werden können. Es ist die Sache der Regierung, durch die verfassungsmäßigen Mittel die Verhältnisse zu beherrschen; baldmöglichst der Nation die Ueberzeugung zu geben, daß der nächste rechte Weg zum allgemeinen öffentlichen Heil sei, wenn alle Parteien sich eng an die Regierung anschließen, um vereint alle Schwierigkeiten zu besiegen, und das Ziel des Nationalwohlstandes, der Nationalglückseligkeit am geschwindesten zu erreichen. Die Zeit wird wohlthätig mitwirken, die Wunden der Revolution zu heilen; es kann aber diese Heilung der Zeit allein nicht überlassen werden. Die Krankheit des Staatskörpers könnte unvermuthet in Lebensgefährliche Zustände und Convulsionen übergehen, deren Umfang und Resultate kein Staatsmann verläßlich vorhersagen kann: wie überhaupt in unserer Zeit die erstaunlichsten Staatsbegebenheiten außer aller politischen Vorausberechnung zu liegen scheinen, so sehr die erfahren-

Bayerische Staatsbibliothek München

sten Staatsmänner alle Kräfte anstrengen, die Zukunft vorherzusehen.

Gegen feindliche Kriegsvölker schützet ein geübtes Kriegsheer, welches auf allen Gränzen die Angriffe zurückweiset. Einst stritten die Fürsten und Völker um ein Stück Land, eine Begünstigung, eine Auszeichnung, um einen einzelnen Gegenstand: es stand bei den Machthabern sich darüber jederzeit zu verständigen, zu vergleichen, den Streit zu enden, welcher den Nachbaren fremd blieb, daher derselben Ruhe und Sicherheit nicht bedrohte. In der jetzigen Zeit ist es ein Streit der Meinungen, der Ansichten, der Grundsätze, welcher den Organismus a l l e r Völker zu durchdringen und zu bewegen strebt, um das Bestehende umzustürzen oder doch wesentlich umzustalten. Die Wege der Verbreitung dieser Grundsätze sind zum Theil den Regierungen bisher verborgen geblieben; sonst könnten, selbst bei entfernten Völkern, nicht unvermuthet Gährungen ausbrechen, deren Umfang und Resultate in Erstaunen setzen. Wo der Principienkampf als verächtlich angesehen wird, dort sind seine Gefahren noch nicht erkannt: wo man ihn mit materieller Gewalt allein durchzuführen gedenkt, dort ist die Geschichte der alten und der neuern Zeit nicht genug beachtet. Vor der Gewalt und derselben Agenten schweigen die Menschen und verbergen, was sie denken, bis die Zeit zum Ausbruche gekommen ist. Die Staatsverwaltung muß allerdings thätig seyn, in eigener Beobachtung der Verfassung und der Gesetze, in unparteischer Austheilung der Gerechtigkeit, durch Anwendung aller verfassungs- und gesetzmäßiger Mittel bei der öffentlichen Erziehung und im Volke,

die Verfassung und die Gesetze aufrecht zu erhalten, das Eigenthum und die Rechte zu schützen: es ist aber auch nothwendig die irrigen Meinungen und Ansichten zu berichtigen, die Verirrten, die Irregeführten, welche noch immer die Mehrzahl ausmachen, auf den rechten Weg zurückzuführen, um auf diese Art den Gegenstand des Streites aus der bürgerlichen Gesellschaft wieder ganz zu entfernen. Dieß bewirkt die Belehrung, und dahin wird die Regierung allein erst spät gelangen; weil sie in diesem Streite als Partei dargestellt erscheinet. Darin finden die Schriftsteller aller Völker, die geistlichen und weltlichen Volksredner, Jedermann, dem die Stellung die Mittel und Wege öffnet, Alle, welche es gut mit der Menschheit und ihren Mitbürgern meinen, den Aufruf durch ihr Beispiel, ihre Reden und Schriften mitzuwirken. Sie können zwar, so lange der Widerstreit der Meinungen dauert, von keiner Seite auf Beifall oder Dank rechnen; allein diese sollen auch nicht die Beweggründe ihres Handelns sein: das wahrhaft Gute verdient als solches verbreitet zu werden, und lohnt mit einem heitern Bewußtsein. Was der redliche und zugleich einsichtsvolle und erfahrne Mann für das Menschenwohl thut, ist ein guter Saame, der gewiß ein gutes Erdreich finden, wachsen und Früchte tragen wird. Zur Zeit der Ernte werden alle Parteien einig sein, und dann einstimmig die Friedenstifter lobpreisen.

Die Geschichte der alten und unserer Zeit bietet zur Belehrung reichen Stoff. Denen, die nach der Volksgunst streben, zeigen die neuesten großen Ereignisse, wie wandelbar dieselbe ist. Die Franzosen hatten am 5. Juli 1830

Algier erobert. Als davon am 9. Juli 1830 die Nachricht in Paris bekannt wurde, war die Freude allgemein; auf allen Gassen wurde gerufen: „Es lebe der König!“ Am nächsten Sonntage darauf (den 11. Juli 1830) ist auf Befehl des Königs in der Domkirche Notre-Dame ein feierliches Dankamt abgehalten worden. Der König (Carl X.) konnte nur langsam durch die wogende Menge zur Kirche gelangen. Alles drängte sich, dem Könige die feierlichste Ergebenheit zu bezeugen. Bei der Kirche angelangt, sagte Karl X. dem entgegengekommenen Erzbischofe: „Ich komme Gott zu danken für den glücklichen Erfolg der Waffen, welcher eben so ruhmvoll für Frankreich, als nützlich für die gesammte Menschheit sein wird. Zugleich will ich Gott bitten, alle noch übrigen Kräfte meines Lebens zu weihen, die Franzosen glücklich machen zu können, und diesen die Ueberzeugung zu geben, daß ich, der König, nur zur Bestärkung und Befestigung des Glückes meiner Völker athme.“ Von dem enthusiastischen Beifalls- und Freudengeschrei der Franzosen wurde die Luft erschüttert. Und doch noch in dem nämlichen Monate Juli 1830, nur einige Tage hernach, wurde der Thron der Bourbone umgestürzt, und Carl X. mit seiner unglücklichen Familie aus dem Lande vertrieben, um auswärts eine Ruhestätte suchen zu müssen. —

Der König Wilhelm IV. von Großbrittanien, dem das Volk, weil er die Parlamentsreform begünstigte, allenthalben mit Freudengeschrei empfing, ist wenige Tage darnach, und der Herzog von Wellington, auf dessen Thaten England stolz ist, wurde am Gedächtnißtage der Schlacht von Wa-

terloo zu London von dem Pöbel öffentlich beleidigt; und der Kaiser von Brasilien Dom Pedro mußte sein Reich verlassen. Als er am 10. Juni 1831 zu Cherbourg in Frankreich mit seiner Gemahlin, einer Tochter Eugens, des Adoptivsohnes Napoleons, landete, und der Präfekt des Departements ihn mit der Anspielung auf eine europäische Krone anredete, antwortete Don Pedro: „Er werde keine Krone, keinen solchen Dornenschmuck mehr übernehmen; die Thiere seien dankbarer als die Völker; er habe Portugal eine freisinnige Verfassung gegeben, und für Brasilien das Glück seines Lebens opfern wollen: und beide Nationen haben ihn ausgestoßen.“ — Suchen die Aufwiegler selbst emporzusteigen, oder andere persönliche Vortheile zu erreichen; so mögen sie hingewiesen werden in Frankreich auf den Abbé Sieyes, welcher im Jahre 1789 das Zeichen zum Ausbruch der unheilvollen Revolution in diesem Lande gegeben hat. Nachdem er für den Tod Ludwig XVI. gestimmt und einige Zeit an der Spitze der Revolution gestanden, mußte er sich schon in der Republik vor den Terroristen zurückziehen. Noch einmal stieg er, um als einer der drei Directoren Frankreich zu regieren, und verfaßte die Consular-Verfassung, welche den General Bonaparte zum ersten Consul berief: aber schon während der Kaiserregierung mußte er sich abermals so sehr von allen Geschäften zurückziehen, daß man an seiner Existenz zweifelte, und gesagt wurde: „Sieyes, si es ubi es?“ Nach der Restauration wurde er als Königsmörder des Landes verwiesen, und nur begnadigungsweise durfte er in seinem hohen Alter nach Paris zurückkehren. Hier wohnt er jetzt auf dem Boulevard; von dem Volke nicht geachtet, ein-

sam, verdächtig und beobachtet, von der göttlichen Gerechtigkeit mit einem langen Leben bestraft; damit er aus dem Fenster seiner Wohnung das noch nicht beendigte unruhige Treiben des Volkes sehen und hören müsse, durch die Versöhnungs-Kapelle an den Ausbruch der, von ihm hervorgerufenen Revolution, an das Gefängniß und den Tod Ludwigs **XVI.** und der k. Familie, dann durch die Friedhöfe an die unzähligen Gefallenen stündlich erinnert werde, welche seit 42 Jahren verunglückt sind, und noch verunglücken werden, bevor die Ruhe dauerhaft hergestellt sein wird. — Nicht günstiger war das Schicksal der Parteihäupter in andern Ländern: sie wurden die Opfer ihrer eigenen Aufwieglungen; irren, aus ihrem Vaterlande ausgetrieben, zum Theil jetzt noch heimathlos und unstätt im Auslande umher, überall verdächtig, im Unglück überall, selbst denen lästig, die sie sich zum Muster gewählt, oder deren Rathschläge sie befolgt hatten; überall von Vorwürfen des Gewissens über ihr eigenes und das verschlimmerte Schicksal ihres Vaterlandes gefoltert und elend. Und was haben alle diese unruhigen Völker gewonnen, die den nämlichen Weg der Revolution gegangen sind? Ihre öffentlichen Ausgaben, die Lasten des Volkes sind gestiegen, die Schranken vermehrt und verstärkt, die nutzbringenden Unternehmungen, der Verkehr, der Erwerb gestört, die Armuth und das Elend vermehrt worden. Unmöglich kann der allgemeine Wohlstand bei einem Volke wieder einkehren; so lange vor allem der innere Frieden und Einigkeit, Ruhe und Sicherheit, Achtung der bestehenden Verfassungen und Gesetze nicht wieder feste Wurzeln gefaßt haben. Wie in einzelnen Familien

das häusliche Glück nur auf der wechselseitigen Liebe und Achtung des Familienhauptes gegen die Angehörigen, und dieser gegen den ersten dauerhaft beruhet; so können auch in der großen Staatsfamilie der Fürst und das Volk, die Regierung und die Regierten überall nur in der wechselseitigen Liebe und Achtung glücklich sein. Fürst und Volk, Regierung und Regierte sind nur Eines; sie können sich von einander nicht trennen, ohne daß beide verunglücken. Darum ist es für Beide von der höchsten Wichtigkeit, daß die obwaltenden widerstrebenden Principien ausgeglichen werden, bevor sie zu einer gewaltsamen Lösung gelangen. Der Sieg über einen auswärtigen Feind endet durch desselben Niederlage den Zank, und die streitenden Theile gehen auseinander. Zwischen untrennbaren Streitern, die dann noch beisammen wohnen müssen, bewirket der Sieg keine Ueberzeugung: er vermehrt nur den wechselseitigen Haß, erweitert den Zwiespalt, verschlimmert und verewigt das Unheil mit allen seinen unglückseligen Folgen durch Generationen.

LV.

Paris, den 17. Oktober 1831.

Heute sollte auf dem Greveplatze ein zum Tode Verurtheilter durch die Guillotine hingerichtet werden. Seit der Julius-Revolution ist dieß hier wieder der erste Fall gewesen. Das Volk hat die Hinrichtung nicht gestattet, sie mußte unterbleiben. Nachdem die letzten Minister Carl's X. von der Todesstrafe befreit geblieben waren, wollte das Volk sie auch gegen andere nicht mehr aufleben lassen.

Seit dem vorigen Jahre sind hier in den Kammern mancherlei Anträge für und gegen die Todesstrafe und Verbannung vorgekommen. Schon am 17. August 1830 hatte der Abgeordnete de Tracy die Abschaffung der Todesstrafe im allgemeinen angetragen. Obgleich mehre Deputirte diesen Antrag unterstützet, so wurde er bei der Abstimmung der Kammer doch nicht angenommen.

Der Deputirte Oberst Bricqueville hatte später den Vorschlag gemacht: die Kammer der Abgeordneten solle die sämmtlichen Abkömmlinge der ältern Bourbonischen Linie auf ewig aus Frankreich verbannen, und auf derselben Wiederkehr die Todesstrafe verhängen. Dieser Antrag wurde an eine Commission gewiesen, welche die Todesstrafe verworfen, die ewige Verbannung aber angerathen hat. Wie konnte es aber mit der Gerechtigkeit vereinbaret werden, Glieder einer Familie, die noch nicht einmal geboren sind, oder doch den Franzosen niemals etwas zu leid gethan, niemals etwas verbrochen haben, zu strafen? Und Carl X. war nach dem deut-

lichen Ausspruche der französischen Verfassungs-Urkunde ein unverantwortlicher König: er konnte darum in Frankreich von Niemanden gerichtet werden, folglich konnte auch rechtlich von einer Strafe gar keine Rede sein. Dieß mochten wohl die Kammern gefühlt haben, denn über den Antrag des Deputirten Baude: „Carl X. und desselben Familie auf ewig aus Frankreich zu verbannen,“ wurde das Wort „Verbannung“ verworfen, und beschlossen, daß Carl X. und desselben Familie aus Frankreich ausgeschlossen seien, und daß sie ihre Güter in Frankreich binnen einem Jahre verkaufen sollen. Während über alle diese Gesetzanträge in beiden Kammern verhandelt wurde, haben mehre Redner dafür und dawider viele Einsicht entwickelt. Der Marquis von Martignac, ehemals Minister des Innern, sagte: Der umgestürzte Thron Carl's X. hat eine Monarchie von 800 Jahren zerrissen. Dermalen ist eine andere Charte, andere Interessen, alles trennt von der vorigen Dynastie. Man will dieß jetzt durch ein Gesetz sanctioniren. Allein die Kammern haben zu Richtern Frankreich, Europa, die ganze Welt. Was vermag dagegen die Sanction eines vorübergehenden Gesetzes, eine flüchtige Erklärung. Solche gesellschaftliche Krisen, welche die Oberfläche der Gesellschaft umwälzen, liegen außerhalb der gewöhnlichen Gesetze. Ueber das Schicksal der Reiche verfügt man heut nicht auf legislativem Wege. Der National-Convent hatte die Todesstrafe verhängt gegen jeden, der von der Wiederherstellung des Königthums reden würde, und auf den Mauern des k. Pallastes standen die Worte: „Am 10. August ward das Königthum abgeschafft, es wird

nie wieder erstehen.» Und was ist seit 16 Jahren geschehen? u. s. w. Der Deputirte Paget bemerkte in der Abgeordneten Kammer sehr richtig: „Was nützt das Verbannen? Sind die Verbannten schwach; so bedarf es gegen sie keines besonderen Gesetzes: man versage ihnen wie andern Fremden den Eingang; kommen sie aber als Sieger, so nützt das Gesetz nichts. Die Gewalt in der Hand des Siegers wird sein Werk aufrecht erhalten. Die Natur braucht Zeit zur Entwicklung; was heute gesäet wurde, kann morgen noch nicht reifen. Ein wirkliches, vollständiges Proscriptions-System liegt in einer guten Verwaltung. Um die frühere Regierung zu verbannen, braucht man nur besser als sie zu regieren.» —

In die Strafgesetze der meisten bekannten Völker ist die Todesstrafe aufgenommen; sie kommt noch am häufigsten vor in den englischen Gesetzen und in den nordamerikanischen Freistaaten, welche die englischen Strafgesetze beibehalten haben: sie ist bei andern Völkern bereits auf eine geringere Zahl von Verbrechen beschränkt, oder ganz aus den Strafgesetzbüchern ausgestrichen. Wo sie noch besteht, ist sie mit dem altherkömmlichen Gebrauche verbunden, daß der Verbrecher, nachdem ihm der Tod angekündigt worden ist, noch durch drei Tage ausgesetzt bleibt, binnen welchen ein Priester auf sein Gewissen, auf seine moralische Besserung wirken soll, und dem Volke zu ihm der Zutritt gestattet ist. Diese drei Tage sollen demnach der Besserung des Verbrechers und dem warnenden Beispiele für andere gewidmet sein. Zur Besserung ist während der Untersuchung und vor der Ankündigung des Todesurtheils mehr Zeit und Seelenruhe. Später kann

die Besserung weniger aus inniger Ueberzeugung hervorgehen, weniger moralisch begründet, mehr eine Wirkung der Todesangst sein. Was die Wirkung des Beispiels betrifft; so möchte die Erfahrung aller Völker und aller Zeiten es bewähren, daß es wenig gewirkt, sonst würden keine solchen Verbrechen mehr vorkommen. Nicht selten ist während der Vollziehung des Todesurtheils selbst in jenen Ländern gestohlen worden, in denen auch der Diebstahl noch mit dem Tode bestraft wird. Die Gutgesinnten bedürfen solcher Beispiele nicht: manche aus ihnen besuchen wohl den Ausgesetzten aus Neugierde, aus Mitleid ihm etwas mitzutheilen, oder um andern dahin zu folgen. Die Bösen bleiben entweder ferne, oder wollen lernen, wie sie selbst einem ähnlichen Schicksale auszuweichen vermögen. Die drei Tage und die drei Nächte, welche zwischen der Ankündigung und der Vollziehung des Urtheils liegen, sind eine fortgesetzte Marter des Verbrechers, welcher in dieser Zeit hundert Mal den Tod erleidet, der ihm nur Ein Mal zuerkannt ist, und eine Qual für seine schuldlosen Angehörigen und Verwandten. Und indem die Regierung beschließt, den Verbrecher tödten zu lassen, also aus dem bürgerlichen Vereine ausgestoßen hat; so ist es eine rechtliche Frage, ob der Staat noch berechtiget sei, diesen ausgestoßenen Menschen ohne seiner freien Einwilligung annoch zu irgend einem gesellschaftlichen Zwecke zu gebrauchen? und da ihm dafür von dem bürgerlichen Vereine kein Ersatz mehr geleistet wird, eigentlich zu mißbrauchen? —

Das Recht der Staaten, die Todesstrafe zu verhängen, hat man aus einer freiwilligen Uebertragung der Stifter bür-

gerlicher Vereine herzuleiten versucht. Dieß kann aber nur statt haben, indem man den Einzelnen das Recht, sich selbst beliebig zu entleiben, zugesteht. Wenn aber auch im Naturstande der Selbstmord unerlaubt ist, wenn demnach auch im Naturstande der Mensch über sein Leben nicht willkürlich verfügen darf; so kann er ein Recht dazu, auch auf einen Verein mehrer Menschen, auf die bürgerliche Gesellschaft, an den Staat nicht übertragen. Den Mitmenschen zu tödten, ist nur in der Nothwehr erlaubt. Die Nothwehr ist aber auch in der bürgerlichen Gesellschaft dem Staatseinwohner vorbehalten. Der rechtliche Gebrauch der Nothwehr scheint sich auf den Staat auch nur unter den Bedingungen, wie bei den einzelnen Einwohnern anwenden zu lassen; nämlich wenn der Fortbestand des Vereines bedroht wird, und darum das Standrecht als nothwendig erkannt wurde.

Eine positive Begründung des Rechts zur Verhängung der Todesstrafe wurde, wenigstens in Betreff des Mordes oder Todschlages aus der h. Schrift hervorgeholt. In diesem Jahre 1831 haben in Australien (der in der Südsee erst im vorigen Jahrhundert entdeckte fünfte Welttheil) die Häuptlinge der, zum Christenthume bekehrten Einwohner der Südsee-Inseln eine National-Versammlung auf Otahaiti gehalten, um sich zu berathen, welche Gesetze ihres vorigen Heidenthums abzuschaffen, welche mit dem Christenthume vereinbarlich beibehalten oder neu einzuführen sind. Dabei kam auch die Todesstrafe auf Mord und Todschlag, als von der h. Schrift sanctionirt, in Antrag. Der Häuptling Teati äußerte sich darauf: „Die h. Schrift sagt zwar: wer das Blut

eines Menschen vergießt, dessen Blut soll wieder vergossen werden. Können wir dieses Geboth aber weiter verfolgen? Ich bin Richter, und befehle einen Mörder vom Leben zum Tode zu bringen. Ich vergieße sein Blut: wer soll nun mein Blut vergießen? Also muß ich inne halten.“ Auf diese Rede beschloß die Versammlung: es solle keine Todesstrafe unter ihren Völkern statt haben; sondern anstatt derselben die Verbannung auf eine wüste Insel verhängt werden, wo der Ausgestoßene Zeit und Anlaß erhält, über sein vergangenes Leben nachzudenken, Buße zu thun, sich zu bessern.

Ein Staat, welcher große, unbevölkerte, öde Ländereien besitzt, kann mit gutem Nutzen auch die Verbrecher als Kolonisten verwenden. Daß sie auch dadurch gebessert und zu nützlichen Menschen werden können, hat in der Vorzeit Rom bewiesen. Mit Verbrechern, mit Flüchtlingen, welche zu Hause von den Gesetzen verfolgt waren, hat Romulus seine neue Roma bevölkert, und aus ihnen die Väter der großen Römer gebildet, welche so lange die Welt beherrschet. In unserer Zeit hat die Verbrecher-Kolonie der Engländer in Botani-Bai auf Neu-Südwallis die Nützlichkeit solcher Anstalten neuerdings bewährt. Im Jahre 1822 waren daselbst schon 7556 freigelassene Verwiesene, welche 5859 Kinder, 29,000 Acres bebautes, 212,000 Acres unbebautes Land, 1200 Häuser in der Stadt, 2400 Häuser auf dem Lande, 215 Schiffe in Thätigkeit, 174,000 Schafe, 415 Pferde, und 48,800 andere zahme Thiere besaßen. Vieh, welches zuvor in jenem Welttheile ganz unbekannt gewesen ist, und jetzt schon der Schifffahrt daselbst viele Lebensmittel liefern kann.

Vielleicht hatten die zu Otahaiti heuer versammelten Häuptlinge der Südsee-Inseln diese Verbrecher-Kolonie als Muster vor Augen. —

LVI.

Paris, den 18. Oktober 1831.

Der Minister-Präsident Casimir Perier hat am 27. August 1831 der Abgeordneten-Kammer den Gesetzentwurf vorgelegt: „Die Erblichkeit der Pairie abzuschaffen, die Pairie auf die lebenslängliche Dauer der Pairs zu beschränken, und derselben Ernennung aus allen Ständen unbeschränkt dem Könige zu übertragen; mit dem Zusatze, daß dieser Gesetzantrag jetzt noch nicht definitiv zu entscheiden, sondern in Zukunft reiflicher zu erörtern sei, wenn zwei auf einander folgende Ständeversammlungen es nöthig fänden."

Die eigentlichen Gründe, warum Perier diesen Gesetzantrag gemacht, sind nicht bekannt. War es bloße Sucht, den Engländern nachzuahmen, bei denen einige Zeit zuvor die Reformbill in Antrag gebracht worden war; oder wollte Perier sein zweideutiges Benehmen in der Julius-Revolution rechtfertigen und die Popularität wieder gewinnen; oder dem Könige, und eigentlich an dessen Statt dem Ministerium dadurch ein Mittel unbeschränkt in die Hand geben, sich Anhänger, eine verstärkte ministerielle Partei in der Deputirten-Kammer durch die Hoffnung zur Pairie, in der Pairs-Kammer durch die Furcht vor neuen Ernennungen zu verschaffen;

oder war es seine Absicht, dem alten Adel den letzten Streich zu versetzen, welcher ihm früher mit Hochmuth begegnet war, und der nur noch in der erblichen Pairie den Einfluß auf die öffentlichen Geschäfte behauptete. Außer Zweifel aber scheint es, daß der Minister-Präsident in der irrigen Meinung gewesen ist, es würde bei ihm stehen, den Verfolg des Antrages beliebig aufzuhalten, denselben willkürlich zu modificiren oder gar zurück zu nehmen. Er hatte sich dabei mehr zugetraut, als die Zeitumstände rechtfertigen konnten. Die jetzt in die Frage gestellte Erblichkeit der Pairie war verloren, sobald die Aufgabe bekannt wurde; obgleich der König sich für die Erhaltung ausgesprochen. Es waren mehr als fünfzig Redner für und gegen den Antrag des Ministers eingeschrieben. Natürlich mußte fast jeder, obgleich mit andern Worten und Wendungen, das nämliche sagen. Sie erregten wenig Theilnahme in der Kammer, aber viele Langeweile; und jene aus ihnen, welche die Reihe zum Vortrage spät getroffen hätte, konnten dem Drange, ihre oratorischen Talente zu offenbaren, so lange nicht wiederstehen: sie ließen ihre fertigen Reden schon durch den Druck im Publikum bekannt machen, bevor sie in der Kammer noch das Wort erhalten hatten.

Vielerlei Vorschläge, auch jener, die Pairskammer ganz abzuschaffen, nur eine Wahlkammer bestehen zu lassen, kamen zum Vorscheine. Das Wesentliche der oft wiederholten Vorträge hatte der Deputirte Carmenin zusammen gefaßt, und sagte der berathschlagenden Kammer: „Behaltet ihr die Erblichkeit der Pairie, so habt ihr eine aristokratische Kammer.

Laßt ihr dem König die unbeschränkte Wahl, so ist die Pairskammer ein Vorzimmer des Hofes, um die Ernennung zu erschleichen. Beschränkt ihr die k. Wahl auf eine Liste von Notabilitäten, so habt ihr einen Staatsrath. Beruft ihr nur Gelehrte, Dichter und Künstler, so ist es eine Akademie. Schlagt ihr die Candidaten vor, so haben die Minister und Auswähler keine Verantwortlichkeit. Laßt ihr sie von dem Volke durch die Wahlversammlungen auf eine bestimmte Zeit wählen, so habt ihr zwei Deputirtenkammern." Die Abgeordneten würden am Ende vielleicht für das, was der Ministerpräsident wollte, eingestimmt und die Erblichkeit der Pairie erhalten haben; weil doch viele unter ihnen waren, welche die Wichtigkeit einer, von der Ernennung des Königs und des Volkes unabhängigen, somit erblichen Autorität anerkannten; aber ein Volksschauspiel gab den Ausschlag. Die Unschlüßigkeit der Kammer war in der Stadt bekannt geworden. Das Volk sammelte sich vor dem Pallaste der Abgeordneten, und bedrohte mit großem Geschrei die Berathung. Die beängstigten Deputirten schickten den General Lafayette hinaus, das Volk zu beruhigen, was ihm nur dadurch gelang, daß er dem unruhigen Haufen versprach, die Kammer werde des Volkes Willen erfüllen.

Am Montag in der vorigen Woche, den 10. d. M., wurde in der Abgeordneten-Kammer, unter einem großen Volksgedränge auf den Gallerien und vor dem Pallaste, über den Ministerial-Antrag abgestimmt, und die Erblichkeit der Pairie mit 324 Stimmen gegen 86 aufgehoben. Jetzt wird der Beschluß der Abgeordneten der Pairskammer selbst zur Bera-

thung mitgetheilt. Es ist dieß ein Gegenstand von großer Wichtigkeit: denn von jetzt an wird der alte Adel immer mehr aus der Pairskammer verdrängt werden, um den höhern Staatsbeamten, Unadeligen oder neugeadelten Grundbesitzern, Gelehrten und Künstlern Platz zu machen. Der König wird diese ernennen. Dadurch geht die eigentliche Bestimmung der Pairskammer verloren. Die Erblichkeit der Pairs sollte, unabhängig von der Wahl des Königs und des Volkes, zwischen einer aufgeregten Nation und den, mit den Ministern oft veränderten Grundsätzen der Regierung die Stabilität handhaben. Von nun an aber ist die Pairskammer eine Wahlkammer der Regierung, wie die Abgeordneten-Kammer eine Wahlversammlung der Wahl-Aristokratie; in beiden werden die Grundsätze der Bewegung oft das Uebergewicht zum Nachtheile der Stabilität erlangen.

In England hat zu London das Unterhaus am 7. des vorigen Monaths September die Reformbill angenommen; sie wurde aber am 8. d. M. vom Oberhause verworfen. Davon ist hier gestern die Nachricht bekannt geworden, und man sagt, die hiesigen Pairs werden das englische Oberhaus nachahmen. Mir scheint aber, es werde hier der Pairskammer keine andere Wahl gelassen werden, als die Erblichkeit aufzugeben, oder ihrer eigenen gänzlichen Aufhebung entgegen zu sehen. Die französischen Pairs haben mit den englischen kaum mehr, als den Namen gemein. Die englischen Lords sind die reichsten Grundbesitzer im Lande; von ihnen ist das Landvolk als Grundpächter und in andern Beziehungen abhängig. Die meisten Familien des Oberhauses

sind auch im Besitze großer Kapitalien, die sie entweder dem Handel und der Fabrikation auf Zinsen vorleihen, oder damit selbst Fabriken und Handelsunternehmungen betreiben. Dadurch haben sie nicht nur großen Einfluß auf die industriele und commercirende Bevölkerung; sondern sie haben auch in der Welt- und Geschäftskenntniß, in der Intelligenz mit diesen Volksklassen gleichen Schritt halten müssen. Die Güter der Voraltern sind Fideicommiß. Nur jenes Glied der Familie, welches die Güter erbt, bringt damit auch die Titel und Vorrechte der Familie an sich; die Nachgebornen gehören zu den Gemeinen. Sie sind Advokaten, Fabrikanten, Kaufleute u. s. w. Diese und auch die Lords vermählen sich ohne Anstand mit bürgerlichen Frauen: denn in England ist die weibliche Abkunft auf den Adel und die Nachkommenschaft ohne Wirkung. Die Lords üben durch ihre Verhältnisse auf die Wahlen der Abgeordneten ins Unterhaus einen großen Einfluß, und nehmen selbst als Mitglieder im Unterhause Sitze ein. Das englische Oberhaus steht demnach seit Jahrhunderten mit der englischen Nation in vielseitigen engen Verbindungen. Und doch wurden die Lords, welche gegen die Reform gestimmt, öffentlich ausgezischt, vom Pöbel mit Koth und Steinen beworfen; und es ist sehr zu bezweifeln, ob durch den verwerfenden Ausspruch des Oberhauses die englische Reformsache beendigt sei. Die Bestechungen und Mißbräuche, deren sich einzelne Flecken bei den Parlamentswahlen sollen schuldig gemacht haben, forderten Zurechtweisung. Wären auf verfassungsmäßigem Wege die Schuldigen, selbst mit dem Verluste des Wahlrech-

tes bestraft, und dieses an volkreiche Städte übertragen worden, denen noch keines zustand; so würde das, an Festhalten des Herkömmlichen gewohnte englische Volk solche Akte der Gerechtigkeit zugleich als abschreckende Beispiele belobt haben. Die Minister glaubten aber, gleich eine gänzliche Reform vorzunehmen, und brachten die Reformbill in Antrag. Im Unterhause wurden die wirklichen, und vielleicht auch die vergrößerten Nachtheile des Bestehenden durch lange Zeit vielfältig besprochen, und in öffentlichen Blättern verkündet; sie haben das Volk durchdrungen: dieses wird in der Verwerfung der Reformbill eine Aufforderung finden, gerade darauf zu beharren. Das Ministerium wird in der Nothwendigkeit sein, die Reformbill, wenn auch mit einigen Abänderungen, wiederholt einzubringen, und durchzuführen: wie die Emancipation der Katholiken durch die frühere Verwerfung nur dem Ziele genähert worden ist.

Die englische Reformbill scheint beim ersten Anblicke nur wenig an dem Bestehenden zu ändern; sie wird dennoch mit der Zeit wichtige Resultate hervorbringen. Bisher war das Uebergewicht bei den Wahlen und in der Zahl der Abgeordneten bei den Grundbesitzern, zu denen auch die Mehrheit der Bevölkerung gehört. Beide Häuser in England waren demnach in der Mehrzahl durch die großen Güterbesitzer, durch die Aristokratie des Grundbesitzes gebildet, und diese sind durch ihre Stellung die wahren Conservativen. Durch die Reform geht das Uebergewicht auf die Städte, an die reichen Kaufleute und Fa-

brikanten über, welche mehr Weltbürger, zu weiteren Reformen und Neuerungen auch mehr geneigt sind.

In Frankreich ist für die Pairskammer alles noch viel nachtheiliger gestaltet. Zwar gab es in diesem Lande schon vor Ausbruch der ersten Revolution und seit Jahrhunderten Pairs. Allein ihre Zahl war klein, auf den höchsten und reichsten Adel beschränkt, ein bloßer Titel ohne allen Einfluß auf die Gesetzgebung und öffentliche Verwaltung. Jene Pairie ist im Jahre 1789 abgeschafft worden. Die Pairskammer, wie sie jetzt hier besteht, ist erst von Ludwig XVIII. seit der Restauration als eine Nachbildung des englischen Oberhauses eingesetzt worden. Der König hat die ersten Pairs ernannt. Die neue Kammer hatte noch wenig thun können, um auch volksthümlich zu werden, dem Volke ihre Nothwendigkeit und Nützlichkeit anschaulich zu machen. Selbst durch die Regierung war das neue Pairsinstitut schon bei der Nation wieder herabgewürdigt worden. Bei der Einsetzung der Pairskammer hatte sich der König das Recht vorbehalten, die Pairs nach Gutbefinden durch neue Ernennungen vermehren zu können; eine Prärogative, welche dem Monarchen so nachtheilig, wie der Regierung werden kann, wenn sie von dem Ministerio gemißbraucht wird. Ludwig XVIII. und Karl X. hatten die Zahl der Pairs vermehrt; insbesondere hatte der Ministerpräsident Joseph Graf von Villélle in einem Jahre (1827) 76 neue Pairs ernannt: nicht um seltene große Staatsdienste zu belohnen, sondern um die Mehrzahl ministerieller Votanten für seine Anträge zu erhalten. Die Pairskammer, das Geschöpf der Restaura-

tion, war dem Königthume ergeben. Wenn diese Kammer einem Antrage der Regierung nicht beistimmen konnte, so mußten demselben allerdings wichtige Gründe entgegenstehen. Die Wahlabgeordneten, die sich, um die Wahlstimmen zu erhalten, im voraus anheischig machen, wie sie in der Abgeordneten-Kammer stimmen wollen, werden die allgemeine Achtung selten erlangen: weil ihre Pflicht fordert, daß sie erst anhören, dann ohne alle andere Rücksicht einzig das allgemeine Beste vor Augen haben, nach der reifsten Ueberlegung, nach eigenem Wissen und Gewissen für oder wider jeden Antrag die Stimme geben sollen. In dem Verhältniße, als die Zahl solcher Eingeschlichener in einer Versammlung größer ist, desto mehr sinket die öffentliche Achtung einer Autorität; desto weniger Werth legt das Volk auf ihre verdächtigen Beschlüsse. Jene, welche das Nähmliche thun, um in die Zahl der Pairs aufgenommen zu werden, gehen den nähmlichen Abweg mit dem nähmlichen Erfolge; und wenn das Königthum die Stütze einer, bei dem Volke geachteten Autorität bedarf, ist diese nicht mehr vorhanden.

Die Pairskammer bestand gleich vom Anfang in der Mehrzahl aus den zurückgekehrten Emigrirten, aus dem alten Hofadel. Sie waren 24 Jahre im Auslande gewesen. Während dem war in Frankreich ein neues Geschlecht entstanden, mit ganz andern Gesinnungen und Meinungen, als vor dem Jahre 1789 im Gange gewesen sind. Die Emigrirten waren dem Volke nicht allein fremd und gleichgültig geworden; sie hatten auch in den Erinnerungen der nächsten Vergangenheit, in der öffentlichen Meinung vieles gegen

sich; und in der Gegenwart lag wenig, was diese öffentliche Meinung ins Günstige lenken konnte. In ihnen sahen die Besitzer der, in der Revolution als Nationalgut eingezogenen und veräußerten, geistlichen und weltlichen Güter die Bedroher des ruhigen Besitzes; sie fürchteten um so mehr darin gestört zu werden, als ihre Gegner an der Gesetzgebung einen so wesentlichen Antheil erhielten. Die Zahl dieser Inhaber von Nationalgütern ist in Frankreich sehr groß, im ganzen Lande unter allen Ständen verbreitet. Auch machten die geistlichen und weltlichen Großen kein Geheimniß daraus, daß sie ihre Güter und Rechte, oder doch die volle Entschädigung ansprechen würden. Daß die Entschädigung ein Act der Gerechtigkeit sei, darüber war wohl wenig Streit; sie wurde auch unter Karl X. auf den Antrag des Ministers Villèle wirklich mit 1000 Millionen Franken bewilligt. Aber diese Summe belastete die jetzige Generation für eine Schuld der Vorfahrer, und war kein Mittel, die Gunst der Zahlungspflichtigen zu erwerben.

Ueberhaupt erkannten viele Franzosen, selbst aus den höheren Klassen ihre Zeit nicht: sie waren hinter ihrer Zeit zurückgeblieben. Vor dem Jahre 1789 und durch Jahrhunderte hatte auch in Frankreich der begüterte Adel die Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Die Regierung erkannte wohl die Wichtigkeit dieser Einrichtung, und wie eng sie mit dem ganzen Staatsgebäude verbunden war; allein nicht alle ihre Beamten hatten die nähmliche Ansicht. Viele aus ihnen konnten nicht ohne Neid und Mißgunst dieses Vorrecht der Güterbesitzer sehen, dessen damit verbundene Lasten, und die

daraus für das Allgemeine entspringenden Vortheile ihnen darum verborgen blieben. Sie benützten jede Gelegenheit, bei ihren Amtshandlungen die Güterbesitzer zu demüthigen, das Ansehen der Obrigkeiten herabzusetzen, das feste Band zwischen Obrigkeit und Unterthan zu lockern; ohne zu bemerken, daß in dem Verhältnisse, als das Ansehen der untern Behörden sinkt, auch das darauf gegründete Ansehen der höhern Behörden ebenfalls herabsinken müsse, das ganze Staatsgebäude erschüttert werde. Die Franzosen, denen ein heller Ueberblick der Ereignisse eigen war, sahen die Folgen mit bekümmerten Herzen vor; sie konnten es aber nicht wagen, denselben gerade entgegen zu treten, um die Gewalt nicht gegen sich zu reizen. Sie zeigten darum in Fabeln, in Romanen und Schauspielen u. dgl. die Nachtheile verderbter Sitten, gemißbrauchter Gewalt u. s. w., und Montesquieu schrieb über „die Ursachen der Größe und des Verfalls der Römer, und über den Geist der Gesetze," um seine Landsleute zu warnen, die bei manchen Vorträgen nur den Namen zu ändern brauchten, um die Lehren auf sich anzuwenden. Vergeblich rief er im „Geiste der Gesetze" (Tom I., Chapitre IV. des loix dans leur rapport avec la nature du gouvernement monarchique:) „Il y a des gens, qui avoient imaginé dans quelques états de l'Europe d'abolir toutes les justices des seigneurs. Abolissez dans une monarchie les prérogatives des seigneurs, du clergé, de la noblesse et des villes: Vous aurez bientot un état populair, ou bien un état despotique!" und Chapitre VI. de la corruption du principe de la Monarchie: „les Monarchiesse

corrompent, lorsqu' on ote peu á peu les prérogatives des corps, ou les privileges des villes. Dans le premier cas on va au despotisme de tous, dans l'autre, au despotisme d' un seul.* Die Erfahrung hat diese Vorhersagung in Frankreich vielfältig bewähret, und dennoch dem Volke eine bleibende Ueberzeugung nicht gegeben. Die Revolution brach im Jahre 1789 aus, und schon am 4. August 1789 wurde den adeligen Gutsbesitzern die Gerichtsbarkeit abgenommen, und der öffentlichen Verwaltung einverleibt. Die Nation ist dadurch nicht glücklicher, aber durch die ungeheuern Kosten der untern Verwaltung mehr belastet, folglich ärmer geworden.

Auch viele vom alten Adel hatten ihre Zeit nicht erkannt, waren hinter ihrer Zeit zurückgeblieben. In der früheren Zeit hatten in Frankreich bei Hof nur den Zutritt, also hoffähig waren nur jene, deren adeliche Abkunft von väterlicher und mütterlicher Seite sich in die Vorzeit verlor, oder wenigstens durch 400 Jahre nachgewiesen werden konnte. Dem hoffähigen Adel waren die höchsten Ehrenstellen im geistlichen, im Civil- und Militärstande, und viele Sinecuren vorbehalten; es war demnach für jene Familien wichtig, diese großen Vorzüge nicht zu verlieren. Wenn ein Individuum aus dem alten Adel entweder aus Neigung, oder um sich und den Seinigen aus der Noth zu helfen, durch eine Heirath mit einer bürgerlichen oder neuadelichen Familie in Verbindung trat, so hieß dieß eine Mißheirath (mesaillance). Der zugeheirathete Theil, und die aus solchen Ehen abstammenden Kinder blieben von den Gesellschaften und Vorzügen des

alten Adels ausgeschlossen. Dieß ging an, so lange der Adel die reichste und zugleich die aufgeklärteste Klasse der Nation gewesen ist. Als aber die andern Stände ebenfalls reicher an Kenntnissen und Vermögen geworden waren, fühlten auch diese ihren Werth, um so mehr, nachdem der Staat diese Kenntnisse und Vermögen oft in Anspruch zu nehmen sich veranlaßt fand. Nicht wenige aus dem Hofadel, welche die höchsten Würden ehrenvoll bekleideten, erkannten die Nothwendigkeit, den Verhältnissen nachzugeben; aber ihr Muster wirkte nicht auf ihre Standesgenossen. Gerade Jene, welche ihr Vermögen leichtsinnig durchgebracht, die Ausbildung ihres Geistes und Herzens vernachlässigt hatten, glaubten durch Hochmuth und Aufblähung den vorigen Raum einzunehmen. Leider, daß so oft die öffentliche Meinung aus dem Betragen einzelner Individuen das Urtheil über den ganzen Stand ausspricht. Der alte Adel wurde verhaßt, und durch ein Gesetz vom 19. Juni 1790 wurde der Erbadel in ganz Frankreich abgeschafft.

Als Napoleon Kaiser geworden, erkannte er die Nothwendigkeit, seinem Throne Glanz zu verschaffen, dem Ehrgeize der Privaten ein weites Feld zu öffnen, auf welchem sie auch durch Verdienste im Range höher steigen konnten, ohne deßwegen die öffentliche Verwaltung durch einflußreiche Vorrechte zu beirren. Der Erbadel wurde durch Senatsbeschluß vom 14. August 1806 und durch ein kaiserliches Dekret vom 1. März 1808 in Frankreich wieder eingeführt. Um diesen Adel zu erlangen, wurden persönliche Verdienste und ein Majoratsvermögen erfordert, welches unauflösbar vom Va-

ter auf den Sohn überging, und dessen Größe nach den verschiedenen Graden bestimmt wurde. Dieser Adel war neu. Er stieg vom Edelmann bis zum Fürsten und Herzoge. Die Inhaber waren glückliche Feldherrn und Krieger, ausgezeichnete Staatsbeamte, Gelehrte, Künstler, Landwirthe, Fabrikanten und Handelsleute, deren Unternehmungen im Großen dem Lande nützlich gewesen sind. Sie umfaßten zugleich einen großen Landbesitz und den Besitz anderer Reichthümer. Sie waren aus der Zeit hervorgegangen, hatten die vollständige Uebersicht der Ereignisse; aber man durfte selten über die lebenden Personen hinaufsteigen: sie hatten in der größten Mehrzahl aus dem Stande der Gemeinen sich erst emporgeschwungen: sie waren Neugeadelte. Als im Jahre **1814** mit der königlichen Familie die Emigrirten zurück nach Frankreich kamen, glaubten diese, es knüpfe sich ihre Wiederkehr an die Zeit ihrer Auswanderung an, und übersahen die Geburten der Zwischenzeit. Hätten sie sich gleich eng an den neuen Adel des Kaiserreiches angeschlossen; so würde dieser seinen Einfluß dem alten Adel mitgetheilt, denselben gestützt haben. Aber dieser hielt sich auch jetzt von dem neuen entfernt, und bildete abermahls den Hofadel. Dadurch waren diese Volksklassen unter sich getheilt, einander gegenüber gestellt, feindselig geworden. Es gab nun einen zweifachen Adel: den Geburts- und den Verdienstadel. Die adelige Geburt wurde wohl einst als ein Verdienst angesehen, welchem andere überall nachstehen mußten; diese Meinung war jedoch verschwunden. Die adelige Geburt galt im Volke nur noch als ein glücklicher Zufall, welcher die Mittel und Wege

erleichtert, persönliche Verdienste zu erwerben, deren Lohn die Vorzüge des Adels sind. Der Beweis davon lag in dem neuen Verdienstadel vor Augen, welchem diese Auszeichnungen als Belohnungen verliehen worden waren. Jedermann legt dem, was ihm in der Gegenwart nützt, und eine bessere Zukunft verheisset, mehr Werth bei, als dem Vergangenen. Offenbar mußte in dem Zwiespalt des Geburts- und Verdienstadels der erstere durch Vergleich in der Meinung des Volkes verlieren.

Der alte Adel hatte nach der Restauration die höchsten Würden bei Hof und im Staate wieder an sich gezogen. Er gab in Dienstbeförderungen den Angehörigen seines Standes, ohne Rücksicht auf Diensttauglichkeit, Dienstzeit und Diensteifer, den Vorzug. Dieß war ehemahls wohl auch geschehen, und die bürgerlichen Unterbeamten fühlten sich geehrt, die Arbeiten für ihre vornehmen Vorgesetzten zu verrichten. Auch darin hatte sich vieles geändert. Seitdem die Verhältnisse verwickelter geworden, viel mehr Kenntnisse und Eifer forderten: seitdem war im Civil und im Militär der Grundsatz allgemein anerkannt worden, daß im Staatsdienste dem Tauglichsten der Vorzug rechtmäßig gebühre. Die durch Begünstigung vorgezogenen Vorgesetzten wurden von den Verdrängten gehaßt, und als es darauf ankam, Fähigkeit, Muth und Eifer zu entwickeln, von denselben im Stiche gelassen. Nur dadurch sind die Ereignisse erklärbar, welche Napoleons Wiederkehr von Elba begleitet haben. Damahls standen hochgeborne Männer an der Spitze der in- und ausländischen

Angelegenheiten, ihnen war die Polizei untergeben: so große Summen diese kostete, so war doch Napoleon in Frankreich und vor Paris, bevor der Hof davon sichere Kunde erhielt. Kaum daß König Ludwig XVIII. so viel Zeit gewann, am 20. März 1815 Paris eilig zu verlassen, in welches Napoleon noch am nähmlichen Tage den Einzug gehalten hat. Solche Begebenheiten konnten dem alten Adel auch bei dem Könige nicht günstig sein.

Das Regieren war in allen Zweigen ungleich schwerer geworden. Einst ward jeder Auftrag der Regierung und der Behörden unbedingt befolgt; heute glauben auch Menschen, die kaum ihr Hauswesen in Ordnung zu erhalten vermögen, zureichende Kenntnisse zur Gesetzgebung und zur Verwaltung des Staatshaushaltes zu besitzen. Jede Verordnung wird zergliedert, die Gründe dafür und dawider abgewogen, und darüber öfters der Gehorsam vergessen. Viele wollen regieren, wenige regiert werden. Zu diplomatischen Sendungen wurde einst nur eine hohe Geburt und großes Vermögen erfordert, um durch Aufwand dem sendenden Hofe Ehre zu machen. Jetzt sind manche hochadelige Familien verarmt, und in Schulden. Da allenthalben die Verhältnisse schwieriger geworden sind; so können auch die Gesandten ihrem Hofe und sich selbst nur dadurch Ehre machen, indem sie durch zureichende Kenntnisse, Klugheit und Gewandtheit in der Geschäftsbehandlung das Beste ihres Vaterlandes wahrzunehmen, zu schützen und zu befördern im Stande sind.

Allen Staaten von Europa ist die Erhaltung des Friedens zur Nothwendigkeit ihrer Stabilität geworden. Alle haben demnach ein gemeinschaftliches Interesse. Sie bilden, ohne davon den Namen zu führen, eine europäische Staatenrepublik, in welcher die großen Mächte unter sich die Einigkeit erhalten, und dadurch in der Lage sind, allenthalben den mindern Mächten gütliche Ausgleichungen ihrer Streitigkeiten, Ruhe und Einigkeit zu gebieten. Damit dieß mit gutem Erfolge geschehe, wird wechselseitiges Vertrauen, unparteische, leidenschaftslose, uneigennützige Rechtlichkeit, die Kenntniß der Geschichte, der Gesetze, Sitten und Gebräuche der verschiedenen Völker, eine langjährige geprüfte Erfahrung in der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten unerläßlich erfordert.

Der österr. Kaiserstaat liegt in der Mitte des europäischen Staatenvereins; er ist der Mittelpunkt der Stabilität, welche die vielfältigen Stürme der Zeit nicht gestöret haben. Seit Rudolph von Habsburg, seit dem Jahre 1283, also durch mehr als ein halbes Jahrtausend regiert das nämliche Kaiserhaus die österr. Völker. Es ist keine Epoche in dem Leben dieser Völker, in der nicht die Kaiserfamilie an der Spitze der Begebenheiten gestanden. Die Geschichte der österr. Völker ist zugleich die Geschichte der österr. Regentenfamilie: sie sind ineinander verwachsen, untrennbar geworden. — In einem solchen Reiche ist die Stabilität der Grundstein des Volkslebens. Die Nation gleicht einem gesunden, starken, astreichen Stamme. Wind und Sturm bewegen wohl die Aeste und schütteln dadurch die Insecten ab, die sich darauf

zerstreuet haben: aber der Stamm steht fest, er kann nicht abbrechen, nicht entwurzelt werden, so lange sein Inneres so gesund, so innig verbunden bleibt.

Wie ist es aber möglich, daß die Achtung für die Rechte des Thrones, für die Verfassung und Gesetze bestehen könne, in Ländern, in denen die Regentenfamilie unter sich selbst zerfallen ist; wenn der Vater dem Sohne, der Sohn dem Vater, Brüder und Verwandte, einander den Thron streitig machen, einander bekriegen? dadurch veranlassen, daß ähnliche Spaltungen auch im Volke entstehen, daß die Einwohner, anstatt sich brüderlich zu umarmen, einander als Feinde gegenübertreten? In solchen unglücklichen Ländern gibt es keine Nation mehr, nur noch feindselige Parteien. Der redlichste Staatsbürger, der mit der innigsten Ueberzeugung eine Pflicht redlich zu erfüllen strebt, kann dafür in der nächsten Stunde als Rebell und Landesverräther behandelt werden: wenn eine andere Partei für einige Zeit siegt und die Uebermacht gewinnt. Wie die Parteihäupter die Verfassungen und Gesetze verletzen; so thun das nämliche ihre Anhänger, an denen sie es nicht ahnden können. Die Religion und die guten Sitten, die Gerechtigkeit und die Sicherheit, die Grundbedingungen jedes dauerhaften Volksglückes, werden zerstört; und dieß ist um so unheilbarer, weil das Uebel von oben herab, von jenen ausgeht, welche die festesten Stützen des öffentlichen Wohls, die Schützer und Erhalter desselben sein sollen. Die Grundsätze der Regierung, die Minister und Beamten werden oft gewechselt; es ist eine beständige Bewegung, welche die Stabilität nicht wieder zur

Dauer gelangen läßt: ein Zustand, der nicht allein das eigene Volk täglich unglücklicher, sondern auch die Nachbar-Völker besorgt machet.

Seit der Restauration im Jahre 1814 bis zum Juli 1830, also in 16 Jahren, hatten in Frankreich die Könige das Ministerium vielmal neu besetzt und umgestaltet. Dieser Wechsel ist, besonders in Frankreich, immer von gänzlich veränderten Grundsätzen der Regierung begleitet: weil hier der Wechsel der Minister, auch den Wechsel der sämmtlichen, von ihrer Ernennung abhängigen Beamten im ganzen Lande zur Folge hat. Abgesehen davon, daß jeder Neuberufene auch das nahe Ende seiner Laufbahn schon vor sich liegen sehen konnte; daß dieß wohl auch anzueifern vermag, die zeitliche Macht für sich und die Seinigen geschwind zu benützen, um persönliche oder Familienvortheile auf allgemeine Kosten zu erwerben: so hatten ja die so oft gewechselten Minister nicht Zeit ihre Stellung, den Umfang ihrer Pflichten, den Geist der Nation kennen zu lernen. Ihre Ansichten mußten irrig bleiben; sie konnten darüber auch den Monarchen nicht in die wahre Kenntniß setzen: und so kam die Julius-Revolution 1830 unter dem altadelichen Ministerium Polignac herbei, unter Umständen, welche deutlich zeigten, wie wenig der Hof und das Ministerium mit der öffentlichen Meinung vertraut gewesen sind.

In dieser für Frankreich und Europa so gefahrvollen Krisis waren es vorzüglich die Deputirten aus dem Stande der Grundbesitzer, der Advocaten und Wechsler, welche im Juli 1830 ihr Vermögen und ihre Kenntnisse vereinigten,

um die Wiederholung der Revolution vom Jahre 1789 zu verhindern, und das monarchische Princip zu erhalten. Seit jener Epoche ist der König in der Wahl seiner Minister auf eine sehr geringe Anzahl Individuen beschränkt. Die Gährung verschiedener Parteien ist zu heftig; die Volksaufstände folgen rasch aufeinander; das Schicksal der Minister Carl X. hat viele zurückgeschreckt, die sonst nach Ministerien außer Athem gelaufen wären. In diesem Sturme, in welchem das Staatsschiff zwischen Klippen hin und her getrieben wird, zweifelten viele an der Rettung vor dem Schiffbruche. Jetzt sind es vorzüglich die Advocaten, die Kaufleute, Neuemporkömmlinge, welche im Minsterium und in der Kammer an der Spitze stehen, oder doch die Geschäfte leiten und lenken. Natürlich sind es auch diese und ihre Frauen, welche bei Hoffesten vor dem alten hoffähigen Adel den Vorrang einnehmen; die der König auch auszeichnen muß, weil sie seine Regierung stützen, die hier ohnehin jetzt der Stütze einer einflußreichen Priesterschaft entbehrt. An die Stelle der Adels-Aristokratie sind nun in Frankreich die Aristokratie des Reichthums und der Intelligenz, jedoch nur mit jenen Individuen getreten, welche beides zur öffentlichen Nützlichkeit anwenden. Zu diesen gehören auch jene vom alten Adel, deren Kenntnisse und Vermögen sie dazu einreihen; indem dabei kein Stand ausgeschlossen ist. Kenntnisse und Vermögen sind jetzt der bürgerlichen Gesellschaft am unentbehrlichsten.

Wenn die Adels-Aristokratie mit ruhiger Ueberlegung den Ursachen nachforschet, durch welche sie in den Hintergrund gestellt worden ist; so wird sie die Ueberzeugung erlangen,

daß ein Stand, der den Vortheil in Handen hatte, nur durch Mangel an Kenntnissen, an Klugheit und durch sein Benehmen, folglich durch eigene Schuld in der öffentlichen Meinung so weit sinken, und von andern Ständen ganz verdrängt werden konnte; so werden sie die Ueberzeugung erlangen, daß jener, der sich in heiteren Zeiten vereinzelt, auch im Sturme allein und verlassen stehet: sie werden die Mittel entdecken, wie sie die Abwege vermeiden mögen, weil die Wirkung nicht eher aufhören kann, als die Ursache; wie sie durch eine weise Sparsamkeit wieder selbstständig werden, durch die Aneignung der höhern unentbehrlichen Kenntnisse und Erwerbung persönlicher Verdienste die Liebe und Achtung ihrer Mitarbeiter und Untergeordneten, der Regierung und des Volkes erwerben, auf diese Art die Aristokratie des Vermögens und der höheren Intelligenz mit den Vorzügen der Adels-Aristokratie abermals vereinen, eine nützliche und geachtete Autorität bilden können, geeignet die unordentlichen Bewegungen des Volkes und den Mißbrauch der Amtsgewalt hindanzuhalten, dadurch auch den Thron zu befestigen; damit das Königthum in Frankreich wieder fest einwurzeln könne.

Im ersten Theile der Landwirthschaft des österreichischen Kaiserthumes (gedruckt zu Wien 1808) im 5. Hauptstücke von dem Einflusse der Erziehung auf die Staatsverfassung habe ich schon damals über die verschiedenen Stände mich öffentlich ausgesprochen, was die zeitherige Erfahrung als wahr bewährt hat. „Kein Mensch im Staate ist ohne Pflichten; je höher er in der bürgerlichen Gesellschaft steht, je aus-

gebreiteter seine Kenntnisse sind, je mehr Vermögen er besitzet; desto größer ist der Umfang seiner Pflichten; und wehe ihm, wenn er diese Pflichten vernachlässigt, derselben Erfüllung auf andere schiebt: indem er die bürgerliche Gesellschaft um Macht, Ansehen und Reichthum, um ihre Güter betriegt, betriegt er sich selbst um die eigene Glückseligkeit: er bereitet sich die Verachtung seiner Mitbürger, Reue und Schmerzen; indem er die Gelegenheit, sich den Dank der Mitbürger und der Nachwelt zu erwerben, sein Leben durch eine nützliche Beschäftigung zu beglücken, so ungenützt vorübergehen läßt."

„Alle Stände eines Volkes sind wesentlich nothwendig, wenn die Nation ihre Unabhängigkeit behaupten will: denn alle sind wesentliche Stützen eines Gebäudes, welches einstürzt, wie man eine dieser Stützen untergräbt. Damit sich die verschiedenen Stände als Theile eines Körpers lieben, müssen sie durch Gleichheit der Sitten und der Denkungsart einander ähnlich gemacht, mit einander verbunden sein. Die Sitten, die Denkungsart der Großen sollen anständiger, feiner, erhabener, aber nicht von einer ganz andern Natur sein. Die Großen sollen die Nationalsitten haben, um das Volk zu lieben, um von dem Volke wieder geliebt zu werden. Nur Gleichheit oder doch Aehnlichkeit der Sitten und der Denkungsart bei allen Ständen gründet wechselseitige Anhänglichkeit, und erzeugt den Patriotismus, dessen Mangel bei den heutigen stürmischen Zeiten die Staaten zusammenwirft."

LVII.

Paris, am 19. Oktober 1831.

Gestern habe ich einen Ausflug in die Umgebungen von Paris gemacht, und allenthalben viele Pariser angetroffen, die jetzt der reifen Trauben wegen, bei der heitern, angenehmen Herbstwitterung zahlreich das Land besuchen. — Die in dem englischen Oberhaus verworfene Reformbill und die in Frankreich abgeschafte Erblichkeit der Pairie sind nun der vorzüglichste Gegenstand politischer Gespräche der Pariser, woran sich gewöhnlich die Verantwortlichkeit der Minister reiht. Das Publikum ist in der Erwartung, daß nächstens in den Kammern ein Gesetzantrag über diese Verantwortlichkeit zur Verhandlung kommen werde.

Es ist keine leichte Aufgabe, ein Strafverfahren gegen die Minister aufzustellen, welches von der Macht der Angeklagten unabhängig ist, sie aber gegen ungerechte Verfolgung leidenschaftlicher Parteien sichert, und der ministeriellen Autorität unnachtheilig bleibt.

Sonderbar, daß man hier erst jetzt davon redet: ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister abzufassen, nachdem die Minister Karls X. bereits abgeurtheilt worden sind. —

In jedem Staate, seine Verfassung mag monarchisch oder republikanisch sein, sind die Rechte und Verpflichtungen der Einwohner untereinander und der Gesammtheit, daher die dadurch veranlaßten Geschäfte so verschieden und mannigfaltig, daß nothwendig die Staatsverwaltung in mehre Zweige

abgetheit werden mußte. Wesentlich verschieden sind die Gesetzgebung, die vollziehende und die richterliche Gewalt. Die beiden letztern Gewalten müssen die Gesetze in Vollzug bringen, die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit, die Aufrechthaltung der Rechte Einzelner und der Staatsgemeinde im Inlande und gegen das Ausland handhaben, den Volks-Unterricht überwachen, die Einkünfte und die Ausgaben des Staatshaushaltes verwalten. — Dadurch theilt sich zuerst die öffentliche Verwaltung in die auswärtigen und inländischen Angelegenheiten. Diese letztern sind vorzüglich dem obersten Gerichtshofe, den höchsten politischen- und Militär-Behörden, der Finanzverwaltung u. s. w. übertragen, die sich weiter herab immer mehr ausbreiten, um das ganze Reich und alle Einwohner zu umfassen. Wenn der Wirkungskreis jeder dieser Zweige der öffentlichen Verwaltung und ihre Geschäftsordnung durch Gesetze und Instructionen deutlich und genau bestimmt sind: so wird hiedurch nicht allein die Uebersicht, die Leitung und die Erwerbung der dazu erforderlichen Kenntnisse erleichtert, sondern auch die bürgerliche Freiheit beschützt; indem jede Behörde über ihren Wirkungskreis eifersüchtig wacht, dadurch der Willkür der andern Schranken setzet.

An der Spitze jedes wesentlichen Zweiges der öffentlichen Verwaltung steht der oberste Staatsbeamte, welcher die höchste Behörde, und durch diese die Unterbehörden leitet, überwacht, von allen Vorfällen Kenntniß erhält, und dadurch zum Rathgeber des Reichsoberhauptes sich eignet. Allgemein wird jetzt dieser Beamte „Minister" genannt.

Wenn die Eintheilung der öffentlichen Geschäfte nothwendig ist; so bilden dennoch alle Abtheilungen nur eine Verwaltung. Damit sie diese Einheit nicht stören, sich nicht spalten und dabei das allgemeine Beste zerreissen, muß eine höchste Autorität bestehen, welche allen vorgesetzt ist, von der sie alle ausgehen und sich in ihr vereinen. Die gesammte Staatsverwaltung muß einer kräftigen astreichen Eiche gleichen, deren Krone, Aeste und Zweige aus dem Stamme ausgehen, an ihm vereint sind. — In Republiken ist die höchste Autorität einer Magistratsperson übertragen, welche zu Venedig Doge hieß, in der Schweiz der Landamann, in Nordamerika der Präsident heißt, und in der Zeit seiner Amtsverwaltung von Niemanden zur Verantwortung gezogen werden kann. In Monarchien steht diese höchste Autorität dem Monarchen zu.

Eben, weil der Monarch das Oberhaupt des Staates und der öffentlichen Verwaltung ist, kann er nirgends einer gesetzlichen Verantwortung unterliegen. Jene, welche die Thaten und Unterlassungen des Regenten zu beurtheilen hätten, würden über ihn gesetzt, des Reichs-Oberhauptes Autorität nicht mehr die höchste sein. Darum wird auch in allen Verfassungen der Grundsatz ausgesprochen, daß der Monarch unverantwortlich ist. In Erbreichen muß dieser Grundsatz um so fester gehalten werden; weil hiedurch auch die Erblichkeit in dem Regentenhause befestigt wird, die sonst, besonders in bewegten Zeiten, durch ein ungerechtes Urtheil leicht verletzt werden könnte.

Dagegen erklären die neuen Verfassungsurkunden die

Minister nicht allein für derselben eigenes ämtliches Thun und Lassen, sondern auch für jenes des Landesfürsten verantwortlich; indem zur Wirksamkeit jeder gesetzlichen höchsten Regierungsverfügung die Unterschrift des Monarchen und die Mitfertigung (Contrasignirung) eines oder mehrer Minister erfordert wird.

Je größer die anvertraute Macht der Minister, desto größer ist allenthalben derselben Verantwortlichkeit. Diese ist nicht allein zur Hindanhaltung der Willkür und Eigenmächtigkeit, zum Schutze des Volkes, sondern auch zur Sicherheit des Thrones und der Regenten nothwendig. Die Weltgeschichte der ältern und neuern Zeit stellet mehre Beispiele auf, wie das Benehmen einzelner hoher Staatsbeamten Volksaufstände und Revolutionen veranlasset hat, in denen für die regierende Familie die Länder verloren gegangen sind.

Je größer die Verantwortlichkeit der Minister ist, desto bestimmter müssen die einzelnen Handlungen und Unterlassungen ausgesprochen sein, welche allein sie zu verantworten haben; desto sorgfältiger müssen die Gesetze dafür sorgen, daß sie nie ungerecht verfolgt werden können. Das Ministerium gehört der Gesammtheit; die Minister können daher die Parteigunst nicht suchen; sie müssen vielmehr oft allen Parteien entgegen treten, die sich ihnen dann feindselig gegenüber stellen. Das Staatsbeste fordert zuweilen schnelle Regierungsmaßregeln, die den Schein des Unrechts an sich tragen, deren Beweggründe noch nicht geeignet sind, zur allgemeinen Kenntniß zu gelangen; dieß kann

am öftesten bei den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Krieges eintreten. Zudem der Erfolg sorgfältigst abgewogenen ministeriellen Benehmens entspricht nicht immer der Erwartung; er liegt sogar manchmal ausser allen menschlichen Vorausberechnungen: für den Erfolg kann daher das Ministerium nicht verantwortlich sein. Die Minister sind die Vorgesetzten der gesammten Staatsverwaltung und aller dabei angestellten Beamten. Ihre Untersuchung und Beurtheilung muß so geregelt werden, daß das hohe Ansehen, welches sie behaupten müssen, nicht herabgewürdiget, daß die Minister nicht eingeschüchtert, die Staatsgewalt nicht gelähmt werde.

Diesen und andern wichtigen Betrachtungen haben die Gesetzgeber in den neuen constitutionellen Staaten bisher nicht ganz entsprochen. Sie haben sich begnügt, im Allgemeinen die Minister als verantwortlich zu erklären. Dieß ist aber für die strafende Gerechtigkeit ein schwankender Anhaltspunct, eine unzureichende Grundlage. Sie läßt der willkürlichen Auslegung der Richter zu vielen Raum, und setzet die Minister um so mehr der Gefahr einer ungerechten Verfolgung aus; je mehr die Gährung widerstreitender Grundsätze und die daraus hervorgehenden Volksbewegungen zunehmen, die Parteien das Haupt erheben, kräftigere, oft augenblickliche Verfügungen der Regierung fordern, und den Ministern zur Pflicht machen. Das Gesetz, welches die Minister verantwortlich erklärt, muß, wie das Strafgesetzbuch im Allgemeinen, die einzelnen Handlungen und Unterlassungen der Minister, für

welche sie verantwortlich sind, die Strafen, welche ihnen bevorstehen, die Gerichtsbehörden, welche darüber zu erkennen haben, und das ganze Verfahren unzweideutig enthalten und aussprechen: denn darauf beruht der wahre charakteristische Unterschied zwischen einer recht- und gesetzmäßigen Regierung und einer Despotie. In der erstern bestehen die, ohne Rücksicht auf einzelne Individuen, im allgemeinen ausgesprochenen Gesetze, nach denen jeder Staatseinwohner seine Handlungen und Unterlassungen einrichten, sich vor Strafen bewahren kann; während in der Despotie die Gesetze erst nach der That für einzelne Individuen gefaßt werden, wobei fast immer persönliche Rücksichten einschreiten. Geschieht dieß in Republiken; so ist es eine republikanische Despotie, die man in der Geschichte nicht minder, als die monarchische Despotie antrifft.

In Baiern müssen vorerst beide Kammern über eine Anklage der Minister einig sein, dann die Klage bei dem König anbringen, der sie an die oberste Justizstelle zur Untersuchung und Entscheidung abgibt. Die Verfassungen von Würtemberg, Baden und anderer deutschen Länder haben einen Staats-Gerichtshof benannt, vor welchem die Landstände gegen die Minister klagen können. Allein die einzelnen verantwortlichen Fälle sind nicht bezeichnet.

Die Charte, welche Ludwig XVIII. im Jahre 1814 den Franzosen gegeben, hat ebenfalls nur im allgemeinen die Verantwortlichkeit der Minister ausgesprochen, ohne sich in eine nähere Bezeichnung der Fälle — wann und

wie — einzulassen. Als daher das Polignac'sche Ministerium im vorigen Jahre zur Verantwortung gezogen werden sollte, ward erst über das Verfahren berathen, und beschlossen, daß die Kammer der Abgeordneten durch Commissarien bei der Kammer der Pairs klagen, diese sich als Gerichtshof betrachten, und nach vollendeter Untersuchung das Urtheil fällen solle. Dabei hatte man abermals England als Muster gewählt, wo das Unterhaus vor dem Oberhause gegen die Minister Klage erheben kann.

Hätten die Landesgesetze schon früher die Fälle der ministeriellen Verantwortlichkeit aufgezählt, und die darauf gesetzten Strafen kundgemacht; so würden die Minister Karls X. sich darnach haben benehmen können: es wäre vielleicht zur Julius-Revolution 1830 nicht gekommen, und alle Folgen vermieden worden, welche daraus für Frankreich und für Europa hervorgegangen sind, und noch bevorstehen. Soviel liegt daran, daß Gesetze nicht bloß angedeutet, sondern, sobald sie kundgemacht werden, vollständig und erschöpfend abgefaßt seien.

Es ist allerdings die Aufgabe der höchsten gesetzgebenden Weisheit, im voraus alle Handlungen und Unterlassungen der Minister auszusprechen, welche ihre Bestrafung nach sich ziehen; auch zu bestimmen, wie weit sich diese Verantwortlichkeit auf die untergeordneten Beamten erstrecken könne, ohne dem Ungehorsam der letztern die Thüre zu öffnen, der Staatsverwaltung selbst hindernd in den Weg zu treten. Aber diese Schwierigkeiten sind nicht unüberwindlich, und das Strafrecht ist dadurch wesentlich bedingt. Erst nach

geschehener That das Gesetz berathen und abfassen, nach welchem ein Strafurtheil gefällt werden soll, kann vor dem Throne der Gerechtigkeit nicht gerechtfertigt werden. In einem Lande, wo ein solches ungesetzliches Verfahren sich wiederholt, kann die bürgerliche Freiheit nicht bestehen, die nur unter dem Schutze guter gehandhabter Gesetze gedeihet.

Die ministerielle Verantwortlichkeit wird meistens auf die verletzte Verfassung beschränkt. Allenthalben sind die neuen Kammern aus der Verfassung hervorgegangen. Das Nähmliche ist in Frankreich der Fall. Die Kammer der Abgeordneten und die Kammer der Pairs haben demnach das gemeinschaftliche Interesse; ja von nun an, nachdem die Erblichkeit der Pairie aufgehoben ist, auch gleiche Gesinnungen: beide sind die Partei, keine aus ihnen kann zugleich der Richter sein. Zudem ist es ein bereits anerkannter Grundsatz, daß die Gesetzgebung und die richterliche Gewalt getrennt sein und bleiben müssen. Kein Zweig der Gesetzgebung kann demnach zugleich das Richteramt verwalten, oder als Kläger vor Gericht auftreten.

Auch aus dem Staatsministerium soll der ministerielle Gerichtshof nicht bestehen und nicht ausgehen. Das Volk würde einem solchen Gerichtshofe nicht vertrauen; weil bei dieser Frage das Ministerium mitinteressirt, ebenfalls Partei sein kann. Selbst der angeklagte Minister könnte durch einen ministeriellen Gerichtshof gefährdet werden; indem das Gesammtministerium, um die öffentliche Meinung, die Popularität nicht zu verlieren, für eine von allen gebilligte, aber

verunglückte Maßregel, einen ihrer Amtsgenossen zu opfern, in Versuchung gerathen könnte.

Die Minister müssen die stärksten Stützen einer gerechten Staatsverwaltung sein; sie haben darum ein doppeltes Recht, die unparteische Gerechtigkeit auch für sich in Anspruch zu nehmen. Jeder Staatsbürger kann gegen das Urtheil des ersten Richters an eine zweite, an eine Appellations- und Revisionsbehörde sich berufen. Wichtige Straffälle werden sogar von Amtswegen der Appellation und Revision unterzogen, bevor das Urtheil kundgemacht und vollstreckt werden darf: das nähmliche Recht, und zwar noch dringender, muß auch den angeklagten Ministern zustehen. Die Gegenstände ihrer Anklage haben ein allgemeines Interesse; das Gefühl des Richters, welcher die Parteien zu vernehmen hat, kann dabei leicht in eine Bewegung gerathen, die ihm die wahre Ansicht verbirgt und persönliche Rücksichten an deren Stelle bringt. Aus den nämlichen Gründen, aus welchen ich im **II.** Bande dieses Werkes bei **XXX.** dargethan habe, daß jeder Staatseinwohner, ohne Unterschied des Standes und des Ranges, auf die Rechtswohlthat dreier, unbefangener Entscheidungsbehörden Anspruch habe; aus diesen und noch stärkern Gründen soll diese Rechtswohlthat auch den angeklagten Ministern und dem öffentlichen Ankläger zu Theil werden.

Diese Untersuchungs- und Entscheidungsbehörden sollen die gewöhnlichen Gerichtsbehörden, oder aus diesen zusammengesetzt sein; aus rechts- und gesetzkundigen Männern bestehen, deren moralischer Charakter über jede Einwendung

erhaben ist; denen das Verfahren, insofern es von dem gewöhnlichen Gerichtsverfahren abweicht, und wer der Ankläger sein kann, durch deutliche Gesetze, im Voraus, vorgeschrieben ist.

In dem österr. Kaiserstaate stehen die Minister, wie jeder andere Staats- und obrigkeitliche Beamte, unter dem nemlichen Strafgesetze: sie werden, wie andere Staatseinwohner, bei der nämlichen Gerichtsbehörde untersucht und abgeurtheilt; sie genießen aber auch die gleichen Rechtswohlthaten der Berufung an die höhern Behörden und auf die Begnadigung. Das österr. Strafgesetzbuch (I. Theil §. 52, 54, 55, 57, 58, 85, 86 u. 88) spricht es deutlich aus, wann das Verbrechen des Hochverrathes, dann des Mißbrauches der Amtsgewalt begangen wird. Dem nämlichen Gesetze untersteht der Staats- und obrigkeitliche Beamte, der Minister und der Privatmann ohne Unterschied des Standes oder Ranges. Die höhere Stellung wird hiebei als ein erschwerender Umstand in Anrechnung gebracht, und die Urtheile des ersten Richters müssen in diesen Fällen von Amtswegen vor der Bekanntmachung dem Obergerichte und der obersten Justizstelle mit allen Akten vorgelegt werden.

Eine weise Gesetzgebung wird vorzüglich bedacht sein, durch zweckmäßige Einrichtungen die Verbrechen zu verhindern.

Im II. Bande dieser Reisebemerkungen bei XXX. habe ich es beschrieben, wie in dem österr. Kaiserstaate die ministerielle Macht durch beigegebene Rathskollegien beschränkt ist. Obgleich ein Minister nur einen Zweig der öffentlichen

Verwaltung zu leiten hat; so kann er, in einem großen Reiche, dennoch allein nicht alles übersehen, überwachen, allein nicht alles zweckmäßig anordnen und leiten. Schon der bessern Verwaltung wegen scheint es nothwendig, jedem Minister ein Raths-Collegium beizugeben; oder vielmehr die oberste Leitung jedes Zweiges der Staatsverwaltung einem Raths-Collegium zu übertragen, welchem der Minister, als Präsident, vorgesetzt ist, die höchste Behörde leitet, von allen Verhandlungen Kenntniß nimmt, und dadurch sich in den Stand setzet, im Ministerrathe dem Landesfürsten zweckmäßige Rathschläge vorzutragen.

Je entfernter von der Residenz des Monarchen eine Provinz liegt, je größer die Macht ist, welche darum den höchsten stellvertretenden Beamten eingeräumt werden muß; desto rathsamer erscheint es, diese Macht zwischen dem Militär und Civil zu theilen, und beide durch Raths-Collegien zu beschränken, deren Mitglieder von unten hinauf gedient, das Land und dessen Verwaltung in allen Zweigen aus Erfahrung kennen; deren Anstellung, Weiterbeförderung und Entlassung keineswegs von dem Minister, sondern von dem Monarchen allein ausgehet; welche die Geschäfte in collegialer Berathung, nach einer vorgeschriebenen Instruction erledigen, die Erledigung den Partheien im Namen der Behörde kund machen, aber auch alle insgesammt dafür verantwortlich sind, damit jeder Beisitzende jedem Vortrage die erforderliche Aufmerksamkeit widme, seine Stimme nur nach voller Kenntniß der Sache, nach Recht, Pflicht und Gewissen abgebe. Auf diese Art wird, soweit es der menschlichen Klugheit zu erreichen

möglich ist, der Mißbrauch der Amtsgewalt der höchsten Beamten verhindert, unter den Mitgliedern des Spruch-Collegiums die Leidenschaftlichkeit und andere tadelhafte Beweggründe unschädlich gemacht, die Rechte des Thrones, eine gesetzmäßige gerechte Verwaltung dem Volke, dadurch die öffentliche Ruhe und Ordnung gesichert.

LVIII.

Paris, den 21. Oktober 1831.

Der König Ludwig Philipp nimmt auf die Regierungsgeschäfte Einfluß, und führt nicht selten im Ministerrathe den Vorsitz. Diese Ausübung der königl. Rechte und Pflichten sollte die Nation dankbar erkennen. Hier aber ist es eine Streitfrage, ob der König dazu berechtigt sei; und das Journal „le temps" hat sich sogar angemaßt zu erklären: „Der König könne dem Ministerrathe nicht vorsitzen, ohne die Verfassung zu verletzen; weil die Majestät ohne Verantwortlichkeit sei."

Schon dieser Beweggrund ist unrichtig. Der König kann, ohne die Ordnung der Dinge umzukehren, vor den menschlichen Gesetzen nicht verantwortlich sein; keine Behörde im Staate kann über das Reichs-Oberhaupt richten. Aber der Gesetzgeber befolget die Gesetze des Landes aus den Beweggründen, welche ihn bestimmt haben, diese Gesetze vorzuschrei-

ben oder bestehen zu lassen, und weil sein Beispiel am kräftigsten auf das Volk wirkt. Selbst der unbeschränkteste Monarch ist für sein Thun und Lassen seinem eigenen Gewissen, dem allmächtigen und allwissenden Gotte verantwortlich.

Die Weltgeschichte, insbesondere die Geschichte unsrer Zeit stellet mehre Beispiele auf, wie schwer die Ereignisse nicht selten auf die Landesfürsten eingewirket. Während das Gesetz jeden nur für das eigene Thun und Lassen, nur für seine Person verantwortlich erklärt, hat ein hartes Schicksal guten und ruhmvollen Fürsten, auch die Mißgriffe der Vorfahrer, ihrer Minister und Beamten angerechnet, und sogar an ihren unmündigen, ganz schuldlosen Kindern geahndet. Ich nenne hier das Schicksal Ludwigs XVI., Carls X. und Napoleons mit ihren kaiserl. und königl. Familien.

Die Geschichte der französischen Könige zeigt, wie nachtheilig es für die Regenten geworden ist, welche die Zügel der Regierung aus den Händen gelassen hatten. König Childerich III. aus dem Geschlechte der Merovinger wurde im Jahre 752 durch seinen Major-Domus Pipin entthront und in ein Kloster geschickt. Und die von Pipin abstammende königl. Dynastie der Karolinger erfuhr später ein ähnliches Schicksal; indem schon im Jahre 887 König Carl der Dicke abgesetzt, an seiner Stelle dem Grafen Odo von Paris, und nach König Ludwig des Faulen Tode, mit Uebergehung des letzten Karolingers Carl, Herzogs von Niederlothringen, dem Grafen von Paris und Orleans, Hugo Capet, die Krone aufgesetzt worden ist. Wie könnte König Ludwig Philipp vergessen, daß der Thron der Bourbone umgestürzt, daraus der Thron

der Orleans aufgerichtet worden ist; weil König Carl X., selbst in den entscheidenden Juliustagen 1830 mit eigenen Augen die Ueberzeugung nicht gesucht hatte. Welch' ein Glück für Frankreich und für die, durch jene unglücklichen Ereignisse bewegte übrige Welt wäre es gewesen, wenn Carl X. die laut gewordenen Klagen seiner Völker selbst angehört hätte! Die Juliusrevolution 1830 wäre ungeschehen geblieben.

England hat, seit dessen jetzige Verfassung besteht, einen ersten Minister, ohne ihm diesen Titel zu verleihen. Der erste Lord der Schatzkammer ist in Großbrittanien zugleich der erste Minister, der Präsident des Ministerrathes. Wenn der König das Ministerium zu ändern für gut befindet, so wählt er den ersten Lord der Schatzkammer; dieser bildet sodann das Ministerium, nemlich er überträgt die übrigen Ministerien an seine Freunde, und an solche Männer, durch deren Einfluß er hoffen kann, im Parlamente die Mehrheit der Stimmen auf seiner Seite zu haben. Auch die Könige von Frankreich hatten erste Minister, denen sie ein unbeschränktes Zutrauen, folglich eine eben so unbeschränkte Macht verliehen. Aus der frühern Zeit sind die Cardinäle Richelieu, Mazarin und Dubois, und seit der Restauration die Minister Graf v. Villéle und Fürst Polignac merkwürdige Beispiele davon. Auch jetzt besteht hier ein Ministerpräsident in der Person des Banquier Casimir Perier. Nach seinem Antrage ist das ganze Ministerium zusammengesetzt und von seinem Willen abhängig. Alle hohen und niedern Beamten, selbst die Maires in den Gemeinden, werden von den Ministern mittelbar oder unmittelbar ernannt. Das Schicksal der Beamten ist so wandelbar, so sehr von

dem Ministerium abhängig, daß sie nicht allein wie in einer asiatischen Despotie nach Willkür der Minister eingesetzt, versetzt und entlassen werden; sondern auch mit dem Ministerium fallen, um den Günstlingen der neuen Machthaber Platz zu machen. Dadurch kommen nicht selten Männer, die zuvor dem Staate noch gar nicht gedient, plötzlich in hohe Aemter und Würden: z. B. Perier hat seinen Handlungs-Comis Gisquet zum Polizeipräfekten ernannt, dagegen den Präfekten des Niederrheins, Nau de Champlouis, wegen des Aufstandes in Straßburg im vorigen Monate, ohne ihn gehört zu haben, auf und durch eine telegraphische Nachricht entlassen. Die natürliche Folge einer solchen Einrichtung ist, daß in Frankreich vom höchsten bis zum mindesten herab, kein Beamter über die Dauer und den Standort seines Dienstes, und der damit verbundenen Einkünfte gewiß sein kann, er mag noch so redlich und eifrig dienen; daß Männer an die Spitze der öffentlichen Geschäfte kommen, die hier erst sich einüben wollen und sollen; daß der Wetteifer, im Dienste sich auszuzeichnen, erstickt wird, weil dadurch keine Beförderung zu hoffen ist; daß die Sorge für den eigenen, der Angehörigen und Günstlinge Unterhalt und Höherstellung manche Beamte veranlassen kann, den ungewissen Zustand, das zeitliche Amt zu benützen, um persönliche oder Familien-Zwecke zu erreichen; daß die Büreaukratie in Despotismus gegen Jene ausartet, welche den Umtrieben der Mächtigern im Wege stehen; daß die Beamten keine königlichen und keine Staatsbeamten, sondern nur Beamte der Minister sind, welche ganz im Sinne dieser letztern amtiren: sie aber auch gleich verlassen und gegen dieselben wirken, so-

bald sie vermuthen, daß ein Minister fallen könne; um die Gunst des muthmaßlichen Nachfolgers zu gewinnen, dadurch im Amte zu bleiben und zu steigen. Zu diesen Nachtheilen gesellen sich noch andere, wenn die Nation in Parteien gespalten ist; wenn die Minister bald aus dieser, bald aus jener Partei gewählt werden. Der Monarch, der nur durch das Ministerium sieht, befördert dann zuweilen, ohne es zu wissen oder zu wollen, die Plane jener Parteien, denen seine vorzüglichsten Minister anhängen. Die Gegenparteien werden verfolgt; sie rächen sich in Oppositionen gegen die Regierung, und sobald sie wieder in das Ministerium kommen. Der Monarch, welcher dem ganzen Volke angehört, wird unvermerkt ein Parteihaupt. Bei jedem Ministerwechsel ändern sich die Grundsätze der Regierung, das Regierungssystem. Da nun in Frankreich in der neuesten Zeit das Ministerium so oft geändert worden ist, und jede solche wesentliche Veränderung nothwendig eine große Bewegung im ganzen Lande veranlaßt: wie ist es denn möglich, daß die Nation zur dauerhaften Ruhe gelange, an ein Bestehendes sich festhalte, wenn die Regierung das Bestehende selbst so oft wechselt, dadurch eine fortdauernde Gährung und Bewegung recht eigentlich zur Stättigkeit werden? —

Das Wohl des Monarchen und der regierenden Familie ist in einem Erbreiche von dem öffentlichen Wohl des Volkes untrennbar. Nicht so ist es bei den Ministern, deren Wirkungskreis nach dem Willen des Monarchen beginnt und endet, deren Familie ihnen im Amte nicht nachfolgt, denen daher daran gelegen sein kann, die ungewisse Dienstzeit auch zu

ihren Zwecken möglichst zu benützen. Ueberläßt der König die Ausübung der königl. Rechte und Pflichten seinen Ministern, ohne selbst darüber zu wachen; so ist der zeitweilige Minister der eigentliche Regent, und der König nur Namensträger. Dennoch werden die Mißgriffe, jeder Mißbrauch der ministeriellen Amtsgewalt dem Monarchen aufgebürdet, der ihnen die Gewalt in die Hände gegeben; während alle heilsamen und wohlthätigen Anordnungen, Einrichtungen und Institute nur den Ruhm der Minister begründen, von denen sie ausgegangen sind.

Der Monarch allein ist es, dem sich in Monarchien das Volk unterworfen hat; nicht aber die Mitbürger, welche zeitweis zum öffentlichen Dienste berufen sind. Der Monarch ist die Quelle der öffentlichen Verwaltung, aller Würden und Auszeichnungen. Darum haben fast alle, die sich dem Throne nahen, von den Monarchen etwas zu erbitten; darum wird, soviel es thunlich ist, dem Souverain verheimlicht, was ihm unangenehm sein könnte. Es gehört viele, geübte Weisheit, viele Seelengröße dazu, daß der Landesfürst die verhüllte Wahrheit entdecke, den Glauben an uneigennützige Ergebenheit der Unterthanen nicht verliere, die immer vor ihm bittend erscheinen. Allein gerade dadurch wird der Landesfürst Gott ähnlich, den die Fürsten und Völker täglich und stündlich mit Bitten und Gebeten um Gnaden und Wohlthaten bestürmen, und der dennoch unveränderlich gerecht, gnädig und gütig ist. Den Schleier, der die Wahrheit verhüllt, wird der Monarch am schnellsten durchsehen, wenn er auf die Regierungsgeschäfte selbst Einfluß nimmt, jedem Unterthan den

Zutritt gestattet, Gehör verleihet; wodurch sich die Gesinnungen und Bedürfnisse des Volks am unzweideutigsten kundgeben, die Abhilfsmittel berathen werden können, und jeden Staatsbürger, der sich unschuldig verfolgt und bedrückt glaubt, der tröstende Gedanke aufrecht erhält, daß er am Throne seines Monarchen Gerechtigkeit und Schutz finden werde. In dem Landesfürsten müssen die festesten Stützen des Thrones: Gerechtigkeit und Schutz der Personen, der Rechte, des Eigenthums vereinigt sein. Von hier aus muß die Kraft allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung mitgetheilt werden. Ist hier Sorglosigkeit und Theilnahmslosigkeit; so ist die Spaltung im Staatshaushalte und die daraus hervorgehende Schwäche der Regierung bald allgemein. Dagegen wird die Büreaukratie sehr mächtig, und die Monarchie besteht nur noch dem Namen nach. In der That ist es dann eine Art von Aristokratie, in welcher die Ministerien die höchste Macht theilen, und um so leichter auch zu persönlichen Zwecken zu benützen vermögen, da es unter dem Namen und auf Rechnung des Königs geschehen kann. Das Volk sieht sich preisgegeben; es wird ebenfalls gleichgültig für die Schicksale des Regenten: und nur dann erst kann es in die Frage gestellt werden, ob der Fürst berechtigt sei, auf die Regierung Einfluß zu nehmen? eine Frage, welche die souveraine Macht mit jener eines, von dem Landesfürsten selbst erhobenen Ministerpräsidenten gleichstellt, und welche in Ländern, deren Völker ihren Monarchen als Vater des Landes verehren, von Jedem verabscheut werden würde.

Für die Minister und höchsten Staatsbeamten ist es er-

munternd, wenn sie vor den Augen des Fürsten ihre Geschäfts-Kenntnisse und ihren Diensteifer entfalten können; sie sind dadurch gegen die, von den Neidern und Feinden heimlich geschmiedeten Kabalen am sichersten geschützt.

Der Monarch aber, indem er durch die Selbstregierung die höchste Pflicht und das schönste Recht der Krone ausübt, erntet dafür das göttliche Vergnügen: Millionen Menschen glücklich gemacht, dadurch den Thron für sich und seine Nachkommen in der Liebe und Dankbarkeit seiner Völker befestigt zu haben.

Die einmal angenommene Verfassung, besonders wenn die Generation darin schon aufgewachsen ist, und die bestehenden Gesetze müssen am höchsten Orte geachtet, gehandhabt, dadurch Ruhe, Ordnung und Sicherheit hergestellt und erhalten, dem Volke Achtung für das Bestehende, für die Stabilität eingeprägt werden. Die Regiernng muß den einmal wohl erprobten Regierungsgrundsätzen treu bleiben. Dadurch bildet sich im Volke ein standhafter National-Charakter, der sich nicht vor jeder Bewegung nachgiebig beuget. Dieß kann aber nur erfolgen, wenn der Landesfürst das, nach reifer Erwägung angenommene Regierungssystem festhält, damit auch ein Ministerwechsel daran wesentlich nichts zu ändern vermöge.

Oesterreich, welches unter allen Zeitstürmen, bei dem Wechsel des eigenen Glückes, dennoch seinem Kaiser treuergeben, den Gesetzen und der Verfassung gehorsam geblieben ist, kann mit Recht als Muster genannt werden. Im I. und II. Bande dieser Reisebemerkungen bei XXIII., XXVII. u. XXX.

habe ich unsere Staatsverfassung beschrieben, wie die verschiedenen Behörden zusammengesetzt, zwischen ihnen die Geschäfte vertheilt sind, und behandelt werden; daß keine Stelle, kein landesfürstlicher und Staatsbeamter jemals es vergessen könne, wie ihr Ansehen, ihre Amtsgewalt allein von dem Landesfürsten ausgehen, und am Throne die innigste Vereinigung finden.

Damit die vorkommenden Geschäfte gesetz- und verfassungsmäßig behandelt und erledigt werden, besteht in dem österr. Kaiserstaate eine weise Einrichtung. Bei den untern landesfürstlichen Behörden, bei denen keine Rathskollegien bestellt sind, müssen über alle vorkommenden Geschäfte genaue Geschäftsprotokolle geführt werden, worin nach chronologisch fortlaufenden, jährlich bei 1 anfangenden, Nummern jedes Exhibitum, desselben Gegenstand und die darüber getroffene Verfügung ersichtlich ist. Diese Geschäftsprotokolle werden monatlich den vorgesetzten Landesbehörden von Amtswegen zur Einsicht vorgelegt. Die vorgesetzte Behörde ist verpflichtet, die Protokolle ohne Aufenthalt aufmerksam zu durchlesen, bemerkte Gebrechen zu rügen, und darüber die Unterbehörden zu belehren, demnach die Protokolle mit oder ohne Bemerkung zurückzustellen.

Die Landesbehörden sind aus Präsidien und Räthen zusammengesetzt. Die Collegialberathung ist bei allen vorgeschrieben. Aus jedem vorkommenden Exhibitum wird der Auszug des Wesentlichen gemacht; der Referent muß seine Meinung, dann den Rathsbeschluß und die darüber ergangene Erledigung beisetzen; dieß heißt einen „Referatsbogen" ma-

chen. Diese Referatsbögen werden monatlich jeder vorgesetzten Hofstelle überreicht, um von derselben geprüft, bemerkte Anstände berichtigt und zu Recht gewiesen, sonach mit oder ohne Bemerkung der Landesstelle zurückgestellt zu werden.

Die Referatbögen aller Hofstellen werden auf gleiche Art monatlich zur Revision in den Staatsrath, daher zur allerhöchsten Kenntniß Sr. Majestät abgegeben. Sie werden hier geprüft, bei im Referatsbogen nicht zureichend befundener Darstellung der Sache, alle Akten abgefordert, sohin mit der eigenen allerhöchsten Entschließung des Landesherrn mit oder ohne Bemerkung der betreffenden Hofstelle zurückgesendet.

Nachdem bei jeder vorgesetzten Behörde die Eingabe der Geschäftsprotokolle und der Referatsbögen der Unterbehörden mit der darüber hinabgegebenen Erledigung ebenfalls im Protocoll und in dem darüber abgefaßten Referatsbogen ersichtlich ist; so sind dadurch Se. Majestät immer in der Uebersicht der Geschäftsbehandlung aller Behörden des ganzen Kaiserreichs. Wenn die Beamten, denen die Revision dieser Geschäftsausweise obliegt, die Wichtigkeit dieser weisen Einrichtung erkennen, und der Revision, ihrer Pflicht gemäß, die erforderliche Aufmerksamkeit widmen; so werden von Amtswegen, ohne daß eine Partei sich beschwert hat, Mißgriffe der untern Behörden verbessert, Unrecht gut gemacht, die Verfassung und die Gesetze aufrecht und kraftvoll erhalten, das Bestehende, die Stabilität, mit derselben die Achtung und die Rechte des Thrones und des Volkes zugleich gesichert.

LIX.

Paris, am 24. October 1831.

In den Kammern haben gewöhnlich in jeder Sitzung Verhandlungen über mehrerlei Gesetzanträge sehr verschiedener Gegenstände statt. Mir schien, daß dabei nicht streng an ein System gehalten werde.

So lange Gallien eine römische Provinz war, ist das römische Recht herrschend gewesen. Nach Vertreibung der Römer hat zwar das römische Recht fortgegolten; es haben aber die Könige aus dem Stamme der Merovinger und der Karolinger durch Capitularien, und die Könige aus der dritten Dynastie durch Ordonanzen manches anders geordnet. Auch ihre mächtigen Vasalen hatten in ihren Besitzungen Gesetze gegeben; überdieß die Provinzen, die erst später mit Frankreich vereinigt wurden, ihre besondern Provinzialrechte und Statuten beibehalten. Neben allem dem war auch das Gewohnheitsrecht gültig, welches sich nach Städten und Bezirken änderte, nicht geschrieben, daher in der Ferne unbekannt gewesen ist. Daraus entsprang eine Unsicherheit der Personen, des Eigenthums und der Rechte; und es drang die Ueberzeugung durch, daß darin eine Aenderung eintreten müsse.

Einige Provinzial- und Particularrechte waren schon früher geschrieben worden. Unter Carl VII. wurde auf einem Reichstage im Jahre 1453 verordnet, daß alle Gewohnheitsrechte der Städte und Provinzen erhoben, gesammelt, durch dazu ernannte Rechtsgelehrte geordnet, von dem Staatsrathe geprüft und begutachtet, dem Könige zur Sanction vorgelegt

werden sollten, um sonach in ein schriftliches Recht verwandelt zu werden. Zu dem Ende wurden die Einwohner der Städte und der Bezirke einvernommen, und es kamen endlich mehre Hundert Provinzial- und Particularrechte und Statuten einzelner Städte und Bezirke zusammen, die zwar geschrieben, jedoch nicht systematisch geordnet wurden. König Heinrich **III.** befahl die systematische Zusammenstellung aller frühern Gesetze. Diese Sammlung wurde zwar unter dem Titel „Code Henry" bekannt gemacht; sie hat aber niemals gesetzliche Autorität erhalten. Auch Heinrichs **III.** Nachfolger, insbesondere die Könige Ludwig **XIV.** und **XV.** haben über einzelne Gegenstände umfassende Gesetze gegeben; aber ein vollständiges Gesetzbuch ist nicht zu Stande gekommen.

Seit dem ersten Ausbruche der französischen Revolution bis zum Consulat Napoleons haben in Frankreich eine neue Anzahl vereinzelter Gesetze das Dasein erhalten. Der erste Consul Bonaparte hat zwar schon im Jahre 1801 eine Sammlung der Gesetze veranstaltet; später als Kaiser revidiren und in den Code Napoleon zusammenstellen lassen; auch sind diese Gesetze während der Restauration einer wiederholten Durchsicht unterzogen worden. Allein die Mängel dieser Gesetzsammlungen sind in kritischen Druckschriften gerügt worden. Seitdem werden immerfort vereinzelte neue Gesetze abgefaßt, deren Anzahl im Laufe der Zeit sehr groß werden muß, daß nur ein, dem Gesetzstudium gewidmetes ganzes Leben endlich kaum im Stande sein wird, daraus zu lernen und klar zu sehen, was eigentlich gebothen, verbothen, noch wirksam oder bereits durch spätere Gesetze oder durch den

langen Nichtgebrauch aufgehoben worden ist. Wie ist es denn möglich, daß das Volk, nothwendig mit dem Erwerb und Verkehr beschäftigt, eine solche Gesetzkenntniß sich aneigne? Und dennoch sollen die Einwohner nach jenen, oft unbekannten Gesetzen ihr Thun und Lassen, ihre Verträge und Testamente u. s. w. einrichten, wenn sie nicht um Hab und Gut kommen, nicht unschuldig in Strafen verfallen wollen.

Recht verständlich abgefaßte, systematisch geordnete Gesetzbücher, in denen Jedermann die Richtschnur seines Benehmens finden kann, sind allenthalben eine der wesentlichsten Grundlagen der individuellen bürgerlichen Freiheit, der Ordnung, der Ruhe und Sicherheit.

Wenn dieß im Allgemeinen und bei allen Völkern wahr ist; so treten in Frankreich noch besondere Gründe dazu, welche eine, auch dem gemeinen Manne verständliche systematische Ordnung aller noch geltenden Gesetze zur dringenden Nothwendigkeit machen. Seit 42 Jahren sind hier die Regierungsform und die Machthaber vielmal geändert worden. Die Grundsätze, nach welchen man regierte, also auch die Gesetze, sind einander so entgegengesetzt gewesen, wie die verschiedenen Formen. Das bürgerliche Recht hat sehr wesentliche Veränderungen erlitten: die lehensherrlichen Rechte und Verpflichtungen, die Familien-Fideicommisse und mehre andere ältere Institute sind aufgehoben, die Ehe auch unter Katholiken auflösbar erklärt; während des Kaiserreiches und in der Restauration wieder geändert, die Ehe abermals unauflös-

bar, die Familien-Fideicommisse sogar als eine Verpflichtung des neuen Adels wieder hergestellt worden. Und das Bürgerkönigthum ist eine neue Erscheinung, mit welchem neue Grundsätze zugleich geboren worden sind. In diesen Chaos muß nebst der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit auch die individuelle Sicherheit der Personen und des Eigenthums schwanken. Es kann eine Stabilität sich nicht entwickeln, so lange sie in den Gesetzen nicht hergestellt ist; denn die Gesetze und die gesetzlichen Gewohnheiten sind gewissermaßen die Seele des Volkslebens: auf ihnen beruhet die Heiligkeit der Verträge, aller Rechte und Verpflichtungen: werden jene gäh geändert; so müssen diese jederzeit erschüttert werden, um so gewaltiger, wenn die neuen Gesetze den Begriffen und Ansichten der Nation entgegen sind. Sie erregen dann Mißvergnügen, Widerspruch und Widerstand; veranlassen in Recht und Pflichten Unordnungen, Unsicherheit; verwirren die Nationalbegriffe, und finden doch selten Bestand. *Das Recht wird durch positive Gesetze nicht geschaffen*: es bestand vor den menschlichen Gesetzen, es ist auf das Naturrecht gegründet, die positiven Gesetze sprechen dieses Recht, dann die Bestimmungen und das Verfahren, die Mittel und Wege nur aus, wie Rechte und Verpflichtungen erworben, verloren, gehandhabt und geschützt werden, um mit dem bürgerlichen Vereine, mit den besonderen Verhältnissen der Völker, mit den Rechten und Verpflichtungen der Staatseinwohner vereinbarlich zu sein.

Durch die Gesetze kann allerdings auch der Charakter jeder Nation umgestaltet werden: aber nur, indem sie mit

kluger Umsicht und Weisheit stufenweise das Gute zu dem Bessern hinaufgeleiten. Ein großer Sprung ist auch in der Gesetzgebung mit Gefahr verbunden. Die Geschichte lehret es: recht menschenfreundliche Gesetzgeber, welche dem klar erkannten Wohl und Lebensglücke ihre Völker geschwind zuführen wollten, haben das Ziel selten erreicht. Der bittere Undank ist dafür ihr Antheil geworden, und die Völker sind auf der Stufe der Civilisation für einige Zeit weiter zurückgetreten, als sie zuvor gewesen.

Der erste Schritt der Gesetzgeber ist, daß sie sich eine vollständige Kenntniß aller Gesetze und Gewohnheitsrechte aneignen, welche seit dem Entstehen des Volkes, dem sie neue Gesetze geben sollen, bestanden haben und noch bestehen. Die Gesetze sind die Unterlage der Verfassung, aller Rechte und Verbindlichkeiten der Gesammtheit und der Einzelnen. Diese können gewaltsam nicht angegriffen, nicht erschüttert werden, ohne daß das darauf ruhende Staatsgebäude in die Gefahr geräth, ganz oder theilweise einzustürzen. Die alten Gesetze und die veralteten gesetzlichen Gewohnheiten sind die historische Begründung der noch bestehenden. Die Gesetzgeber lernen daraus: wie sich die jetzigen politischen, bürgerlichen, strafrechtlichen und religiösen Ansichten der Nation, der jetzige Volksgeist entwickelt und gebildet haben, um zu erkennen, wie dieser Geist am zweckmäßigsten anzufassen, wie die Gesetze verbessert, dadurch das Volk zum allgemeinen und besondern Wohl durch neue Gesetze geleitet werden könne.

Wer berufen ist, zu rathen, wie der Zustand eines Volkes verbessert werden könne, der muß vor allen diesen Zu-

stand, und wie er herbeigeführt worden ist, genau und klar erkennen; sonst ist er nicht fähig, darüber ein richtiges Urtheil zu fällen; sonst ist er nicht allein ein unnützes, sondern ein schädliches Glied einer gesetzgebenden Kammer: weil seine Stimme bei der Entscheidung mitgezählt wird, obgleich sie an sich gehalt- und werthlos ist. Darum ist die Sammlung aller Gesetze eines Volkes schon zur Belehrung, als Wegweiser für alle Zweige der Gesetzgebung, der erste und wichtigste Schritt.

Aus dieser Sammlung sind vor allem jene Gesetze auszuscheiden, welche nur die Willkür leidenschaftlicher vorübergehender Machthaber ausgesprochen, oder welche durch die veränderten Verhältnisse veraltet, und außer Uebung gekommen sind. Dabei muß sorgfältig geforscht werden, ob darauf nicht annoch Privatrechte und Verbindlichkeiten beruhen; um diese nicht zu stören, oder um sie zuvor auf eine andere Art rechtlich zu begründen.

Ist auch diese Ausscheidung mit der nöthigen Umsicht, Klugheit und Gerechtigkeit vollbracht; so sind die noch wirksamen Gesetze und die zur Gesetzkraft erwachsenen Gewohnheiten unter Haupt-Abschnitte systematisch zu ordnen, in eine unzweideutige, dem Volke verständliche Textirung einzukleiden, daran das Mangelnde zu ergänzen.

Die vorzüglichsten Gesetzabtheilungen werden vielleicht sein: 1. Die Verfassungs-Urkunden und die dazu gehörigen, in Gemäßheit derselben erlassenen besonderen Gesetze. 2. Die Organisirung, die Unterordnung und der Zusammenhang aller Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, derselben Wir-

kungskreis, und die ihnen vorgeschriebenen Instructionen. 3. Die politischen Gesetze, die Vorzüge, Rechte und Verpflichtungen der verschiedenen Stände untereinander, und in Bezug auf die Gesammtheit; wie sie erworben und verloren werden: dann die öffentlichen Institutionen und Anstalten, welche als moralische Körper vor dem Gesetze den physischen Personen gleich geachtet werden. 4. Die bürgerlichen Rechte, und 5. die Strafgesetze und das strafrechtliche Verfahren.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch fordert die sorgfältigste Erhebung des Bestehenden: weil darauf das Privateigenthum beruhet, zu dessen Schutz die bürgerlichen Vereine entstanden sind. Die nämliche Sorgfalt fordert die politische Gesetzgebung. Darin aber steht der Gesetzgebung schon ein erweitertes Feld zum staatsnützlichen Wirken offen. Durch weise Leitung des öffentlichen Unterrichtes, durch zweckmäßige Vorschriften für die Religions- und Jugendlehrer, und derselben Ueberwachung, und durch Abschaffung dessen, was den guten Sitten zuwider ist, kann die Gesetzgebung sehr viel wirken, gute, ruhige, den göttlichen und weltlichen Gesetzen gehorsame Menschen zu erziehen, dem Volke die Ueberzeugung zu geben, daß der Gehorsam gegen die Gesetze nothwendig und nützlich sei. Die besten öffentlichen und Privat-Anstalten, die weisesten Gesetze bleiben ohne Erfolg, wenn die Mehrheit des Volkes demoralisirt, desselben Sitten verdorben sind. In Rom bestanden die Institutionen, welche die Römer auf den höchsten Gipfel der weltlichen Macht geführt, noch lange unter den Imperatoren fort; sie wurden aber nicht mehr beachtet.

Für die politische Gesetzgebung möchte es darum vielleicht eine wichtige Aufgabe sein: ob öffentliche Spielhäuser zu bloßen Glücksspielen zu dulden, und die Zahlenlotterien beizubehalten sind, obgleich sie eine große Quelle des öffentlichen und des Gemeinde-Einkommens in Frankreich bilden. Die Lotterien entstanden in der Republik Genua, kamen von dort nach Venedig, als dieß auch noch eine Republik gewesen ist, und sind erst später in die Monarchien vorgedrungen. Der Staat ist dabei der Banquier im Glücksspiele mit dem Bestreben, den Spielern viel abzugewinnen. Schon dieß scheint mit dem landesväterlichen Princip einer Monarchie nicht verträglich zu sein. In England wurden die Zahlen-Lotterien abgeschafft; weil es die Erfahrung gezeigt hatte, daß vor der Ziehung Diebstahl, Betrug und Veruntreuung, besonders in den dienenden Classen; und nach den Ziehungen Verzweiflung, Selbstmorde, der Ruin ganzer Familien häufig vorgekommen sind.

Die Strafgesetzgebung eröffnet den Gesetzgebern das weiteste Feld zu dem nützlichsten Wirken. Sie setzet aber die genaueste Kenntniß des Menschen, seiner Triebe und Neigungen im Allgemeinen und der Staatseinwohner insbesondere, für welche die Strafgesetze zu erlassen sind, voraus. Diese Gesetze sollen gerecht und menschlich sein.

Das Strafgesetzbuch soll fünf wesentliche Hauptbestandtheile umfassen: 1. Welche Handlungen sind namentlich strafbar? 2. In welche Haupteintheilungen sind sie einzureihen? 3. Welches ist der Maßstab, die Wagschale, um die größere oder mindere Strafbarkeit an sich, die Grade dieser Hand-

lungen relativ gegeneinander und der nähmlichen Handlung relativ auf den Thäter und alle Nebenumstände abzuwägen? 4. Welche Strafen werden von dem Gesetze als zweckmäßig erkannt? Welches ist der Maßstab, mit dem die Strafen auf die Handlungen mit Rücksicht auf ihre Grade auszumessen wären? 5. Welches Verfahren hat der Richter zu befolgen? Alle diese Fragen müssen vollständig gelöset sein; sonst ist das Gesetzbuch mangelhaft, dem Zwecke nicht, oder doch nicht ganz entsprechend.

In das Strafgesetzbuch des Staates gehören nicht: a. bloße Gedanken, so lange sie sich durch keine Handlungen geäußert haben. b. Religions- und Gewissenssachen; so lange dadurch die Moral, die Religionsübung, das Gewissen der andern Staatseinwohner nicht gestört werden: weil dem Staate kein Recht auf Gewissenszwang zusteht, und jeder Staatsbürger die Gewissensfreiheit anzusprechen berechtiget ist. c. Die Pflichten gegen sich selbst, so lange dadurch die Rechte anderer nicht verkürzet werden, wie es z. B. bei der Verschwendung des eigenen Vermögens der Fall sein kann. d. Die bloßen Liebespflichten gegen andere, z. B. die Unterstützung eines Hülfsbedürftigen mit Geld und Geldswerth u. dgl. e. Die Privatrechte und Pflichten der Einwohner des Staates unter sich, sind der Gegenstand des bürgerlichen Gesetzbuches. f. Bei Gegenständen der häuslichen Zucht und Ordnung, welche ihrer Natur nach der Leitung des Familienhauptes und des Hausvaters zu überlassen sind, soll die strafende Gerechtigkeit des Staates nur über den Mißbrauch wachen, dem Schwachen und dem Gemißhandelten auf Anrufung Beistand leisten.

Es gibt Handlungen, die in allen Staaten und unter allen Regierungsformen strafbar sind, z. B. der Aufruhr und der Mißbrauch der Amtsgewalt, Verläumdung, Diebstahl und Raub, Mord und Todschlag u. dgl. Diese Verbrechen sind in einer Republik nicht minder strafbar, als in der Monarchie. Es gibt aber auch Handlungen, welche eine Regierungsform verdammt, während sie die andere als rechtmäßig selbst hervorruft, z. B.: die Versammlung des Volkes, um Gesetze zu geben, oder um sich zeitliche Gesetzgeber zu wählen, kann in einer Demokratie rechtmäßig sein. Sie ist schon strafbar in der Aristokratie; sobald sich solche Volksclassen zusammenrotten, denen die Verfassung keinen Antheil an der Gesetzgebung vorbehalten hat. Sie ist Aufruhr und Hochverrath in der unbeschränkten Monarchie, in welcher dem Souverain das Recht der Gesetzgebung allein zustehet. Es ist demnach sehr wesentlich, den Unterschied in der Staatsverfassung nicht aus den Augen zu verlieren, sich nicht zu irren, indem die Handlungen und Unterlassungen namentlich bezeichnet, und das Verfahren vorgeschrieben wird, welches in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden soll. Ein wesentlicher Mißgriff kann mitwirken, den Nationalcharakter zu ändern, und die Menschen, anstatt sie zu bessern, zu verschlechtern: wie in einer Familie der Mißbrauch der Strafgewalt hinterlistige, boshafte, widerspenstige, für das Ehrgefühl und gegen Strafen unempfindliche, ausgeartete Kinder und Angehörige erzeuget.

Hat die Gesetzgebung die strafbaren Handlungen benannt und aufgezeichnet; so ist vor allem nothwendig, sie in Haupt-

klassen und Abtheilungen zu bringen. Eine kluge und weise Abtheilung derselben kann selbst ein Mittel werden, die schweren Vergehungen zu hindern.

Oesterreichs weiser Gesetzgeber, des jetzt regierenden Kaisers Franz I. Majestät haben alle strafbaren Handlungen unter drei Hauptabtheilungen gereihet: 1. Die schweren Vergehen, die dem Staatsverbande am gefährlichsten sind, bei welchen die Absicht des Thäters eigends auf dasjenige gerichtet ist, was die Sicherheit im gemeinen Wesen verletzet, wurden „Verbrechen" benannt. Ihre Untersuchung und Aburtheilung ist den Criminal- und Landgerichten zugewiesen, denen das Verfahren genau vorgeschrieben wurde. 2. Die minderen Vergehen heißen „schwere Polizeiübertretungen": zu diesen gehören: a. Absichtliche Gesetzübertretungen, die jedoch nach der Beschaffenheit des Gegenstandes, der Person des Thäters, oder der unterlaufenen Umstände zu einer Criminal-Behandlung noch nicht geeignet sind. b. Jene Rechtsverletzungen, bei denen zwar die Absicht nicht auf das Verbrechen gerichtet war, dennoch dem Thäter ein Versehen (culpa) zur Last fällt. c. Handlungen, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen. Sie werden von den Ortsobrigkeiten untersucht, und bestraft, deren Verfahren ebenfalls in dem Gesetzbuche geregelt ist. 3. Die noch geringeren strafbaren Gesetzübertretungen, welche in diesen beiden Abtheilungen nicht begriffen sind, heißen im Allgemeinen „politische Vergehen." Sie sind die zahlreichsten: sie theilen sich nach Verschiedenheit der Gegenstände in Uebertretungen der Steuer-, Zoll- Unterthans- und anderer Gesetze.

Es ist durchaus nicht gestattet, diese verschiedenen Gesetzübertreter mit einander zu vermengen; ihre Arreste und Straforte sind vollkommen abgesondert. Dadurch hat sich bei allen Völkern, welche dem österreichisch-kaiserlichen Scepter gehorchen, in der Art der Behandlung selbst ein Mittel zur Abhaltung der Verbrechen gebildet. Jeder fürchtet bei dem Criminalgerichte vorgerufen und untersucht zu werden. Jeder bestrebet sich sogar, den Schein des Verbrechens zu vermeiden, um nicht in eine Untersuchung zu gerathen, wenn er auch als unschuldig daraus hervorgehet. Diese weise Abtheilung der Gesetzübertretungen, nothwendig, um die Anzahl derselben besser übersehen und behandeln zu können, ist zugleich ein Mittel geworden, den Abscheu der Nation gegen Verbrechen und Verbrecher zu vermehren, und Verbrechen zu hindern, ohne daß das Gesetz darüber sich ausgesprochen hat: eine Folge, welche weise Strafgesetze bei jeder hochherzigen, ehrliebenden Nation hervorbringen werden.

In jeder Haupteintheilung sollen die strafbaren Handlungen, der bessern Uebersicht wegen, in Unterabtheilungen, in Klassen eingereihet werden. Sie sind entweder unmittelbar gegen den Staat, oder gegen dessen Einwohner gerichtet. Dadurch sind die zwei Hauptklassen in jedem Strafgesetzbuche begründet, welche in mehren Hauptstücken als weitere Unterabtheilungen übersichtlich gemacht werden können.

Das österreichische Strafgesetzbuch hat alle Verbrechen in vier Hauptklassen gereihet. 1. Jene, welche die öffentliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates, in den öffentlichen Vorkehrungen, oder dem öffentlichen Zutrauen

angreifen. 2. Jene, welche die Sicherheit der Staatseinwohner in ihrer Person, 3. in ihrem Vermögen und 4. in ihren andern Rechten verletzen. Jede Klasse ist in mehren Hauptstücken deutlich entwickelt. Die nämliche Ein- und Unterabtheilung ist auch in dem Strafgesetzbuche über schwere Polizei-Uebertretungen befolgt worden.

Die strafbaren Handlungen in die Hauptabtheilung eingereiht, sind dennoch nicht gleich gefährlich, folglich nicht in gleichem Grade strafbar. Es müssen daher, um gerecht zu strafen, die Verbrechen unter einander gemessen und abgewogen werden, um zu bestimmen, welche derselben in Beziehung auf die übrigen, daher relativ größer seien. Die nämliche Handlung, von verschiedenen Umständen veranlaßt und begleitet, hat ein verschiedenes Gewicht. Es wird demnach den Gesetzgebern ein doppelter Maßstab nothwendig sein, ein allgemeiner und ein besonderer, die sich wesentlich von einander unterscheiden.

Der allgemeine Maßstab hat das Wohl der Nation oder des ganzen Standes im Gesichte, für welchen ein Strafgesetz gegeben werden soll. Es wird dabei die Handlung im allgemeinen, ohne Rücksicht auf die besondere Person der künftigen Thäter gegen die übrigen strafbaren Handlungen abgewogen, um derselben relative Schwere und Strafbarkeit auszumitteln. Bei dem besondern Maßstabe hat schon der Gesetzgeber die verschiedenen künftigen Thäter und alle die Umstände vor Augen, welche eine üble That erzeugen, begleiten, erschweren oder mildern, um das relative Verhältniß der

nämlichen That nach Verschiedenheit des Thäters und der Umstände gerecht festzustellen.

Der allgemeine Maßstab, um das relative Verhältniß der verschiedenen Verbrechen gegen einander zu finden, scheint mir der Nachtheil zu sein, welcher daraus für den Staat und seine Einwohner hervorgeht. Je gefährlicher eine Handlung dem Staatsverbande, der öffentlichen und Privatruhe, Ordnung und Sicherheit ist, desto größer das Vergehen. Staats-Verbrechen und Mißbrauch der Amtsgewalt sind dem öffentlichen Wohle, von welchem jenes der Privaten unzertrennlich ist, gefährlicher, daher größere Verbrechen, als einzelne Morde; und diese wieder den Einwohnern gefährlicher, als der Diebstahl und Betrug; indem der Mord mit dem Leben alle Güter des Lebens raubt. Gefährlicher sind Verbrechen, die sehr allgemein werden, z. B.: wenn der Mißbrauch der Amtsgewalt, die Bestechlichkeit der Beamten vielfältiger wird, und die Ruhe zu stören drohet; oder wenn Raub und Mord sehr über Hand nehmen u. s. w. Der allgemeine Maßstab gehört allein und ausschließend der Gesetzgebung. Der Richter darf davon keinen Gebrauch machen: dieser muß die Handlungen in dem Grade für strafbar erkennen, welchen und wie sie das Gesetz dafür erkläret hat.

Bei dem Maßstabe der relativen Größe verschiedener Verbrechen kommt allerdings die Moralität des Verbrechers mit in Betrachtung. Der Staat belohnt und bestraft aber zuweilen Handlungen, welche vor dem Richterstuhle der Moralität ein anderes Urtheil erhalten würden; z. B.: nach dem österreichischen Strafgesetzbuche; Wer ein als Münze geltendes

Staatskreditpapier mit dazu verfertigten Werkzeugen nachmacht, wird mit dem Tode bestraft, wenn auch das falsche Papiergeld noch gar nicht ausgegeben wurde, daher noch kein Nachtheil erfolgt ist. Jener aber, welcher einen solchen Verfälscher dem Gerichte anzeigt, daß er zur Verantwortung gezogen und überwiesen werden kann, erhält eine Belohnung von 10000 fl. Ein Familienvater, der auf die Erziehung seines ältesten Sohnes seinen Erwerb verwendet, befindet sich in der äußersten Dürftigkeit, mit einer kranken treuen Gattin und einigen unmündigen Kindern. Weder Brod noch ärztliche Hülfe kann er ihnen verschaffen; vergebens hat er das Mitleiden seiner Umgebungen angeflehet. Er macht ein Staatspapiergeld von einigen Gulden. Noch hat er es nicht ausgegeben, so überliefert ihn sein ältester Sohn der Gerechtigkeit um die Geldbelohnung von 10000 fl. zu erhalten. Wer wird zweifeln, daß der Sohn, welchen der Staat belohnt, ein größerer Bösewicht ist, als der Vater? Dennoch, obgleich dem Richter selbst das Herz blutet, muß er den Vater zum Tode verurtheilen, und dem Sohne werden die 10000 fl. ausbezahlt; wenn auch jene, die ihm diese Belohnung anweisen und zuzählen müssen, vor einem solchen Scheusal der Natur erbeben.

Der Gesetzgeber reihet die Thaten nach ihrer Gefährlichkeit als strafbare Vergehen, ohne die Person des einzelnen Thäters und die Beweggründe zu berücksichtigen, welche ihn zu einer Rechtsverletzung einladen mögen.

Das nämliche Verbrechen von verschiedenen Thätern, unter verschiedenen Umständen begangen, hat verschiedene

Grade der Gefährlichkeit: somit der Strafbarkeit. Der Hungrige, welcher bei aller Bereitwilligkeit zu arbeiten, keinen Erwerb findet, und dem Reichen ein Brod stiehlt, ist ein Dieb, wie der Staatsbeamte, welcher nach mancherlei Vorbereitungen dahin gelangt, die, seinem Freunde anvertraute Staatskasse bestehlen zu können, um das Geld in Liederlichkeit durchzujagen. Wer zweifelt aber, daß der letztere, der seinen Freund durch das Bestehlen der Kasse in Verdacht und Verantwortung bringt, ein gefährlicherer Bösewicht sei, als der Bettler; daß derselbe daher eine strafbarere Handlung verübt habe, obgleich sie mit dem nämlichen Namen belegt ist? Um daher die verschiedenen Grade der nämlichen Handlung abzuwägen und zu messen, muß auf alle Umstände, welche dieselbe erzeugen und begleiten, und auf die höhere Bosheit und Gefährlichkeit des Thäters Rücksicht genommen werden. Darin besteht der „besondere" Maßstab für die Grade des nämlichen Vergehens.

Die Gesetzgebung, sobald sie die Verbrechen als solche unter einander mit dem allgemeinen Maßstabe classificirt hat, muß nun den besondern Maßstab anwenden, um die verschiedenen Grade des nämlichen Vergehens abzuwägen. Sie setzt sich in die Lage des Richters, und denkt sich jede That und den Thäter unter den verschiedenen Verhältnissen, mit Bedachtnahme auf die gewöhnlichen Beweggründe, welche zum Handeln einladen; um dem gemäß nach Gerechtigkeit den höchsten und niedrigsten Grad des nämlichen Vergehens, die erschwerenden und die mildernden Umstände, welche die nämliche Handlung vergleichungsweise mehr oder minder strafbar darstellen, genau zu erkennen und zu bezeichnen. Sie über-

gibt sohin den, auf diese Art berichtigten besondern Maßstab dem Richter zum Amtsgebrauche, um daran die Mittelgrade zu bemessen.

Auch die Strafe betrachtet der Gesetzgeber aus einem andern Gesichtspunkte als der Richter. Der Letztere straft, weil das Gesetz übertreten worden ist, und gibt dadurch der Androhung des Gesetzes den Nachdruck. Die Gesetzgebung aber will durch das Androhen der Strafe die böse That verhindern: wie der Vater seinen Kindern die Strafe androht, nicht um sie zu vollziehen, sondern um die strafbare Handlung zu verhindern. Sie soll ein Beweggrund sein, den freien Willen der Menschen zu bestimmen, damit sie die strafbare Handlung unterlassen; sie ist darum ein, mit der Handlung verbundenes Uebel, eine nachtheilige Folge, durch deren Vorstellung die böse That abgehalten werden soll.

Wie der Gesetzgeber bei dem Abmessen der Grade der strafbaren Handlungen einen doppelten Maßstab bedarf; so ist ihm auch im Ausmessen der Strafe ein allgemeiner und ein besonderer Maßstab vonnöthen. Der allgemeine bestimmt die Gattung, die Art und die Größe der Strafe in Anbetracht der größern oder mindern Schädlich- und Gefährlichkeit der Verbrechen, mit Rücksicht auf den Endzweck der Strafe, welcher niemals aus den Augen gelassen werden darf. Dieser Maßstab gehört abermals nur allein für die Gesetzgebung. Der Richter darf denselben bei der Vollziehung nicht gebrauchen; er bleibt an die, von dem Gesetze ausgesprochenen Strafarten gebunden. Der besondere Maßstab, welcher bei jedem einzelnen Verbrechen, mit Bedachtnahme auf

den jedesmaligen Thäter und die Nebenumstände anzuwenden ist, wird von der Gesetzgebung gemacht: indem dieselbe aus ihrer Nation, oder aus dem Stande, für welchen die Strafe bestimmt werden soll, sich aus dem Gewöhnlichen alle Arten von Thätern, und die Beweggründe denkt, die zur nämlichen Handlung einladen können, um den höchsten und mindesten Grad der Strafe deutlich zu machen; sohin diesen Maaßstab dem Richter unter Verantwortlichkeit anzuvertrauen, daß er daran, nach Maßgabe der erschwerenden und mildernden Umstände, die Mittelgrade der Strafe recht ausmessen solle.

Bei Ausübung der strafenden Gerechtigkeit sollen der Willkür des Richters die engsten Schranken gesetzt werden, welche die menschliche Weisheit auffinden kann: damit die Ehre, das Vermögen, das Leben der Staatseinwohner nicht im Namen des Gesetzes in Gefahr gerathen mögen. Deßwegen ist es ein wesentlicher Theil des Strafgesetzbuches, dem Richter vorzuschreiben: 1. Ueber welche Personen und Thaten ihm die Gerichtsbarkeit zustehe. 2. Wie er der, zu seiner Kenntniß gelangten That nachforschen und sie erheben solle. 3. Unter welchen Umständen er einen Staatseinwohner zur Rede stellen oder verhaften könne. 4. Wie der Verhaftete während der Untersuchung zu behandeln sei, so lange seine Schuld oder Unschuld noch nicht ausgesprochen ist. 5. Wie die ganze Untersuchung zu führen ist, um alles zu erheben, was die That, die Schuld oder die Unschuld des angeklagten Thäters, die erschwerenden und die mildernden Umstände in ein helles, unzweideutiges Licht bringt, und um den Beschädigten den möglichen Ersatz zu verschaffen. 6. Welche Be-

weise dabei rechtlich seien. 7. Die Art, wie das Urtheil zu schöpfen, kundzumachen und zu vollziehen ist. 8. Wie die Strafgerichte unter einander sich wechselseitig zur Verhinderung und Entdeckung der Verbrechen und der Verbrecher die Hand bieten müssen; und 9. Wie ein Obergericht über die untern Richter die Aufsicht zu führen, derselben Verfahren und Urtheil zu prüfen, zu leiten, nach Beschaffenheit der Umstände zu mildern und die Strafart abzuändern habe.

Die Organisirung der Strafgerichte wird nicht in allen Staaten gleich sein können. Sie muß sich nach der eingeführten Regierungsform richten, welche in den wesentlichen Grundzügen bei allen wichtigeren öffentlichen Anstalten beizubehalten ist; damit die Einwohner allenthalben, die allgemeine Form vor Augen, von ihr Sicherheit, Ordnung, Recht und Wohlthätigkeit ausgehen sehend, dieselbe immer jeder andern vorziehen und lieben mögen. Aber in keiner Verfassung hat die Staatsverwaltung das Recht dem Richter zum Behufe der Untersuchung die Folter (Tortur, peinliche Frage) zu erlauben, deren Bestimmung ist, den Untersuchten durch Schmerzen zu zwingen, die That, die man ihm vorwirft, einzubekennen. Der Endzweck jeder Untersuchung ist, bis zur Ueberzeugung die einzelne That, ob und in wie fern der Untersuchte daran schuldig oder unschuldig sei, zu erforschen; ein Endzweck, welcher von jenem der Strafe sehr verschieden ist. Da die Strafe nur den überwiesenen Verbrecher treffen soll; so kann die Folter, nämlich absichtlich vor der Ueberweisung zugefügte Schmerzen, schon darum nicht gerechtfertigt werden. Ein erzwungenes Geständniß ist kein Geständniß; also ist die

Folter sogar dem Endzwecke der Untersuchung zuwider. Die Erfahrung hat es bei allen Völkern gelehrt, welche von der Tortur Gebrauch gemacht, daß verhärtete Bösewichter alle Qualen standhaft ausgehalten; während gute Menschen und Bürger selbst fälschlich der Verbrechen, wozu später die Thäter gefunden wurden, sich anklagten, um nur von der Folterbank loszukommen. Der Richter, welcher für sein Amt paßt, muß es verstehen mit rechtlichen Mitteln der Wahrheit auf den Grund zu kommen. Und was kann sich denn die Menschheit von einem Richter versprechen, der schon bei der Untersuchung, daher indem er noch einen Unschuldigen, aber unglücklichen Mitmenschen vor sich haben kann, demselben mit kaltem Blute alle erdenklichen Qualen anthun läßt?

Nicht minder unzuläßig ist der Reinigungseid, durch welchen ein Untersuchter, dessen Schuld nicht vollständig erwiesen, seine Unschuld daher zweifelhaft ist, gezwungen wird, zu schwören, daß er das ihm zur Last gelegte Verbrechen nicht begangen habe, widrigens er als schuldig verurtheilt und bestraft werden soll. Je größer das Verbrechen, je empfindlicher die Strafe, je größer der Bösewicht, desto gewisser wird der Eid falsch abgelegt werden. Dadurch werden, selbst auf Anlaß des Gesetzes die Meineide und Verbrechen vervielfältigt, und die Verdächtigen, welche als solche zwar nicht zur Strafe verurtheilt werden können, aber doch unter der öffentlichen Aufsicht der Polizei bleiben, können als Unschuldige und Gereinigte unbeobachtet zu neuen Verbrechen schreiten.

In dem österreichischen Kaiserstaate sind die Folter und der Reinigungseid schon lange abgeschafft. Die Verbrecher wer-

den jetzt sicherer, als ehemals entdeckt; seitdem das Gesetz die Strafen, nämlich die üblen Folgen einer bösen That nur dem überwiesenen Verbrecher zuerkennt.

Es ist bei Abfassung des Strafgesetzbuches der Gegenstand der reifsten Berathung, wie die Schonung der Ehre und der Rechte eines Beinzichtigten, so lange er der strafbaren That nicht überwiesen, folglich noch nicht als strafbar erkannt ist, mit dem richterlichen Verfahren; wie die Pflicht der Staatsverwaltung, die Person, Ehre, Rechte und Vermögen jedes einzelnen Staatseinwohners zu schützen, mit dem gleichmässigen Schutze für die Gesammtheit zu vereinbaren sei. Ein Zusammentreffen von Umständen, bösgesinnte Menschen, Bestechung, Parteilichkeit, die Kurzsichtigkeit oder Unwissenheit eines Richters können auf den rechtlichsten Mann den Verdacht eines Verbrechens wälzen, an welches er gar nicht gedacht hatte, und die Untersuchung kann Monate und Jahre dauern. Wird der Beschuldigte inzwischen verhaftet, aus seinen Familienverhältnissen herausgerissen, seinem Amte, Geschäften und Erwerb entzogen, und daß er in eine Untersuchung über ein Verbrechen verfallen sei, kund gemacht: so wird sein Ehrgefühl unheilbar verwundet, die Gesundheit und sein Nahrungserwerb zerstört; so kann selbst die spätere Anerkennung und der Ausspruch der Unschuld die nachtheiligen Folgen nicht mehr gut machen. Jetzt ist es in den meisten Ländern der Beurtheilung, folglich der Willkür des Richters überlassen, ob die Untersuchung auf freiem Fuße „ausnahmsweise“ statt haben könne. Es ist aber eine Aufgabe für die strafende Gerechtigkeit, wie die Untersuchung auf freiem Fuße, vielleicht in man-

chen Fällen gegen Caution und Bürgschaft als „Regel", der Untersuchungsarrest aber nur als „Ausnahme" in die Gesetzbücher aufzunehmen sei: damit auch diese moralische Folter, damit die Nachtheile einer bösen That nicht den Unschuldigen und seine trostlose Familie treffen, und jene Folgen vermieden werden, welche die Gesetze selbst in den verlornen Lebenstagen, in der schmerzlichen Rückerinnerung an dieselben, in der für immer zerstörten Lebensheiterkeit gut zu machen nicht vermögen.

Die Auswahl der Strafen und die Art dieselben zu vollziehen, beurkundet den Geist der Gesetzgebung, und wenn diese Strafen wirklich zweckmäßig sind, auch den Geist der Nation.

Strafbar sind nur Handlungen und Unterlassungen des freien Willens. Der Wille der Menschen wird durch Beweggründe bestimmt. Die Strafe soll daher als Beweggrund auf den Willen wirken.

Inwiefern der Gesetzgeber bei Abwägung der Grade der Verbrechen und Strafen, und indem er die erschwerenden und mildernden Umstände ausspricht, auf die einladenden Beweggründe Rücksicht nehme, habe ich bereits entwickelt. Ich kann aber der Meinung jener Rechtsgelehrten nicht beistimmen, welche behaupten, daß die Gesetzgebung bei jedem Verbrechen insbesondere die einzelnen, dazu einladenden Beweggründe erforschen, die Stärke und den Reiz derselben berechnen, sohin das entgegengesetzte Uebel als Strafe, und zwar noch um etwas schwerer in die Wagschale legen solle, um das Uebergewicht gegen die That, somit die sichere Unterlassung derselben zu bewirken. So schön sich diese Behauptung in der

Theorie vertheidigen läßt, so viel Schwierigkeiten findet sie in der Ausführung.

Nach dieser Behauptung müßte allzeit jene That mit einer schwerern Strafe belegt werden, zu deren Begehung mehr einladende Beweggründe vorhanden sind; im Gegentheil würde die Strafe immer geringer ausgesprochen werden, wo schon ohnehin vorhandene Gründe von einer That abrathen. Dennoch finden wir dieses nicht überall ausgeführt. Das Einschwärzen einer Waare, die im Lande sehr gesucht und theuer bezahlt wird, deren Einfuhr aber mit einem unverhältnißmäßig hohen Zolle belegt wurde, ist in dem Verhältnisse anlockender, in welchem der Staat das öffentliche Hereinbringen solcher Waaren belastet und verhindert; weil der Gewinn des Schleichhändlers in dem nämlichen Verhältnisse immer größer wird. Der Gewinnsüchtige findet darin einen auf's höchste getriebenen Reiz, die gesetzwidrige Handlung zu begehen; ihn müßte die härteste Strafe treffen: und dennoch wird er gelinder bestraft, als der Mörder, obgleich viel weniger Mörder als Schleichhändler eingebracht werden; weil schon in der Natur des Menschen Gründe liegen, welche vom Mord abhalten. Der Vatermord kommt so selten vor, daß man daraus abnehmen kann, wie groß der Abscheu sei, welchen die Natur selbst gegen dieses Verbrechen in das Herz der Kinder gelegt habe; und dennoch, wenn ein solches Verbrechen vorkömmt, wird es mit Recht härter bestraft, als der gemeine Mord: eben weil schon in der Natur mehr Gründe liegen, welche vom Vatermorde abhalten; weil daher der Vatermörder durch seine Herzens-Verhärtung, bevor er zur

That schreitet, vielmehr abrathende Gründe übersteigen muß, folglich ein gefährlicherer Bösewicht ist.

Der Mensch handelt zuweilen rasch. Anlaß, Entschluß und That folgen manchmal so enge geschlossen auf einander, daß er kaum sich selbst über die Beweggründe dazu, und welche aus ihnen mehr oder weniger gewirkt haben, Rechenschaft geben kann. Ferner, die Menschen begehen die nämliche That aus verschiedenen, oft entgegengesetzten Beweggründen; z. B.: Einer stiehlt und betrügt, um sein Leben im Müßiggange hinzubringen; ein anderer begeht die nämlichen Verbrechen, um das Vermögen zu Unternehmungen zu erhalten, welche alle seine Geistes- und Leibeskräften in Anspruch nehmen. Und sehr oft sind die Beweggründe von verschiedener Art, welche zu gleicher Zeit wirken, den nämlichen Menschen zu einer Handlung zu bestimmen. Diese Beweggründe sind nicht selten im Innern so tief verborgen, wie die Gedanken, eben so wenig als diese zu erkennen, daher vor das weltliche Gericht nicht gehörig.

Es kann Thaten geben, über deren einladende Beweggründe kein Zweifel übrig bleibt. Hierher gehören die Bevortheilungen der Gewerbsleute bei dem Verkaufe ihrer Feilschaften an das Publicum, der Schleichhandel u. dgl., welche von dem Eigennutze erzeugt werden. Bei solchen Vergehungen kann die Strafe mit gutem Erfolge die besondere böse Neigung, wie hier den Eigennutz treffen. Im Allgemeinen aber wird es zureichen, wenn ein böser Vorsatz, die gesetzwidrige That zu begehen, dargethan ist, oder aus der Handlung selbst unzweideutig hervorleuchtet; ohne nach den innern

Beweggründen zu forschen, welche den bösen Vorsatz, und durch diesen die böse That erzeugt haben: so wie die erschwerenden und mildernden Umstände, an welchen der Richter die Grade der Vergehungen und der Strafen abzuwägen hat, aus lauter äußerlichen Umständen, und nicht aus den unbekannten innerlichen Beweggründen herzuholen sind.

Ein Gesetzbuch, welches bei jeder That alle möglichen einladenden Beweggründe aufzählen, und jedem derselben eine besondere Strafe als specifisches Gegenmittel entgegen stellen wollte, würde zu vielerlei Strafarten festsetzen, dem Richter eine viel zu ungebundene Macht einräumen müssen, um bei jedem Individuum nach Verschiedenheit der einladenden Beweggründe anders zu verfahren. Die so sehr vereinseitigten Strafen werden jenen nicht zur Abhaltung dienen, welche aus andern Gründen zu der nämlichen That geneigt sind; daher den Endzweck der Strafe wenigstens oft verfehlen.

Alle Strafen betreffen das Vermögen und die Rechte, die Ehre, die Freiheit, den Leib oder das Leben. Die Gesetzgebung kann daraus nur die zweckmäßigsten auswählen. Es werden am besten wenige Arten, aber solche Strafen gewählt werden, von welchen jede mehren bösen Neigungen entgegen stehet. Ein Arrest, nach den Graden der Verbrechen leichter oder erschweret; angemessene Zwangsarbeit, mäßige Kost, körperliche Züchtigung u. dgl. werden sehr oft hinreichen, dem Hange zur Faulheit, zu sinnlichen Ausschweifungen, Zorn, Rachgier, Habsucht, Ehrsucht und andern bösen Neigungen entgegen zu wirken, auch bei gehöriger Anwendung die Uebertreter davon für die Zukunft zu heilen.

Der Endzweck der Strafen im Staate ist, wie in den einzelnen Familien, die Abhaltung von Vergehungen und Besserung der Sträflinge. Vor Allem sollen die Vergehungen abgehalten werden. Dieß ist der Hauptzweck. Dieser schließt jenen der Besserung auch in sich; damit der Bestrafte, nachdem er die Strafe erlitten hat, ähnliche Rechtsverletzungen sich nicht wieder zu Schulden kommen lasse. Den Endzweck der Strafen immer vor Augen, wird die Gesetzgebung die zweckmäßigsten Strafarten und ihre Schwere, die Qualität und Quantität derselben sicher finden.

Die Strafen sollen sich zuerst in den verschiedenen Hauptabtheilungen der Gesetzübertretungen in der Art und Größe auch unterscheiden. Es liegt dieß nicht allein in dem Endzwecke der Strafen überhaupt, sondern es wird dadurch auch die Furcht und der Abscheu vor den schweren Verbrechen genähret. Das österreichisch-kaiserliche Strafgesetzbuch hat darüber in dem Kundmachungspatente vom 3. September 1803 den Grundsatz aufgestellt: „Der Schuldige soll kein größeres Uebel leiden, als zur Hindanhaltung der Verbrechen angedrohet und vollzogen werden muß; und die Folgen der Strafe sollen sich so wenig als möglich auf die schuldlosen Angehörigen verbreiten." Sind die Strafen zu gelind, so werden sie die Vergehungen nicht abhalten; sind sie härter und anhaltender, so überschreiten sie das gerechte Maß; sie werden ungerecht, grausam, und verfehlen ihre Bestimmung. Indem der Gesetzgeber den passenden höchsten und den niedrigsten Grad der Strafe aufzufinden sich bemühet, soll er nur den „gewöhnlichen" Menschen mit allen den guten und bösen

Neigungen, die er an seinen Angehörigen kennen muß, vor Augen haben. Würde der Gesetzgeber bei der Festsetzung des höchsten Grades auf die Ruchlosesten, welche nur Ausnahmen bilden, hinsehen: so müßten die Strafen für die Mehrheit zu hart ausfallen, ungerecht und grausam sein; wie es Umstände geben wird, unter welchen selbst die, von dem Gesetze ausgesprochene gelindeste Strafe noch zu hart sein dürfte. Dem Richter kann, anderer wichtiger Bedenken wegen, die Macht nicht eingeräumt werden, die gesetzliche Strafe zu überschreiten. Er kann und darf selbst den verhärtesten Bösewicht nur mit der gesetzlichen Strafe belegen, nach deren Vollzug der Abgestrafte unter der öffentlichen Aufsicht gehalten werden mag. Wo aber selbst die gelindeste gesetzliche Strafe noch zu hart sein würde, dort tritt das „Recht der Begnadigung," als ein Ergänzungsmittel der strafenden Gerechtigkeit ein, um zu verhindern, daß keine Ungerechtigkeit im Namen des Gesetzes begangen werde.

Auch von den gewöhnlichen Menschen werden, selbst bei den weisest und gerechtest ausgemessenen Strafen doch noch zuweilen Gesetzübertretungen vorkommen. Solche Menschen übertreten die Gesetze entweder in der Aufwallung einer Leidenschaft, oder weil sie unentdeckt zu bleiben hoffen. Auch der abgestumpfte Verbrecher würde die böse That unterlassen, wenn er in dem Augenblicke der Begehung die nachtheiligen Folgen und die Strafe derselben lebhaft vor Augen hätte. Wollte die Gesetzgebung die Strafen erhöhen und verschärfen, bis alle Gesetzübertretungen ganz ausgerottet sind; so würde sie nach dem Unmöglichen streben. Die Strafen würden dann

in den meisten Fällen ungerecht und grausam sein; in dem Bestraften würde das Volk nicht den Verbrecher, sondern einen bemitleidenswerthen Gemißhandelten sehen. Der Charakter der Nation müßte sich verschlimmern; Liebe und Achtung für die Regierung verloren gehen: wie in jeder Familie, in welcher Ungerechtigkeit und Grausamkeit vorherrschend sind, die Angehörigen in der Regel immer boshaft, hinterlistig, im Einverständniße gegen den Hausvater, zu Uebelthaten bereit angetroffen werden.

Um die Gattung und Art der Strafen zweckmäßig auszusprechen, muß auf die Sitten und Gebräuche, auf die Begriffe, auf die öffentliche Meinung, auf den Charakter des Volkes und jenes Standes Bedacht genommen werden, für welchen ein Gesetz vorzüglich bestimmt ist; z. B. bei mehren Völkern des Orients und bei den Juden gilt das Abscheren des Bartes für eine Entehrung, während man bei uns mit dem Barte nirgends ehrbar eintreten kann.

Bei den größten Verbrechen, die den Verlust aller Würden und Auszeichnungen nach sich ziehen, mögen alle Verbrecher, ohne Unterschied des Standes, mit der nämlichen zweckmäßigen Strafe belegt werden; indem sich die Personen durch solche Uebelthaten gleich gestellt haben. Bei minderen Verbrechen und Vergehungen aber, nach welchen der Bestrafte, nachdem er die gesetzmäßige Strafe erlitten hat, seinem vorigen Stande wieder angehört, wird in dem ganzen Verfahren und in der Art der Strafen billig auf den besonderen Charakter des Standes Rücksicht genommen, zu welchem der Gesetzübertreter gezählt wird; wie der Haus- und Fami-

lienvater das nämliche Vergehen anders an dem minderen Dienstvolke, anders an denen, welche er jenen vorgesetzt hat, und noch anders an seinen Kindern ahndet. Diese Rücksicht liegt schon in dem Endzwecke der Strafen im allgemeinen, nähmlich in der Abhaltung von Vergehen und Besserung des Vergehers mit den zweckmäßigen, aber nicht härteren Mitteln, als die Nothwendigkeit rechtfertigt. Der hohe Staatsbeamte und Officier, überhaupt der gebildete Adel, die Geistlichkeit, der vermögliche und zugleich mit höheren Begriffen für Ehre und Schicklichkeit begabte Mann, der nur in einer Aufwallung das Gesetz übertritt, wird durch einen Verweis, durch Hausarrest, durch eine Geldstrafe u. dgl. für die Zukunft gebessert, und damit der Endzweck der Strafe erreicht; wogegen der rohe Mensch den bloßen Verweis lächerlich finden, im Hausarreste sich ausruhen, die Geldstrafe nicht aufbringen könnte. Dieser zählet oft nur die körperlichen Leiden, welchen ihn die Strafe aussetzet; während der Erstere mehr das Entehrende, gestraft zu werden, fühlet, und oft noch größere Leiden lieber heimlich erdulden möchte. Wollte das Gesetz dennoch diese Stände in dem ganzen Verfahren und in der Strafart gleichstellen; so wäre gerade dadurch eine Ungleichheit eingeführet, es wären die höheren Stände für das nämliche Vergehen härter bestraft, als die minderen: die Strafe würde oft den Endzweck nicht erreichen. Der Bestrafte wird nicht selten boshaft und rachgierig aus der Strafe hervorgehen; sein Stand wird die Beschimpfung, als dem ganzen Stande angethan, betrachten, und darum in den meisten Fällen die Anwendung des Gesetzes zu vereiteln bemühet sein.

Aehnliche Rücksichten werden auch in einer Republik

ohne nachtheilige Folgen nicht außer Acht gelassen. Eine Gleichheit aller Staatseinwohner, wie sie in unserer Zeit ehrgeizige, nach Ungleichheit strebende Menschen verkündet, kann in gar keinem Vereine, am wenigsten im Staatsvereine bestehen. Wenn auch eine demokratische Verfassung diese Gleichheit ausspricht; so bestehen neben dieser Erklärung doch von selbst die verschiedenen Stände. Schon in den häuslichen und Familienverhältnissen wäre eine vollkommene Gleichheit widernatürlich. Die Kinder und Hausgenossen sind die Untergeordneten des Haus- und Familienvaters, dessen Befehlen sie gehorchen müssen. Die Verschiedenheit in der Beschäftigung und im Erwerbe bildet verschiedene Zünfte; Kenntnisse und Vermögen unterscheiden die Menschen sichtbarlich. Diese Verschiedenheit, wenn sie auch dem Volke noch so gut verschleiert wird, spricht sich für den Mann von höhern Einsichten selbst in der Volksversammlung aus. Alle glauben hier gleichen Antheil an der Berathung zu haben; und dennoch sind alle nur da, um einigen Reichern, Klügern, Mächtigern beizustimmen. Zudem, auch die Volksregierung muß die Ausübung der öffentlichen Gewalt Beamten und Officieren anvertrauen. Es müssen auch in der Demokratie Autoritäten sein, welche im Militär und Civil befehlen, denen das Volk, wie in Monarchien gehorchen muß. Das Ansehen derselben muß, des allgemeinen Besten wegen, geschont werden; das Volk beurtheilt allenthalben den Werth der Menschen nur nach dem äussern Scheine. Indem die höhern Stände unter den nämlichen Formen, wie die gemeinen Leute zur Verantwortung gezogen werden, leidet das Ansehen ihrer Würde, wenn sie auch unschuldig aus der Untersuchung hervorgehen. Und in den meisten

Fällen werden diese Stände das anständigere Verfahren zu erzwingen oder zu erschleichen wissen, wenn es ihnen das Gesetz verweigert.

Eine Handlung, die dem Staate oder desselben Einwohnern nachtheilig ist, wird durch das Gesetz als strafbar an allen Staatseinwohnern erklärt, und das Wesen der Untersuchung immer und überall auf das nämliche Ziel gerichtet. Darin besteht die Gleichheit Aller vor dem Gesetze. Dieß hindert aber nicht, daß in dem Vorgange ein Unterschied bei den verschiedenen Ständen Statt habe. Die Untersuchung und Verhandlung aller Vergehungen kann ein Richter allein nicht besorgen; ihre Anzahl muß der Anzahl der Untersuchten angemessen sein. Der Ordnung und nothwendigen Uebersicht wegen, muß unter ihnen eine Abtheilung der Geschäfte statt haben. Man gebe, wie in den k. k. österreichischen Staaten, dem Soldaten, dem Priester, dem Adel, den ausgezeichneten Ständen eigene Richter, die jedoch nach den nämlichen Gesetzen sich benehmen müssen. Dadurch kommt der Staat auch in die besondere Uebersicht, welche Verbrechen und in welchen Ständen sie vorzüglich begangen werden. Ein Obergericht vereinige alle die verschiedenen Richter unter seiner Aufsicht, um die nöthige Einheit zu erzielen. Der Gesetzgeber hat dann eine Einrichtung, welche die Geschäftsordnung fordert, zugleich staatsklug benützt, andere Staatszwecke zu erreichen.

Wenn die Gesetzgebung, indem sie die Verbrechen und Strafen ausspricht, auf die Sitten und Gebräuche, auf den Geist und Charakter ihrer Nation Rücksicht nimmt; so soll sie sich doch nicht bewegen lassen, Vorurtheile unter die Verbrechen zu zählen, und grausame Gebräuche zu billigen. Seitdem

in Europa kein Zauberer und keine Hexen mehr bestraft werden, seitdem hat sich der Glauben an Hexen und Zauberer verloren. Die Menschenopfer in Mexico, und das Verbrennen der Witwen in Ostindien auf dem Grabe ihrer Männer würden viel früher aufgehört haben, wenn die Landesgesetze sie nicht geheiligt hätten. Wo das Volk durch Jahrhunderte roh und unwissend geblieben ist, dort dürfte wohl ein großer Grund dazu in den Gesetzen gefunden werden.

Die ausgestandene Strafe soll keine Folgen zurücklassen, welche den Freigewordenen als den Verbrecher bezeichnen, und ihn an einem ehrlichen Erwerbe hindern. Darum werden die fortdauernde Entehrung, die Verstümmlung des Körpers, die sichtbare Brandmarkung u. dgl. als Haupt- oder Nebenstrafen nicht anwendbar sein.

Eine Betrachtung sollten die Gesetzgeber nirgends aus den Augen lassen. Indem das Strafgesetz die Verbrecher für eine bestimmte Zeit, auf Jahre in ein Strafhaus abgibt, aus welchem sie sodann wieder in das bürgerliche Leben zurückkehren; so übernimmt die Staatsverwaltung damit die Pflicht, die Sträflinge für die Verhältnisse zu bilden, in welchen sie, nach ihrer Entlassung aus der Strafe, zu leben bestimmt sind.

Man sage nicht, die Verbrecher seien zu alt und zu boshaft, um noch umgebildet werden zu können. Manche Verbrechen werden in dem Aufwallen der Leidenschaften begangen. Diese Verbrecher gehen jetzt minder verdorben in das Strafhaus, als aus demselben wieder heraus. Der Strafort hindert die Befriedigung so vieler böser Neigungen, und dient dem-

nach dazu, sie den Menschen abzugewöhnen. Mit den Jahren ändern sich im allgemeinen die Ansichten, die Triebe und Neigungen der Menschen. Wir sehen ja in der bürgerlichen Welt die Verschwender zu guten Hauswirthen, den Wüstling zum Familienvater, den rohen Jüngling zum gebildeten Manne werden. Selbst die wilden Thiere nehmen eine Zähmung an. Kein Mensch ist so verhärtet, daß er nicht umgebildet werden könnte, wenn man ihn nur gehörig anzufassen versteht. Geduld, Eifer, und die Anwendung zweckmässiger Mittel werden gewiß zum Ziele führen. Und der Staat hat alle Mittel in Händen, die Sträflinge, die, von der Außenwelt ganz abgesondert, in seiner Gewalt sind, zu dem zu bilden, was sie sein sollen. Um dahin zu gelangen, dienen die nämlichen Mittel, wie sie bei der Bildung und Erziehung der Menschen in der bürgerlichen Welt angewendet werden: denn die Sträflinge haben nicht aufgehört, Menschen zu sein; sie sind, wie andere Menschen lenkbar. Lehren, Beispiele und Ermunterungen, Furcht und Hoffnung, Vergnügen und Schmerz, Belohnung und Strafe, werden auch im Strafhause gute Früchte bringen.

Die Beamten, das gesammte Dienstpersonale, welche im Strafhause angestellt werden, sollen rechtliche, gottesfürchtige Menschen sein. Ihre Handlungen sollen den Sträflingen zum Muster dienen. Es ist gewiß nichts nachtheiliger, als wenn jene, denen die Aufsicht über die Sträflinge anvertraut ist, bestechlich, unredlich, lasterhaft sind. Die Gefangenen vergleichen die Thaten, und fühlen die Ungerechtigkeit, daß sie büssen, während andere Verbrecher ihre bezahlten Aufseher sind. Die

Auswahl der Beamten und Dienstleute für das Strafhaus ist demnach sehr wichtig: sie sollen gut besoldet, aber jedes ihrer Vergehen, auch gegen die Sittlichkeit, mit Wissen der Gefangenen streng geahndet werden.

Priester, welche wegen ihren guten Sitten und Religiosität, wie durch ihre Menschenkenntniß ausgezeichnet sind, sollen im Strafhause angestellt werden, um den Sträflingen die bösen Folgen ihrer Missethaten, und die guten Folgen der Rechtlichkeit anschaulich zu machen, ihnen Unterricht zu ertheilen, und den Gottesdienst zu halten.

Die Sträflinge müssen beschäftigt, und zwar nutzbringend beschäftigt werden. Wenn es wahr ist, daß die Summe der Arbeiten, welche eine Nation verrichtet, im Verhältnisse steht, mit dem Nationalwohlstande; so ist es schon aus dieser Hinsicht nicht zu rechtfertigen, die Verbrecher unbeschäftigt zu lassen, und sie noch dazu auf Kosten der guten Staatsbürger zu nähren und zu bewachen; während sie sehr leicht ihre Kosten selbst verdienen könnten.

Den Sträflingen kann jede Arbeit zugewiesen werden, wozu sie geeignet sind, oder geeignet gemacht werden können, und deren Produkte einen baldigen und nutzbringenden Absatz finden. In einem Staate, in welchem keine Zünfte und kein Gewerbszwang bestehen, kann schon darum die Strafanstalt, als ein moralischer Körper von dieser Freiheit auch Gebrauch machen. Wo hierzu Befugnisse und Privilegien nöthig sind, können auch diese der Strafanstalt ertheilt werden; weil sie dem allgemeinen Besten und dem Besten jedes

Staatseinwohners in Sicherung seines Lebens und seines Vermögens nützlich und unentbehrlich ist.

Das Strafhaus betrachte sich selbst als den Gewerbs- und Fabrikunternehmer. Die nöthigen Maschinen, Werkzeuge, Utensilien und das Arbeits-Materiale werden aus dem Straf-Fonde angeschafft, welchem der reine Nutzen der ganzen Unternehmung gehört. Darum geht auch der Einkauf und der Verkauf die Sträflinge gar nichts an. Bei jedem Fabrik-Zweige werden erfahrne Werkführer angestellt, geeignet den nöthigen Unterricht zu ertheilen. Die Sträflinge müssen die übrigen Arbeiten lernen und vollziehen. Ihnen wird dafür ein Lohn bewilligt, welcher mit der Wichtigkeit ihrer Leistungen, und mit den Vortheilen, welche das Geschäft im Ganzen gewährt, im Verhältnisse steht, von der Regierung festgesetzt, und mit den veränderten Umständen erhöht oder vermindert wird. Immer muß aber der Lohn der geringsten Arbeiter hinreichen, die Kleidung, Kost und die andern Bedürfnisse der Sträflinge zu bezahlen, welche sie dafür erhalten. Indem dieselben in dem Verhältnisse ihres Eifers, Fleißes und der Fähigkeiten in höhere Arbeitsklassen eintreten, und dafür besser bezahlt werden, finden sie darin einen neuen Sporn zu vermehrtem Eifer und Ordentlichkeit. Sie haben Hoffnungen und Wünsche; und da nur rechtmäßige und bescheidene Wünsche und Hoffnungen hier befriedigt werden, so lernen diese Menschen ihre Begierden bezähmen und sich darauf einzuschränken. Wie viel ein Jeder täglich leisten muß, wird vorgeschrieben, mit der billigen Umsicht, daß dem Fleißigen noch einige Zeit erübrige, mehr als die Schuldigkeit arbeiten zu können.

Was er auf diese Art mehr verdient, wird ihm besonders bezahlt, und ihm gestattet ein paarmal in der Woche sich davon eine Speise mehr, oder einen Labetrunk anzuschaffen.

Der Strafanstalt werde eine Hausordnung vorgeschrieben, welche jedem Sträflinge bei seinem Eintritte vorgelesen, allenfalls im Hause angeschlagen wird, und welche beobachtet werden muß. Die Handhabung der guten Ordnung macht selbst aus den Sträflingen ordentliche Menschen.

Sobald ein Sträfling seine Strafzeit vollendet hat, tritt er in die bürgerliche Freiheit zurück. Findet ihn die Hausverwaltung geeignet, oder will er freiwillig bleiben; so mag er, mit der Hausordnung schon gut bekannt, als ein Werkführer oder Arbeiter gegen Sold und Lohn beibehalten werden. Es kann ihm aber auch der Austritt aus dem Strafhause keinen Tag verwehret werden. Die Kleidung, die er als Sträfling getragen, und der Anstalt von seinem Verdienste bezahlt hat, wird ihm abgelöst, wenn er sie nicht selbst zum Andenken mitnehmen will. Hat er keine Kleidung, wie sie dem Stande gemäß ist, in welchen er zurücktritt, so wird ihm dieselbe von seinem Gelde angekauft; damit er in die Welt wieder eingehe, ohne ein Merkmal der Strafe an sich zu haben. Am Tage des Austrittes aus der Strafe wird ihm sein erspartes Geld baar ausbezahlt, und alles, was sich von seinem Eigenthume aufbewahrt befindet, ausgefolgt. Dieses sein Eigenthum, die gewohnte Arbeitsamkeit und die erlangten Kenntnisse setzen den neuen Staatsbewohner in den Stand, in seiner Heimath oder in der Entfernung, mit einem ehrlichen Erwerbe sich zu verdienen, was er bedarf, und dadurch vom Wege des Lasters

sich entfernt zu halten, dessen Abgründe er hat kennen gelernt.

Der Mensch muß immer etwas hoffen und wünschen. Noch hat ihn eine Hoffnung kaum verlassen, so hat eine neue ihm das Gängelband schon wieder angelegt. Selbst die weisesten, welche die Trüglichkeit solcher Hoffnungen und Wünsche einsehen, können und mögen sich davon nicht losmachen: weil sie wissen, daß dieselben die Würze des Lebens sind. Noch in dem Augenblicke, indem der Tod den Menschen von hinten bereits angefaßt und in den Sarg gezogen hat, streckt er seine Arme der Hoffnung entgegen, welche ihm Gottes Vatergüte sendet, bis die Seele den Leib verlassen hat.

Lasset darum auch den Sträflingen die Hoffnung; gebet ihnen Gelegenheit auf redliche Art etwas zu erwerben, und weiset ihnen den Weg zur zeitlichen und ewigen Glückseligkeit. Sie werden dann erst die Schwere ihrer Missethaten fühlen und sie aufrichtig bereuen. Der Verbrecher wird in der Strafe umgewandelt, und geht aus derselben als ein nützliches Glied des bürgerlichen Vereins hervor, dessen künftiges Leben oft für Andere musterhaft und lehrreich sein kann. Nur, indem die Verbrecher gebessert werden, haben sie aufgehört Verbrecher zu sein; und nur dann hat die Strafanstalt ihre Bestimmung erreichet.

LX.

Paris, den 28. Oktober 1831.

Das heutige Frankreich war den Römern von mehren kleinen Völkerstämmen entrissen worden, welche den eroberten Besitzungen ihre eigene Namen gaben, unabhängige Länder bildeten, die nur im Verlaufe der Zeit, zum Theil schon im 5. Jahrhunderte unter dem Frankenkönige Chlodowig, und später durch Heirathen, Verträge und Eroberungen in ein Reich vereiniget worden sind. Bis zum Ausbruche der Revolution im Jahre 1789 hatten diese vereinigten Provinzen ihre alten Namen, und so weit es mit dem Verein in ein Reich verträglich war, ihre Verfassung und Stände, Sprache und Sitten beibehalten. Der Elsasser und Lothringer unterschieden sich noch immer auch im Namen von dem Einwohner der Champagne, der Bretagne, Normandie, Aquitanien, Vendé u. s. w. Am 26. Februar 1790 hob der National-Convent alle diese Unterschiede auf. Das ganze Reich sollte nur Eine Verfassung, gleiche Gesetze und Sitten, die nämliche Sprache haben. Die besondern Namen und Verfassungen aller Provinzen wurden abgeschafft, und Frankreich in 83 Departemente, diese in Cantone (Bezirke, Kreise, Arondissements) und die Bezirke in Gemeinden eingetheilt. Da unter den Dörfern in Frankreich viele kleine sind, die nur aus wenigen Häusern bestehen; so machen in politischer Beziehung mehre kleine Ortschaften mit einer bestimmten Bevölkerung nur Eine Gemeinde aus. Dermalen

ist Frankreich mit Einbegriff von Corsica in 86 Departemente eingetheilt. Jedem Departement ist ein Präfect (Gouverneur) mit einem Präfektur- oder Departementsraths-Collegium vorgesetzt. Jeder Bezirk steht unter einem Unterpräfecten (bei uns Kreishauptmann) mit einem Bezirksraths-Collegium, die dem Präfekten und dem Präfekturrathe untergeben sind. Jede Stadt und Gemeinde hat einen Maire (Bürgermeister oder Richter) mit einem oder mehren Adjuncten, einen Municipalrath und einen Polizeicommissär zu Vorständen. In den großen Städten von mehr als 50,000 Einwohnern ist auch ein Polizei-Obercommissär angestellt. Alle diese Behörden stehen, nach Verschiedenheit der Geschäfte, unter den Befehlen des Ministers des Innern und der Polizei.

In jedem Bezirke ist ein Friedensgericht und ein Civilgerichtshof; dann in jedem Departement ein Criminalgerichtshof. Den sämmtlichen Criminalgerichtshöfen sind mehre Appellationen oder k. Gerichtshöfe vorgesetzt, die insgesammt unter dem Cassationshof zu Paris, als höchster Justizstelle stehen, der obersten Leitung des Kanzlers von Frankreich, nämlich des Justizministers und Großsiegelbewahrers untergeordnet sind.

In militärischer Beziehung ist Frankreich in 23 Militärdivisionen eingetheilt, deren jeder ein Marschall oder ein Generallieutenant als Generalcommandant en chef vorgesetzt ist. Sie stehen alle unter dem Kriegsminister.

Die katholische Kirche hat in Frankreich jetzt 14 Erzbischöfe, 66 Bischöfe, und 37,086 Priester verschiedenen Ran-

ges. Die Reformirten, welche nach den Katholiken die zahlreichsten sind, halten ihren Gottesdienst in Pfarr- und Consistorialkirchen. Fünf der letzteren bilden eine Synode, und jeder Synode ist ein Consistorium vorgesetzt. Die lutherische Kirche steht unter Inspectionen, und diese unter General-Consistorien. Auch die Juden haben ein Consistorium zu Paris. Die kirchlichen und die öffentlichen Unterrichtsanstalten sind dem Minister des Cultus und des öffentlichen Unterrichts untergeben.

Die Universität von Paris ist an der Spitze der gelehrten Anstalten; ihr ist insbesondere ein Großmeister vorgesetzt. Nach ihr haben noch mehre Städte k. Unterrichtscollegien. Der Volksunterricht aber ist in Frankreich von jeher zurückgeblieben. Nach einem, am 5. d. M. hier bekannt gemachten Berichte des Ministers des Cultus und des öffentlichen Unterrichtes, Grafen Montalivet, an den König, hat Frankreich 38,135 (politische) Gemeinden: von diesen besitzen 24,148 Volksschulen, 13,987 aber sind ohne Schulen. Die Gesammtzahl aller Schüler ist im letzten Jahre gewesen, im Winter 1,378,206, und im Sommer 681,005. Die Zahl der Kinder von 6 bis 12 Jahren ist dermalen 2,401,178. Die Zahl der jungen Leute, welche auf dem Couscriptions-Verzeichnisse des heurigen Jahrs eingetragen sind, war 282,985. Von diesen können lesen und schreiben 112,353, bloß lesen 13,159, und weder lesen noch schreiben 157,473.

In Oesterreich besteht bei jeder Pfarrkirche auch eine Volksschule, und noch überdieß haben einzelne eingepfarrte Gemeinden eigene Ortsschulen. Alle Kinder von 6 bis 12

Jahren müssen entweder die öffentlichen Schulen besuchen, oder zu Hause von geprüften Lehrern unterrichtet, in jedem Falle aber zur bestimmten Zeit von den angestellten Schullehrern und Aufsehern geprüft werden. In den Schulen erhält die Jugend auch in der Religion den Unterricht; sie wird zu einem sittlichen Betragen angeleitet, im Lesen, Schreiben und andern, dem gemeinen Manne nützlichen Kenntnissen belehret. Mit 12 Jahren treten zwar die Kinder aus der Schule aus; sie müssen aber dann noch durch drei Jahre an Sonn- und Feiertagen die Wiederholungsschule besuchen, um das Erlernte nicht zu vergessen. Der Patron der Pfarrkirche ist zugleich Patron der Schule, und ernennt den Schullehrer: dagegen muß er zum Bau und Erhaltung der Schulgebäude alle Handwerksleute bezahlen. Das Baumateriale liefern die Grundherrschaften. Die Gemeinden leisten dabei nur die Fuhren und Handarbeiten; obgleich die Volksschulen unmittelbar für ihre Kinder bestimmt sind.

In den früheren Zeiten bestanden auch in Frankreich Provinzialstände aus dem begüterten Adel, der höheren Geistlichkeit und Abgeordneten der Städte. Ihre vorzügliche Verrichtung war, die von dem Könige ausgeschriebenen Grundsteuern auf das Land zu vertheilen, einzubringen, und für die Provinzialbedürfnisse Sorge zu tragen. Diese Rechte wurden den Ständen schon im Jahre 1638 durch den Minister Cardinal Richelieu entzogen, Frankreich in Absicht auf die Besteuerung in 32 Obersteuereinnahmen oder Generalitäten eingetheilt, und jeder Generalität ein Intendant vor-

gesetzt, welcher der Regierung oft die Steuerbeträge im Voraus erlegte, und damit die öffentlichen Einkünfte pachtete. Diesen einzelnen Beamten war eine, durch keine Controlle beschränkte Macht anvertraut, die sie weiter ihren Unterbeamten und Unteragenten liehen, dadurch zu mannigfaltigen Bedrückungen des Volkes Anlas gaben, welchen die Minister nicht immer abhelfen konnten oder wollten; weil der Intendant zugleich der Staatsgläubiger oder Generalpächter der öffentlichen Einkünfte gewesen ist. Die öffentliche Stimme erhob sich endlich gegen diese Einrichtung: als daher Herr Necker im Jahre 1775 Finanzminister wurde, übergab er die Provinzial-Steuerverwaltung wieder zum Theil an ständische Collegien (assemblés provinciales) von 32 — 36 Mitgliedern, zu denen der König drei Mitglieder aus der höhern Geistlichkeit, fünf adelige Gutsbesitzer und acht bürgerliche Grundeigenthümer ernannte, die übrigen Beisitzer aber der freien Wahl dieser drei Stände überließ. Diese Einrichtung fand in dem Widerspruche der Parlamente Hindernisse, und ging ein, als Necker im Jahre 1781 aus dem Ministerium entlassen wurde. Nachdem Necker im Jahre 1788 das zweite Mal in das Ministerium eingetretten war, führte er die assemblés provinciales wieder ein. Da jedoch bald darnach im Jahre 1789 die Revolution ausbrach, andere Regierungsgrundsätze in Gang kamen, das Land in Departemente eingetheilt wurde, mußten die ständischen Provinzial-Collegien den neu eingesetzten Departements-Collegien (conseils generaux) weichen, an deren Stelle unter der Kaiserregierung die Intendantien hergestellt, und an die Präfekten übertragen

worden sind. Dermalen bestehen wieder in jedem Departemente Conseils generaux, und in jedem Kreise Conseils d'arrondissements unter der Leitung der Präfekten und Unterpräfekten, zum Behufe der Steuervertheilung und Einbringung, dann zur Regulirung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden, Kreise, Departemente, deren Besetzung von dem Finanzminister ausgeht.

Die Stadt Paris ist in 48 Quartiere eingetheilt, von denen vier einen Bezirk (arrondissement, municipalité oder mairie) und drei Mairien einen Wahlbezirk ausmachen; daß demnach Paris vier Wahlbezirke und zwölf Mairien oder Municipalitäten enthält. Jede Municipalität bildet zugleich ein Friedensgericht, und hat einen Maire mit zwei Adjunkten zu Vorständen.

Alle Beamten, alle Officiersstellen, alle Erzbischöfe und Bischöfe, selbst alle Maires und derselben Adjunkten zu Paris und im ganzen Lande sind, ohne Theilnahme der Gemeinden, von der Ernennung des Königs, eigentlich von dem Ministerium abhängig. Nach der Juliusrevolution 1830 hofften die Städte und Gemeinden wenigstens die freie Wahl ihrer Maires und Gemeindenvorsteher, und die Nationalgarde hoffte die freie Wahl ihrer Officiere wieder zu erlangen, die sie bei der ersten Einrichtung gehabt hatte. Der Nationalgarde wurde zwar bewilliget, ihre Officiere bis zum Hauptmann selbst zu wählen, für die Stabsofficiere einen Vorschlag zu machen: es haben aber die Kammern im Jänner 1831 beschlossen, daß auch in Zukunft zu Paris und im ganzen Lande alle Maires und Adjunkten von dem Könige, und

in des Königs Namen von den Ministern und Präfekten ernannt werden sollen.

Die zwei, zur Gesetzgebung berufenen Kammern der Abgeordneten und der Pairs haben ihren Sitz ebenfalls in Paris. Der König beruft die Kammern, kann sie auflösen oder vertagen. Dieses Recht ist, selbst zum Schutz der Verfassung, überall dem Landesfürsten vorbehalten. Der Fall kann, besonders in einer bewegten Zeit kommen, daß die Regierung und die Kammern in wichtigen Dingen die verschiedenen Ansichten nicht vereinigen können: es kann auch der Fall gedacht werden, daß bösgesinnte Redner einen entscheidenden Einfluß auf die Kammern gewinnen. Hat dann der Monarch das Recht nicht, die Kammern zu vertagen, um ihnen Zeit zum Nachdenken zu lassen; oder sie aufzulösen, damit sie durch Neugewählte und anders Gesinnte erneuert werden, ist somit kein Hilfsmittel in der Verfassung; so kann die Gewalt aufgerufen werden, die Kammern gänzlich und für immer aufzuheben.

Die Gesetze, welche Steuern und Abgaben, Einnahme und Ausgaben des Staatshaushaltes betreffen, müssen hier zuerst bei der Abgeordneten-Kammer in Antrag gebracht und berathen werden. Die Grundsteuer wird immer nur auf ein Jahr, dem Könige aber eine Civilliste für die ganze Dauer seiner Regierung bewilliget. Gesetze in Vorschlag zu bringen, steht nicht allein der Regierung, sondern auch beiden Kammern zu. In Frankreichs Gesetzgebung ist daher eine dreifache Initiative der Gesetze eingeführt.

Bei dieser Verfassung ist alle Macht zu Paris concentrirt, und Paris ist die einzige Hauptstadt des Reiches. Hieher drängen sich alle, welche Dienste, Ehre und Auszeichnung suchen, um den Ministern und ihren Günstlingen bekannt zu werden. Bei der Vernachlässigung des Volksunterrichtes entsteht dadurch im Lande ein Mangel an geschäftskundigen Männern, dergestalt, daß bei der Wahl der Abgeordneten, welche König Karl X. im Jahre 1830 annoch einberufen hatte, manche Wahlkollegien nur zwischen zwei oder drei Kandidaten zu wählen hatten.

Die von Paris gesendeten, oder im Namen des Königs von den Präfekten ernannten Beamten hoffen von dort auch ihre Beförderung; dahin haben sie ihre Augen vorzüglich gerichtet. Sie bestreben sich zu vollziehen, was von Paris ausgeht; ohne Rücksicht, ob es den Gemeinden nützlich ist. Selbst die besonderen Interessen der Gemeinden, der Bezirke und der Departemente befinden sich unmittelbar in den Händen der Minister zu Paris. Die Liebe zum Lande, zur Heimath, der Gemeingeist, die Vaterlandsliebe erlöschen, um einer Vorliebe für Paris Platz zu machen. Paris zieht nicht allein die Geldmittel, auch die geistigen Nationalvorräthe an sich; es saugt das Land aus. Paris erhält dadurch einen übermäßigen Einfluß auf das ganze Land: es gibt den Ton an, welchem Frankreich nachstimmt. Daraus ist es erklärbar, wie jede Volksbewegung in Paris das ganze Land bewegt; wie es kommen konnte, daß in der ersten Revolutionszeit die Municipalität von Paris durch einige Zeit die Nationalversammlung und ganz Frankreich beherrschte; wie auch in der

Juliusrevolution 1830 auf dem Pariser Rathhause die Absetzung Karls X. wirksam ausgesprochen werden konnte, und daß selbst für Napoleon Frankreich verloren war, sobald die hohen Alliirten Paris eingenommen: während im Jahre 1809 die Franzosen Wien besetzt hatten, und dieß nur ein Grund mehr gewesen ist, daß alle Völker Oesterreichs sich desto fester aneinander heldenmüthig angeschlossen haben, um den Kampf mit Erfolg fortzusetzen.

Die von Paris in die Gemeinden geschickten Beamten sind dort fremd, mit den Einwohnern, derselben Bedürfnissen, Gesinnungen, Sitten und Gebräuchen oft unbekannt. Ein wechselseitiges Vertrauen, welches das Regieren erleichtert, kann nur selten aufkommen. Mißgriffe dieser Beamten sind kaum zu vermeiden; sie werden dem Regenten, der Landesregierung zur Last gerechnet, welche alles an sich gezogen hat, darum auch für alles verantwortlich ist. Da die Mißgriffe vor den Augen des Volkes vorgehen und deutlich erkannt werden; so erbittern sie um so mehr, weil sie die Gemeinden belasten. Das Volk fühlt, daß es auf allen Seiten eingeengt, nicht geachtet sei; daß es nicht einmal seine eigene Gemeindeangelegenheiten durch selbst gewählte Vorsteher und Rechnungsführer besser und wohlfeiler verwalten darf, als dieß durch die Regierung möglich ist. Das Mißvergnügen erhält und vermehrt sich im Volke; es hindert, daß die Volksliebe zu dem Regenten und zu der Regierung nicht fest wurzeln kann; daß das Volk bei jedem Wechsel der Herrscher und der Formen die Verbesserung seines politischen Zustandes hoffet; daß in Frankreich seit 42

Jahren so viele Veränderungen in der Staatsverwaltung statt gefunden, und daß auch zuletzt die Franzosen ihren König Karl X. und seine erlauchte Familie theilnahmlos ins Ausland wandern sehen konnten.

Die verschiedenen Volksstämme fügen sich willig in die allgemeinen bürgerlichen Gesetze: denn die Ueberzeugung dringt sich Jedermann bald auf, daß allenthalben Ruhe und Ordnung gehandhabt, die Art, das Eigenthum zu erwerben und zu erhalten, in einem Lande nützlich gleich sein solle. Aber so lange die Erinnerung an ihre vorige politische Gemeinde- und Provinzialverfassung lebt, so lange die Einwohner ihrer Religion anhängen, ihre vorigen Sitten und Gebräuche nicht abgelegt haben; so lange wird eine und die nämliche Form auf allen Seiten Gegner und Anhänger finden. Was der nördliche Franke wünscht und billigt, mißbilligt und mißhagt dem südlichen. Das Gleiche findet im Osten und in Westen statt. Die jetzige Regierung mag in politischer und religiöser Hinsicht thun, was sie will; so erlangt sie noch nicht den allgemeinen Nationalbeifall. Zuvor waren es mehre Provinzen, nur durch wenig verschiedenschattirte ständische Verfassungen kennbar, und am Throne eng verbunden; jetzt sind es Parteien, welche ihre Anhänger in allen Theilen des Reiches, sogar im Auslande zu vermehren suchen. Daher jetzt die Partei des Königs Ludwig Philipp, dann die Carlisten, die Bonapartisten und vorzüglich die Republikaner: überhaupt das fast allgemeine Mißvergnügen mit dem Jetztbestehenden, welches einstweilen an die Stelle des bereits so oft gewechselten getreten ist.

Durch ein Gesetz werden angeborne Neigungen, Sitten, Gebräuche und Sprache der Völker nicht ungestaltet; verschiedene Volksstämme in Einen nicht verschmolzen. Zwang befestigt selbst Vorurtheile. Mehr leisten Belehrung und Ueberzeugung, freier Willen. Auf jeden Fall gehören dazu oft Generationen. Dieß kann man im Kleinen am deutlichsten erkennen. Zu meiner Herrschaft Alt-Brünn in Mähren gehören Dörfer mit deutschen und mit mährischen oder böhmischen Einwohnern. Seit undenklichen Zeiten liegen diese Dörfer neben einander, und die Bewohner leben in Friede, und Eintracht mit einander; wo der eine auf dem Felde mit dem Pfluge und in der Ernte endet, fängt der andere an; ihr Vieh kommt auf der Weide nahe zusammen; mancherlei nachbarliche Verhältnisse unterhalten den Verkehr; sie sind zum Theil in der nämlichen Kirche eingepfarrt, stehen mit gleichen Rechten und Verbindlichkeiten unter der Leitung meines Oberamtes, genießen den ganz gleichen Schutz der nämlichen Verfassung, der nämlichen Gesetze: und dennoch haben beide ihre Sprache, ihre Sitten und Gebräuche noch immer beibehalten. Die Deutschen reden noch, wie vor 100 Jahren, deutsch, die Mährer böhmisch oder mährisch; selbst in der größten Mehrzahl ohne die Nachbarsprache zu verstehen. Jeder Stamm bleibt in seinem Dorfe; eheliche Verbindungen hatten ehemals fast gar nicht, und auch jetzt nur noch selten zwischen ihnen statt. Obgleich Kaiser Joseph II. Vieles gethan hat, um eine einzige Landes- und Geschäftssprache in der ganzen Monarchie einzuführen, und in den Volksschulen nur deutsch lehren zu lassen; so ist auch davon

keine Spur mehr vorhanden. Wo die böhmischen und deutschen Dörfer in eine Pfarre gehören, muß der Pfarrer und seine Gehilfen beide Sprachen gut kennen, einen Sonn- oder Festtag deutsch, den andern böhmisch predigen. Die Deutschen haben deutsche, die Mährer mährische Schullehrer. Die Ortsvorsteher beider Zungen kommen am nämlichen Amtstage und bei allen vorfallenden Angelegenheiten in das obrigkeitliche Oberamt, in welchem meine Beamte ebenfalls beider Sprachen vollkommen mächtig sein müssen. Diese Verschiedenheit hat jedoch keine Nachtheile. Die Deutschen und die Mährer leisten den Gesetzen und den obrigkeitlichen Befehlen Gehorsam; sie erfüllen ihre Verpflichtungen: sie wetteifern nicht selten sogar, einander darin zu übertreffen.

Das Elsaß gehört seit dem westphälischen Frieden vom **24.** October **1648** zu Frankreich: und doch reden die Elsasser noch deutsch, sind noch deutlich von den Franzosen der alten Provinzen zu erkennen. Die Schwaben und die Baiern scheidet seit Jahrhunderten nur der Lech-Fluß. Beide sind Deutsche, und dennoch, wie man aus Baiern den Lech überschreitet, und den Fuß nach Schwaben setzet, bleibt es dem Beobachter nicht zweifelhaft, daß er unter einem andern Volksstamme wandelt.

Wenn der Staatseinwohner nur innerhalb der Verfassung des Landes sich bewegt, die Gesetze befolgt, seine Verpflichtungen gegen Einzelne und gegen die Gesammtheit erfüllet; so hat er gethan, was der bürgerliche Verein zu fordern berechtigt ist. Die Staatsverwaltung ist dann nicht berechtigt ihm seine Sprache zu verbieten, seiner Gottes-

verehrung eine gezwungene Richtung zu geben, seine unschädlichen Sitten und Gebräuche zu unterdrücken. Die Staatsklugheit wird vielmehr aus dieser Verschiedenheit, zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung Nutzen zu ziehen wissen.

Vor und nach dem ersten Ausbruche der Revolution sind in Frankreich bis hieher so vielerlei Theorien der Regierungsformen, der Staatswirthschaft versucht und ähnliche Versuche auch anderwärts eingeleitet worden, daß man diese Epoche „das Zeitalter der staatswirthschaftlichen Theorien" nennen kann. Es ist aber endlich Zeit, aus allen diesen Versuchen und Beobachtungen Resultate zu ziehen, Erfahrungen zu bewähren, in eine Anwendung überzugehen, in welcher Ruhe, Sicherheit und Völkerglück bestehen können.

Es kann dabei die Frage nicht sein, einen Staat zu ideiren, organische Einrichtungen unter eingebildeten Umständen einem neu entstehenden Volke zu geben. Die Völker sind schon da: ihre Verhältnisse sind schon gebildet. Wer daher aus redlicher Absicht den Völkern rathen will, der muß vor allem die bestehenden Verhältnisse beachten.

Nicht einmal in den einzelnen Familien sind bei den Gliedern und Angehörigen die Kenntnisse, die Ansichten und Meinungen, die Sitten und Gebräuche gleich, selbst wenn sie auf gleiche Art erzogen, geleitet wurden: noch weniger kann eine solche Gleichheit bei einem ganzen Volksstamme, bei einer aus mehren Volksstämen bestehenden zahlreichen Nation erreicht werden. Niemals werden alle Völker zu gleicher Zeit,

niemals das nämliche Volk zu jeder Zeit den gleichen Grad der Kultur, der Intelligenz, gleiche Neigungen, Ansichten, Sitten und Gebräuche erreichen und beibehalten. Niemals werden alle Völker der Erde eine Nation bilden; immer werden sie in verschiedene Völkerschaften getrennt, verschieden geformt bleiben.

Diese Verschiedenheit liegt wohl schon in den Absichten des weisen Schöpfers; denn auch in der physischen Natur ist überall Mannigfaltigkeit in der Einheit. Das Weltall umfaßt als ein Ganzes die Erde, den Mond, die Sonne, Planeten, Cometen und Fixsterne, alle Weltkörper, die durch ihre Wechselwirkung sich um die nämliche Achse, durch die nämliche Centralkraft zu einem Ziele bewegen; und dennoch hat jeder einzelne Weltkörper auch seine eigene Achse, seine eigene Bewegung, eine andere Form und Einrichtung, die dem Ganzen nicht nachtheilig, nur beförderlich ist.

Aus ähnlichen Betrachtungen und aus den vielfältigen Erfahrungen geht es deutlich hervor, daß die nämlichen Einrichtungen, die nämliche Regierungsform niemals und zu keiner Zeit für alle Völker passen; daß Völker, die in ihrer alten Form glücklich sind, mit derselben ihr Glück verlieren würden; daß ein Volk etwas zu erreichen strebt, wogegen ein anderes Volk aus allen Kräften sich auflehnt, um es nicht aufkommen zu lassen; daß jene, welche die französischen Formen und Moden allen andern Völkern einzuimpfen und fortzupflanzen sich bemühen, wenn sie es redlich meinen, auf einem Irrwege sich befinden; wenn sie es unredlich meinen, ihr Ziel nicht erreichen können, eher selbst verunglücken werden.

Es gibt Einrichtungen, die im Kleinen gute Früchte, im Großen nur Nachtheile bringen. In einem kleinen Staate, in welchem der Regent jene, denen er die Macht anvertraut, selbst überwachen kann, mag es nützlich sein, die Ausübung derselben in eine Hand zu legen, zu concentriren, zu centralisiren. Ein großes Reich aber, und eine Bevölkerung von vielen Millionen werden nur durch eine weise Vertheilung, Anwendung und Ueberwachung der Kräfte gut und glücklich regiert werden können.

Der Militärstand wird durch eine Strenge in Ordnung und anwendbar erhalten, welche, auf das Volk angewendet, militärischer Despotismus sein würde: und dennoch kann der oberste Feldherr, in welchem die höchste Macht concentrirt ist, eine große Heeresmacht nur übersehen und bewegen, indem sie zuerst in große, diese in kleinere Corps, in Regimenter, Bataillons, Compagnien und zuletzt in Corporalschaften von wenigen Soldaten abgetheilt sind, und jeder Befehlshaber vom mindesten bis zum höchsten mit einer zugetheilten Gewalt und entsprechenden Pflicht bekleidet ist. In der bürgerlichen Welt, dieß lehrt die Geschichte, ist keine Art von Despotismus haltbar. Eine schwache Hand kann die schwere Last des Despotismus nicht anfassen; ein väterlicher Regent verabscheut denselben; und ein wahrer Despot, durch den immer erneuerten Widerstand gereizt, spannt den Bogen zu stark, daß er springt und ihn selbst verwundet. Unter einer Form, in welcher nur allein die Furcht herrschet, ist der Regent so unsicher und so wenig glücklich, als die Regierten.

„Ein glückliches Volk ist auch ein ruhiges

und ein gutes Volk." Oft wiederkehrende Volksaufstände und Umwälzungen sind der deutlichste Beweis, wie unbehaglich, wie unglücklich sich ein Volk fühlen müsse, welches Hab und Gut, Gesundheit und Leben wagt, um das Bestehende umzustürzen. Es ist darum unbegreiflich, wie die Deutschen ihre Nachbarn, die Franzosen als ein glückliches Volk, Frankreich als das Land der Freiheit betrachten mögen; da doch ein Volksaufstand dem andern die Hand reicht, die daraus hervorgehenden Verunglückungen von Tausenden davon nicht abschrecken, und die Volksrechte nur in den Prunkreden gepriesen, in der Wirklichkeit aber nicht geachtet sind.

Der Marquis von Chateaubriand (des Kaisers Napoleon Gesandter in der Schweiz und Staats-Minister Ludwigs XVIII.) sagte öffentlich: „Was man heute in Frankreich besitzt, ist weder Republik noch Monarchie, nicht Legitimität, nicht Illegitimität; es ist ein Quasi-Ding, welches von allem und von nichts stammt; eine Usurpation ohne Usurpator; alles Widerspruch, Schwierigkeit, Verlegenheit. Die jetzige Monarchie ist durch einen Zufall gekommen, wie im Spiele die Karte a tous; kläglich, mit leeren Händen, nichts zu geben, alles zu empfangen, zänkisch und doch jeden um Gnade bittend. Eine Stunde der Begeisterung hat ein klägliches Kind, das Bürgerkönigthum erzeugt, welches weder König noch Bürger zu sein wagt u. s. w." Ein großes volkreiches Land ohne feste Verfassung, ein Volk unter so wankenden unsichern Stützen des Staatsgebäudes kann von dem leidenschaftslosen Beobachter wohl bedauert, aber nicht

beneidet, als Muster zur Nachahmung nirgends angerühmt werden.

So kann es aber in Frankreich nicht bleiben. Die Nachbarländer können nicht entwaffnen, so dringend dieß ihre Finanzen fordern mögen: sie können bei dem schwankenden Zustande in Frankreich den europäischen Frieden nicht für gesichert halten. Die revolutionären Grundsätze, welche die Franzosen schon seit dem vorigen Jahrhundert aufgestellt, haben in der Julius-Revolution 1830 neuen Brennstoff erhalten. Diese haben schon im August 1830 das Feuer der Empörung nach Belgien, bald darauf nach Italien und Polen übertragen, einen Theil von Deutschland beunruhigt, vielleicht sich auch in andere Länder eingeschlichen. Allenthalben, wo die Empörung ausgebrochen, hat sie nur zum Unglück der Völker geendet. Sie haben nicht gefunden, was sie suchten, und darüber verloren, was sie besaßen. In Italien wurden die Aufwiegler streng gezüchtigt. Belgien, welches selbstständig werden will, und am 5. dies Monats Oktober sich für einen unabhängigen Staat erklärt hat, wird in der Selbstständigkeit den Wohlstand verlieren; unter einem eigenen König eingeengt, unglücklich sich fühlen und von Reue gefoltert werden, von Holland sich getrennt zu haben, durch welches sie die Erzeugnisse ihres Bodens und der Industrie in die ganze Welt ungehindert versenden konnten: und was haben denn die Polen erzielt? Das Land ist verwüstet, die Familienbande zerrissen, die Empörer aus dem Lande getrieben worden. Natürlich wird Rußland die Polen nunmehr fester halten, und die Ausgewanderten werden selbst ihren Freunden,

den Franzosen lästig, und aus Frankreich vertrieben werden. Ein trauriges Herumirren in der Welt, zuletzt ein elender Aufenthalt in irgend einer Wüste, oder fremde Kriegsdienste werden ihnen Zeit lassen, die unheilvolle Revolution zu bereuen, in welcher die Constitution ihres Vaterlandes, das bessere Glück der Nation auf lange Zeit untergegangen sind.

Es ist recht zu bedauern, daß alle diese Erfahrungen anderen Völkern so wenig zur Belehrung dienen; daß dennoch andere Länder noch auf Frankreich als Muster hinsehen, wo doch das Volk selbst so unglücklich ist. Darum ist dem ganzen Europa daran gelegen, daß in Frankreich der Herd der Revolution umgestürzt, daß in Frankreich Ruhe, Ordnung und Volksglück einkehren und festgehalten werden; daß Frankreich daher eine Verfassung annehme, aus welcher diese Früchte hervorgehen können.

Dieß ist eine große und schwere Aufgabe, die jedoch nicht unlösbar ist. Sie ist aber werth, daß die praktischen Staatsmänner aller Völker sich damit beschäftigen, einander ihre Erfahrungen und Ansichten mittheilen. Die französische Regierung, wenn sie ihre eigene bedenkliche Lage auf einem revolutionären Grunde betrachtet, muß eine feste Grundlage am meisten wünschen.

Ich bin weit entfernt zu glauben, daß ich in dieser großen Weltangelegenheit eine Stimme führen könne: es ist aber dabei jeder Einzelne, wie die Völker und Regierungen betheiligt. Darum hoffe ich gerechtfertigt zu sein, indem ich die folgenden Andeutungen der höhern Weisheit erfahrungsreicherer Männer zur Prüfung unterlege.

1. Viele Staatsmänner sind der Meinung, daß die Anarchie nur in Despotismus enden könne. Dieser Meinung kann ich nicht beistimmen. Bei einer Nation, welche über Rechte und Pflichten nachzudenken angefangen hat, kann der Despotismus wohl durch einige Zeit Furcht und Schrecken verbreiten; es kommen aber die Völker davon zurück, und benützen dann, selbst ohne daß darüber eine gesetzwidrige Verabredung statt hat, jede Gelegenheit die Despotie zu stürzen. Die Geschichte der Vorzeit, auch die Geschichte unserer Zeit, besonders die Geschichte der französischen Revolution haben davon mehre Beispiele aufgestellt. Die Schreckensmänner Robespiere und Gehilfen, welche den republikanischen Despotismus auf den höchsten Grad getrieben, sind selbst unter der Guillotine und unter Dolchen gefallen. Kaiser Napoleon, der mit starker Hand, mit offenen und geheimen Mitteln den Geist der Bewegung zu ersticken jahrelang bemüht war, hat, ungehindert die Franzosen ihren Helden mit Bewunderung betrachteten, dennoch von diesen Völkern verlassen, elend auf einer wüsten Felseninsel geendet, und der Geist der Anarchie und des Aufruhrs ist in Frankreich mit neuer, mit epidemischer Kraft in Julius 1830 wieder ausgebrochen. Der Despotismus ist ein gewaltsamer Zustand, der zur Reaction aufreizt; es ist eine widernatürliche, fieberische Anspannung aller Kräfte, worauf Entkräftung oder andere nachtheilige Zufälle, nicht aber eine dauerhafte Genesung erfolget.

Dem jetzigen Bürgerkönigthume in Frankreich mangelt noch aller geschichtliche feste Grund: es ist eine neue Erschei-

nung, von der man noch nicht mit Gewißheit vorhersagen kann, wie sie sich im Wachsen ausbilden werde. Man will in Frankreich eine Monarchie mit republikanischen Institutionen. Mir scheint dieß vergleichbar, einer demokratischen Republik mit monarchischen Institutionen. Beides haben die Franzosen in dem Consulate Napoleons gehabt; sie waren damit unzufrieden, und haben einmüthig für das Kaiserthum gestimmt. Das jetzige Bürgerkönigthum verdankt sein Dasein einem Volksaufstande, und hat sich selbst als ein Kind der Volks-Souverainität noch letztlich im Pantheon öffentlich angegeben. Es entbehrt die Stütze einer geachteten, vom Throne ausgegangenen Aristokratie, besonders nachdem auf den eigenen Antrag der Regierung die Erblichkeit der Pairie aufgehoben ist; es entbehrt die Stütze einer einflußreichen Priesterschaft, die nicht allein jetzt selbst mit der öffentlichen Meinung veruneinigt ist; sondern im südlichen Frankreich sich sogar geweigert hat zu beten: „Salvum fac Domine regem Ludovicum Philippum.“ Die demokratischen Elemente wogen, wie ein vom Winde aufgewühltes Meer. Unter diesen Verhältnissen hat das jetzige französische Königthum keine andere Stütze als die Charte. Die Folgezeit wird Manches daran zu verbessern finden: aber jetzt ist sie das einzige Bret, an welches sich die Nation im Juli 1830 gehalten; an welches sich, nach meiner schwachen Einsicht, jetzt die Regierung halten kann, um dem Schiffbruche zu entkommen.

Sind diese Voraussetzungen richtig, so folgt daraus: Das neue Königthum in Frankreich kann nur festen Grund gewinnen, wenn es dem Boden Zeit läßt sich zu setzen, ruhig

zu werden, damit die neue königl. Würde einwurzeln könne; darum die Constitution, die nun besteht, festhält, gewissenhaft achtet; damit sie auch von den Kammern und der Nation geachtet werde; die Presse, die dem Bürgerkönige gute Dienste geleistet, nicht unvorsichtig angreife; die Staatsgläubiger und die Käufer der Nationalgüter, welche in allen Ständen und Parteien vorhanden sind, nicht beunruhige; allgemeine Religiösität und Moralität mit zweckmässigen Mitteln befördere und handhabe; an der bestehenden Verfassung nichts ändere, als was auf dem verfassungsmäßigen Wege als nützlich anerkannt würde; alles vermeide, was eine neue Aufregung veranlassen könnte. Deßwegen wird die Regierung vorsichtig jeden Wortstreit über „Volks-Souveränität" und über die „Unterthanschaft" vermeiden. Der erste Consul Bonaparte war schon der Liebling von Frankreich, und als für ihn das Wort „König" das erstemal ausgesprochen wurde, erfolgte eine große Erschütterung. Dennoch wurde Napoleon bald darnach einstimmig zum Kaiser der Franzosen ausgerufen. Der König hat alle Regierungsrechte, wie jeder andere Souverän: ein weiser Gebrauch derselben wird den guten und gerechten Souverän beliebt machen, ihn ein, der Verfassung und den Gesetzen gehorsames unterthäniges Volk finden lassen. Die Zeit wird dann den Benennungen „Souverän und Unterthan" auch in Frankreich die rechte Auslegung geben. Jetzt würde selbst ein bloßer Wortstreit darüber nur gegen das Königthum entschieden, vielleicht von argen Folgen begleitet werden; wenigstens könnte ein solcher Streit das aufkeimende Vertrauen des Volkes zur Regierung auf längere Zeit stören.

2. Wenn weise Gesetze, gut abgefaßte Gesetzbücher, wenn Gerechtigkeit, die sicherste Grundfeste, das festeste Band jedes Staates in dieser bewegten Zeit ist; so wird sie der Regierung in Frankreich zur doppelten unerläßlichen Nothwendigkeit. Das Unrecht ist eine Wucherpflanze, die sich besonders in einem aufgelockerten Boden zum Erstaunen vermehrt und ausbreitet. Der König kann nicht Philippist, nicht Carlist, Bonapartist, er kann kein Parteihaupt sein: er muß König der Franzosen bleiben. Dieß kann er aber nur, wenn er ohne alle Rücksicht auf Parteiungen, Jedermann nach Maßgabe der Gesetze, die gleiche Gerechtigkeit widerfahren läßt. Die Mehrzahl der Franzosen, alle, welche ein nutzbringendes Gewerb oder Capitalien besitzen, in Industrial- oder Handlungs-Unternehmungen sich eingelassen haben oder einlassen wollen; alle, welche Ruhe, Ordnung, Sicherheit, das Volksglück aufrichtig wünschen, werden sich eng und kraftvoll an die Regierung anschließen; sobald sie die Ueberzeugung erhalten haben, daß dieselbe gerecht, der Verfassung, ihren Verpflichtungen getreu bleibt, und ernstlich entschlossen ist, nur allein das allgemeine Wohl der Franzosen zu begründen, zu schützen, zu befördern. Die Regierung wird dann viel stärker, als alle Parteien sein; sie wird kaum nöthig haben, diese gewaltsam im Zaume zu halten. Jene, die sich aus Eitelkeit, aus Furcht und Angst, aus Schwäche oder Irrthum an eine Partei angeschlossen haben, werden dieselbe verlassen und der befestigten Regierung zugehen. Die Parteien werden ihre Wichtigkeit, mit ihren Tagblättern den Einfluß verlieren,

vor dem Anblicke der Gerechtigkeit erbleichen, erlöschen. Die Herrschaft der Gesetze, die Achtung und der Schutz für alle wohlerworbenen Rechte wird allgemein, zum Nationalcharakter, die Ordnung bleibend werden. Die Franzosen werden wieder eine vereinigte große Nation sein. Dann aber ziere:

3. allgemeine Vergebung und Versöhnung den neuen Thron. Ein Königthum, welches aus einer Volksempörung hervorgegangen ist, kann mit der Volksbewegung, mit den verschiedenen politischen Ansichten nicht rechten, ohne selbst die Gutgesinnten zu erbittern, die jetzt von jenem Ursprunge ihre Augen abgewendet.

4. Der Staatshaushalt ist mit der möglichsten Sparsamkeit zu führen. Bei der ungeheuren Staatsschuld Frankreichs ist dieß zur dringendsten Nothwendigkeit geworden. Nebstdem, daß Paris und andere Städte eigene große Schulden haben, ist die Staatsschuld von Frankreich zu einem Capitale angewachsen, welches schon jetzt zur jährlichen Verzinsung 349,292,229 Franken fordern soll, und bei unzureichendem Einkommen noch im Steigen ist. Die Bedürfnisse der Staatsverwaltung (das Staats-Budget) waren im Jahre 1804, als Napoleon Kaiser wurde, noch 499,937,855 Franken; sie sind in diesem Jahre 1831 schon auf 1,172,192,443 Franken hinaufgestiegen. Ueberdieß müssen die Einwohner noch insbesondere die Gelder für die verschiedenen Ausgaben der Departemente, Kreise und der Gemeinden zusammentragen, z. B.: die Stadt Paris hat für das nächste Jahr 1832 einen Gesammt-Geldbedarf auf städtische Ausgaben, ein Bud-

get von 62,000,000 Franken angesprochen, von denen 16 Millionen auf Zinsen und Amortisation der städtischen Schulden, 5½ Millionen auf den Unterhalt der Pariser Spitäler und Armenanstalten, 8 Millionen auf städtische Bauten, 7½ Millionen auf die Polizei, 1 Million auf die Pariser National- und Municipalgarde, das Uebrige auf Gehalte und Bedürfnisse der städtischen Beamten und Aemter ausgewiesen wurden. Dazu sind als die vorzüglichsten Einnahmsquellen: die Accisse mit 24,000,000 Franken und die Abgabe der geduldeten Spielhäuser auf 6,400,000 Franken beanschlagt. Aehnliche Bedürnisse des ganzen Landes zu den Staats-Geldbedürfnissen hinzugerechnet, ergeben eine erstaunliche Summe von Abgaben. Diese Abgabenlast drücket sehr schwer auf das Volk; vertheuert alle Lebensmittel und Materialien, folglich auch alle Arbeiten und Waaren; zwinget Jedermann im Inlande zu Einschränkungen; vermindert den Absatz, den innern Verkehr, erschweret die Concurrenz mit dem Auslande, vergrößert die Anzahl der Arbeitslosen, der Armen, der Mißvergnügten, der Beweglichen; gibt den Rednern in den Kammern und der periodischen Presse Anlaß, darüber bittere Bemerkungen zu machen, welche wohl oft ohne Grund sind, von dem leidenden Volke aber für wahr angenommen werden. Indem die Regierung allenthalben die möglichste Ersparung in den Ausgaben, die zweckmäßigste, somit auch wohlfeilste Art der Abgaben-Einbringung durchführt, und der Nation darüber die Ueberzeugung zu geben weiß, benimmt sie den Kammern und der Journalistik die spitzigsten Waffen, gewinnt das Zutrauen der Nation, und erringt:

5. Den Standpunct, den sie über jede andere Autorität im Staate haben muß, wenn sie ihre Bestimmung vollständig erreichen will, und Reibungen vermieden werden sollen.

Einst herrschte unter den Staatsmännern die Meinung, es ließe sich durch die gegenseitige Verbindung gleichstarker Staaten ein Gleichgewicht herstellen, um dadurch den Frieden in der Welt zu erhalten. Aber die Erhaltung dieses Gleichgewichtes selbst ist eine neue reiche Quelle zu Kriegen gewesen, und die weisen Monarchen unserer Zeit haben die Ueberzeugung gewonnen, daß es sicherer zu jenem wohlthätigen Ziele führe, wenn die Großmächte von Europa sich eng verbinden, um durch ihr Uebergewicht allenthalben den Frieden zu gebieten. Diese Ueberzeugung ist ein großer annähernder Schritt zu dem Staatenvereine, den ich im zweiten Bande bei XXVII. berührt habe, und der allein es möglich machen wird die Production, die Industrie, den Verkehr und den allgemeinen Wohlstand allenthalben kräftig und dauerhaft zu befördern.

Nachdem die erlauchten Mächte den Irrthum des Staatengleichgewichts anerkannt, sind nun die neu constituirten Staaten im Innern in denselben verfallen. Sie wollen durch die Wahlkammern der k. Macht ein Gleichgewicht entgegenstellen. Möchten doch die Völker von diesem Irrthume zeitlich genug zurückkommen! möchten doch die Wahlkammern bald erkennen, daß alle Autoritäten im Staate dem nämlichen Staatskörper angehören, alle zwar als verschiedene Organe, aber doch nur zu einem

Ziele unter einem Haupte hinwirken müssen, damit die Einheit bewahrt werde, ohne welcher ein Staat im Staate entstünde; daß die Regierung die volle Kraft behalten müsse, um alle und alles im Inlande und gegen das Ausland zu schützen; daß die Kammern nicht die Widersacher, sondern, wie anderwärts die Landstände, die Gehilfen der Regierung sein sollen, um die Nation zum öffentlichen Wohl zu leiten. In der physischen Welt bewirkt das vollkommene Gleichgewicht den Stillstand der Körper. Eine Wage, die ins Gleichgewicht gestellt ist, bedarf nur die Berührung mit einem Finger um aus demselben hinauszukommen. Dann schwankt diese Wage lange von einer Seite zur andern. Zwei gleichmächtige Autoritäten in einem Staate sind nur denkbar, wenn die physischen und geistigen Kräfte in zwei gleichstarke Theile getheilt, in Parteien gespalten sind. Es stehen aber die Menschen und die Völker nicht stille. Jede Partei wird daher bemüht sein, sich zu verstärken, das Gleichgewicht zu stören, das Uebergewicht zu erlangen. Es ist ein beständiger heimlicher oder offener Bürgerkrieg. In dem Parteikampfe wird das allgemeine Beste bei Seite gesetzt, die Zeit versäumt, das Volksglück zu berathen und zu befördern. Eine bedrohte Regierung wird mißtrauisch, nicht selten gegen die natürliche Neigung der Machthaber ungerecht und grausam.

6. Das Beamtenwesen in Frankreich möchte eine wesentliche Umbildung nöthig haben. Die Beamten in diesem Lande sind von den Launen und

der Willkür der Minister abhängig. Werden sie entlassen, werden sie gebrechlich, zu ferneren Diensten unbrauchbar; so sind sie ohne Einkommen, ihre Witwen und Kinder ohne Versorgung. Ist es wohl zu wundern, wenn Manche ihre ungewisse Dienstzeit benützen auf die Zukunft vorzusorgen? Die Minister werden oft gewechselt. Jeder Ministerwechsel zieht den Wechsel der Präfecten, der Mairs, eine große Zahl der Beamten aus allen Zweigen der Verwaltung nach sich. Diese, gewohnt zu befehlen, sind plötzlich ohne Einfluß, ohne Einkommen, ohne Kenntnisse und Fähigkeiten zu einem andern Nahrungserwerbe. Nothwendig sind sie mißvergnügt mit dem Jetztbestehenden, dem sie weichen müssen. Nur in einer neuen Umwälzung können sie hoffen zu erwerben oder wieder angestellt zu werden. Ihre Zahl wächst; kaum hat das neue System sich entfaltet; so sind schon Tausende in allen Gegenden des Landes thätig, dasselbe zu untergraben. Die verabschiedeten, die mißvergnügten Beamten verstärken die Partei der Bewegung; sie sind um so gefährlicher, weil sie in ihrem Amte die Triebfedern der Regierung kennen gelernet, folglich wissen, wie das System am geschwindesten gelähmt werden könne.

Die Angestellten in Frankreich sind jetzt Beamte der Minister; sie sollen aber königliche und Staatsbeamte sein. Oesterreich kann hier abermals als Muster genannt werden. Wie bei uns die l. f. und Staatsbeamten ernannt, befördert, in ihren Amtsverrichtungen überwacht werden, habe ich in diesen Reisebemerkungen bei XXX und LV beschrieben. Nur die obrigkeitlichen Beamten können bei uns nach Gutbefin-

den der Obrigkeiten entlassen werden. Sie sind in Ausübung der öffentlichen Geschäfte allein den l. f. Behörden unterworfen. Damit sie sich nun gegen ihren Dienst- und Gehaltgeber nicht übernehmen, wurde den Obrigkeiten es freigelassen, ihre Beamten zu wechseln, wie es diesen frei steht, die Dienste zu wechseln. Die l. f. Staatsbeamten können aber ihres Dienstes niemals entsetzt werden, außer wenn die Absetzung, nach vorhergegangener Untersuchung, als verdiente Strafe eines wichtigen Dienstversehens oder eines Verbrechens verhängt wurde. Für jede Dienstklasse ist der Gehalt unveränderlich ausgemessen. Ein Gesetz, das „Pensionsnormale" hat, nach Maßgabe ihrer Dienstzeit, die Pensionen und Gnadengehalte für die Beamten und derselben Witwen geordnet. In vorübergehenden unverschuldeten Verlegenheiten werden den Beamten Geldaushilfen, und wenn sie ohne Vermögen absterben, für die hinterbliebenen Kinder Erziehungsbeiträge bewilligt: und zwar alles dieses nach gesetzlichen Normen, wobei die Willkür der Vorgesetzten und der Behörden thunlichst ausgeschlossen ist. Die Stellung aller unserer l. f. und Staatsbeamten ist demnach von der Willkür möglichst unabhängig; ihre Beförderung aber beruht in der Regel auf ihren nützlichen Diensten, gutem Benehmen und Dienstjahren. Ohne Rücksicht auf den Stand muß bei uns der Fürst, wie der Gemeine, im Militär als Cadet-Gemeiner zu dienen anfangen, er kann nur stufenweise die höheren Grade erreichen. Eben so muß jeder Beamte, nachdem er die vorgeschriebenen Studien vollendet hat, als Praktikant in die Dienste eintreten. Der Fürst, der Graf, jeder

Adelige ist dabei dem Vorgesetzten aus dem Bürgerstande, wie jeder andere Praktikant untergeben. Wer einst befehlen soll, muß selbst vorerst den Gehorsam lernen, an die Ordnung der Dinge gewöhnt werden, die er einst handhaben soll. Die Hoch- und Wohlgebornen können auch nur stufenweis zu den höheren und höchsten Würden gelangen. Auf diese Art wird jeder Beamte gewohnt, nach den Gesetzen, nach festgesetzten Instructionen und Vorschriften zu handeln; er lernt den Dienst von unten bis hinauf kennen. In Verhinderung des Vorgesetzten muß und kann der Nächstfolgende im Range desselben Dienste ersetzen. Der Wechsel der Beamten ändert nichts an der Geschäftsbehandlung bei den Behörden; die Stabilität, die Befolgung der Gesetze und der Gerechtigkeit sind möglichst gesichert, und es werden jene Mißgriffe vermieden, welche unvermeidlich sind, wenn Private plötzlich als Minister, als Präfecten, als Leiter ganzer Departemente und Behörden an die Spitze treten, denen der öffentliche Dienst und alle dabei verwendete Individuen unbekannt sind, folglich derselben glückliche oder nützliche Verwendung vom Zufalle abhängig ist.

7. Die Rechte des Volkes, die individuelle Freiheit und Sicherheit der Einwohner sollen mehr geachtet und geschützt werden. Es wird hier viel von der Souveränität des Volkes geredet, das Bürgerkönigthum selbst daraus abgeleitet; dennoch sind hier die Volksrechte wenig geachtet. Das Volk ist weder frei noch glücklich: es hat wenig Gemeinsinn und Mangel an Kenntnissen der öffentlichen Geschäftsführung. Daher auf dem Lan-

de die geringe Anzahl wahlfähiger Männer zu Abgeordneten, und daß die Mehrzahl der Erwählten dennoch von der Gesetzgebung, von dem Umfange der Pflichten ihres wichtigen Berufs keine klare Ansicht haben: daher die Beweglichkeit des ganzen Volkes, sobald ein Stoß von Paris ausgeht. Diesen Nachtheilen kann, nach meiner Meinung, nur durch eine bessere Staatseinrichtung abgeholfen werden, und zwar:

a) durch einen zweckmäßigen Unterricht auch des gemeinen Volkes in Landschulen, in denen die Jugend gleichmäßig in der Religion, und in jenen Kenntnissen belehrt werden soll, welche seiner Bestimmung am meisten zusagen; in denen die Jugend zu sittlichen gottesfürchtigen Menschen, zu guten, den Gesetzen gehorsamen Bürgern erzogen werde. Dadurch werden den, einander widerstrebenden politischen Leidenschaften nicht allein bei der künftigen Generation die Zugänge sicherer als durch physische Gewalt verschlossen; sondern es werden auch viele Aeltern von ihren Kindern zu ruhigern Gesinnungen geleitet werden.

b) Durch eine gute Gemeindeordnung, welche das Eigenthümliche der Gemeinden, das Herkömmliche, das Gewohnheitsrecht thunlichst beachtet. Das Ministerium zu Paris und der Präfect des Departements kennen die Bedürfnisse und die Mittel jeder einzelnen Gemeinde nicht so gut, wie die Gemeinde selbst. Man überlasse es jeder Gemeinde, aus ihrer Mitte eine bestimmte Anzahl Männer zu wählen, welche einen Gemeindeausschuß, einen Gemeinderath bilden, dessen Glieder zeitweis und theilweis durch neue Wahlen ersetzt werden. Der Gemeinderath werde berechtigt,

seinen Vorstand, den Maire, und dessen Adjuncten, entweder unter dem Vorsitze, oder mit der nachfolgenden Genehmigung des Unterpräfecten, selbst zu wählen, und alle Gemeindebeamten zu ernennen. Dem Gemeinderathe werde die Vertheilung und Einbringung der, auf die Gemeinde entfallenden öffentlichen Abgaben, die Sorge für die Gemeindebedürfnisse, und die Aufbringung der dazu erforderlichen Geldmittel überlassen; dabei ihnen zur Pflicht gemacht, die Rechnung darüber nicht allein der Staatsverwaltung vorzulegen, sondern auch öffentlich zur Kenntniß der Gemeinde zu bringen.

c) Was in der Gemeinde geschieht, werde auch auf den Kreis und auf das ganze Departement ausgedehnet. In Frankreich können jetzt keine ständischen Collegien eingeführt werden, wie sie dort ehemals und seit Jahrhunderten bei uns zum Wohle der Völker bestehen. Sie würden hier gegen den jetzigen Volkssinn sein. Es fehlen dazu die Elemente: denn in Frankreich giebt es jetzt keine privilegirte Stände, keinen Stand adeliger Gutsbesitzer, keine begüterte Geistlichkeit. Auch sollen in jedem Reiche die untergeordneten und die Provinzial-Institute der Hauptform des Gesammtstaates ähnlich sein. Dieß hindert aber nicht, daß in jedem Arrondissement oder doch in jedem Departement in der Hauptstadt desselben ein Collegium, eine Departementalkammer gebildet werde, zu welcher die Mitglieder von den Gemeinderäthen der, in Wahlbezirke vereinigten Gemeinden auf eine gesetzlich bestimmte Zeit gewählt werden; zum Vorstand einen gesetz- und geschäftskündigen Mann durch die

königliche Ernennung erhalten; die untergeordneten Beamten aber in Collegialer Berathung selbst ernennen mögen. Diese Kreis- oder Departemental-Collegien, denen eine passende Benennung und Titel beizulegen ist, sollten vorzüglich die, von der Obersten-Finanzverwaltung auf das ganze Departement ausgeschriebenen öffentlichen Abgaben auf die Kreise oder Gemeinden nach einem festen Kataster untertheilen, einbringen, und in bestimmten Terminen in die Staatskassen abführen; in Steuersachen die Kreis- und Gemeindesteuerämter überwachen; die Geldbedürfnisse der Kreise und der Departemente mit großer Genauigkeit und möglichster Beschränkung erheben, und für die Mittel Sorge tragen; darüber der obersten Staatsverwaltung Rechnung legen, auch diese Rechnung öffentlich bekannt machen. Wenn in den Kammern zu Paris neue Gesetze in Antrag kommen, und so oft es die Regierung oder die Kammern nützlich erkennen, wären die Provinzial- oder Departemental-Kammern mit ihren Gutachten zu vernehmen. Diese Gutachten sollen einer reifen Ueberlegung unterzogen werden, ohne daß jedoch die Regierung und die Gesetzgebenden Kammern daran gebunden sind. Im allgemeinen sollte den Provinzialkammern das Petitionsrecht, nämlich das Recht zugestanden werden, die Gesetzgebung auf mangelnde Gesetze, oder auf die Nachtheile neuer Gesetze aufmerksam zu machen, und dem Könige die Mißgriffe der Regierung zur Abhilfe anzuzeigen u. s. w.

Mehr als 32 Millionen Menschen auf einem Flächenraume von nahe an 12,000 □ Meilen können allerdings eine einzige, mächtige Nation bilden; aber die 86 Deparmente

Frankreichs werden darum wohl selten über alle politische Fragen gleicher Meinung sein. Wenn die Regierung alles allein an sich gezogen und concentrirt hat; so hat sie kein Organ zu den verschiedenen Volksstämmen zu reden, derselben irrige Ansichten zu berichtigen. Volksbewegungen, Steinwürfe, Kanonen und andere Waffen und Barricaden sind jetzt hier nicht selten die Mittel, über Mißverständnisse sich zu verständigen. Auf die selbstgewählten Gemeindevorstände und Departemental-Kammern werden aber die Einwohner vertrauen, derselben Stimme anhören und beachten. Diese Gemeinde- und Departemental-Repräsentationen können dann auch mit den Provinzial-Regierungen für Ruhe und Ordnung gemeinschaftlich verantwortlich gemacht werden.

Durch ähnliche Gemeinde- und Departemental-Institute erhalten und nehmen zuerst die einzelnen Glieder der Gemeinden, dann die Einwohner der Kreise und Departemente an ihren eigenen und an den öffentlichen Angelegenheiten Antheil; der Gemeinsinn erwacht und wird thätig: wenn zuvor alles die Augen nur auf Paris gerichtet hatte; so wird nun die Gemeinde- und die Departemental-Verwaltung die Aufmerksamkeit und die Kraft der Einwohner, und ihre politische Thätigkeit gleichfalls in Anspruch nehmen; es werden Männer aufstehen, die aus Ehrliebe und Ergebenheit ihrer Gemeinde, dem Kreise und dem Departemente unentgeldlich dienen, sich dadurch zu höhern Staatsdiensten ausbilden, und bei Wahlen zu Abgeordneten in die Kammern nach Paris tüchtige, sachkundige Individuen liefern, fähig die Wichtigkeit

ihrer Bestimmung zu erkennen und gut zu erfüllen. Die Bedürfnisse des Departements, der Kreise, der Gemeinden werden von ihren, zum Beitrag mitverpflichteten Angehörigen auf das Unentbehrliche beschränkt, die Einbringung auf die, den Ortsverhältnissen angemessene, mindest lästige und wohlfeilste Art eingeleitet, die öffentlichen Abgaben eingebracht. Dadurch können vielleicht jene großen Antheils-Belohnungen, wenn nicht ganz, doch großen Theils erspart werden, welche jetzt in Frankreich den Intendanten und Steuereinnehmern von den eingehobenen Steuerbeträgen überlassen werden, und die in diesem Jahre auf 20,000,000 Franken angeschlagen sind. Es wird auch ein anderer Uebelstand des jetzigen Steuersystems behoben, welcher darin besteht, daß jene Steuereinnehmer, welche am Schlusse des Jahres ausweisen, daß sie mehr eingebracht, als im voraus zum Mindesten berechnet war, verhältnißmäßige Belohnungen erhalten. Diese Gratificationen geben Anlaß zu vielen Bedrückungen, und müssen von den Steuerpflichtigen über den Staatsbedarf eingezahlt werden. Zugleich möchte die Finanzverwaltung in der Sicherheit der Steuergelder ungemein gewinnen. Denn jetzt hebt ein einzelner Beamter mit seinen selbstgewählten Helfern oft Millionen Steuergelder ein. Verliert, verspielt oder unterschlägt er diese Gelder, so muß sie das Volk wiederholt einzahlen. Die Lasten des Volks werden demnach durch die vorgeschlagenen collegialen Departemental- und Gemeindesteuer-Verwaltungen ungemein erleichtert.

Wenn auch jetzt in der Abgeordneten-Kammer zu Paris

Deputirte aus allen Departementen beisammen sitzen; so mangelt es doch einer Anzahl derselben schon an den allgemeinen Vorkenntnissen zur Gesetzgebung, weil sie niemals in Geschäften geübt wurden; sie sind auch nicht so vollständig in der Kenntniß aller Localverhältnisse, wie dieß permanente Gemeinde-Kreis- und Departemental-Kammern sein können. Die allgemeinen Gesetze werden dann mit Beachtung der eingelangten Gutachten nur nach Prüfung aller besondern Verhältnisse erlassen werden.

Durch das Recht der Provinzial-Kammern, dem Könige und den gesetzgebenden Kammern über das Benehmen der Behörden Vorträge zu erstatten, werden diese überwacht; es sind der Willkür engere Schranken gesetzt, die Befolgung der Gesetze, die Gerechtigkeit, die Stabilität für den Thron und für die Landesverfassung mehr gesichert.

Das ganze Volk wird umgebildet werden. Indem es ein Interesse an den Angelegenheiten seiner Gemeinde, dann seines Arrondissements und des Departements nimmt, wird es gewissermassen an den heimathlichen Grund und Boden gebunden: es hört auf beweglich zu sein. Paris behält die vorzüglichste Achtung als die Residenz des Königs, der Sitz der Gesetzgebung, das Centrum für Industrie-, Handels- und andere Unternehmungen; aber seine Bewegung wird durch die Departemental-Kammern, durch das besondere Interesse, welches die Einwohner daran nehmen, aufgehalten. Jeder Einzelne fühlt, daß er einen eigenthümlichen persönlichen Werth habe. Die daraus hervorgehende Selbstachtung er-

füllet ihn mit Abscheu gegen Meuterei, Aufstand und Empörung, und mit der Besorgniß, daß hiedurch der Wohlstand und die Rechte seines Bezirkes und seiner Gemeinde gefährdet werden möchten.

LXI.

Paris, den 29. Oktober 1831.

Die hiesigen öffentlichen Blätter verkünden, daß zu Frankfurt am Main den 7. d. M. die Cholera ausgebrochen sei. Privatnachrichten sagen, daß auch zu Basel, in Rheinpreußen und in einem französischen Seehafen diese Epidemie bereits einzelne Opfer geholt habe.

Die vielen Schriften, welche über die Cholera gedruckt und ausgetheilt, und die Cordone, welche in mehren Ländern mit großem Geld= und Menschenaufwande geschlossen worden sind, um die Cholera abzuwehren, haben eine erstaunliche Angst unter den Menschen verbreitet. Sie ist mehr als die Pest gefürchtet. Sie wüthet jetzt zu gleicher Zeit in Rußland, in Polen, in Preußen, in Galizien und Ungarn; sie ist am 14. v. M. auch in Wien ausgebrochen.

Als im vorigen Monate die hiesige Regierung einen Cordon und Contumazanstalten gegen die Cholera an den Landesgränzen und in den Seehäfen angeordnet, schrie man dagegen; weil der Verkehr benachtheiligt werden würde. Jetzt fangen die Tadler schon wieder an, es der Regierung zu verargen,

daß sie dennoch keine Anstalten getroffen. So lange die Cholera fern war, hielten sie die Pariser nicht für ansteckend und gefährlich, und spotteten über die Vorurtheile, welche den Pöbel in St. Petersburg und in Ungarn, der Cholera und der dagegen versuchten Heilmittel wegen, zu Unordnung und Ausschweifungen veranlaßt. Jetzt, nachdem die Cholera vor der Thüre ist, fängt eine große Angst an bemerkbar zu werden. Die Reichen werden sich entfernen, die ohnehin unzureichenden Erwerbsquellen werden noch mehr vertrocknen. Von Seite der Regierung und der Stadt Paris sehe ich noch gar keine Vorbereitung, durch nützliche Arbeiten das erwerbslose Volk zu beschäftigen, und die Verarmten zu nähren; wie dieß zu Wien lange vor Ausbruch der Cholera geschehen ist. Der hiesige Pöbel ist so unwissend, wie anderwärts, nur noch dazu an Unfolgsamkeit gegen die Aufträge der Vorgesetzten, an Aufstand und Tumult gewohnt. Der Mangel an wahrer Religiosität benimmt überdieß einem großen Theil der Bevölkerung die Furchtlosigkeit und den Muth, welchen das Vertrauen auf die göttliche Vorsehung in allen Widerwärtigkeiten gewährt; und der Regierung fehlt die Kraft, Volksaufstände und Ausschweifungen zu hindern. Kommt die Cholera nach Paris, wie nun fast nicht mehr zu zweifeln ist; so werden hier große Unordnungen statt finden, welche die persönliche Sicherheit gefährden, und es besonders den Fremden rathsam machen bei Zeiten sich zu entfernen.

An Volksaufstände ist zwar die hiesige Einwohnerschaft schon gewohnt. Sie entstehen oft plötzlich, ohne daß man über

den Anlaß einig ist. Der Fremde wandelt zuweilen noch ruhig auf den Gassen, wenn die Einheimischen schon aus den Vorzeichen erkennen, was bald folgen werde; wie die Landwirthe es schon an der ersten kleinen Gestaltung der Atmosphäre erkennen, daß ein Ungewitter sie bedrohe. In der möglichst kürzesten Zeit sind hier alle Verkaufsgewölbe und Buden geschlossen, wenn der Ausbruch einer Emeute nahe ist, und es pflegen dann auch die gutgesinnten Pariser den Fremden zuzurufen: „Vite au logis." — Allein man ist oft weit von den Wohnungen entfernt, und kann schon im Nachhauseeilen unter die Haufen gerathen, aus denen es nicht so leicht wird, herauszukommen. Der Unschuldige ist dann mit den Schuldigen vermischt und muß das gleiche Loos theilen; er wird, wie diese, rücksichtslos herumgestoßen und geschlagen; er ist, wie diese, in Gefahr, im Gedränge durch Mißgriff eines Mouchard (Polizeispion, Naderer) mit einem Kreidestriche bezeichnet, und dann verhaftet zu werden. Von dem großen Aufstande im v. M. wegen Polen werden, wie man sagt, noch jetzt Fremde gefangen gehalten, bloß um vor den Assisen als Zeugen zu dienen, wenn über jene Unordnungen Gericht gehalten werden wird. Man wandelt hier, wie auf verborgenen Vulkanen, welche jeden Augenblick mit Unheil hervorzubrechen drohen.

Zwar ist die Witterung noch sehr günstig. Aber unter den erst beschriebenen Verhältnissen über Winter in Paris zu bleiben, wenn man hier keine Geschäfte hat, kann nicht einladend erscheinen. Die Jahreszeit ist weit vorgerückt; in den

Gegenden, die ich durchreisen muß, um nach Wien zu kommen, tritt der Winter zeitlich und mit Strenge ein. Ich habe mich darum entschlossen, übermorgen von hier abzureisen. Ich habe dazu meine Pässe bereits heute in Ordnung gebracht, und alles bestellt, um unterwegs keinen unwillkürlichen Aufenthalt zu finden.

Mein Herz schlägt freudig, wenn ich denke, daß wenige Tage mich in mein geliebtes Vaterland, in das freundliche Wien unter meine Mitbürger zurückbringen werden.

LXII.

Schlußworte.

Es kann die Frage entstehen: wie ich in dem Jahre 1831 zu einer Reise nach Paris und zur Herausgabe dieser Reisebemerkungen gekommen sei? Damit darüber keine Mißdeutung statt finde, will ich diese Fragen zum Schlusse noch selbst beantworten.

Das Jahr 1831 ist bis jetzt das Ereignißvollste des Jahrhunderts. Es drängen sich unerwartete Begebenheiten an Begebenheiten. In Frankreich ist die Saat der Julius-Revolution aufgegangen; Belgien hat sich von Holland losgerissen; in Spanien macht die Regierungsfolge die k. Familie gegenseitig mißtrauisch; in Portugal spaltet ein Bruderkrieg die Nation. In Italien ist im Februar 1831 die Revolution in den päbstlichen Staaten, in Parma und in Modena ausgebrochen, und nur durch die österreichischen Waffen gedämpft worden, während deßwegen andere italienische Völker ihre Bewegung zurückgehalten haben; die Türkei ist durch die Reformen, welche der Sultan vorgenommen hat, um seine Völker in die europäische Civilisation einzureihen, bis ins Innerste erschüttert, und der Pascha von Egypten bauet darauf Eroberungspläne, die erst in Konstantinopel enden zu wollen scheinen. Griechenland ist entzweit, und konnte bis jetzt unter den europäischen Fürsten keinen finden, der die griechische Krone annehmen wollte; die Polen waren im offenen kriegerischen Aufstande gegen Rußland und hatten am

25. Jänner 1831 den Thron für erledigt erklärt. England ist in seinem Innern beunruhigt: es wollte eine Parlaments-Reform, an die sich im Hintergrunde noch andere Reformen anschließen werden. In Persien wüthet ein grausamer Bürgerkrieg, und in Ostindien wird das Reich Mysore durch Volksaufstände gegen die einheimischen Fürsten (Raja) zerrissen. In Afrika sind die eingebornen Völkerschaften unter sich, in Algier mit den Franzosen, in Tunis mit Neapel unzufrieden und im Kriege. In Brasilien hat der Kaiser Dom Pedro es für besser erkannt, dem Volksaufstande nachzugeben, am 7. April 1831 der Krone zu entsagen und das Reich zu verlassen. In den amerikanischen Freistaaten bedrohte das Zollwesen das Band der Union; in der republikanischen Schweiz führen die Eidgenossen gegen einander offenen Krieg; und das südliche Deutschland, sagte man, wollte einen Neutralitätsverein schließen, im Falle der deutsche Bund mit Frankreich in Krieg geräth, daher das deutsche Reich spalten, welches doch nur in der innigsten Vereinigung aller deutschen Völkerstämme mächtig, eine europäische Macht sein kann.

Zu allen diesen politischen Uebeln gesellte sich auch ein gefürchtetes körperliches Uebel, die Cholera, welche die Erdenrunde zu durchgehen vor hat.

Die ganze Welt scheint von einem Unheil brütenden Geiste belebt, der ein allgemeines Unbehagen unter den Völkern verbreitet, welches sich in wiederholten hartnäckigen Insurectionen kund gibt; der allenthalben zu zerstören drohet, was zur Ruhe und zum Glück der Völker seit Jahrhunderten bestanden, was bisher den Völkern heilig war, und der nichts

bietet, was die Stelle des Zerstörten mit gleich gutem Erfolge zu vertreten vermöchte.

Solche Ereignisse könnten wohl die Neugierde reizen, sie in der Nähe betrachten zu wollen. Allein uns Oesterreicher plagt im allgemeinen die politische Neugierde wenig; ebenso wenig der Drang im Auslande zu reisen. Unser Kaiserreich von der Gränze Rußlands bis an die Schweiz, Sardinien und das römische Gebiet, von der Gränze Sachsens bis an die Türkei ist so groß, und umschließt so viele Merkwürdigkeiten, daß Jedermann im Inlande die Reiselust befriedigen kann. Unser Boden und unsere Industrie bringen alles im Ueberflusse hervor, was zum Bedürfniß und zur Bequemlichkeit des menschlichen Lebens gehört. Wir haben keine politischen Parteien, nur verschiedene Stände, die alle der nämlichen großen Völkerfamilie angehören, welche sich mit inniger Liebe und Verehrung an das gemeinschaftliche Reichsoberhaupt, an unsern landesväterlichen Kaiser und Herrn eng anschließen. Jeder Stand geht seiner Bestimmung, seinen Geschäften, seinem Erwerbe nach; überzeugt, daß der Wohlstand der Familien und dadurch der öffentliche Wohlstand nur im Frieden mit dem Auslande, in Ruhe und Einigkeit im Innern, durch Kenntnisse und Fleiß, Betriebsamkeit und Häuslichkeit gedeihen könne. Je mehr das Ungewitter rund um uns tobt; desto dankbarer freuen wir uns, daß wir ruhige Zuschauer abgeben, und dabei herzlich wünschen können, daß auch unsere Nachbarn, unsere Mitmenschen dem Sturme bald entkommen mögen, ohne ihr Vermögen, die Gesundheit und das Leben einzubüßen: damit endlich Ruhe, Einig-

keit, Sicherheit und Völkerglück die ganze europäische Staatenfamilie brüderlich umschlingen mögen. —

Meine geliebte Gemahlin, mit der ich 35 Jahre in einer glücklichen Ehe gelebt, war gestorben. Neuerdings hatte mir der Tod theuere Angehörige entrissen, als ich es am wenigsten vermuthet; diese harten Schläge des Schicksals waren es, die mich plötzlich zur Reise bestimmten. Ich wollte nach Innsbruck, um von dort aus in den Tyroler Bergen und Thälern die Gemüthsruhe wieder zu finden. Im **I.** Bande dieser Reisebeschreibungen bei **VII.** habe ich es gesagt, was mich veranlaßt hat nach München zu gehen. Von München bin ich aus einer Stadt in die andere bis nach Paris gekommen, ohne bei meiner Abreise von Wien daran gedacht zu haben.

Warum ich das, was ich nur für meine Belehrung, und zum Andenken aufgemerkt hatte, dem Drucke übergeben, habe ich in dem Vorworte zum **I.** Bande gesagt. Eben weil dieß nur meine Reisebemerkungen sind, konnten sie weder eine vollständige Reisebeschreibung, noch eine systematische politische Abhandlung sein. Als ich im Jahre **1808** den ersten Theil meines literarischen Werkes über „die Landwirthschaft des österreichischen Kaiserthums" drucken ließ, hatte ich dasselbe dem Vaterlande und der Menschheit, mit dem Wunsche, nützlich zu sein, gewidmet. Dieser Wunsch hat mich bisher bei allen meinen Druckschriften beseelt. Auch die vorliegenden Reisebemerkungen widme ich „meinem Vaterlande und der Menschheit." Ich habe dabei keine andere Absicht und keinen andern Wunsch als den: „nützlich zu sein."

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heintl, Franz <<von>>,

Bemerkungen auf einer Reise von Wien nach Paris im Jahre 1831

Bd.: 4

Wien (1834)

Don.Lud. 83-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10727709-6